

SOZIALRATGEBER KÄRNTEN 2025

**Hilfe und Unterstützung
für Menschen in Kärnten**



VORWORT

LH Peter Kaiser

Sozialpolitik ist mehr als die Summe ihrer einzelnen Maßnahmen. Sie ist das Fundament einer gerechten Gesellschaft und Ausdruck unseres gemeinsamen Wunsches, niemanden zurückzulassen. Die sozialen Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, sind vielfältig. Sei es die Unterstützung von Familien, die Sicherung von Lebensqualität im Alter, die Förderung von Chancengleichheit oder die Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen – jede dieser Aufgaben erfordert unser besonderes Augenmerk und unseren Einsatz. Jeder dieser Herausforderungen stellt sich die Kärntner Landesregierung im Sinne der Menschen, für die wir die Verantwortung tragen.

Der vorliegende Sozialratgeber 2025 fasst wieder alle sozialen Leistungen und Angebote des Landes umfassend zusammen. Er bietet Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, einen Überblick über die vielen unterschiedlichen Maßnahmen, die vom Land Kärnten initiiert und gefördert werden, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Lebensbedingungen für alle Menschen in unserer Gemeinschaft zu verbessern.



Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen einerseits die Vielfalt der Angebote näherbringen und gleichzeitig einen praktischen Leitfaden in die Hand geben, um die für Sie relevanten Informationen schnell und unkompliziert zu finden.

Sozialpolitik ist nicht nur eine Antwort auf soziale Notlagen, sondern auch eine präventive Kraft, die Ungleichheiten verringert und zur Stabilität unserer Gesellschaft beiträgt. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Umbrüche wird deutlich, wie wichtig es ist, ein engmaschiges soziales Netz zu haben, das Menschen auffängt, ihnen Perspektiven bietet und ihnen die Chance gibt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Unser Ziel ist es, dass alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes Zugang zu den notwendigen Unterstützungsangeboten haben und keine Hilfesuchenden durch das Netz fallen. Der Sozialratgeber ist daher nicht nur ein Informationswerkzeug, sondern auch ein deutlicher Ausdruck unseres Engagements für eine solidarische Gemeinschaft, in der jede und jeder Einzelne zählt.

Machen Sie sich mit dem Sozialratgeber 2025 vertraut und nutzen Sie ihn beziehungsweise die darin zusammengefassten Unterstützungsleistungen. Nur wer gut informiert ist, kann die angebotene Hilfe auch gezielt in Anspruch nehmen und davon profitieren. Möge der Sozialratgeber auch Ihnen ein wertvoller Begleiter sein und Ihnen helfen, die Unterstützung zu finden, die Sie benötigen.

Herzlichst,

Ihr Landeshauptmann
Dr. Peter Kaiser

Redaktion

Es ist uns ein Herzensanliegen soziale Angebote für die Kärntner Bevölkerung einfach und übersichtlich zugänglich zu machen. Wir vom Verein LOTSE freuen uns deshalb besonders, unsere jahrelange Expertise im Sozialbereich aus der Umsetzung der kostenlosen Vermittlungsplattform „wohin – der Kärntner Soziallots“ in die Erstellung des neuen Sozialratgebers 2025 mit einfließen lassen zu können. Dadurch möchten wir Wege zu Unterstützungsleistungen im Angebotsdschungel der Kärntner Soziallandschaft abkürzen, um zu einer besseren Lebensqualität für alle Menschen in Kärnten beitragen zu können.

Tagtäglich setzen sich unzählige Organisationen und engagierte Fachkräfte dafür ein, dass Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird. Der Kärntner Sozialratgeber 2025 soll nicht nur Orientierung für Hilfesuchende bieten, sondern auch die wertvolle Arbeit dieser Menschen würdigen. Denn ein soziales Netz ist nur so belastbar wie die Menschen, die es tragen.

Ob im Bereich der Chancengleichheit, der Wohnungslosenhilfe, der Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe oder den vielen anderen Handlungsfeldern – soziale Einrichtungen und ihre engagierten Mitarbeitenden leisten einen unschätzbaren Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie sind oft die erste Anlaufstelle für

Menschen in Not, geben Halt und eröffnen neue Perspektiven. Ihr unermüdlicher Einsatz macht Kärnten sozial stark.

Mit diesem Ratgeber möchten wir den Zugang zu wichtigen Hilfsangeboten erleichtern und das Bewusstsein für die Bedeutung sozialer Arbeit stärken. Denn eine solidarische Gesellschaft lebt von gegenseitiger Unterstützung – und vom Wissen darüber, wo Hilfe zu finden ist.

Unser herzlicher Dank gilt allen Organisationen, Ehrenamtlichen und Fachkräften, die sich für den gelingenden Alltag der Menschen einsetzen. Ihre Arbeit macht den Unterschied.

Ihre Sozialratgeber*innen und Soziallots*innen



Für Sie im Einsatz waren:

Stephanie Venier

Lucia Birner

Manuela Dobernik

Julia Aichernig

Die Kärntner Soziallandschaft auf einen Blick.

Seit 2022 bietet Kärntens Sozialratgeber eine gesammelte Übersicht zu allen relevanten Förderschienen: von den Bereichen Soziales & Pflege, über Gesundheit & Chancengleichheit, bis zu Familie & Generationen. Die Lektüre ist ein Förderkompass, der - ergänzend zu Kärntens Soziallots*innen von „wohin“ - für Fachkräfte & Betroffene eine Orientierungshilfe darstellt.

Seit 01.01.2025 ist die neue Kärntner Wohnbeihilfe im Ratgeber zu finden. Die Förderschiene wurde umfassend überarbeitet, sodass mehr Menschen davon profitieren. Zusätzlich können nun auch Personen mit niedrigem Einkommen, die ein Haus oder eine Eigentumswohnung besitzen, einen Antrag auf Betriebskostenunterstützung stellen.

Darüber hinaus wurden die Antragsformulare überarbeitet und es wurde ein Digitalisierungsprozess gestartet, der sicherstellt, dass fehlerhafte Online-Anträge auf ein Minimum reduziert werden.

Ein weiteres Vorzeigeprojekt ist die Pflegenahversorgung. Kärnten war das erste Bundesland, das dieses Angebot umgesetzt hat. Innerhalb weniger Jahre ist es gelungen, die Pflegenahversorgung nahezu flächendeckend in allen Gemeinden zu implementieren.



Dr.ⁱⁿ Beate Prettner
Landesrätin für
Gesundheit, Pflege,
Chancengleichheit



Ing. Daniel Fellner
Landesrat für Bildung



Das Besondere: Pflegenahversorger*innen bieten eine umfassende Beratung zu Pflege Themen, aber auch zu sozialen Fragen. Idealerweise erfolgt die Beratung vorsorglich, noch bevor ein Pflegebedarf besteht. Kein anderes Angebot in diesem Bereich agiert so vorausschauend und umfassend.

Einer der wichtigsten Bereiche unserer Gesellschaft ist das Bildungssystem. Die Schulsozialarbeit in Kärnten spielt hier eine zentrale Rolle und ihre Bedeutung nimmt stetig zu. Ihr Ziel besteht darin, Kinder und Jugendliche beim „Erwachsenwerden“ zu begleiten und sie in ihren Potenzialen zu fördern – stets in enger Kooperation mit den Schulen. Das Angebot richtet sich

an Schüler*innen, Lehrer*innen, Schulleiter*innen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte und ist ein unverzichtbares Instrument im Sozialraum unserer Kinder.

Hervorzuheben sind außerdem die zahlreichen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, denn unsere Aufgabe ist es, Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Startbedingungen ins Leben zu ermöglichen.

Die vielfältigen Angebote des Kärntner Sozialratgebers spiegeln die Stärke der österreichischen Soziallandschaft wider und tragen dazu bei, gesellschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern.

**LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ
Gaby Schanig-Kandut**

Landeshauptmann-
Stellvertreterin,
Sozialreferentin



Mag.^a Sara Schaar

Landesrätin für Kinder-
und Jugendhilfe/
Kinderschutz



Soziale Richtsätze, Geld- und Sachleistungen

1	<u>Sozialversicherung</u>	18
1.1	Arbeitslosenversicherung	19
1.1.1	Notstandshilfe	21
1.1.2	Altersteilzeitgeld	21
1.1.3	Pensionsvorschuss	22
1.1.4	Umschulungsgeld	22
1.2	Unfallversicherung	23
1.3	Krankenversicherung	25
1.4	Kinderbetreuungsgeld (KBG)	30
1.5	Familienzeitbonus und „Papamonat“	31
1.6	Pensionsversicherung	32
1.6.1	Höherversicherung in der Pensionsversicherung	35
1.6.2	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	35
2	<u>Daten zur Gehaltsexekution</u>	36
2.1	Unpfändbare Freibeträge (Existenzminimum)	36
2.2	Unpfändbare Beträge	37
3	<u>Beihilfen/Geldleistungen</u>	38
3.1	Sozialhilfe	38
3.2	Pflegegeld	41
3.2.1	Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG	41
3.2.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege	42
3.3	Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung (BW-L58)	43
3.4	Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)	46
3.4.1	Familienbeihilfe	46
3.4.2	Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)	47
3.4.3	Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)	48
3.4.4	Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)	48
3.5	Elternbeitragsersatz	49
3.6	Mehrlingsgeburtenzuschuss	49
3.7	Bildungsförderungen	49
3.7.1	AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie	49
3.7.2	Lehre fördern/WKO Kärnten	50
3.7.3	Bildungsbonus WIR	50
3.8	Beihilfen in Ausbildungszeiten	50
3.8.1	Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld	50
3.8.2	Bildungsteilzeit	51
3.8.3	Schul- und Heimbeihilfe	51
3.8.4	Schülerunterstützung	52
3.8.5	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	52
3.8.6	Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler	52
3.8.7	AK-Bibliotheken	52

3.9	Beihilfen für das Studium	52
3.9.1	Studienbeihilfe	52
3.9.2	Selbsterhalter-Stipendium	54
3.9.3	Studienabschluss-Stipendium	54
3.10	Beihilfen des Arbeitsmarktservice	55
3.10.1	Fachkräftestipendium	55
3.10.2	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	55
3.10.3	Kurzarbeitsbeihilfe	55
3.10.4	Förderung der Lehrausbildung	56
3.10.5	Beihilfen für Arbeitstraining	56
3.10.6	Beihilfen für Arbeitserprobung	56
3.10.7	Kinderbetreuungsbeihilfe	56
3.10.8	Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	56
3.10.9	Entfernungsbeihilfe	56
3.10.10	Eingliederungsbeihilfe	57
3.10.11	Kombilohn	57
3.10.12	Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	57
3.10.13	Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen	57
3.10.14	Förderung der Bauhandwerkerausbildung	57
3.10.15	Implacement-/Outplacementstiftungen	57
3.11	Beihilfen zur beruflichen Inklusion	58
3.11.1	Inklusionsförderung/Plus	58
3.11.2	Entgeltzuschuss	58
3.11.3	Arbeitsplatzsicherungszuschuss	58
3.11.4	Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung	59
3.12	Beihilfen zur Mobilität	59
3.12.1	Lehrlingsfreifahrt	59
3.12.2	Fahrtkostenzuschuss Berufspendler	59
3.12.3	Pendlerpauschale	60
3.13	Familienzuschuss nach K-FFG	61
4	<u>Einmalige Hilfen und Fonds</u>	62
4.1	Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)	62
4.2	Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	63
4.3	Frauenbildungsfonds	63
4.4	Seniorenenerholungsaktion des Landes Kärnten.....	63
4.5	Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach	64
4.6	Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen.....	64
4.6.1	Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen	64
4.6.2	Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	64
4.6.3	Handwerkerbonus	65
5	<u>Verminderungen und Befreiungen</u>	65
5.1	Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card	65
5.2	Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe.....	66
5.3	Zuzahlung bei der Inanspruchnahme von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.....	66
5.3.1	Spitalkostenbeitrag	66
5.4	Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr.....	67

6	<u>Entschädigungen</u>	68
6.1	Heeresentschädigung	68
6.2	Verbrechensopfer.....	68
6.3	Impfgeschädigte.....	69
6.4	Tuberkulosekranke.....	69
6.5	Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)	70
6.6	Opfer politischer Verfolgung	70
6.7	Heimopferrente.....	70
7	<u>Ermäßigungen</u>	71
7.1	Kärntner Familienkarte	71
7.1.1	Familienfeste	71
7.1.2	Familienskitage	71
7.1.3	Gutscheinhefte für Familien	71
7.1.4	Kärnten-Card-Kooperation	71
7.1.5	Gratisnachhilfe	71
7.1.6	Ferienamps 2025	72
7.2	Kärntner Jugendkarte.....	72
7.3	Hunger auf Kunst und Kultur.....	72
7.4	ÖBB-Ermäßigungen.....	72
7.5	Ermäßigungen Verkehrsunternehmen	73
8	<u>Absetzbeträge</u>	74
8.1	Alleinvertdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	74
8.2	Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag	74
8.3	Familienbonus Plus.....	75
8.4	Kindermehrbetrag.....	75
8.5	Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.....	76
8.6	Telearbeit.....	76

Beratungs- und Betreuungsangebote

1	<u>Pflege</u>	78
1.1	Beratung und Information	78
1.2	Pflegeambulanz	78
1.3	Stammtisch für pflegende Angehörige.....	78
1.4	Betreutes Wohnen	79
1.5	Übergangspflege.....	79
1.6	Kurzzeitpflege.....	79
1.7	Tagesstätten.....	79
1.8	24-Stunden-Betreuung	79
1.9	Pflegekarenz/Familienhospizkarenz.....	80
1.10	Urlaub für pflegende Angehörige	81
1.11	Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	82
1.12	Pflegeförderung (K-PBG).....	82
1.13	Alternative Lebensräume	82

1.14	Altenwohn- und Pflegeheime	82
1.14.1	Heimaufsicht	82
1.14.2	Case Management	82
1.14.3	Pflegeplatzbörse	82
1.14.4	Kosten und Finanzierung	83
1.15	Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft	83
1.15.1	Bewohnervertretung	83
1.15.2	Pflegeanwaltschaft	83
1.16	Vorträge und Schulungen	83
2	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	84
2.1	Hauskrankenpflege	84
2.2	Hauskrankenhilfe	84
2.3	Heimhilfe	84
2.4	Mehrstündige Betreuung	84
2.5	Kosten	85
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	85
3.1	Essen auf Rädern	85
3.2	Rufhilfe	85
4	Demenzstrategie Bund und Land Kärnten	85
4.1	Diagnostik, Behandlung und Begleitung	86
4.1.1	Selbsthilfegruppen Demenz	86
4.1.2	Demenzcafé	86
4.2	Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	86
5	Hospiz- und Palliativversorgung	87
6	Angebote der Sozialversicherung	87
6.1	Therapie Aktiv – Diabetes im Griff	87
6.2	Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“	87
6.3	Gesundheitseinrichtungen der ÖGK	87
6.3.1	Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt	88
6.3.2	Vorsorgeuntersuchung	88
6.3.3	Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt	88
6.3.4	Zahngesundheitszentren in Kärnten	88
7	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	89
8	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	89
8.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	89
8.2	Eltern-/Familienberatung	89
8.2.1	Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft	90
8.2.2	Hilfe für trauernde Familien und Paare	90
8.3	Eltern-Kind-Zentren	90
8.4	Elternbildungsangebote	90
8.4.1	Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“	90
8.4.2	„Familienfreitag online“	90

8.4.3	„Video-Tipps für die ganze Familie“	91
8.4.4	Richtig essen von Anfang an	91
8.4.5	Gesunde Zähne von Anfang an	91
8.4.6	Stillberatung	91
8.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	92
8.6	Mobiles Familiencoaching	92
8.7	Mobiler Krisendienst	92
8.8	Mobile Suchtbegleitung	92
8.9	Familienrat	92
8.10	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	92
8.11	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	93
8.12	Sozialpädagogische Einrichtungen	93
8.13	Vaterschaftsanerkennung	93
8.14	Unterhalt	93
8.15	Kinderbetreuung	94
8.16	Kinderkrankenpflege	94
8.17	Urlaub	94
8.17.1	Familienurlaubsaktion	94
8.17.2	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	95
8.17.3	Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	95
8.18	Homepage „Wir helfen dir“	95
8.19	Kinderschutzzentren	96
8.20	Kinder- und Jugendanwaltschaft	96
8.21	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	96
8.22	Careleaver	96
8.23	Pflegekinder und Pflegeeltern	97
8.23.1	Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale	97
8.23.2	Pflegebeitrag	97
8.23.3	Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern	97
8.24	Jugendreferat Kärnten	98
8.24.1	Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten	98
8.24.2	Studentenheimplätze	98
8.24.3	Schulschikursunterstützung	98
8.25	Beratung, Begleitung und Therapie	98
8.25.1	Ambulatorien/Psychiatrische Therapiezentren	98
8.25.2	Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	98
8.25.3	Prävention und Gesundheitsförderung	99
8.25.4	Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse	99
8.25.5	Tabak- und Nikotinentwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse	99
8.25.6	Bewusst leben + Gesund & aktiv älter werden	99
8.25.7	Leichter leben - Blutwerte und Körpergewicht im Griff	99
8.25.8	Leichter Leben Kids und Teens	100
8.25.9	Down & Up	100

9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen 100

9.1	Voll- und halbtierne Förderungen und Leistungen	100
9.1.1	Case Management	102
9.1.2	Kostenbeiträge	103
9.1.3	Kostensatz-Änderung	103
9.1.4	Höhe der Kostenbeiträge	103

9.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	104
9.3	Pflegeförderung	105
9.4	Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln	105
9.4.1	Hilfsmittel und Heilbehelfe	106
9.4.2	Therapien	106
9.5	Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit	106
9.6	Fahrtkostenzuschüsse	107
9.6.1	Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglicher Transport)	107
9.6.2	Vollintern geförderte Personen	107
9.6.3	Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)	107
9.6.4	Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket	107
9.6.5	Organisierte Fahrdienste	107
9.7	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.....	108
9.8	Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung.....	108
9.9	Lohnkostenzuschüsse.....	108
9.10	Sonstige Unterstützungsleistungen	109
9.11	Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG).....	109
10	Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen	109
10.1	Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	109
10.2	Freizeitangebote und Tagesbetreuung.....	110
10.3	Wohnen	110
10.4	Hilfe in Krisen.....	111
11	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter	111
11.1	Fachberatung für Integration	111
11.2	Förderkindergärten und Integrationsgruppen	112
11.3	Schulassistenzen in Pflichtschulen	112
11.4	Kooperative Kleinklassen.....	112
11.5	AVS-Privatschule Techelsberg mit Öffentlichkeitsrecht.....	112
11.6	Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.....	113
11.7	Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtung des Bundes.....	113
12	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)	113
12.1	NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz	113
12.1.1	Jugendcoaching	114
12.1.2	AusbildungsFit	114
12.1.3	Arbeitsassistenz	114
12.1.4	Berufsausbildungsassistenz	114
12.1.5	JobCoaching	114
12.1.6	Betriebservice	114
12.2	Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt.....	114
12.2.1	Integrative Betriebe	114
12.2.2	„PERSPEKTIVE:ARBEIT“	115

13	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	115
13.1	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	115
13.2	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	116
13.3	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	116
13.4	Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice	116
14	Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderung	117
14.1	Freizeitassistenz	117
14.2	Familienassistenz	117
14.3	Angehörigenberatung	117
15	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	117
16	ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen	118
17	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	118
17.1	Sozialberatungsstellen	118
17.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	118
17.2.1	Soziale Integrationsunternehmen	118
17.3	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	118
17.3.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	118
17.3.2	Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten	118
17.3.3	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	120
17.4	Suchtberatungsstellen	120
17.5	Erwachsenenvertretung	121
17.6	Patientenanwaltschaft Kärnten	121
17.7	Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)	121
17.8	Opferhilfe und Straffälligenhilfe	121
17.8.1	Opferhilfefonds	121
17.8.2	Straffälligenhilfe	122
17.9	Beratung bei Finanzangelegenheiten	122
17.10	Beratung und Hilfe bei Gewalt	122
17.11	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	122
17.11.1	Integrationsplattform des Landes Kärnten	123
17.11.2	Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb	123
17.11.3	Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung	123
17.11.4	Integration on Tour	123
17.11.5	Koordinierungsstelle Extremismusprävention	123
17.12	Klinische Sozialarbeit	124
17.13	Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs	124
17.14	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	124
17.15	Telefonseelsorge – Notruf 142	125
17.16	Selbsthilfe Kärnten	125
17.17	Beratung für Krebspatienten und Angehörige	125
17.18	Angebote der Arbeiterkammer Kärnten	125
17.18.1	Konsumentenschutz	125
17.18.2	Miet- und Wohnrecht	126
18	Geschlechtsspezifische Angebote	126
18.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	126

18.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	126
18.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	126
18.3.1	Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	126
18.4	Gesundheitsangebote für Frauen	127
18.4.1	FGM/C Infotelefon	127
18.5	Beratung für Sexarbeiter-Innen – Gender SDL	127
18.6	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen.....	128
18.7	Beratung für Männer und Burschen	128
18.8	Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung... 128	
18.8.1	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten	128
18.8.2	Insieme Kärnten	128
18.8.3	COURAGE Kärnten	129
18.8.4	(un)aufgeregt	129
18.8.5	EqualIZ	130

Adressteil

1	Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote	132
1.1	Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	132
1.2	Pflegeambulanz	132
1.3	Pflegenahversorgung	132
1.4	Stammtisch für pflegende Angehörige	132
1.5	Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime	133
1.5.1	Tagesstätten	133
1.5.2	Alternative Lebensräume	134
1.5.3	Altenwohn- und Pflegeheime	135
1.6	24-Stunden-Betreuung	141
1.7	Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft.....	141
2	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	141
2.1	Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe	141
2.2	Beratung für 24-h-Betreuer	143
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	143
3.1	Essen auf Rädern	143
3.2	Rufhilfe	144
4	Demenzambulanzen und Beratungsstellen	144
4.1	Demenzabklärung	144
4.2	Beratung bei Demenz	145
4.2.1	Selbsthilfegruppen Demenz	146
4.2.2	Demenzcafé	146
5	Hospiz- und Palliativversorgung	147
5.1	Palliativstationen und stationäres Hospiz	147
5.2	Mobile Palliativteams	147

5.3	Ehrenamtliche Mobile Hospizbegleitung.....	147
5.4	Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.....	148
6	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	148
7	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	148
7.1	Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.....	148
7.2	Eltern-/Familienberatung.....	149
7.3	Eltern-Kind-Zentren.....	150
7.4	Tagesmütter.....	150
7.5	Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“).....	151
7.6	Stillberatung.....	151
7.7	Mobiles Familiencoaching.....	152
7.8	Mobiler Krisendienst.....	152
7.9	Mobile Suchtbegleitung.....	152
7.10	Familienrat.....	152
7.11	Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung.....	152
7.12	Kinderbetreuung.....	152
7.13	Kinderkrankenpflege.....	152
7.14	Urlaub.....	153
	7.14.1 Familienurlaubsaktion.....	153
	7.14.2 Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche.....	153
7.15	Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche.....	153
	7.15.1 Kriseninterventionszentren.....	153
	7.15.2 Jugendnotschlafstellen.....	153
7.16	Sozialpädagogische Einrichtungen.....	153
7.17	Schülerwohnen.....	153
7.18	Jugendwohnen.....	154
7.19	Kinderschutzzentren.....	154
7.20	Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten.....	154
7.21	Mobile Jugendarbeit/Streetwork.....	154
	7.21.1 Jugendzentren Kärnten.....	155
7.22	Careleaver.....	158
7.23	Pflegekinder- und Pflegeeltern.....	158
7.24	Beratung, Begleitung und Therapie.....	158
	7.24.1 Ambulatorien.....	158
	7.24.2 Kompetenzzentrum.....	158
	7.24.3 Training, Förderung und Therapie.....	159
	7.24.4 Psychiatrisches Therapiezentrum Kärnten.....	159
	7.24.5 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst.....	159
8	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	160
8.1	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	160
8.2	Im Fall der Diskriminierung.....	160
8.3	Früherkennung, Geburtsberatung und Therapie.....	160
8.4	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter.....	162
	8.4.1 Frühförderung.....	162
	8.4.2 Förderkindergärten.....	162

8.4.3	Fachbereich Hören und Sehen	162
8.4.4	Lernförderung	163
8.4.5	Inklusion/Schulassistent	163
8.5	Kurzzeitbegleitung	163
8.6	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule	164
8.6.1	Von der Schule zum Beruf	164
8.6.2	Jugendcoaching	164
8.6.3	AusbildungsFit	164
8.6.4	JobCoaching	165
8.6.5	Berufsausbildungsassistent	165
8.6.6	Arbeitsassistent	165
8.6.7	Unterstützung am Arbeitsplatz	165
8.7	Anlehre	166
8.8	Inklusive Kleinunternehmen	167
8.9	Tages- und Beschäftigungswerkstätten	168
8.10	Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit	172
8.11	Organisierte Fahrdienste	175
8.11.1	Betreutes Reisen	176
8.12	Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten	176
8.13	Forum Besser HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten	176
8.14	Weitere wichtige Adressen	176
9	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	177
9.1	Integrative Betriebe	177
9.2	Beschäftigungsprojekte	177
9.3	Arbeitsprojekte	177
9.4	Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	178
9.5	Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	178
10	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	179
11	Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen	180
11.1	Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	180
11.1.1	Freizeitangebote und Tagesbetreuung	181
11.1.2	Wohnen	182
11.2	Krisennotdienst und Hotlines	184
11.3	Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	184
11.4	Berufliche Rehabilitation & Ausbildung	184
12	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	185
12.1	Sozialberatungsstellen	185
12.2	Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	186
12.3	Soziale Integrationsunternehmen	187
12.4	Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	188
12.4.1	Wohnungslosenhilfe allgemein	188
12.4.2	Notschlafstellen	188
12.4.3	Wohnschirm Kärnten	188

12.5	Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	189
12.6	Suchtberatungsstellen	189
12.6.1	Stationäre Therapieeinrichtungen	190
12.7	Erwachsenenvertretung.....	191
12.8	Patientenanwaltschaft Kärnten	191
12.9	Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie	191
12.10	Opferhilfe.....	191
12.11	Straffälligenhilfe.....	192
12.12	Beratung bei Finanzangelegenheiten	192
12.13	Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	192
12.14	Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	193
12.14.1	Asylkoordination Österreich	194
12.14.2	Integrationsplattform des Landes Kärnten	194
12.14.3	Koordinierungsstelle Extremismusprävention	194
12.15	Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	194
12.16	Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	194
12.17	Selbsthilfe Kärnten	195
12.18	Beratung für Krebspatienten und Angehörige	195
12.19	Lebensberatungsstellen	195
13	Geschlechtsspezifische Angebote	196
13.1	Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	196
13.2	Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	196
13.3	Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	196
13.4	Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL	197
13.5	Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen.....	197
13.6	Beratung für Männer und Burschen	198
13.7	Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten.....	198
13.8	Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung... 198	198
14	Aus- und Weiterbildung	198
14.1	Die Kärntner Volkshochschulen	199
14.2	bfi-Kärnten	199
14.3	WIFI Kärnten	200
14.4	Weitere Adressen	200
15	Ämter/Behörden	201
16	Bürgerservice	202
17	Wichtige Adressen	202
18	Nützliche Links der Soziallandschaft	205
19	Nützliche Hotlines	206
20	Lebensmittel	207

SOZIALE RICHTSÄTZE, GELDLEISTUNGEN, SACHLEISTUNGEN

1	Sozialversicherung	18
2	Daten zur Gehaltsexekution	36
3	Beihilfen/Geldleistungen	38
4	Einmalige Hilfen und Fonds	62
5	Verminderungen und Befreiungen	65
6	Entschädigungen	68
7	Ermäßigungen	71
8	Absetzbeträge	74

1 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung setzt sich aus Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung zusammen.

Sozialversicherungsbeiträge 2025

Übersicht über die einzelnen Beiträge:

Sozialversicherungsbeiträge	Arbeitgeber in %	Arbeitnehmer in %	Gesamt in %
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung	3,78	3,87	7,65
Arbeitslosenversicherung*	2,95	2,95	5,90
Unfallversicherung	1,10	-	1,10
Insolvenzentschuldung	0,10	-	0,10
Betriebliche Vorsorge	1,53	-	1,53
Wohnbauförderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	-	0,50	0,50

*Bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt.

Monatliche Beitragsgrundlage in € Arbeitslosenversicherung (AV), Arbeitnehmer-Anteil 2025

bis 2.074,00	0,00 %
über 2.074,00 bis 2.262,00	1,00 %
über 2.262,00 bis 2.451,00	2,00 %
über 2.451,00	2,95 %

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt € 6.450,00 monatlich bzw. € 215,00 täglich.

Höchstbeitragsgrundlagen 2025

nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz (ASVG):
monatlich € 6.450,00
täglich € 215,00

Sonderzahlungen
jährlich € 12.900,00

für freie Dienstnehmer
ohne Sonderzahlungen
monatlich € 7.525,00

nach dem Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz (GSVG):
jährlich € 90.300,00
monatlich € 7.525,00

nach dem Bauernsozial-
versicherungsgesetz (BSVG):
monatlich € 7.525,00

Geringfügigkeitsgrenze 2025

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
monatlich € 551,10

für neue Selbstständige
nach dem GSVG
jährlich € 6.613,20

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung* in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 2025:

monatlich € 77,81

*bei fehlender gesetzlicher Krankenversicherung durch Dienstgeber oder fehlender Mitversicherung

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau für Kärnten. www.bvaeb.at
- » Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbstständige
www.svs.at



1.1 Arbeitslosenversicherung

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos

Die betroffene Person muss der Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, das Mindestmaß an Beschäftigungszeiten nachweisen und darf die maximale Bezugsdauer nicht erschöpft haben. Man muss eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches notwendig. Bei Beantragung von Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügt das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

Freie Dienstnehmer sind in die Arbeitslosenversicherung ebenfalls miteinbezogen. Selbstständige (GSVG-Pflichtversicherte oder gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Erwerbstätige) haben die Möglichkeit, sich in Form eines „Opting-In-Modells“ versichern zu lassen.

Zumutbarkeitsbestimmungen sind jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung (auch in einem sozial-ökonomischen Betrieb) angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann.

Bei der Vermittlung muss beispielsweise auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht genommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und es ist eine Vermittlung entsprechend den zeitlichen Einschränkungen vorzunehmen. (Gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen des AMS).

Die zumutbare **Mindestarbeitszeit** beträgt 20 Stunden pro Woche. Ausnahmen gibt es für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder bei Kindern mit Behinderung. In diesem Fall ist eine Mindestarbeitszeit von 16 Stunden pro Woche Voraussetzung. Diese Einschränkungen sind im Betreuungsplan festzuhalten und der arbeitslosen Person auszuhändigen. Diese Bestimmungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

Berufsschutz besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges, außer es wird dadurch eine zukünftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert.

Entgeltsschutz besteht für die ersten 120 Tage für 80 % der Bemessungsgrundlage und 75 % für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges. Bei der Vermittlung im gleichen Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung ausreichend.

Als zumutbare tägliche **Wegzeit** (Hin- und Rückreise) gelten 2 Stunden bei einer Vollzeit-, bzw. 1,5 Stunden bei einer Teilzeitbeschäftigung. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Geringfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, höhere nur unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wenn die gebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder wenn in der Region längeres Pendeln üblich ist.

Arbeitsmarktpolitische Aktivitäten

Eine Schulung oder ein Wiedereingliederungsangebot muss dann besucht werden, wenn dies/e das AMS **vor der Zuteilung** ausreichend begründet hat (Zweck und Inhalt). Eine Zuteilung ohne weitere Begründung ist bei längerer Arbeitslosigkeit möglich, wenn z. B. erörterte Problemlagen, die eine Arbeitsaufnahme erschweren, bereits im Betreuungsplan berücksichtigt sind.

Anspruchshöhe Arbeitslosengeld

Seit 1. Juli 2020 erfolgt die Leistungsberechnung aufgrund von monatlichen Beitragsgrundlagen, die von den Dienstgebern beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gemeldet werden. Dabei werden die letzten zwölf Monate vor Antragstellung grundsätzlich außer Acht gelassen (gesetzliche Berichtigungsfrist für Beitragsgrundlagen).

Der Grundbetrag beträgt 55 % des ermittelten täglichen Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch max. bis zu 60 % bzw. 80 % (bei Familienzuschlag) des Nettolohns. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldanspruches älter als ein Jahr, sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Familienzuschlag

Dieser Zuschlag wird für Kinder und für Ehegatten (Lebensgefährten, eingetragene Partner, Ehepartner) gewährt, wenn die arbeitslose Person wesentlich zum Unterhalt beiträgt, ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2025 € 551,10 monatlich) erzielt wird.

Bezugsdauer

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn drei Jahre einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen
- für 39 (52) Wochen, wenn das 40. Lebensjahr (50. Lebensjahr) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und innerhalb der letzten 10 (15) Jahre 6 (9) Jahre an

arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung vorliegen.

- für 78 Wochen (unabhängig vom Alter) nach der Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- Bei Besuch einer Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme bzw. um maximal drei bzw. vier Jahre.

Unterlagen

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Daten (z. B. Name, Wohnsitz etc.). Die Unterlagen müssen persönlich oder elektronisch (eAMS-Konto) und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden.

eAMS-Konto

Die Meldung der Arbeitslosigkeit ist auch über das elektronische Konto des AMS (eAMS-Konto) möglich. Die elektronische Arbeitslosmeldung sollte im Idealfall vor der Arbeitslosigkeit, jedoch mind. am ersten Tag der Arbeitslosigkeit passieren. Der Arbeitslose muss sich in der Regel innerhalb von zehn Tagen (Abweichungen möglich) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit persönlich beim AMS melden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung
www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch



1.1.1 Notstandshilfe

Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§ 33 (1) AIVG). Notstandshilfe ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht oder wenn er sich in einer Notlage befindet.

In der Notstandshilfe ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar (kein Berufsschutz). Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.

Eine **Notlage** liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Die Notlage ist das Ergebnis einer Rechnung, bei der ein theoretischer Grundanspruch mit dem eigenen Einkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Witwenpension, Unterhaltszahlungen von Ex-Partnern, Unfallrenten) gegenübergestellt wird. Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn die arbeitslose Person innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld einen dementsprechenden Antrag stellt.

Höhe

Die Höhe der Notstandshilfe richtet sich nach dem Arbeitslosengrundbetrag. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag höher als der Ausgleichszulagen-Richtsatz (2025 € 1.273,99) war, erhält man 92 % des Grundbetrages. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag maximal so hoch war wie der Ausgleichszulagen-Richtsatz, erhält man 95 % des Grundbetrages. Ergänzungsbeträge zum Arbeitslosengeld werden zu 95 % berücksichtigt. Familienzuschläge sind möglich. Bei eigenen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2025 € 551,10) sinkt der Auszahlungsbetrag.

ACHTUNG: Seit 1. Juli 2018 wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung der Notstandshilfe nicht mehr miteinbezogen!

Dauer

Die Notstandshilfe wird für 52 Wochen bewilligt, danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

1.1.2 Altersteilzeitgeld

Die Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmern, die Arbeitszeit vor der Pension zu reduzieren und einen gleitenden Übergang in die Pension zu erhalten – ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Pensions- und Abfertigungsansprüche.

Anspruchsvoraussetzungen

Bei der geförderten Altersteilzeit durch das sogenannte Altersteilzeitgeld (gem. § 27 AIVG) handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Arbeitgeber bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (Anwartschaft, Arbeitszeitreduktion, Vereinbarung mit Arbeitgeber etc.) ausbezahlt wird. Voraussetzung ist die Reduktion der Normalarbeitszeit um 40-60 % und der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung. Die Reduktion der Arbeitszeit kann im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen.

Aktuell kann für maximal fünf Jahre Altersteilzeitgeld beansprucht werden. Generell kann dieses bis zur frühestmöglichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension bzw. im Fall einer kontinuierlichen Altersteilzeitvariante bis zum Regelpensionsalter (derzeit 60 Jahre bei Frauen mit Geburtsdatum vor 01.07.1966, danach gestaffelter Übergang, und 65 Jahre bei Männern) gewährt werden. Im Fall einer Korridorpension bei Blockzeitvereinbarung gebührt das Altersteilzeitgeld längstens ein Jahr, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

ACHTUNG: Bei einer Blockzeitvereinbarung darf die Freizeitphase nicht länger als 2,5 Jahre andauern und spätestens ab Beginn der Freizeitphase muss eine zuvor arbeitslose Person eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden.

Höhe

Der Arbeitgeber erhält vom Arbeitsmarktservice für Verträge bei kontinuierlicher Altersteilzeit 90 % und bei geblockter Altersteilzeit 35 % der Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (€ 5.850,00 monatlich im Jahr 2025) sowie die höheren Sozialversicherungsbeiträge als Altersteilzeitgeld. Arbeitnehmer erhalten das Entgelt für die verringerte Arbeitszeit und für 50 % der Arbeitszeitreduktion.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten,
www.ams.at
- » Arbeiterkammer Kärnten
(für AK-Mitglieder)
kaernten.arbeiterkammer.at



1.1.3 Pensionsvorschuss

Die Arbeitslosenversicherung gewährt gem. § 23 Abs. 1 AIVG Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung für arbeitslose Personen.

Arbeitslosen Personen, die eine

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- ein Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder
- ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Form eines Vorschusses gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe – abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft – müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen gerechnet werden. Bei der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes muss die Wartezeit für die Pension erfüllt

sein und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten erfolgen kann. Im Fall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss neben der Wartezeit überdies ein ärztliches Gutachten des Pensionsversicherungsträgers bescheinigen, dass Invalidität vorliegt. Der Leistungswerber muss während des Bezuges des Pensionsvorschusses nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gewährt. Liegt jedoch eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die Pension geringer sein wird, ist der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe zu begrenzen.

1.1.4 Umschulungsgeld

Seit 1.1.2014 erhalten Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beim AMS absolvieren, ein Umschulungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 39b AIVG

Personen, bei denen der Pensionsversicherungsträger mit Bescheid festgestellt hat, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, 276e ASVG) besteht, haben einen Anspruch auf Umschulungsgeld. Die aktive Teilnahme bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Rehabilitation wird vorausgesetzt. Das Umschulungsgeld ist beim zuständigen AMS zu beantragen.

Höhe

Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation beträgt die Höhe des Umschulungsgeldes jene des Arbeitslosengeldes. Während der Teilnahme an den gesetzten Maßnahmen erhöht sich das Umschulungsgeld um 22 % (berechnet vom Grundbetrag des Arbeitslosengeldes), mindestens auf jeden Fall in der Höhe des täglichen Mindestbetrages gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 EO € 49,53. Allfällige Familienzuschläge können weiterhin bezogen werden.

1.2 Unfallversicherung

Träger der sozialen Unfallversicherung

- Allg. Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Für Arbeiter und Angestellte, Schüler und Studierende, Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB): Beamten des Bundes, der Länder und Gemeinden, Beamten der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS): Selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, selbstständige Landwirte bzw. Forstwirte und ihre mitarbeitenden Angehörigen

Risikoabdeckung

Kernbereiche der Risikoabdeckung der Unfallversicherung (UV) sind Unfälle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufskrankheiten.

Arbeitsunfall

Laut § 175 (1) ASVG gelten als Arbeitsunfälle alle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit (gilt u.a. auch bei Ausübung von Telearbeit in der Wohnung) oder der Ausbildung ereignen.

Passieren Unfälle, die mit der versicherten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, gelten diese ebenfalls als Arbeitsunfall (z. B. Arbeitsweg zur oder von der Arbeitsstätte; Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe etc.).

Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der ASVG-Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. In der Anlage 1 werden Berufskrankheiten, die alle Unternehmen und jene, die nur bestimmte Unternehmen betreffen, angeführt.

Beispiel

- bestimmte Erkrankungen der Atemwege und der Lunge
- durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit
- Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition
- bestimmte andere Erkrankungen der Haut

In Einzelfällen können laut § 177 (2) ASVG Krankheiten als Berufskrankheit gelten, wenn der Träger der Unfallversicherung durch wissenschaftliche Erkenntnisse feststellen kann, dass die Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch z. B. die Nutzung schädigender Stoffe oder Strahlen entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales.

Beiträge zur Unfallversicherung 2025

durch den DG zu entrichten

Arbeiter, Angestellte & Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,10 %
Gewerbetreibende, Freiberufler, selbstständig Erwerbstätige	
Neue Selbstständige (monatlich in €*)	12,07
Beamten	0,47 %
Bauern	1,90 %

*pauschalisierter Monatsbetrag

Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung

Die Bemessungsgrundlage ist für Dienstnehmer die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Für selbstständig Erwerbstätige gibt es eine im Gesetz festgeschriebene fixe Bemessungsgrundlage.

Leistungen (§ 173 ASVG)

Entstehen durch einen Arbeitsunfall oder durch entstandene Berufskrankheiten körperliche Schädigungen, gewährt die Unfallversicherung

die im Folgenden angeführten Leistungen.

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod herbeigeführt, erstattet die Unfallversicherung einen Teil der Bestattungskosten und gewährt eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente und Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern).

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung und die medizinische Rehabilitation umfassen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Dauer der Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird gemäß § 190 ASVG so lange und so oft gewährt, wie eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder eine Verschlimmerung abgewehrt werden kann.

Geldleistungen während der Heilbehandlung

Familien- und Taggeld bei Anstaltspflege

Gewährt der Träger der Unfall- oder Krankenversicherung als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt, so steht dem Versehrten für seine Angehörigen Familien- oder Taggeld zu. Das tägliche Familiengeld beträgt für Angehörige 1,6 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage (zusätzlich 0,4 % für jeden weiteren Angehörigen). Insgesamt darf das Familiengeld nicht höher als 2,8 % eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage sein. Bei fehlenden Angehörigen gebührt ein Taggeld in der Höhe von 1 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

Berufliche/Soziale Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während der dem Versehrten unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeld gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert (bei Kindergartenkindern im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schülern, Studierenden und bei Berufskrankheiten gem. § 177 (2) ASVG mind. 50 %) ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % (50 %) (§203 (1) ASVG).

Besteht für eine durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz, so fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an (§ 204 (1) ASVG).

Bei Kindergartenkindern im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schülern und Studierenden fällt die Versehrtenrente mit dem Zeitpunkt an, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre (§ 204 (4) ASVG).

Zusatzrente für Schwerversehrte

Beträgt die Erwerbsminderung mindestens 50 %, erhalten versehrte Personen eine Zusatzrente in Höhe von 20 % ihrer Rente (ab 70 % zusätzlich 50 %). Schwerversehrten steht für jedes Kind unter 18 Jahren ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % zu. Die Summe aus Rente und Zuschüssen darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 %) gebührt die Versehrtenrente in Form einer Vollrente, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Zusammen mit der Zusatzrente von 50 % der Rente (50 % von 2/3 = 1/3) ergibt sich eine Rente in Höhe der Bemessungsgrundlage.

Integritätsabgeltung

Bei grob fahrlässiger Außerachtlassung von Schutzvorschriften für Arbeitnehmer besteht

bei dadurch entstehenden Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die die körperliche und geistige Integrität des Versicherten erheblich und dauernd beeinträchtigen, der Anspruch auf eine Integritätsabgeltung. Dieser besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Versehrtengeld

Versehrtengeld als einmalige Leistung erhalten Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schüler, Studierende, die eine mind. 20% ige Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach dem Versicherungsfall hinaus erlitten haben.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Allgemeine Unfallversicherungsanstalt www.auva.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau www.bvaeb.at



1.3 Krankenversicherung

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf die Versicherten sowie auf deren Angehörige und Kinder, sofern diese nicht selbst krankenversichert sind.

Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sind als Angehörige beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich der Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt widmen oder mind. vier Jahre gewidmet haben. Ebenso sind oben genannte Personen mitversichert, wenn Pflegegeld bezogen wird (mind. Stufe 3) oder die mitversicherte Person Angehörige mit mind. Pflegestufe 3 pflegt.

Erfüllen Angehörige keine der genannten Kategorien, müssen die Versicherten 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Verdienstes für die Mitversicherung bezahlen (außer bei Schutzbedürftigkeit).

Ein Antrag auf Mitversicherung muss nur für Kinder gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese gelten weiterhin als Angehörige, solange sie sich in Ausbildung befinden (längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr).

Ausnahme: Wenn Kinder aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig sind, gelten keine Altersbeschränkungen für die Mitversicherung.

Besondere Nachweise sind nötig bei

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einem haushaltsführenden Angehörigen (zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährten (unentgeltliche Haushaltsführung, zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft)
- über 18-jährigen Kindern: Nachweis über Ausbildung

Verpflichtend krankenversichert sind:

- Bezieher von Leistungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld, Umschulungsgeld oder Weiterbildungsgeld)
- Pensionisten, Bezieher der Sozialhilfe und des Rehabilitationsgeldes
- Zivil- und Präsenzdienner sowie Asylwerber in der Grundversorgung

Freiwillige Versicherung

Verfügen Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, über keine gesetzliche Krankenversicherung, besteht die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Antrag ist schriftlich bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) oder mittels Handysignatur einzubringen.

Selbstversicherung bei Pflege von Angehörigen oder eines behinderten Kindes

Personen, die sich überwiegend um die Pflege eines Angehörigen oder behinderten Kindes widmen, steht die besondere Selbstversicherung, die zur Gänze vom Staat (Bundesmittel) übernommen wird, zu.

Beitrag zur Selbstversicherung (in € pro Monat 2025)

Mindestbeitrag für Studenten	73,48
Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	77,81
Höchstbeitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen mit begründetem Antrag möglich)	526,79

Leistungen der Krankenversicherung (§ 117 ASVG)

Zur Früherkennung von Krankheiten

- **Jugendlichenuntersuchungen**
- **Vorsorge-/Gesundenuntersuchungen**

Aus dem Versicherungsfall der Krankheit

- **Krankenbehandlung:**
 - **Ärztliche Hilfe:** Gewährleistung durch medizinische Versorgung (z. B. Ärzte). Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card-Service-Entgelt beträgt 2025 (wird im November eingehoben) € 13,80 jährlich (*siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“*).
 - **Heilmittel:** Für den Bezug von Arzneien und sonstigen Heilmitteln (auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers) ist eine Rezeptgebühr, pro Medikament, von € 7,55 zu entrichten. Die Rezeptgebühren sind maximal bis zur Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze zu bezahlen.
 - **Heilbehelfe:** Für Heilbehelfe (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers notwendig) wie beispielsweise orthopädische Schuheinlagen, wird ein Selbstbehalt (Kostenbeitrag) von 10 % bzw. mindestens € 43,00 eingehoben.
 - erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege

Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15 Jahren, Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter), Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“).

Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

■ Krankengeld

Der Krankenstand beginnt mit dem Tag der Krankmeldung durch den behandelnden Arzt. Handelt es sich dabei um einen Vertragspartner der ÖGK („Kassenarzt“), wird die österreichische Gesundheitskasse von diesem informiert.

Wenn Sie ein Wahlarzt krankschreibt, müssen Sie die schriftliche Bestätigung des Krankenstands selbst an eine Kundenservice-Stelle der ÖGK übermitteln. Die Wahlarzt-Krankmeldung ist erst gültig, wenn sie von der ÖGK anerkannt wurde.

Anspruch

- Erwerbstätige in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis (oder wenn dieses während des Krankenstandes beendet wird), wenn die Entgeltfortzahlung (Gehalt bzw. Lohn) aufgrund einer Krankheit 50 % oder weniger beträgt. Dazu zählen: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge
- Personen, die eine Leistung des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) beziehen
- Geringfügig Beschäftigte, die eine freiwillige Selbstversicherung abgeschlossen haben (§ 19a ASVG)
- Unter speziellen Voraussetzungen: Personen, die nicht mehr pflichtversichert und erwerbslos sind (Schutzfrist). Genauere Informationen finden Sie in der Infobox unten.
- Freie Dienstnehmer (gem. § 4 Abs. 4 ASVG)
- Personengruppen wie z. B. Zivildienstler, Hebammen, Dentisten

MEHR INFORMATIONEN:

- » Besonderheiten bei der Dauer des Krankengeldanspruches:
www.gesundheitskasse.at/krankengeld



Dauer

Krankengeld gebührt frühestens ab dem vierten Tag eines Krankenstandes. Die Bezugsdauer kann variieren – dies ist gesetzlich geregelt. Sie haben grundsätzlich 26 Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Dieser Anspruch verlängert sich auf bis zu 52 Wochen, wenn Sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn des Krankenstandes mindestens sechs Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (ausgenommen Schutzfrist).

Unter bestimmten (in der Satzung der ÖGK festgelegten) Kriterien wird das Krankengeld über die Dauer von 52 Wochen hinaus bis zu 78 Wochen geleistet.

Höhe

Erwerbstätige (Arbeitnehmer bzw. Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, mehrfach geringfügig Beschäftigte über der Geringfügigkeitsgrenze und freie Dienstnehmer):

- **Ab dem vierten Tag bis zum 42. Tag des Krankenstandes:** 50 % der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:** 60 % der Bemessungsgrundlage
- Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden grundsätzlich mit einem pauschalen Zuschlag von 17 % berücksichtigt, sofern im Kollektivvertrag nicht anders geregelt.

Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe):

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** Krankengeld in Höhe des letzten Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung

Geringfügig Beschäftigte (monatliche Geringfügigkeitsgrenze = € 551,10), wenn eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abgeschlossen wurde:

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** täglich € 6,60 (für 2025)

Mit 1.1.2016 wurde ein „Sonderkrankengeld“ eingeführt. Personen, die sich in einem aufrechten Arbeitsverhältnis befinden und deren gesetzlicher Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist, können das „Sonderkrankengeld“ beantragen. Voraussetzungen dafür sind ein ablehnender Bescheid des Pensionsversicherungsträgers bezüglich einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, eine eingereichte Klage dagegen

sowie der fehlende Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Das „Sonderkrankengeld“ wird bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht bezahlt. Personen, deren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während eines Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthaltes im Anschlussverfahren ruht, und denen, deren Höchstdauer des Krankengeldanspruchs abgelaufen ist und denen noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, steht laut Satzung der österreichischen Gesundheitskasse ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer, stationärer Aufenthalte zu.

■ Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 01.01.1964 erhalten, die vorübergehend (mindestens sechs Monate) aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Die ÖGK zahlt das Rehabilitationsgeld an ihre Versicherten aus und übernimmt auch die Betreuung in Form von Case Management.

Wenn Ihr Pensionsversicherungsträger im Zuge der Antragstellung auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bei Ihnen keine dauerhafte, aber mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststellt, ist es Aufgabe der Krankenversicherung, Sie bei der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Zur finanziellen Unterstützung während dieses Zeitraumes bezahlt die ÖGK Rehabilitationsgeld an die Betroffenen.

Anspruch

Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben Personen, für die vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate mit Bescheid des Pensionsversicherungsträgers oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde, für die eine berufliche Rehabilitation nicht

zweckmäßig und zumutbar ist und die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.

Dauer

Das Rehabilitationsgeld bekommen Sie zeitlich unbefristet, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Diese prüft Ihr Pensionsversicherungsträger.

Höhe

Das Rehabilitationsgeld ist so hoch wie das Krankengeld, auf das Sie aus Ihrer letzten unselbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch gehabt hätten. Es beträgt in der Regel 50 % Ihres relevanten Bruttoeinkommens (Bemessungsgrundlage), ab dem 43. Tag sind es 60 % – jeweils auf einen einzelnen Tag heruntergerechnet.

Wenn Sie zum damaligen Zeitpunkt Anspruch auf Sonderzahlungen hatten, werden diese grundsätzlich in der Berechnung des Rehabilitationsgeldes pauschal berücksichtigt (17 %). Im Gegensatz zum Krankengeld gibt es beim Rehabilitationsgeld einen Mindestbetrag, der sich nach dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage richtet – derzeit täglich brutto € 42,47 (Wert 2025).

■ **Wiedereingliederungsgeld (WEG)**

Seit 1. Juli 2017 gibt es eine Wiedereingliederungsteilzeit (gem. § 13a AVRAG) für Personen, welche mindestens sechs Wochen oder länger ununterbrochen im Krankenstand waren. Die Rückkehr nach langer Krankheit soll durch eine befristete Arbeitszeitverkürzung erleichtert werden, ohne dass finanzielle Einbußen die Betroffenen zu stark belasten.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss das Arbeitsverhältnis zumindest drei Monate aufrecht gewesen sein.

Bei länger andauerndem und ununterbrochenem Krankenstand (zumindest sechs Wochen) kann mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die Arbeitszeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten zu reduzieren (einmalige Verlängerung um maximal drei Monate möglich).

Die Arbeitszeit bei Wiedereingliederungsteilzeit muss zwischen 50 % und 75 % des bisherigen Umfangs (bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungszeit) betragen. Begleitend zur Wiedereingliederung bedarf es, unter Einbindung von fit2work oder eines Arbeitsmediziners, der Erstellung eines Wiedereingliederungsplans. Dieser ist dem medizinischen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

Wenn die Wiedereingliederungsteilzeit als medizinisch zweckmäßig angesehen wird, erfolgt die Auszahlung durch die ÖGK auf das am Antrag angegebene Konto. Die Wiedereingliederungszeit kann angetreten werden, wenn aus ärztlicher Sicht die Arbeitsfähigkeit und eine Gesundheitsmeldung vorliegt (spätestens einen Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit). Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Tag nach Zustimmung der Bewilligung der Geldleistung (durch RSb an den Arbeitnehmer oder durch e-Zustellung an das e-Postfach).

ACHTUNG: Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der ersten 6 Monate maximal zweimal eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung/Änderung des Stundenmaßes) vereinbart werden. Die maximale Dauer beträgt 9 Monate. Es besteht kein Rechtsanspruch, da für alle Beteiligten das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Die Wiedereingliederungsteilzeit unterliegt dem Motivkündigungsschutz. Dieser gilt sowohl bei Äußerung der Absicht oder tatsächlicher Inanspruchnahme als auch bei Ablehnung der Maßnahme. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit besteht eine „Sperrfrist“ von 18 Monaten. Erst nach Ablauf dieser entsteht ein erneuter Anspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit.

Höhe

Während der Wiedereingliederungsteilzeit bezieht der Arbeitnehmer neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungs-

rungsgeld. Dieses wird aus dem erhöhten Krankengeld errechnet und von der ÖGK ausbezahlt.

Wenn beispielsweise die wöchentliche Normalarbeitszeit um 50 % herabgesetzt wird, erhalten Sie Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 % des erhöhten Krankengeldes.

Lohnsteuerpflicht

Das Wiedereingliederungsgeld ist bei Beträgen über € 30,00 steuerpflichtig.

HINWEIS: Während des Bezuges des Wiedereingliederungsgeldes gibt es eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt, und endet mit dem Wegfall der Geldleistung. Die betroffenen Personen haben in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen.

Teuerungs-Entlastungspaket III

Vom Gesetzgeber wurden mit dem Teuerungs-Entlastungspaket III (BGBl. I Nr. 174/2022) weitere Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung beschlossen. Das Entlastungspaket beinhaltet unter anderem in § 108i Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) die jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage des Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeldes mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG.

Diese Valorisierung wurde für das Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld in § 108i Abs. 1 ASVG gesetzlich festgelegt. Für das Krankengeld wurde hingegen in § 108i Abs. 2 ASVG eine Satzungsermächtigung normiert.

Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

- **Beistand von Ärzten, von Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegern etc.**
- **Heilmittel und Heilbehelfe**
- **Pflege in einer Krankenanstalt**

■ Wochengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen, die vor der Geburt eines Kindes ein Einkommen bezogen haben (z. B. durch Erwerbstätigkeit,

AMS-Leistungen oder Kinderbetreuungsgeld), erhalten Wochengeld. Das Wochengeld ersetzt das entfallene Einkommen während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz

Dauer

Wochengeld gebührt für:

- acht Wochen vor der voraussichtl. Entbindung
- Tag der Entbindung
- acht Wochen nach der Entbindung
- zwölf Wochen nach der Entbindung bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen

Höhe

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalles. Für mehr als zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 % bzw. 21 %. Für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist das Wochengeld um 80 % höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld

erhalten das Wochengeld in Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes nur dann, wenn bereits vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug Anspruch auf Wochengeld bestanden hat. Das Wochengeld geringfügig Beschäftigter (bei Selbstversicherung) gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich € 11,87.

Weitere Leistungen der Krankenversicherung Fahrtkostenersatz

Wenn die entsprechende Behandlungsstelle (z. B. vertragsärztliche Hilfe, Zahnbehandlungen etc.) mehr als 20 km vom Wohnort entfernt ist, ersetzt die ÖGK auch gehfähigen Personen (unter bestimmten Voraussetzungen) die Fahrtkosten. Für die Inanspruchnahme des Kostenersatzes muss (außer bei Fahrten zur Strahlen-, Dialyse- oder Chemotherapie) eine Befreiung der Rezeptgebühr vorliegen.

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds

In besonderen Notlagen im Zusammenhang mit Gesundheitskosten unterstützt die ÖGK mit freiwilligen Zuschüssen aus dem Unterstützungsfonds

fonds. Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen herangezogen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



- Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde,
- subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe (Anmerkung: subsidiär Schutzberechtigte haben jedoch aktuell keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe in Kärnten) haben und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Bei EU-/EWR-Bürgern sowie Schweizern gelten je nach Einzelfall andere Regelungen.

1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Hauptwohnsitz und überwiegender Aufenthalt in Österreich
- Gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- Fristgerechte Durchführungen der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze (*siehe unten*)
- Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe (gilt für den Antragsteller) bei getrennt lebenden Eltern

Zuverdienstgrenze zum pauschalen KBG 2025

- € 18.000,00 pro Kalenderjahr oder
- 60 % der „Letzteinkünfte“ aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes

Zuverdienst zum einkommensabhängigen KBG 2025

- € 8.100,00 pro Kalenderjahr

Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zur Einhaltung der Zuverdienstgrenze (z. B. Arbeiterkammer Kärnten).

Nicht österreichische Staatsbürger

haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KBG, wenn

- der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) rechtmäßig in Österreich aufhalten,

Leistungsvarianten

- Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto (KBG-Konto) 2025

Das KBG erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vorher gearbeitet haben oder nicht. Allen anspruchsberechtigten Eltern steht ein gleich hoher Gesamtbetrag (2025) zur Verfügung:

Bezug durch einen Elternteil	€ 15.016,10
Bezug durch beide Elternteile	€ 18.759,84

Je nach Bezugsdauer liegt der Tagsatz zwischen € 17,65 und € 41,14. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen beziehen (ab Geburt). Wenn beide Elternteile KBG beziehen, erhöht sich die Bezugsdauer für beide zusammen auf 456 bzw. 1063 Tage. Für jeden Elternteil werden 20 % der Bezugsdauer reserviert und können nicht übertragen werden. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen. Besteht Anspruch auf Wochengeld, ruht das KBG in dessen Höhe – allfällige Differenzen werden ausbezahlt.

- Mehrlingszuschlag (2025)

Pauschales KBG-Konto

50 % Zuschlag des jeweiligen Tagsatzes

Einkommensabhängig – kein Zuschlag

- Beihilfe zum KBG (2025)

Für alleinstehende Eltern oder Familien mit geringem Einkommen gebührt eine Beihilfe von maximal € 6,06 täglich zum KBG (nur beim pauschalen KBG-Konto). Die Beihilfe kann maximal für 365 Tage beansprucht werden. Das jährliche Einkommen des beziehenden Elternteils darf nicht mehr als € 8.100,00 bzw. € 18.000,00 des anderen Elternteils betragen.

■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld Anspruchsvoraussetzungen

- 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes (Mütter), Nachweis über Erwerbstätigkeit*
- 182 Tage vor Geburt des Kindes (Väter), Nachweis über Erwerbstätigkeit*
- Bei Geburt muss das Arbeitsverhältnis aufrecht sein. Bei Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von mehr als 14 Tagen (Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, freiwillige Karenz etc.) entfällt der Anspruch auf das einkommensabhängige Modell (Ausnahmen bei gesetzlicher Elternkarenz).

*tatsächlich und ununterbrochen sowie kranken- und pensionsversicherungspflichtig

Bezugsdauer und Höhe

- Ein Elternteil max. 365 Tage*
- Beide Elternteile max. 426 Tage*
- 80 % des Wochengeldes (max. € 80,12 tägl.)**

*ab dem Tag der Geburt

**Es erfolgt eine „Günstigkeitsberechnung“ mit dem Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes.

Teilung zwischen den Eltern

Jedem Elternteil wird eine unübertragbare Anspruchsdauer von 61 Tagen zugesprochen. Es besteht die Möglichkeit, dass beide Elternteile gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen – dies kürzt allerdings den Anspruch um die gemeinsamen Bezugstage.

Antragstellung

Der Antrag für das KBG ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen. Die Wahl des Bezugssystems ist für beide Elternteile bindend. Eine Änderung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein (zum Zehnten des Monats).

■ Partnerschaftsbonus 2025

Für beide Bezugsvarianten gebührt auf Antrag ein Bonus von € 500,00 pro Elternteil (Antragstellung durch jeden Elternteil gesondert notwendig), wenn die Bezugsdauer zumindest 40:60 aufgeteilt wird und die Dauer mindestens 124 Tage beträgt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
kaernten.arbeiterkammer.at
Videoanleitung „Karenzteilung“



1.5 Familienzeitbonus und „Papamonat“

„Papamonat“

Für alle Väter und zweiten Elternteile (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) besteht seit 1. September 2019 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich anlässlich der Geburt eines Kindes für die Dauer eines Monats unentgeltlich freistellen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben und die Meldefristen für den Arbeitgeber einhalten muss (spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin). Es besteht die Möglichkeit, den Familienzeitbonus zu beantragen.

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für Väter (bzw. für den zweiten Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren) für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen in Höhe von € 54,87 täglich (€ 1.700,97 bei 31 Tagen).

Voraussetzungen

- 182 Tage vor Bezugsbeginn durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit durch Antragsteller
- Antragstellung binnen 121 Tagen ab der Geburt
- Gemeinsamer Haushalt mit zweitem Elternteil und Kind
- Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Antragstellers und Wiederaufnahme nach Ende des „Papamonats“ und Bezugsdauer des Familienzeitbonus
- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein

Für Nichtösterreicher muss zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz 2005 gegeben sein.

ACHTUNG: Der Bezug des Familienzeitbonus reduziert den Betrag des KBG (für den zweiten Elternteil) um den bezogenen Familienzeitbonus. Für Geburten ab dem 01.01.2023 erfolgt diese Anrechnung nicht mehr.

1.6 Pensionsversicherung

Die Alterspension für ab dem 1.1.1955 geborene Personen kann mit Erreichen des Regelpensionsalters, das ist bei Männern das 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Konkret sind Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1964 von der stufenweisen Erhöhung betroffen. Frauen, die ab 1. Juli 1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren. Für den Anspruch auf eine Alterspension müssen am Stichtag 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Weitere Pensionsmöglichkeiten

Die **Korridorpension** kann ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 480 Versicherungsmonate erworben wurden.

Die **Schwerarbeitspension** kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Die **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“) kann von ab 1.1.1954 geborenen Männern, und von ab dem 1.1.1959 geborenen Frauen beantragt werden, wenn am Stichtag

mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden, wobei Männer das 62. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für ab dem 1.1.1962 bis 31.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für Frauen dieser Jahrgänge ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschlüge.

Für ab dem 1.1.1966 geborene Frauen entspricht das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension – wie bei den Männern – das 62. Lebensjahr.

Anspruch auf eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** für ab 1.1.1964 Geborene ist gegeben, wenn die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde. Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1.1.1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.

Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, gilt weiterhin das alte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsrecht.

Die Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag, geteilt durch 14, die Brutto-Pensionshöhe. Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschlüge vorgesehen.

Abschlüge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je zwölf Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Schwerarbeitspension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Frühstarterbonus

Er gebührt zu Eigenpensionen ab dem Stichtag 1.1.2022, wenn mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens zwölf Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Stichtag vorliegen. Er beträgt max. € 68,40, gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen und wird jährlich mit der Pension angepasst.

Richtsätze für Ausgleichszulagen (§ 293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Bruttopension und sonstigen Nettoeinkünften) und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Daher gelten für Bezieher einer Pensionsleistung folgende Richtsätze ab 2025:

Ausgleichszulagenrichtsätze (in € pro Monat, 2025)

für Alleinstehende	1.273,99
<hr/>	
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	2.009,85

Erhöhung des Richtsatzes (außer verwitwete Pensionsbezieher) für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 468,58 nicht erreicht,

um	196,57
für Halbweise bis 24 Jahre	468,58
für Halbweise über 24 Jahre	832,68

Vollweise bis 24 Jahre	703,58
------------------------	--------

Vollweise über 24 Jahre	1.273,99
-------------------------	----------

Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	278,13
--	--------

Wert der vollen freien Station	376,27
--------------------------------	--------

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird, oder
- ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

Dieser gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem in Betracht kommenden Grenzwert* und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag* begrenzt.

Bei Vorliegen von

30 Erwerbsjahren gebühren max. (<i>Grenzwert € 1.386,20</i>)	€ 188,60
40 Erwerbsjahren gebühren max. (<i>Grenzwert € 1.656,05</i>)	€ 481,00
40 Erwerbsjahren (Ehepaare) max. (<i>Grenzwert € 2.235,34</i>)	€ 480,49

*Die Beträge werden jährlich angepasst.

Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungsmonaten (§ 227 (3) ASVG)

Damit Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, besteht die Möglichkeit, dafür Beiträge zu entrichten. Die Antragstellung kann bis zum Pensionsstichtag erfolgen.

Die Kosten des Nachkaufs sind vom Alter, von der zeitlichen Lagerung der Schulzeiten und vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig und betragen im Jahr 2025 pro Monat € 1.470,60.

Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen

Bei Bezug der Alterspension zum Regelpensionsalter gibt es keine Zuverdienstgrenze. Hier gibt es allerdings zu beachten, dass unter Umständen im Folgejahr Einkommensteuer nachgezahlt werden muss.

ACHTUNG: Wird zur Alterspension eine Ausgleichszulage gewährt, wirkt sich jedes weitere Einkommen auf die Leistungshöhe aus.

Bei der Langzeitversicherungs-, Korridor- und Schwerarbeitspension fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, wenn ein Einkommen von mehr als € 551,10 (Wert 2025) erzielt wird.

Ab 1.1.2024 fällt die vorzeitige Alterspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von € 551,10).

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,91) als Teilpension. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.557,93 erfolgt keine Anrechnung. Bei Übersteigen dieser Grenze wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensanteile von

über € 1.557,93 bis € 2.336,99	30 %
über € 2.336,99 bis € 3.115,86	40 %
über € 3.115,86	50 %

Die Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Pension bereits am letzten Werktag davor verfügbar.

Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)

Personen, die eine Eigenpension beziehen, haben bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes (bei laufender Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus) Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschuss von € 29,07 pro Kind.

Pensionsanpassung 2025

Für das Jahr 2025 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung

bis € 6.060,00	4,6 %
ab € 6.060,01	€ 278,76

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- bis zu € 6.060,00 jede einzelne Leistung mit dem Faktor 1,046,
- ab € 6.060,01 jede einzelne Leistung mit jenem Prozentsatz zu erhöhen, der dem Anteil von € 278,76 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Schutzklausel für Neupensionisten im Jahr 2025

Der Gesetzgeber hat eine Schutzklausel bei der Pensionsberechnung für Neupensionisten mit einem Stichtag im Jahr 2025 beschlossen. Damit soll der hohen Inflation entgegengewirkt und die Pension dauerhaft erhöht werden. Neupensionisten erhalten dabei einen Erhöhungsbetrag. Dieser beträgt 4,5 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14.

Der Erhöhungsbetrag wird, wie die Pension um Zuschläge erhöht bzw. um Abschläge vermindert.

Keinen Erhöhungsbetrag gibt es für

- Korridor pensionen, auf die am 31.12.2024 noch kein Anspruch bestand,
- Korridor pensionen, die nicht im Anschluss an einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder des Krankengeldanspruches aus der Arbeitslosigkeit angetreten werden, wobei mindestens 30 Tage Bezug von Arbeitslosengeld vorliegen müssen,
- Hinterbliebenenleistungen nach verstorbenen Pensionisten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at



1.6.1 Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit, die staatliche Pension aufzuwerten, sofern eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegt. Dabei wird nicht in eine Privatversicherung eingezahlt, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Die Höhe der Zuzahlung kann dabei selbst bestimmt werden, darf aber die Jahreshöchstgrenze von € 12.900,00 (Wert 2025) nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Einzahlung sowie die Einzahlungsvariante (monatlich oder mehrmalige Zahlungen im Jahr) dürfen dabei frei gewählt werden. Die Beiträge müssen aber bis zum Ende des Kalenderjahres eingezahlt werden.

ACHTUNG: Wenn zur Pension die Gewährung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt, empfiehlt es sich nicht, Zuzahlungen zu tätigen. Es sollte ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Dafür stehen die Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gern zur Verfügung.

Pensionsplitting

Um einen entstehenden finanziellen Verlust durch Kindererziehung auszugleichen, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, welcher sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, Teile der Kontogutschrift des Pensionskontos an den erziehenden Elternteil überträgt.

WICHTIG:

- Teilgutschriften bis zu 50 % übertragbar
- Übertragung für die ersten sieben Jahre pro Kind (maximal 14 Jahre bei mehreren Kindern)
- Übertragung nur möglich, wenn noch keine Eigenpension bezogen wird
- Die Vereinbarung zur Übertragung von Teilgutschriften ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden
- Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubringen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at



1.6.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung für pflegende Angehörige, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen (mind. Pflegestufe 3), können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Monatliche Beitragsgrundlage € 2.300,10
Die Kosten für die zu versichernde Person werden vom Bund getragen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kärnten.arbeiterkammer.at



Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern.

Um den Anspruch geltend zu machen, muss die zu betreuende Person in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson betreut werden.

Mindestbeitragsgrundlage	€ 1.010,40
Höchstbeitragsgrundlage	€ 7.525,00

(Gültig für das Jahr 2025)

Wie bei der Selbstversicherung werden auch bei der Weiterversicherung die Kosten vom Bund getragen.

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein Kind mit Behinderung unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Beitragsgrundlage 2025 € 2.300,10

Die Kosten für die Selbstversicherung werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen.

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Anspruch auf den Angehörigenbonus haben Sie, wenn

- Sie einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeld 4 pflegen,

- Sie in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert sind
- Sie seit mindestens einem Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung pflegen,
- der nahe Angehörige in diesem Zeitraum Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hatte,
- Ihr monatliches Netto-Einkommen im vergangenen Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als € 1.594,50 betrug.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.pv.at.

2 Daten zur Gehaltsexekution

In der Exekutionsordnung finden sich die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen. Die Bestimmungen haben vorrangig die Aufgabe, das Entgelt des Beschäftigten als Existenzgrundlage und damit seinen Lebensunterhalt zu sichern.

2.1 Unpfändbare Freibeträge (Existenzminimum)

Das Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit darf nur so weit gepfändet werden, dass die unpfändbaren Freibeträge nicht überschritten werden. Der zu pfändenden Person muss vom monatlichen Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum überbleiben.

Allgemeiner Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern

monatlich	€ 1.273,00
wöchentlich	€ 297,00
täglich	€ 42,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Dieser kommt zum Tragen, wenn die zu pfändende Person im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen, bzw. wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

Bei zwölf Monatsgehältern

monatlich € 1.486,00

wöchentlich € 346,00

täglich € 49,00

Ist die verpflichtete Person unterhaltspflichtig, erhält sie zusätzlich einen Unterhaltsgrundbetrag pro Person

monatlich € 254,00

wöchentlich € 59,00

täglich € 8,00

Steigerungsbeträge

Übersteigt die Berechnungsgrundlage die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben dem Verpflichteten zusätzlich 30 % des Mehrbetrags und 10 % des Mehrbetrags für jede Person, für die sie unterhaltspflichtig ist (maximal für fünf Personen).

Höchstberechnungsgrundlage

Übersteigt das Einkommen die unten angeführten Beträge, so ist dieses ab dem genannten Betrag zur Gänze pfändbar.

monatlich € 5.080,00

wöchentlich € 1.185,00

täglich € 169,00

Unterhaltsexistenzminimum

Dem Verpflichteten haben bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben.

2.2 Unpfändbare Beträge

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte, die von dem Arbeitnehmer selbst bereitgestellt

werden, sowie für Kauf und Reinigung typischer Arbeitskleidung

- gesetzliche Beihilfen zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- Beihilfen des Arbeitsmarktservice sowie gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen
- Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muss
- Beiträge für Bestattungskosten
- Kostenersatz aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Mietzinsbeihilfe oder Beihilfe zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands
- gesetzliche Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe
- pauschales Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Stipendien und Beihilfen für Schüler und Studenten
- Leistungen nach dem Kriegsofopfersorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz
- Leistungen der Tuberkulosehilfe (sofern diese nicht regelmäßige Geldbeihilfen sind)
- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Schuldenberatungsstellen Kärnten
www.schuldnerberatung-kärnten.at
- » www.drittschuldner.at
- » Online-Lohnpfändungsrechner:
www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php



3 Beihilfen/Geldleistungen

3.1 Sozialhilfe

Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe Kärnten (SH) (§ 1 K-SHG)

Die Leistungen der Sozialhilfe des Landes Kärnten sollen die notwendigen Bedürfnisse von Personen decken, die sich in sozialen Notlagen befinden und von einer dadurch bedingten sozialen Ausgrenzung bedroht sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und die (Wieder-)Eingliederung von arbeitsfähigen Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben fördern.

Leistungen (SH)

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Menschen mit einer Sozialhilfeleistung nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz können auch krankenversichert werden und erhalten eine e-card.

Die Leistung der Sozialhilfe beinhaltet auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten. Das Land darf im Einzelfall die Kosten zur Erlangung eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung (Pension) übernehmen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass die soziale Notlage dauerhaft überwunden werden kann (d. h. keine Sozialhilfe mehr erforderlich ist).

Die Leistungen der Sozialhilfe sind pauschaliert. Mit einem sogenannten Richtsatz wird der allgemeine Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige Bedürfnisse wie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) sowie der Wohnbedarf (Miete, Hausrat, Heizung, Strom sowie allgemeine Betriebskosten und Abgaben) pauschal abgegolten.

Voraussetzungen

Grundsätzlich können nur Personen eine Leis-

tung erhalten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben. Obdachlose Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung sind gleichgestellt.

Die Hilfesuchenden müssen folgenden Personengruppen zugehörig sein:

- Österreichischen Staatsbürgern
- Asylberechtigten
- Dauerhaft niedergelassenen Fremden, die seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Österreich sind.

Personengruppen wie Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte sind ausdrücklich von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung ist die dauerhafte Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft – einschließlich der Erbringung von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt qualifizieren oder diese erhöhen. Vom Erfordernis des zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft gibt es folgende

Ausnahmen:

- Bei Erwerbsunfähigkeit (Feststellung durch den Amtsarzt)
- Nach Erreichen des Regelpensionsalters
- Wenn Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren und keine geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen
- Während der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
- Während der Sterbebegleitung oder der Begleitung von schwerkranken Kindern
- Während einer Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde, oder während des erstmaligen Abschlusses einer Lehre oder vergleichbaren Ausbildung
- Bei sonstigen vergleichbaren und gewichtigen Gründen (z. B. freiwilliges soziales Jahr)

Grundsätze

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, müssen zuerst die eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte (der Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt

lebenden unterhaltspflichtigen Personen), Leistungen Dritter und das verwertbare Vermögen einer Person.

Ausnahmen betreffen zum Beispiel Familienbeihilfe oder Pflegegeld. Die Behörden überprüfen bei Antragstellung das jeweilige Vermögen einer Person.

Liegt Vermögen vor, welches den Schonbetrag von **€ 7.236,06** (2025) übersteigt, muss dieses vor Gewährung der Sozialhilfe herangezogen werden. Erst nach Unterschreiten dieses Betrags darf Sozialhilfe gewährt werden.

Vom Vermögen ausgenommen sind insbesondere:

- Häuser und Eigentumswohnungen, die den eigenen Wohnbedarf decken
- Kraftfahrzeuge, die beispielsweise aufgrund einer eigenen Behinderung benötigt werden oder wegen unzureichender Infrastruktur erforderlich sind
- Gegenstände zur Erwerbsausübung oder für die Befriedigung angemessener geistig-

kultureller Bedürfnisse

- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind

Die Leistung kann gekürzt werden, wenn unter anderem nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen unternommen werden oder der Antragsteller nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bereit ist.

Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe im Sinne des Kärntner Sozialhilfegesetzes (K-SHG) kann bei der

- zuständigen Wohnsitzgemeinde
- zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- oder der Landesregierung, Abteilung 4 Soziales eingebracht oder
- online unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67 ausgefüllt werden.

Anträge können durch die hilfesuchende, volljährige Person oder durch einen gesetzlichen Vertreter eingebracht werden.

Richtsätze und Zuschläge

Im Jahr 2025 beträgt die monatliche Sozialhilfe (zwölfmal pro Jahr)

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.209,02
Volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit zumindest einer anderen volljährigen Person	€ 846,31
Ab der dritten volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft	€ 544,06
Die Summe aller Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird mit begrenzt.	€ 2.115,79
Pro minderjähriger Person in der Haushaltsgemeinschaft	€ 253,89

Zuschläge für Alleinerziehende

Für die erste minderjährige Person	€ 145,08
Für die zweite minderjährige Person	€ 108,81
Für die dritte minderjährige Person	€ 72,54

Für jede weitere minderjährige Person € 36,27

Weitere Zuschläge

Zuschlag für Menschen mit Behinderung € 217,62

Zuschlag für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hatten oder haben und keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder Ähnliches haben € 120,90

Für jede weitere Person im Haushalt, auf die das zutrifft € 84,63

Besonderheiten des Verfahrens

Die hilfeschuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtend durch die Behörde der Sachlage entsprechend ausreichend informiert und beraten zu werden. Die hilfeschuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs besteht ein Rechtsanspruch und die Leistung wird mit einem schriftlichen Bescheid zugesprochen.

Für Menschen mit Behinderung gelten dieselben Grundsätze und Leistungshöhen. Die Leistung nennt sich jedoch „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Es gibt für Menschen mit Behinderung Unterschiede beim Schonbetrag und bei der Arbeitsaufnahme während eines Leistungsbezugs (Freibetrag). Für Menschen mit Behinderung ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Eine Ausnahme besteht für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung halbjährlich gefördert werden (z. B. Anlehre, Tageswerkstätte). In diesen Fällen ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 Soziales zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet während der letzten 5 Jahre: Asylberechtigte (Asylbescheid), EU-EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige (Anmeldebescheinigung) bzw. deren Angehörige (Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte), Drittstaatsangehörige (Aufenthaltsstitel)
- Einkommensnachweise (z. B. Lohnbestäti-

gung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommensteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Wohnbeihilfe [Bezug oder Antragstellung])

- Vermögensnachweise (z. B. Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Mietvertrag, aktuelle Vorschreibung Miete und Betriebskosten sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis (sofern nicht am Kontoauszug ersichtlich)
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest – sofern vorhanden)
- Behindertenausweis (sofern vorhanden)
- Nachweis einer Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (sofern vorhanden)
- Integrationserklärung und Nachweis über absolvierten Werte- und Orientierungskurs (für solcherart Verpflichtete)
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (z. B. Förderungen, Beihilfen)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)
- » Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziales
- » Online: www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



3.2 Pflegegeld

Menschen, die einen Pflegebedarf aufweisen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld (abhängig vom nötigen Pflegeaufwand), um sich die notwendige Hilfe und Betreuung zu sichern.

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe

Um einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld geltend zu machen, muss die Pflegebedürftigkeit sowie der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mindestens 65 Stunden monatlich betragen.

Der Pflegeaufwand muss zudem voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich sein.

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich, ohne Abzug der Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträge, ausbezahlt. Seit 1. Januar 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert (wertgesichert).

Pflegestufe 1 mehr als 65 Stunden € 200,80

Pflegestufe 2 mehr als 95 Stunden € 370,30

Pflegestufe 3 mehr als 120 Stunden € 577,00

Pflegestufe 4 mehr als 160 Stunden € 865,10

Pflegestufe 5 mehr als 180 Stunden € 1.175,20

(bei außergewöhnlichem Pflegebedarf, dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson)

Pflegestufe 6 mehr als 180 Stunden € 1.641,10

(wenn Tag- und Nachtbetreuung notwendig ist oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson)

Pflegestufe 7 mehr als 180 Stunden € 2.156,60

(wenn keine zielgerichteten Bewegungen möglich sind)

Die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe in der Höhe von € 60,00 entfällt mit 1.1.2023.

Erschwerniszulage

Bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) wird ein zusätzlicher Stundenwert berücksichtigt:

bis zum vollendeten
siebten Lebensjahr 50 Stunden

vom vollendeten siebten bis zum
vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden

ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 45 Stunden

Der Antrag für Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



3.2.1 Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG

Für pflegende Angehörige, die Menschen mit Behinderung zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für die zu betreuende/pflegende Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 362,71 / Monat (Wert: 2025).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- die zu pflegende Person ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) übersteigt € 3.500,00 nicht
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung vorhanden

Anspruch gem. § 15 K-ChG entfällt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen, Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld)
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 160 Stunden/Monat liegt

Nachweise für Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziales
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/UEbersicht?thema=9



3.2.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung für zumindest drei bis maximal 28 Tage pro Jahr gewährt werden.

Voraussetzungen

Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3-7 oder eines minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 1 seit mind. einem Jahr.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörige um € 400,00
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

Höhe der finanziellen Unterstützung eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldstufe 3-7

- Pflegegeldstufe 3 pro Jahr max. € 1.200,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.400,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.600,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.000,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.200,00

Höhe der finanziellen Unterstützung eines minderjährigen nahen Angehörigen

- Pflegegeldstufe 1-3 pro Jahr max. € 1.500,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziales
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at
Abteilung 5 Gesundheit und Pflege
E-Mail: abt5.post@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/UEbersicht?thema=9
- » Sozialministeriumservice,
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



3.3 Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung (BW-L58)



Was versteht man unter Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung?

Die Wohnbeihilfe in Kärnten wurde mit 01.01.2025 neu geregelt. Die „Wohnbeihilfe neu“ soll dabei helfen, die finanziellen Belastungen durch Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufzufangen. Man versteht darunter demnach einen monatlichen Zuschuss zum Wohnaufwand, der auf Antrag seitens des Landes Kärnten bewilligt wird. Bisher gab es die Wohnbeihilfe ausschließlich für Mieter, nun können auch (Mit-)Eigentümer unterstützt werden. Für Eigentümer nennt sich diese Förderung Betriebskostenunterstützung.

Wer bekommt die Förderung?

Die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung kann von Mietern eines Wohnraums („Wohnbeihilfe“) bzw. (Mit-)Eigentümern eines Wohnobjektes („Betriebskostenunterstützung“) beantragt werden, wenn diese durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet werden. Mit der „Wohnbeihilfe neu“ ist künftig ein größerer Personenkreis anspruchsberechtigt und insbesondere Pensionisten und Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern werden in einem höheren Ausmaß als bisher unterstützt.

Voraussetzungen sind, dass der Antragsteller

- volljährig ist;
- österreichischer Staatsbürger oder eine diesem bzw. dieser gleichgestellte Person ist (z.B. EU-/EWR-Staatsbürger, Asylberechtigte, Personen mit Daueraufenthalt EU etc.);
- die Wohnung oder das Haus, für das finanzielle Beihilfe beantragt, regelmäßig und ganzjährig bewohnt wird;
- Hauptmieter der Wohnung (Wohnbeihilfe) oder (Mit-)Eigentümer des Wohnobjektes (Betriebskostenunterstützung) ist;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz bezieht (betrifft u.a. Asylberechtigte);
- den Mietvertrag nicht mit einer nahestehenden Person iSd § 4 Abs. 2 K-WBHG (z.B. Ehepartner, Geschwister, Kinder etc.) abgeschlossen hat;

- den Mietvertrag nicht mit dem Dienstgeber ohne Bezahlung eines ortsüblichen Mietzinses abgeschlossen hat (betrifft Dienstwohnungen);
- keinen Zahlungsrückstand von drei Monaten oder mehr bei der Entrichtung der Wohn- oder Betriebskosten hat;
- durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet wird;
- im Falle der Wohnbeihilfe keinen Mietvertrag hat, in dem der festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz mehr als € 11,66 inkl. MwSt. pro Quadratmeter beträgt (Ausschluss von teuren Wohnungen).

Wie errechnet sich die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung?

Die geleistete Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung ergibt sich aus den förderrelevanten Wohn- und/oder Betriebskosten abzüglich der zumutbaren Wohn- und/oder Betriebskosten, maximal jedoch den tatsächlich geleisteten Wohn-/Betriebskosten. Als Mietzins gelten die Mietkosten jeweils inklusive Umsatzsteuer. Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer festgesetzt oder sind einzelne Mietzinsbestandteile nicht nachvollziehbar, so gelten 61,54 % des Pauschalbetrages als vereinbarter Mietzins. Als Betriebskosten können die Betriebskosten im eigentlichen Sinn und zusätzlich die Heizkosten, jeweils inklusive Umsatzsteuer, berücksichtigt werden. Die Höhe der Wohnbeihilfe beträgt für Mieter maximal € 500,00 pro Monat (Miete + Betriebskosten); alternativ beträgt die Höhe der Betriebskostenunterstützung für Eigentümer maximal € 192,30 pro Monat.

Wie hoch sind die förderrelevanten Wohn-/Betriebskosten?

Die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten ergeben sich aus der Wohnungsgröße einer Person, maximal jedoch 50 m² (Ist die Wohnung kleiner, werden ebenfalls 50 m² zur Berechnung

herangezogen). Für jede weitere Person im Haushalt werden je 10 m² mehr angerechnet. Die anerkannte Quadratmeteranzahl wird mit dem Wohnkostenfaktor von max. € 4,00 für die Mietkosten bzw. dem Betriebskostenfaktor von max. € 2,50 für Betriebs- und Heizkosten multipliziert.

Wie hoch sind die zumutbaren Wohn-/Betriebskosten?

Die zumutbaren Wohn- und Betriebskosten werden über das durchschnittliche Monatseinkommen, welches sich durch das Jahreseinkommen aller im Haushalt wohnenden Personen ergibt, errechnet. Bis zu einem Familieneinkommen von € 1.000,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar. Übersteigt das monatliche Familieneinkommen diesen Betrag, so beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 1.000,00 übersteigenden Betrags die Werte gemäß nachstehender Tabelle. Die genannten Grenzbeträge des Einkommens erhöhen sich pro haushaltsangehörigem minderjährigem Kind um € 200,00.

Grenzbeträge für den zumutbaren Wohnungsaufwand

für den Einkommensteil bis € 1.000,-	0 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.000,01 bis € 1.200,-	30 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.200,01 bis € 1.400,-	40 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.400,01 bis € 1.600,-	50 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.600,01 bis € 1.800,-	60 %
für den Einkommensteil über € 1.800,01	70 %



Alleinerziehende mit zwei minderjährigen Kindern, Mietwohnung

Wohnungsgröße:	79,02 m ²
Mietzins brutto:	€ 409,22
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 159,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.840,58
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 279,45

anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten	€ 409,22	
bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m ² (70 m ² x € 4,00)	€ 280,00	€ 280,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 159,74	
bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m ² (70 m ² x € 2,50)	€ 159,74	€ 175,00
		€ 439,74

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 40,58	€ 20,29
	€ 160,29

Wohnbeihilfe € 279,45
(€ 439,74 - € 160,29)

**Pensionist, alleinstehend,
Mietwohnung**



Wohnungsgröße:	49,22 m ²
Mietzins brutto:	€ 361,52
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 149,13
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.255,77
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 242,70

anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Mietkosten	€ 361,52	
bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m ² (50 m ² x € 4,00)	€ 200,00	€ 200,00

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 149,13	
bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m ² (50 m ² x € 2,50)	€ 125,00	€ 125,00
	€ 325,00	

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.000 0 % von € 1.000,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.200 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.400 40 % von € 55,77	€ 22,30
	€ 82,30

Wohnbeihilfe
(€ 325,00 - € 82,30)

€ 242,70

**Familie mit zwei
minderjährigen Kindern,
Eigenheim**



Wohnungsgröße:	125 m ²
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 225,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.935,21
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 120,16

anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 225,74	
bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m ² (80 m ² x € 2,50)	€ 200,00	€ 200,00
	€ 200,00	

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.400 0 % von € 1.400,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.600 30 % von € 200,00	€ 60,00
Familieneinkommen bis € 1.800 40 % von € 200,00	€ 80,00
Familieneinkommen bis € 2.000 50 % von € 135,21	€ 67,60
	€ 207,60
<i>Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)</i>	<i>- € 127,76</i>
	€ 79,84

Betriebskostenunterstützung
(€ 200,00 - € 79,84)

€ 120,16

Bewilligung und Dauer der Unterstützungsleistung

Die Anträge auf Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung werden nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Im Fall der Bewilligung erfolgt diese ab dem Monat der vollständigen Antragseinbringung und die Unterstützung wird auf die Dauer von höchstens 12 Monaten zur Anweisung gebracht. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.

Hinweise für die rasche Bearbeitung des Ansuchens:

- Nutzen Sie primär die Möglichkeit der Online-Antragstellung sowie der elektronischen Übermittlung von Ansuchen und Unterlagen per E-Mail an: abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at
- Nur Ansuchen mit allen erforderlichen und vollständigen Unterlagen können zeitnah erledigt werden.
- Bitte prüfen Sie vorab selbst, ob Förderfähigkeit (insbesondere die im Bundesland Kärnten vorgeschriebene Richtwertmietzinsobergrenze in der Höhe von derzeit € 11,66 inkl. MwSt. pro Quadratmeter) vorliegt. Die Bearbeitung von aussichtslosen Anträgen verzögert die Bewilligung von Wohnbeihilfen für Menschen, die tatsächlich dringend darauf angewiesen sind.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 31160
E-Mail: abt11.wohnbeihilfe@ktn.gv.at
- » Informationen Online: Alle Antragsformulare,
Details zu benötigten Unterlagen und
sonstige Informationen sowie weiterführende
Links finden Sie online unter:
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58



3.4 Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)

3.4.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder haben Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind bzw. den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Finanzamt Österreich beantragt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird die Familienbeihilfe automatisch ausbezahlt. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Weitergewährung der Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn das Kind zum Beispiel

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sein wird, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet.

Volljährigen Kindern steht für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung Familienbeihilfe zu bzw. bis zum Beginn einer Berufsausbildung, wenn diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Schulausbildung begonnen wird.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich, wenn eine Berufsausbildung vorgelegt werden kann. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Subsidiärer Eigenanspruch

Volljährige anspruchsberechtigte Kinder mit einem eigenen Haushalt können unter folgenden Voraussetzungen die Familienbeihilfe für sich selbst beantragen, wenn der Unterhalt nicht

- überwiegend von den Eltern geleistet oder
- zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geleistet oder
- zur Gänze aus öffentlichen Mitteln geleistet wird.

Familienbeihilfe 2025

Sockelbetrag je Kind (in €)

ab der Geburt	138,40
ab 3 Jahren	148,00
ab 10 Jahren	171,80
ab 19 Jahren	200,40

Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind (in €) **189,20**

Kinderabsetzbetrag (in €) **70,90**

(wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden)

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie für

- 2 Kinder gewährt wird, um € 8,60 pro Kind
- 3 Kinder gewährt wird, um € 21,20 pro Kind
- 4 Kinder gewährt wird, um € 32,10 pro Kind
- 5 Kinder gewährt wird, um € 38,90 pro Kind
- 6 Kinder gewährt wird, um € 43,40 pro Kind
- 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 63,10 pro Kind

Schulstartgeld

Im September wird mit der Familienbeihilfe zusätzlich ein Schulstartgeld für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausbezahlt. Dafür ist kein gesonderter Antrag notwendig

Bei Rückfragen zur Familienbeihilfe:

Familienservice des Bundeskanzleramtes
0800 240 262 (kostenlose Servicenummer)

Erhöhte Familienbeihilfe

Bei erheblich behinderten Kindern (Grad der Behinderung mindestens 50 %), die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 189,20. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung ist gesondert beim Finanzamt Österreich zu beantragen.

Das Einkommen der Kinder wird erst geprüft, wenn ein Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat. Das zu versteuernde Einkommen darf den Gesamtbetrag von € 17.212,00 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Differenzbetrag (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden. Ein zu versteuerndes Einkommen über € 17.212,00 führt zum Wegfall der gesamten Familienbeihilfe für dieses Jahr.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht während des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes. Bei Ausübung einer Freiwilligentätigkeit (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland) wird die Familienbeihilfe max. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

Direktauszahlung

Volljährige Kinder in einer Berufsausbildung können die Familienbeihilfe mit Zustimmung des Elternteils auf ihr Konto auszahlen lassen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at
Sektion VI – Familie und Jugend
Telefon: +43 1 53115 -0
E-Mail: sektion.familiejugend@bka.gv.at



3.4.2 Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)

Der Mehrkindzuschlag steht Eltern für das dritte und jedes weitere Kind zu. Dieser beträgt € 24,40 für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Zuschlag muss gesondert jährlich beim Finanzamt Österreich beantragt werden. Dieser wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen dafür sind, dass für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen und dass das jährliche Einkommen von € 55.000,00 nicht überschritten wird.

3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, oder bei Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe. Vollwaisen können diese Art der Hilfe auch beantragen.

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens 2 km des Schulweges (in eine Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können (bei behinderten Kindern ist keine Mindestentfernung erforderlich).

Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	4,40
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	8,80
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10

Höhe monatlich (in €), wenn der Schulweg länger als 10 km ist und:

an 1-2 Schultagen zurückgelegt wird	6,60
an 3-4 Schultagen zurückgelegt wird	13,10
an mehr als 4 Schultagen zurückgelegt wird	19,70

Heimfahrtbeihilfe

Für jene Schüler, die eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes in der Nähe der Schule bewohnen, besteht Anspruch auf eine Heimfahrtbeihilfe, deren Höhe sich nach der jeweiligen Entfernungsstaffel richtet. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt.

Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at



3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)

Personen, die zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerkranker Kinder eine Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller Notlage einen monatlichen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

- Karenzierung unter vollständigem Entfall der Entgeltbezüge
- Antragstellende dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen
- Das gewichtete Durchschnittseinkommen (netto) aller im Haushalt lebenden Personen unter Entfall der Bezüge darf nicht höher als € 850,00 pro Person sein (Familienbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Einkommen)

Dauer

Familienhospizkarenz kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden (einmalige Verlängerung auf bis zu sechs Monate möglich). Bei schwerkranken Kindern können fünf Monate in Anspruch genommen und auf bis zu neun Monate verlängert werden.

HINWEIS: Personen, die die Familienhospizkarenz nutzen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld (in der Höhe des Arbeitslosengeldes). Seit 1.11.2023 kann die Familienhospizkarenz auch beansprucht werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weitere Informationen zum Familienhospizkarenz-Härteausgleichfonds beim Familienservice des Bundeskanzleramts unter der Telefonnummer **0800 240 262**.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Familienhospizkarenzrechner
services.bundeskanzleramt.gv.at/familienhospizrechner/familienhospizrechner



3.5 Elternbeitragsersatz

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im neuen Fördersystem erhalten anstelle des Kärntner Kinderstipendiums den Elternbeitragsersatz. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Besuch einer vom Land Kärnten bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Förderung für Kindergärten und altersübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinder über 3 Jahren) im Kindergartenjahr 2024/2025 pro Monat:

- halbtags (max. 6 Stunden tgl.) € 119,00
- ganztags (mind. 6 Stunden tgl.) € 162,00

Förderungen für Kindertagesstätten und altersübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinder unter 3 Jahren) im Kindergartenjahr 2024/2025 pro Monat:

- halbtags (max. 6 Stunden tgl.) € 179,00
- ganztags (mind. 6 Stunden tgl.): € 272,00

Eine gesonderte Beantragung für die Eltern ist nicht notwendig, da die Landesförderung direkt von den Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zugunsten der Eltern abgezogen wird.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Sport
Unterabteilung Elementarbildung
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
E-Mail: abt6.elementarbildung@ktn.gv.at



3.6 Mehrlingsgeburtenzuschuss

Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei einer Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Förderung des Landes Kärnten sollen Familien, unabhängig vom Einkommen, in der ersten Familienphase unterstützt werden.

Höhe der Förderung seit 1.1.2022

- bei der Geburt von Zwillingen € 400,00
- bei der Geburt von Drillingen € 600,00
- Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 200,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtenzuschusses unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82



3.7 Bildungsförderungen

3.7.1 AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie

Für Fort- und Weiterbildungen bietet die AK Kärnten allen Mitgliedern einen AK-Bildungsgutschein in Höhe von € 100,00 an. Lehrlinge und AK-Mitglieder über 50 Jahre bekommen € 150,00.

Der Bildungsgutschein ist digital abrufbar
www.ak-akademie.at

Angebote AK-Akademie

Mehr als 1.000 Kurse können über die AK-Akademie online auf ak-akademie.at gebucht werden.

Angeboten werden Kurse in den Kategorien Sprachen; Bewegung & Sport; IT & Medien; Gesundheit; Pflege & Soziales; Persönlichkeit & Kommunikation; Beruf, Wirtschaft & Technik

sowie Kultur & Gesellschaft. Zusätzlich werden verschiedene Ausbildungen und Lehrgänge angeboten.

Kostenlose Angebote

- **digi:check** – umfangreiches Angebot im Bereich der Digitalisierung
- **Lehre & Schule** – Aus- und Weiterbildung im bewussten Umgang mit digitalen Medien (für Schüler auch ohne AK-Mitgliedschaft möglich)
- **Gesundheit** – Fachspezifische, gesundheits- und persönlichkeitsbildende Inhalte für Beschäftigte in Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen
- **Betriebsrat** – wissensvermittelnde und kompetenzerweiternde Angebote exklusiv für Betriebsräte
- **(ge)recht** – Webinare, Informationsvideos und digitale Beratungsangebote zur Selbsthilfe
- **AK-Lerncoaching** – Nachhilfe für Pflichtschüler ab dem zehnten Lebensjahr

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
kaernten.arbeiterkammer.at/index.html
- » Arbeiterkammer Akademie (für AK-Mitglieder)
www.ak-akademie.at



MEHR INFORMATIONEN:

- » Wirtschaftskammer Kärnten
Lehrlingsstelle – Förderungen
Koschutastraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 0043 5 90 904 872
E-Mail: lehre.foerdern@wkk.or.at
- » Lehre – Rechte, Pflichten, Geld & Ausbildung,
kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehre/index.html



3.7.3 Bildungsbonus WIR Weiterbildung im Ruhestand

Mit dem „Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“ unterstützt das Land Kärnten die Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase. Der Zuschuss kann von Senioren mit Pensionsnachweis und Hauptwohnsitz in Kärnten beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
OE Lebenslanges Lernen
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L118?search=bildungsbonus+WIR
Telefon: 050 536 33069
E-Mail: abt13.lebenslangeslernen@ktn.gv.at



3.7.2 Lehre fördern/WKO Kärnten

Bundesförderungen für Lehrbetriebe und Lehrlinge werden über die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten abgewickelt. Förderbar sind unter anderem Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung, Coaching, LAP-Wiederholung, Basisförderung, Lernschwierigkeiten, Zusatzausbildungen, Internatskosten.

Nähere Infos unter: www.lehre-foerdern.at

3.8 Beihilfen in Ausbildungszeiten

3.8.1 Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld

Wer berufstätig ist und Zeit für eine Aus- oder Weiterbildung braucht, kann eine berufliche Auszeit in Form einer Bildungskarenz beantragen (kein Rechtsanspruch). Voraussetzungen sind, dass ein aufrechtes Dienstverhältnis (mind. 6 Monate) beim selben Arbeitgeber besteht und dass dieser mit der Bildungskarenz (mindestens zwei Monate bis maximal ein Jahr innerhalb von vier Jahren) einverstanden ist.

Während der Bildungskarenz erhalten Dienstnehmer AMS Weiterbildungsgeld (in Höhe des Arbeitslosengeldes). Zusätzlicher Verdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist möglich.

Bildungsnachweis bei Aus- oder Weiterbildungen

Dieser ist in Form einer Bestätigung der Schuleinrichtung (mind. 20 Wochenstunden) zwingend zu erbringen. Bei Personen mit Betreuungspflichtigen Kindern (unter 7 Jahre) genügen 16 Wochenstunden.

Bildungsnachweis beim Studium

Nachweis nach jeweils sechs Monaten, dass Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von entweder 4 Semester-Wochenstunden oder 8 ECTS-Punkten absolviert wurden.

HINWEIS: Aus- und Weiterbildungen sind auch im Ausland möglich (mit beruflichem Bezug). Für Hobby- oder Freizeitkurse entfällt das Weiterbildungsgeld.

3.8.2 Bildungsteilzeit

Bei der Bildungsteilzeit wird die Normalarbeitszeit um mind. 25 % und höchstens 50 % reduziert. Für die entfallenen Stunden bezahlt das Arbeitsmarktservice einen „Lohnersatz“ in Höhe von € 1,05 für jede volle Arbeitsstunde, um die sich die Normalarbeitszeit reduziert. Bei einer Reduktion von 40 auf 20 Stunden (50 %) zahlt das AMS Bildungsteilzeitgeld in Höhe von € 630,00 monatlich. Bei einer Reduktion von 40 auf 30 Stunden (25 %) beträgt das Bildungsteilzeitgeld € 315,00 monatlich. Bei Aus- und Weiterbildung ist ein Nachweis der Schuleinrichtung von mindestens zehn Wochenstunden notwendig. Bei einem Studium muss nach sechs Monaten der Nachweis über zwei Semesterwochenstunden oder vier erlangten ECTS-Punkten erfolgen. Grundsätzlich können Bildungsteilzeit und Weiterbildungsgeld miteinander kombiniert werden. Es empfiehlt sich, ein Beratungsgespräch mit dem zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

MEHR INFORMATIONEN:

- » AMS Kärnten – www.ams.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at



3.8.3 Schul- und Heimbeihilfe

Schulbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der zehnten Schulstufe besuchen.

Heimbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der neunten Schulstufe besuchen und nicht am Wohnort der Eltern wohnen, um diese Schule besuchen zu können (Hin- und Rückweg zur Schule sind nicht zumutbar; keine andere Schule der gleichen Art in der Nähe des Wohnorts).

Der Schulbesuch muss grundsätzlich vor dem 35. Lebensjahr begonnen werden. Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr, in dem sich der Antragsteller länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat (jährliche Einkünfte minus Sozialversicherungsbeiträge von mindestens € 11.000,00), sowie für Kindererziehungszeiten, höchstens jedoch um fünf Jahre.

Grundbeträge der Beihilfen (jährlich)

• Schulbeihilfe	€ 1.764,00
• Heimbeihilfe	€ 2.155,00
• Fahrtkostenbeihilfe	€ 165,00
• Besondere Schulbeihilfe (monatlich)	€ 1.117,00

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe ist vom Einkommen, vom Familienstand und von der Familiengröße abhängig. Anträge sind bis 31.12. des laufenden Schuljahres zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bildungsdirektion Kärnten
www.bildung-ktn.gv.at
10.-Oktober-Straße 24,
9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 05 0534
E-Mail: office@bildung-ktn.gv.at
- » Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
www.bmbwf.gv.at



3.8.4 Schülerunterstützung

Bei Schulveranstaltungen (z. B. Schikurse, Sprachreisen, Projektwochen etc.), die mindestens vier Tage andauern, kann bei der Bildungsdirektion Kärnten ein Antrag auf Schülerunterstützung bis zu € 281,00 gestellt werden. Voraussetzungen dafür sind die soziale Bedürftigkeit bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Personen (z. B. EU/EWR Bürger, Konventionsflichtlinge etc.). Für die Beurteilung werden das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße herangezogen. Anträge werden bis zum 30.4. des laufenden Schuljahres berücksichtigt.

3.8.5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

Bei Unterbringung und Betreuung in ganztägig geführten allgemein höheren Bundesschulen kann bei sozialer Bedürftigkeit ein Antrag auf Reduktion oder Wegfall des Betreuungsbeitrages gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme bei der Schulleitung einzubringen. Bei privaten allgemeinbildenden höheren Schulen und neuen Mittelschulen ist anzufragen, ob und in welcher Weise Unterstützungen erfolgen können.

3.8.6 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler

Besondere Schulbeihilfe können Studierende während der sechs Monate vor der Abschlussprüfung beantragen, wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine mind. einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt € 1.117,00 und kann für maximal sechs Monate bezogen werden (+ € 522,00 für verheiratete Schüler bei Ehepartnern ohne eigene Einkünfte; + € 197,00 für jedes unterhaltspflichtige Kind). Arbeitslosen- oder Weiterbildungsgeld kann parallel bezogen werden, reduziert jedoch die Höhe der Schulbeihilfe.

HINWEIS: Die Beträge und Wertgrenzen im Schülerbeihilfengesetz 1983 werden seit dem Schuljahr 2023/2024 jährlich valorisiert (entsprechend § 108f ASVG) und per Verordnung kundgemacht.

3.8.7 AK-Bibliotheken

Für einmalig € 10,00 können Erwachsene ein Leben lang das Medienangebot der AK-Bibliotheken – analog wie digital – nutzen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bzw. mit Schüler- oder Lehrlingsausweis lesen in den AK-Bibliotheken gratis.

Die Lesekarte kann online, in der AK-Bibliothek Klagenfurt oder in der AK-Bibliothek Villach angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » AK – Bibliotheken (für alle)
ak-bibliotheken-kaernten.bibliotheca-open.de



3.9 Beihilfen für das Studium

3.9.1 Studienbeihilfe

Auf Studienbeihilfe haben inländische und – bei Erfüllung der Gleichstellungsvoraussetzungen – auch ausländische ordentliche Studierende Anspruch, wenn sie

- an einer förderbaren inländischen Bildungseinrichtung studieren,
- sozial förderungswürdig sind (abhängig vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners),
- einen günstigen Studienerfolg haben
- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben (außer bei aufbauenden Studien) und

- die Altersgrenze von 33 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten haben. Die Altersgrenze erhöht sich um fünf Jahre bei Studierenden mit Kind(ern) sowie Studierenden mit einer Behinderung und Studierenden, die ein Masterstudium aufnehmen (sofern das Bachelorstudium vor dem 33. Geburtstag begonnen wurde).
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 240,00 bzw. € 630,00 gibt es für behinderte Studierende.

Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung.

Von der so errechneten jährlich zustehenden Studienbeihilfe werden abgezogen:

- die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, der EhepartnerInnen oder der eingetragenen PartnerInnen der Studierenden
- die Unterhaltsleistungen der geschiedenen EhepartnerInnen der Studierenden oder der früheren eingetragenen PartnerInnen der Studierenden nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden und auf die ein Rechtsanspruch besteht
- etwaige Eigenleistungen der Studierenden

Das Ergebnis wird um 4 % (ab 01.09.2025 um 2 %) erhöht und ergibt die jährliche Studienbeihilfe, die in 12 Monatsraten ausbezahlt wird.

Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe

Seit September 2023 ist eine jährliche Erhöhung der Studienbeihilfe zum Ausgleich des inflationsbedingten Wertverlusts vorgesehen. Nach der Anhebung der Beihilfensätze um 9,7 % mit Beginn des Studienjahrs 2024/25, wird mit 01.09.2025 erneut eine Erhöhung der Studienbeihilfe um 4,6 % erfolgen.

Jährliche Zuverdienstgrenze

Mit 1.1.2025 trat eine Novelle zum Studienförderungsgesetz in Kraft, mit der die Zuverdienstgrenze rückwirkend für das Jahr 2024 von bisher € 15.000,00 auf € 16.455,00 angehoben und eine jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze eingeführt wurde. Für das Jahr 2025 beträgt die Zuverdienstgrenze € 17.212,00 (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten).

Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter. Wird nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot.

Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Studierende, bei denen das elterliche Einkommen berücksichtigt wird, wird von einem fixen Betrag, dem sogenannten "Grundbetrag" in Höhe von € 404,00 (ab 01.09.2025: € 431,00) ausgegangen. Ausgehend von diesem Betrag gibt es Erhöhungen und Verminderungen.

Eine Erhöhung um € 301,00 (ab 01.09.2025: € 321,00) gibt es für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft

Diese Erhöhung wird bei Vorliegen auch mehrerer dieser Tatbestände nur einmal gewährt.

- Eine weitere Erhöhung um € 290,00 (ab 01.09.2025: € 309,00) gibt es für Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 36,00 (ab 01.09.2025: € 38,00) gibt es für Studierende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 144,00 (ab 01.09.2025: € 154,00) gibt es für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.

3.9.2 Selbsterhalter-Stipendium

Studierende, die sich zumindest vier Jahre durch eigenes Einkommen selbst erhalten haben, haben Anspruch auf das Selbsterhalter-Stipendium. Seit September 2024 handelt es sich bei diesem Einkommen um mind. € 11.000,00 jährlich. Bei dieser Form der Unterstützung wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt, jedoch jenes des Ehe- oder eingetragenen Partners.

Beim Zuverdienst neben dem Bezug des Selbsterhalter-Stipendiums gilt zu beachten:

- die jährliche Zuverdienstgrenze (2024: € 16.455,00) darf nicht überschritten werden, sonst muss die Differenz zurückgezahlt werden
- das Einkommen vor dem Bezug hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe
- ein günstiger Studienerfolg ist erforderlich

Günstiger Studienerfolg

Voraussetzung für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe oder des Selbsterhalter-Stipendiums ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs. Dieser liegt vor, wenn:

- ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen nachgewiesen wird
- die Anspruchsdauer nicht überschritten wird (gesetzlich vorgesehene Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester)
- im Falle eines Diplomstudiums der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert worden ist oder
- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester gewechselt worden ist

HINWEIS: Es empfiehlt sich, sowohl für den Bezug der Studienbeihilfe als auch für das Selbsterhalter-Stipendium einen Beratungstermin in der zuständigen Stipendienstelle zu vereinbaren.

3.9.3 Studienabschluss-Stipendium

Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben, können ein Studienabschluss-Stipendium beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufstätigkeit für diesen Zeitraum eingestellt wird und der Studienabschluss kurz bevorsteht (zum Beispiel wenig fehlende Prüfungen, Abschlussarbeiten bereits begonnen etc.). Das 4.1. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. Studierende von Doktoratsstudien haben keinen Anspruch.

Dauer und Höhe

Das Studienabschluss-Stipendium kann für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten bezogen werden. Abhängig vom davor erzielten Einkommen beträgt das Stipendium zwischen € 813,00 und € 1.393 (ab 01.09.2025: € 850,00 und € 1.457,00).

HINWEIS: Die verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen Kärntens bieten jeweils eigene Förderstipendien an. Informationen erhalten Sie an den jeweiligen Hochschulen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Stipendienstelle Kärnten
www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt
- » Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.bmbwf.gv.at



3.10 Beihilfen des Arbeitsmarktservice

3.10.1 Fachkräftestipendium

Anspruch auf ein Fachkräftestipendium haben Personen, die

- arbeitslos sind
- wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- selbstständig sind, aber ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben

Voraussetzungen

Um ein Fachkräftestipendium beantragen zu können, muss in den letzten 15 Jahren zumindest eine Beschäftigung von vier Jahren erfolgt sein. Zudem darf kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule, Universität oder auf Meisterniveau vorliegen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung müssen erfüllt sein – diese muss mind. drei Monate mit einem Ausmaß von 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen.

Das AMS fördert jene Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2025 beginnen, für Branchen, in denen Fachkräfte fehlen (z. B. Gesundheit, Informatik, Technik etc.) und die einen Abschluss ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, mindestens jedoch € 40,40 täglich (Wert 2025). Zusätzlich steht eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu. Der Antrag muss bis spätestens einen Tag vor Beginn der Ausbildung beim zuständigen AMS eingelangt sein.

3.10.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Das AMS fördert Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern, den Arbeitsplatz zu sichern und das Einkommen zu erhöhen.

Die Förderungen erhalten alle Unternehmen, außer juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine und Unternehmen in Schwierigkeiten laut „EU-Verordnung – Artikel 2, Ziffer 18“.

Förderbar sind:

- Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- Frauen unter 50 Jahren mit höchstens Lehrabschluss oder berufsbildender mittlerer Schule
- Personen ab 50 Jahren unabhängig von ihrer Ausbildung

Nicht förderbar sind:

Unternehmenseigentümer, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge und überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Das AMS übernimmt 50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde (ab der ersten Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben). Die Obergrenze der Förderung beträgt € 10.000,00 pro Person und Begehren.

3.10.3 Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeit dient der Bewältigung vorübergehender, nicht saisonbedingter, wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel ist es, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, Knowhow zu sichern und die Flexibilität im Personaleinsatz zu bewahren.

Arbeitszeitausfall

Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich und für jeden einzelnen Arbeitnehmer nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfeshöhe setzt sich aus den für die Ausfallstunden anteiligen Aufwendungen, welche der Arbeitslosenversicherung im Falle der Erwerbslosigkeit zuzüglich der Krankenversicherungsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge entstehen würden, zusammen.

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung, einen Beratungstermin beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

3.10.4 Förderung der Lehrausbildung

Das AMS unterstützt mit dieser Förderung Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge ausbilden. Gefördert wird unter anderem die Lehrlingsausbildung (beim AMS vorge­merkt) von:

- Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Personen über 18 Jahre, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann,
- Personen über 18 Jahre, die die Schule abgebrochen haben,
- Personen, die eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation absolvieren.

HINWEIS: Von einer Förderung ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

3.10.5 Beihilfen für Arbeitstraining

Ziel ist es, durch Training berufsspezifischer Aufgaben Berufserfahrung zu sammeln und somit die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

3.10.6 Beihilfen für Arbeitserprobung

Unternehmen können prüfen, ob Personen sowohl persönlich als auch fachlich für eine bestimmte Arbeit geeignet sind. Betreffende können überprüfen, ob ihnen die Arbeit liegt.

3.10.7 Kinderbetreuungsbeihilfe

Väter/Mütter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Ausbildung teilnehmen wollen, können beim AMS um Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen.

Das Kind muss dabei jünger als 15 Jahre sein (Ausnahme bei behinderten Kindern – jünger als 18 Jahre) und im gemeinsamen Haushalt leben.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller darf nicht höher als € 2.700,00 sein. Die monatliche Höchstbeihilfe beträgt € 300,00 und ist an ein vorheriges Beratungsgespräch gebunden.

3.10.8 Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe

Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und Vorstellungstermine außerhalb ihrer Region wahrnehmen oder erstmalig zum – vereinbarten – überregionalen Arbeits-/Lehrantritt anreisen, können beim AMS teilweise die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung rückerstattet bekommen. Die Leistung ist einmalig und wird nur bis zur Höhe der belegbaren Kosten für Fahrten mit z. B. Bus, Bahn oder Pkw sowie für Unterkunft und Verpflegung ersetzt.

3.10.9 Entfernungsbeihilfe

Arbeitslose und lehrstellensuchende Personen, die keine näher gelegene zumutbare Arbeits- oder Lehrstelle finden und eine Stelle annehmen, die weiter entfernt ist, können diese Beihilfe beim zuständigen AMS beantragen. Das monatliche Bruttoeinkommen darf dabei € 2.700,00 nicht übersteigen. Das AMS ersetzt einen Teil der Kosten für An- und Abreise zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz (täglich, wöchentlich oder monatlich) und der Unterkunft am Arbeitsort.

Höhe und Dauer

Die anfallenden Kosten werden abzüglich eines Selbstbehaltes von 33,3 % und abzüglich Kostenbeteiligungen anderer Stellen ersetzt. Die Höchstbeihilfe beträgt monatlich für die Fahrtkosten € 260,00 und/oder € 400,00 für die Unterkunft.

Arbeitskräfte erhalten die Beihilfe für 26 Wochen (Lehrlinge für 52 Wochen), danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre für Arbeitskräfte, für Lehrlinge für die Dauer der Ausbildung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsmarktservice Kärnten
www.ams.at
Serviceline: 0043 50 904 240



3.10.10 Eingliederungsbeihilfe

Unternehmen, die Personen einstellen, die:

- älter als 50 Jahre und beim Arbeitsmarkt-service arbeitslos gemeldet sind,
- noch nicht 25 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind,
- mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sind oder
- akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z. B. Wiedereinsteiger, Ausbildungsabsolvent mit fehlender Berufspraxis),

können vom AMS Kärnten eine Beihilfe erhalten. Ausgenommen von der Beihilfe sind AMS, Bund, politische Parteien, Clubs politischer Parteien und radikale Vereine.

Höhe und Dauer der Beihilfe richten sich nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und werden individuell vereinbart.

3.10.11 Kombilohn

Anspruch haben Personen, die

- eine gesundheitliche Einschränkung haben
- länger als drei Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind
- nach der Kinderbetreuung wieder in den Beruf einsteigen (*ab 30 Wochenstunden*)
- eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen
- eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld bezogen haben (binnen der letzten 2 Jahre)
- die Höchstdauer des Krankengeldbezugs erreicht haben.

Gefördert werden vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 bzw. 30 Wochenstunden. Die Dauer der Förderung beträgt dabei höchstens ein Jahr – bei Personen, die älter als 59 Jahre sind, eine berufliche Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld erhalten haben, höchstens drei Jahre.

3.10.12 Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Arbeitslose Personen haben durch das Angebot „AQUA“ in Abstimmung mit einem Betrieb, der zur Mitfinanzierung bereit ist, die Möglichkeit, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung zu absolvieren.

Anspruch haben Personen, die arbeitslos sind, eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen und einen Bildungsplan (Dauer und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung) vorweisen können. Weiters muss die Ausbildung zertifiziert sein, mehrheitlich in Österreich stattfinden und überbetrieblich verwertbar sein.

Die Leistungen des AMS umfassen dabei die Deckung des Lebensunterhaltes sowie Beihilfe zu den Kurskosten und Kursnebenkosten. Genauere Informationen sind direkt über den zuständigen AMS-Berater einzuholen.

3.10.13 Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen

Mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken, fördert das AMS Unternehmen, die Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementarpädagogik ausbilden oder höher qualifizieren. Gefördert werden 75 % der Kurs- und Personalkosten und ab dem 1. März 2024 maximal € 30.000,00 pro Person je Begehren.

3.10.14 Förderung der Bauhandwerkerausbildung

Unternehmer, deren Arbeitskräfte eine Bauhandwerkerschule absolvieren wollen, können beim AMS diese Förderung beantragen. Das AMS fördert dabei mit einem Zuschuss zu den Lohnkosten.

3.10.15 Implacemement-/Outplacementstiftungen

Implacemementstiftungen sind ein Angebot an Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräften. Das AMS unterstützt damit die gezielte Ausbildung von arbeitslosen Personen für einen bestimmten Arbeitsplatz. Auf Basis eines Bildungsplans werden Stiftungsteilnehmer – entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens – theoretisch und betriebspraktisch ausgebildet und erhalten während dieser Zeit Schulungsarbeitslosengeld.

Outplacementstiftungen dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen. Sie bieten dazu alle wichtigen arbeitsmarktbezogenen Hilfestellungen (Berufsorientierung, Schulungen, Unternehmensgründung etc.) in integrierter Form an.

In Kärnten werden Inplacement- und Outplacementstiftungen zentral von den Kärntner Arbeitsstiftungen organisiert.

Details zu den einzelnen Stiftungen finden Sie unter www.vfka.at.

3.11 Beihilfen zur beruflichen Inklusion

3.11.1 Inklusionsförderung/Plus

Die Inklusionsförderung/Plus kann bei Beschäftigung von begünstigten Behinderten im Anschluss an die AMS-Eingliederungsbeihilfe frühestens ab dem 7. Monat der Beschäftigung gewährt werden. Die Dauer der Förderung beträgt 12 Monate, bei Saisonbeschäftigung ist eine Stückelung möglich.

Höhe der Förderung 30 % vom Bruttolohn, max. € 1.000,00 mtl. (ohne Zulagen und Sonderzahlungen), unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, die Obergrenze beträgt mtl. € 1.250,00.

3.11.2 Entgeltzuschuss

Der Entgeltzuschuss kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen ab dem 13. Beschäftigungsmonat gewährt werden. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung einer Leistungsminderung.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumservice sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

Höhe

Die Bemessungsgrundlage für den Entgeltzuschuss ist das monatliche Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen, wobei in die Berechnungsbasis auch die Entgeltnebenkosten mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von 30 % des Bruttogehaltes eingerechnet werden können. Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsmin- derung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch monatlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe (2025 € 1.005,00). Es besteht kein Rechtsanspruch.

3.11.3 Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Wenn der Arbeitsplatz einer Person mit Behinderung (GdB mind. 30 v. H.) gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohnkosten für jeweils ein Jahr gewährt werden (maximal drei Jahre).

Bei einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum bei

- Jugendlichen bis 24 Jahre mit einem besonderen Nachreifungsbedarf
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen

auf bis zu insgesamt fünf Jahren erweitert werden.

Die Berechnung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses entspricht der Berechnung des Entgeltzuschusses.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse ist die Förderung nicht vorgesehen.

Einzelne Dienstgeber (u.a. Bund, Land, etc.) können keine Lohnkostenförderung erhalten.

Für begünstigt behinderte Lehrlinge gebührt eine Prämie in Höhe der Ausgleichstaxe (2025 € 335,00) für Lehrlinge die nicht begünstigt behindert sind aber einen gültigen Behindertenpass mit mind. 50 % GdB besitzen kann ein Inklusionsbonus (ebenfalls in Höhe der Ausgleichstaxe) gewährt werden.

3.11.4 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

Der Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung hat den Zweck eine berufliche Erstausbildung durch finanzielle Abgeltung des im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes zu ermöglichen. Die Beihilfe kann für die Dauer der gesamten Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden.

Voraussetzungen

Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mind. 50 v.H. können die Beihilfe, nach Beendigung der 9. Schulstufe, unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenangabe
- Besuch einer in § 3 Studienförderungsgesetz genannten Unterrichtseinrichtung (z. B. österreichische Universitäten oder Fachhochschulen – nur Erststudium; ein Zweitstudium kann nicht gefördert werden)
- Vorliegen einer aktuellen Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung
- Studium in der gesetzlich vorgesehenen Studiendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG bei mind. 50%igem Grad der Behinderung Verlängerung um zwei Semester möglich)
- Lehrausbildung
- Absolvierung einer anerkannten Ausbildung der Sekundarstufe II und der Postsekundar- und Tertiärstufen des österreichischen Bildungssystems gem. den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Höhe

Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann jährlich ein Zuschuss maximal in Höhe der 36 fachen Ausgleichstaxe (2025 € 12.060,00) gewährt werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) Arbeitnehmerförderung
www.arbeitnehmerfoerderung.at



3.12 Beihilfen zur Mobilität

3.12.1 Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die an mind. drei Tagen im Lehrbetrieb sind, können für die Dauer der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt (Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte – Selbstbehalt € 19,60) beantragen. Lehrlinge, die am Standort ihrer Ausbildungsstätte einen Zweitwohnsitz haben und zum Wochenende heimfahren, können die Fahrtenbeihilfe beantragen. Je nach Wegstrecke beträgt die Förderung maximal € 58,00 monatlich.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Kärntner Linien
www.kaerntner-linien.at



3.12.2 Fahrtkostenzuschuss Berufspendler

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer. Aufgrund der Teuerungswelle wurden die Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss erneut angepasst, sodass mehr Personen bezugsberechtigt sind.

Anspruchsvoraussetzungen

- Aufrechtes Dienstverhältnis und Hauptwohnsitz in Kärnten
- Entfernung zur Arbeitsstätte mind. 5 km in eine Richtung (ab einer Wegstrecke zwischen

5 und 20 km Nachweis der großen Pendlerpauschale notwendig)

- Pendeln an mind. zwei Tagen pro Woche (für den vollen Zuschuss mind. vier Tage)
- Einkommensgrenzen von brutto € 31.680,00/ jährlich beim Individualverkehr bzw. € 35.000,00/ jährlich für Öffi-Nutzer dürfen nicht überschritten werden

HINWEIS: Nutzer des öffentlichen Verkehrs können die Tickets aus dem Jahr 2024 einreichen.

3.12.3 Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt.

Kleines Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich
20-40 km	58,00
40-60 km	113,00
> 60 km	168,00

Ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar und beträgt der Arbeitsweg mind. 2 km, steht das große Pendlerpauschale zu.

Großes Pendlerpauschale (in €)

Entfernung	Betrag monatlich
2-20 km	31,00
20-40 km	123,00
40-60 km	214,00
> 60 km	306,00

Auch Teilzeitbeschäftigte können ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale anteilig geltend machen.

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbeitrag abgegolten. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht auch Anspruch auf den Pendlereuro.

Das Pendlerpauschale kann unterjährig beim Arbeitgeber oder nach Jahresende im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

HINWEIS: Arbeitnehmern, die ihren Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Zur Berechnung von Pendlerpauschale und Pendlereuro pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner



3.13 Familienzuschuss nach K-FFG

Nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes gibt es für Familien mit Hauptwohnsitz in Kärnten den Familienzuschuss als weiterführende Förderung. Durch diese Förderung sollen vorrangig die sozialen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander gefestigt und die Familien zur Selbsthilfe befähigt werden.

Der Familienzuschuss kann Personen in einer

- Ehelichen Gemeinschaft
- Eingetragenen Partnerschaft
- Lebensgemeinschaft und
- Alleinstehenden,

die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, gewährt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall auch eine Förderung dann gewährt werden, wenn das unversorgte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Für Großeltern und Pflegeeltern ist es ebenso möglich, einen Antrag auf Familienzuschuss zu stellen.

Verfahren

Förderungen nach diesem Gesetz sind jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Nach dem Ablauf von sechs Monaten muss für den weiteren Bezug des Familienzuschusses ein neuer Antrag gestellt werden. Der Familienzuschuss wird ab Beginn jenes Monats zuerkannt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die letztmalige Gewährung des Familienzuschusses erfolgt in jenem Monat, in dem das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzungen

- Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsbürgerschaft des Kindes ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzustellen (aufgrund eines Staatsvertrags oder des Rechts der Europäischen Union).

- Für das Kind muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe und es darf kein Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bestehen.
- Die Gesamtförderperiode ist mit 48 Monaten begrenzt.

Berechnung

Zur Berechnung des Familienzuschusses wird grundsätzlich das Vorjahresfamilieneinkommen herangezogen. Im Einzelfall ist auf Antrag des Förderungswerbers anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig, wenn sich dieses nachweislich um mindestens 30 vH im Vergleich zum Vorjahresfamilieneinkommen verringert hat.

Antragstellung

Die Einbringung des Antrages ist mittels Formblatt bei den Gemeinden, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung möglich. Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden haben Anträge unverzüglich an das Amt der Kärntner Landesregierung weiterzuleiten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde
- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
- » Online unter
[www.ktn.gv.at/Service/
Formulare-und-Leistungen/GS-L59](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L59)



Die Höhe der Förderung und die Einkommensgrenzen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Nettoeinkommensgrenze 2025 Familienzuschuss für 2 Erwachsene

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
811,90	988,40	1.164,90	1.341,40	1.517,90	353	269,00
1.058,00	1.288,00	1.518,00	1.748,00	1.978,00	460	244,00
1.320,20	1.607,20	1.894,20	2.181,20	2.468,20	574	216,00
1.575,50	1.918,00	2.260,50	2.603,00	2.945,50	685	188,00
1.823,90	2.220,40	2.616,90	3.013,40	3.409,90	793	159,00
2.076,90	2.528,40	2.979,90	3.431,40	3.882,90	903	131,00
2.398,90	2.920,40	3.441,90	3.963,40	4.484,90	1.043,00	108,00
2.630,10	3.201,80	3.773,60	4.345,30	4.917,10	1.143,50	60,00

Nettoeinkommensgrenze 2025 Familienzuschuss für 1 Erwachsenen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
741,30	917,80	1.094,30	1.270,80	1.447,30	353	269,00
966,00	1.196,00	1.426,00	1.656,00	1.886,00	460	244,00
1.205,40	1.492,40	1.779,40	2.066,40	2.353,40	574	216,00
1.438,50	1.781,00	2.123,50	2.466,00	2.808,50	685	188,00
1.665,30	2.061,80	2.458,30	2.854,80	3.251,30	793	159,00
1.896,30	2.347,80	2.799,30	3.250,80	3.702,30	903	131,00
2.190,30	2.711,80	3.233,30	3.754,80	4.276,30	1.043,00	108,00
2.401,40	2.973,10	3.544,90	4.116,60	4.688,40	1.143,50	60,00

4 Einmalige Hilfen und Fonds

4.1 Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)

Finanzielle Unterstützungen zur Überbrückung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Todesfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit z. B. durch Erkrankung, Behinderung, Naturkatastrophe etc.) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird oder eine Schwangerschaft vorliegt

- alle anderen Unterstützungen nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Versicherungsleistungen, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

WICHTIG: Die Zuwendung ist zur Bewältigung der Notlage zu verwenden, ansonsten muss sie zurückgezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Es werden keine Zahlungen zum laufenden Lebensunterhalt geleistet.

Das Antragsformular kann online, telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at
- » Bundeskanzleramt Abteilung VI/4 Familienhilfe,
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
Familienservice: 0800 240 262
oder familienservice@bka.gv.at



MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
Tel.: 050 536 31160
E-Mail: abt11.hibl@ktn.gv.at
[www.ktn.gv.at/Service/
Formulare-und-Leistungen/GS-L49](http://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49)
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde



4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen stellt grundsätzlich eine einmalige, finanzielle Unterstützung dar. Sie soll Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse in eine Notlage geraten sind, als Überbrückung dienen. Ein weiteres Ziel dieser einmaligen, finanziellen Unterstützung ist die Vermeidung einer längerfristigen, sozialen Gefährdung, wodurch einem Abrutschen in nachhaltig prekäre Verhältnisse entgegengewirkt werden soll.

Anträge können mittels Antragsformular samt Anlagen bei der Wohnsitzgemeinde, den Bezirksverwaltungsbehörden/Sozialämtern oder beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht werden. Ist der Antrag mangelhaft bzw. fehlen die geforderten Unterlagen, hat eine Verbesserung zu erfolgen und verzögert somit die Bearbeitungsdauer. Die Anweisung der zuerkannten einmaligen Beihilfe erfolgt im Regelfall zweckgebunden. Auf eine Unterstützung aus der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ besteht kein Rechtsanspruch.

Aktuelle Informationen zur „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und deren Antragstellung sind online auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49 zu finden.

4.3 Frauenbildungsfonds

Mit dem Frauenbildungsfonds werden Frauen in Kärnten einmalig unterstützt, die zurzeit nicht berufstätig sind oder deren monatliches Einkommen € 1.200,00 nicht übersteigt. Voraussetzung dafür ist auch, dass die Frauen von keiner anderen Stelle gefördert werden. Das Ziel ist die (Höher-)Qualifizierung von Frauen, um die Schaffung einer existenzsichernden Zukunft zu forcieren.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Referat für Frauen und Gleichstellung
Telefon: 050 536 33052
E-Mail: frauen@ktn.gv.at
- » Antrag auf Frauenbildungsfonds
portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS76



4.4 Seniorenerholungsaktion des Landes Kärnten

Aktiv und fit im Alter

Die Seniorenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, Kärntner Senioren ein selbstständiges, aktives Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen.

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen sowie kreative und kulturelle Angebote runden die Seniorenreholung ab.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration OE Senioren und Generation
Telefon: 050 536 33083
E-Mail: abt13.generationen@ktn.gv.at
- » Seniorenreholungsaktion
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87



4.5 Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach

Personen mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt oder Villach haben die Möglichkeit, diverse finanzielle Unterstützungen bei der Stadt zu beantragen. Genauere Informationen erhalten Sie bei:

Klagenfurt:

Abteilung Soziales
Bahnhofstraße 35, 9010 Klagenfurt a. W.
Telefon: +43 463 537
E-Mail: soziales@klagenfurt.at
www.klagenfurt.at

Villach:

Abteilung Soziales
Italiener Straße 7 (1. Stock), 9500 Villach
Telefon: +43 4242 205 3300
E-Mail: soziales@villach.at
www.villach.at

4.6 Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen

4.6.1 Hilfe und Unterstützung für Familien in Notsituationen

Familien mit Kindern, die in eine besonders schwierige soziale Situation bzw. in eine finanzielle Notlage geraten sind, und trotz bereits

erhaltener Unterstützung aus "Hilfe in besonderen Lebenslagen" (HIBL), diese Notlage nicht abwenden konnten, wird mit dieser einmaligen finanziellen Unterstützung in Form von Gutscheinen geholfen.

Die Förderung kann

- zur Beseitigung einer unverschuldeten bestehenden persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage oder
- auch vorbeugend, um dadurch einer drohenden Notlage entgegenzuwirken, gewährt werden (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie).

Die Höhe der Unterstützung ist abhängig von der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Notlage bzw. benötigten Hilfe und der Einkommenssituation der Familie. Die Anweisung der zuerkannten einmaligen Förderung erfolgt im Regelfall zweckgebunden. Die Förderung wird nur so weit geleistet, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (z. B. Leistungen der Sozialhilfe) gedeckt werden kann.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33062
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf Mehrlingsgeburtenzuschuss
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für Familien in Notsituationen
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L81



4.6.2 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Familienreferat, Telefon: 050 536 33061 E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93



4.6.3 Handwerkerbonus

Privatpersonen können den Handwerkerbonus für durchgeführte Handwerksleistungen am eigenen Haupt- oder Nebenwohnsitz beantragen. Gefördert werden dabei 20 % der Netto-Arbeitskosten (ohne Material-, Fahrt-, Entsorgungskosten) bis zu einer Förderhöhe von max. € 1.500 (2025) pro Person und Wohnadresse.

Die Netto-Arbeitskosten pro Rechnung müssen dabei mind. € 250 betragen und die Handwerksleistungen müssen 2025 durchgeführt worden sein. Pro Person und Kalenderjahr kann nur ein Antrag, ggf. mit mehreren Rechnungen, genehmigt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Buchhaltungsagentur des Bundes als Abwicklungsstelle Telefon: 050 506 859 333 E-Mail: handwerkerbonus@bhag.gv.at www.handwerkerbonus.gv.at



5 Verminderungen und Befreiungen

5.1 Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr (2025 € 7,55) möglich. Bei Befreiung der Rezeptgebühr entfällt automatisch das Service-Entgelt für die e-card

(€ 13,80 jährlich/Einhebung im November). Neben der versicherten Person sind auch anspruchsberechtigte Angehörige mitbegünstigt.

Personengruppen, die automatisch von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerber
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen
- Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen)
- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz bzw. Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind

Voraussetzungen zur Befreiung per Antrag: Einkommensgrenze (in € 2025)

Alleinstehende	1.273,99
(erhöhter Bedarf*)	1.465,08

Ehepaare	2009,85
(erhöhter Bedarf*)	2.311,33

*Erhöhter Bedarf an Medikamenten aufgrund von Krankheit oder eines Gebrechens

Der Richtsatz erhöht sich für jedes mitversicherte Kind (wenn das Nettoeinkommen des Kindes den Betrag von € 468,58 nicht übersteigt) um € 196,57. Das Einkommen der im selben Haushalt lebenden Partner wird zu 100 % berücksichtigt. Das Einkommen aller anderen im Haushalt lebenden Personen wird mit 12,5 % angerechnet.

Rezeptgebühreobergrenze

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen. Von der Rezeptgebühr befreit ist, wer 2 % seines Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren (€ 7,55) ausgegeben hat. Dabei stellt der Ausgleichszulagenrichtsatz (€ 1.273,99 im Jahr 2025) die Untergrenze dar. 41 Rezeptgebühren sind pro Kalenderjahr daher immer zu

bezahlen, auch wenn das Einkommen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at
- » Österreichische Sozialversicherung
www.sozialversicherung.at



5.2 Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.

Kosten und Selbstbehalt

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel fallen 10 % (mind. jedoch € 43,00 – Stand 2025) an Selbstbehalt an.

Vom Selbstbehalt ausgenommen

- Kinder unter 15 Jahren
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter).
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Personen, die aufgrund der Rezeptgebührenobergrenze befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



5.3 Zuzahlung bei der Inanspruchnahme von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation

Werden Versicherte auf Kosten des Sozialversicherungsträgers in einer entsprechenden Reha-

bilitationseinrichtung untergebracht, haben diese eine einkommensabhängige Zuzahlung für maximal 28 Kalendertage pro Kalenderjahr zu leisten.

Höhe der Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation sowie Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

bei monatlichem Bruttoeinkommen

von € 1.217,96 bis € 1.799,34	€ 9,70
von € 1.799,35 bis € 2.380,73	€ 16,62
über € 2.380,73	€ 23,56

Von den Zuzahlungen befreit sind Personen

- mit einem geringen monatlichen Nettoeinkommen (€ 1.217,96)
- die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen
- bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht

Bei mitversicherten Angehörigen gilt das Einkommen des versicherten Familienmitglieds als Grundlage für die Berechnung des Zuzahlungsbetrages.

5.3.1 Spitalskostenbeitrag

Bei Aufenthalt im Krankenhaus, solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die ÖGK die Kosten in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt (z. B. Landeskrankenhäuser, Ordensspitäler) oder in einer privaten Vertragskrankenanstalt (Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds) zur Gänze.

Versicherte Personen und mitversicherte Angehörige müssen allerdings einen täglichen Kostenbeitrag leisten, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B. Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird (für längstens 28 Tage im Kalenderjahr).

Vom Kostenbeitrag ausgenommen sind:

- Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)
- Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Personen der Sonderklasse

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.gesundheitskasse.at



5.4 Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, EAG-Kostenbefreiung, EAG-Kosten-Deckelung
Bestimmte Personengruppen haben bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen grundsätzlich Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt/EAG-Kosten-Befreiung.

Darunter fallen Bezieher von

- Leistungen nach dem aktuellen Arbeitslosenversicherungsgesetz/Arbeitsmarktförderungsgesetz/Arbeitsmarktservicegesetz
- Volljährige Lehrlinge gem. § 1 Berufsausbildungsgesetzes (BAG)
- Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit (z. B. Bezug der Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.)
- der Sozialhilfe
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder mit diesen Zuwendungen vergleichbaren sonstigen wiederkehrenden Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand
- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung
- Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz
- Gehörlose und Menschen mit einer schweren Hörbeeinträchtigung

Einkommensgrenzen ab 1.1.2025

Alleinstehende	€ 1.426,87
für 2-Personen-Haushalte	€ 2.251,03
jede weitere Person	€ 220,16

Nicht anrechenbares Einkommen

- Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z. B. Familienbeihilfe),
- Bezüge des Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten),

- Unfallrenten,
- Pflegegeld,
- Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Abzugsfähiges Einkommen

- Hauptmietzins (inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze, abzüglich etwaiger Mietzinsbeihilfe vom zuständigen Finanzamt)
- monatliche Kosten für die 24-h-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministeriumservice
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EStG, belegt durch den aktuellen Einkommensteuerbescheid

Ablauf

- Stattgebung für ORF-Beitrag, Telefon, EAG-Kostenbefreiung und EAG-Kostendeckelung: max. fünf Jahre,
- Zuschuss für Fernsprechentgelt: nur mit einem zur Auswahl stehenden Betreiber (Telefonanbieter) bei der ORF-Beitrags Service GmbH möglich.

EAG-Kostenbefreiung

Werden die Voraussetzungen einer Befreiung vom ORF-Beitrag erfüllt, müssen Haushalte weder die Erneuerbaren-Förderpauschale, den Erneuerbaren-Förderbeitrag sowie den Grüngas-Förderbeitrag (= EAG-Kostenbefreiung) bezahlen. Die EAG-Kostenbefreiung kann unabhängig von einer ORF-Befreiung beantragt werden.

EAG-Kostendeckelung

Eine Kostendeckelung ist für Haushalte mit geringem Haushaltsnettoeinkommen möglich, welchen mangels Anspruchsgrundlage keine Befreiung vom ORF-Beitrag zusteht.

Kostendeckelung bedeutet, dass die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderpauschale und den Erneuerbaren-Förderbeitrag einen Betrag von € 75,00 jährlich nicht übersteigen dürfen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ORF-Beitrags Service
orf.beitrag.at
- » OBS-Befreiungsrechner
orf.beitrag.at/befreiungsrechner



MEHR INFORMATIONEN:

- » AUVA Landesstelle Wien www.auva.at
Heeresentschädigung, Webergasse 4,
1200 Wien, Telefon: 05 93 93
-31640 od. -21530



6 Entschädigungen

6.1 Heeresentschädigung

Die Entschädigung von Wehrpflichtigen und Frauen im Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer erfolgt ab Juli 2016 nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Das Heeresentschädigungsgesetz (HEG), welches das Heeresversorgungsgesetz mit 1.7.2016 abgelöst hat, regelt Ansprüche von:

- Präsenzdienern
- Frauen im Ausbildungsdienst und
- Wehrpflichtigen (z. B. Milizsoldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheitsschädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben.
- Hinterbliebenen all dieser Personen

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die gesetzlich Unfallversicherten, wobei für Beschädigte insbesondere eine Beschädigtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Betracht kommt.

Hinterbliebene können den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Für den Vollzug des HEG ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig. Betroffene werden unabhängig vom Wohnsitz durch die AUVA Landesstelle Wien betreut.

6.2 Verbrechensofper

Menschen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung beantragen.

Anspruch haben:

- österreichische Staatsbürger sowie Staatsbürger der EU und des EWR
- Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, die durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat), eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben
- Hinterbliebene dieser Personen oder Träger der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat

Leistungen für Opfer

- Ersatz des Verdienstentganges
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- orthopädische Versorgung (z. B. Verletzungen an Knochen, Gelenken oder Muskeln)
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen oder Zahnprothesen)
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Blindenzulage
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- Krisenintervention

Leistungen für Hinterbliebene

- Ersatz des entgangenen Unterhalts
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- Krisenintervention
- orthopädische Versorgung
- Bestattungskostenersatz

Ausnahmen

Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Opfer und Hinterbliebene, wenn sie an der Tat beteiligt waren, den Täter provoziert oder es bewusst unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat beizutragen.

Geltendmachung

Der Antrag auf Hilfeleistung muss innerhalb von drei Jahren nach der Tat (zwei Jahre bei Straftaten vor dem 1.1.2020) eingebracht werden, damit die Leistungen ab Erfüllung der Voraussetzung erbracht werden können. Erfolgen Anträge nach Ablauf der Frist, können die Leistungen erst mit Beginn des Folgemonats des Ansehens erbracht werden. Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld können nach Ablauf der dreijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden. Sonstige Sachschäden wie zum Beispiel Kleidung oder Wertsachen können nach dem Verbrechensofergesetz nicht abgegolten werden (jedoch als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren).

Menschen, die nach dem 31.3.2009 Opfer einer schweren Körperverletzung wurden, gebührt eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00 bis € 4.000,00. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag von € 8.000,00 bzw. € 12.000,00 (gültig seit 1. April 2013).

6.3 Impfgeschädigte

Personen (unabhängig der Staatsbürgerschaft), die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dies betrifft beispielsweise:

- die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung
- durch eine im Eltern-Kind-Pass empfohlene Impfung

Leistungen für Beschädigte

- Übernahme von Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens (z. B. ärztliche Hilfe, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten etc.)

- Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen
- Einmalige Entschädigung (bei schwerer Körperverletzung durch eine Impfung)

Wiederkehrende Geldleistungen für Beschädigte

- Pflegebeitrag vor Vollendung des 15. Lebensjahrs
- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr
- Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 50 %)
- Pflegezulage (nach Schwere des Leidenszustands und Ausmaß des Pflegebedarfs)
- Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Witwenrente, Waisenrente)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice,
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



6.4 Tuberkulosekranke

Personen, bei denen die Krankheit durch einen ärztlichen Befund festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz, sofern nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger oder gegenüber gesetzlichen Bestimmungen bestehen (z. B. Krankengeld).

Leistungen für Tuberkulosekranke

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege in Krankenanstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Behandlungs- und Meldepflicht

Bei Feststellung einer Erkrankung an Tuberkulose durch einen behandelnden Arzt ist dies innerhalb von drei Tagen nach dem Stellen der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat zu melden (mündlich oder schriftlich).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at



6.5 Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)

Patienten, die durch die Behandlung in einem Fonds Krankenhaus einen Schaden erlitten haben und im Zuge dessen die Haftung des Krankenhauses nicht eindeutig gegeben ist, die Haftung des Krankenhauses nicht gegeben ist und eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und zugleich schwerwiegende Komplikation eintreten oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Härtefallfonds.

Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach Erkennen des Schadens gestellt werden. Zudem darf kein Gerichtsverfahren anhängig sein oder gleichzeitig anhängig gemacht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach:

- den eingetretenen Schmerzen
- den Aufwendungen und Auslagen, wie z. B. Selbstbehalte für Krankenhausaufenthalte, Medikamentenkosten, Heilbehelfe, Therapiekosten, Pflegekosten, Fahrtkosten etc.
- dem Verdienstentgang.

Das Ausmaß der Entschädigung kann bis zu € 50.000,00 betragen. Bei einem besonders schweren Verlauf und/oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann die Entschädigung bis zu € 100.000,00 betragen.

Anträge auf Entschädigung sind schriftlich bei der Patientenanzwaltschaft Kärnten zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Patientenanzwaltschaft Kärnten
www.patientenanwalt-kaernten.at



6.6 Opfer politischer Verfolgung

Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz haben Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 Opfer politischer Verfolgung wurden, sowie deren Hinterbliebene.

Die möglichen Leistungen der Opferfürsorge umfassen unter anderem die Opfer- und Hinterbliebenenrente, den Diätkostenzuschuss sowie das Sterbegeld für Hinterbliebene.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen.

6.7 Heimopferrente

Personen, die zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in

- einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche,
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
- oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden, haben Anspruch auf Heimopferrente.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren*. Wenn bereits früher eine Eigenpension oder ein Ruhegenuss bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

**Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.*

Höhe

Die Rente beträgt € 403,10 monatlich, wird jährlich angepasst (Wert 2023: € 367,50) und zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechensopfergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

MEHR INFORMATIONEN:

- › Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
Serviceleine: 0463 5864-0



7 Ermäßigungen

7.1 Kärntner Familienkarte

Die Kärntner Familienkarte ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte, die Familien Preisnachlässe und Informationsvorteile bei zahlreichen Partnerbetrieben bringt. Jede Kärntner Familie, auch alleinerziehende Mütter und Väter, Scheidungseltern, Pflegeeltern sowie Großeltern können die Kärntner Familienkarte beantragen, wenn Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben.

MEHR INFORMATIONEN:

- › Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat, Tel.: 050 536 33071
E-Mail: familienkarte@ktn.gv.at
www.kaerntnerfamilienkarte.at



7.1.1 Familienfeste

Spaß und Abenteuer erwartet Familien bei den vom Land Kärnten organisierten Familienfesten. Bei freiem Eintritt können Familien einen spannenden Tag mit verschiedenen Highlights/Attraktionen erleben.

7.1.2 Familienskitage

Mit der Kärntner Familienkarte haben Familien im Winter die Möglichkeit, an vier Sonntagen kostenlos Ski zu fahren.

7.1.3 Gutscheinehefte für Familien

Mit der Kärntner Familienkarte können Familien im Winter und im Sommer Gutscheinehefte beantragen. Diese beinhalten diverse Vergünstigungen für Familien – u. a. Ermäßigungen für Skitageskarten und Gratisseintritte in Kärntner Strandbäder.

7.1.4 Kärnten-Card-Kooperation

Mit der Kärntner Familienkarte (oder der Kärntner Jugendkarte) erhalten Familien und Jugendliche in einem bestimmten Aktionszeitraum stark ermäßigte Sommer-Kärnten-Cards. Sommerfreude und Ausflugs spaß bei Ausflugszielen in ganz Kärnten ist somit auch für all jene, die es finanziell schwer haben, garantiert.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber der Kärntner Familienkarte, der Kärntner Jugendkarte, Bezieher einer Studienbeihilfe mit Hauptwohnsitz in Kärnten, Bezieher einer Ausgleichszulage mit Hauptwohnsitz in Kärnten sowie Klienten mit Behinderung im Bereich Assistenz-Leistungen.

7.1.5 Gratisnachhilfe

Um Familien finanziell zu entlasten, bietet das Landesjugendreferat über die Kärntner Familienkarte und in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen seit 2018 kostenlose Nachhilfestunden für Kinder und Jugendliche an.

Insgesamt stehen allen Kärntner Pflichtschülern von der ersten bis zur neunten Schulstufe mit der Kärntner Familienkarte 20 Nachhilfestunden pro Jahr zur Verfügung (in Mathematik, Deutsch und Englisch).

7.1.6 Feriencamps 2025

Mit der Kärntner Familienkarte haben Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren die Möglichkeit, zu einem ermäßigten Preis an Feriencamps mit unterschiedlichen Schwerpunkten teilzunehmen.

7.2 Kärntner Jugendkarte

Die Kärntner Jugendkarte bietet drei Funktionen an:

- Fahrkartenfunktion (Schülerfreifahrt)
- Ausweisfunktion (einheitlicher, im Jugendschutz verankerter Jugendausweis für alle Sechs- bis 19-Jährigen)
- Vorteilsfunktion (GoodieClub-Angebote)

GoodieClub

Der GoodieClub bietet Bonusleistungen bei den teilnehmenden Partnern im Bereich Freizeit, Sport, Produkte und Dienstleistungen bei heimischen Unternehmen. Zusätzlich erhalten Inhaber der Jugendkarte spezielle Exklusivleistungen bei verschiedenen Konzerten und Events.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kärntner Jugendkarte
www.kaerntnerjugendkarte.at



7.3 Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Mit dem kostenlosen Kulturpass von „Hunger auf Kunst und Kultur“ erhalten Menschen mit geringen finanziellen Mitteln freien Eintritt bei den Kulturpass-Partnern.

Anspruchsberechtigte Personengruppen sind unter anderem:

- Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt
- Personen, die Sozialhilfe beziehen oder denen die Ausgleichszulage (Mindestpension) zusteht
- Personen, die Arbeitslosengeld (AMS) oder Notstandshilfe beziehen und deren Tagsatz unter € 52,40 liegt
- Asylwerber bzw. Menschen in Grundversorgung

MEHR INFORMATIONEN:

- » Beantragung, weitere Informationen sowie aktuelle Veranstaltungen der Kulturpass-Partner unter:
www.hungeraufkunstundkultur.at



7.4 ÖBB-Ermäßigungen

Mit der Vorteilscard besteht die Möglichkeit, mit den Zügen der ÖBB und vielen Privatbahnen ein Jahr lang vergünstigt mitzufahren. Die Angebote reichen von Einzelpersonen über Jugendliche, Familien und Senioren.

ÖBB Vorteilscard Classic

Um € 71,00 pro Jahr können alle Personen jeder Altersklasse vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist online im ÖBB-Ticketshop, in der ÖBB-App sowie an jedem ÖBB-Ticketshop erhältlich.

ÖBB Vorteilscard Comfort: das digitale Premiumprodukt

Alle Personen, die günstiger reisen und sich dabei ihren Lieblingsplatz im Zug sichern wollen, können mit der Vorteilscard Comfort um € 86,00 pro Jahr günstig durch Österreich reisen. Zusätzlich erhalten Sie 50% Rabatt auf Sitzplatzreservierungen im inter-/nationalen Tagesfernverkehr. Die Vorteilscard Comfort ist ein digitales Produkt (ohne Scheckkarte) und ist nur online in der ÖBB-App oder im ÖBB-Ticketshop erhältlich.

ÖBB Vorteilscard Family

Mit der Vorteilscard Family können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren um nur € 19,00 pro Jahr kostenlos mitfahren. Die Karte gilt nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern und jeder mitreisende Erwachsene benötigt eine eigene Vorteilscard Family. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben.

HINWEIS: Kleinkinder bis fünf Jahre (bis einen Tag vor dem sechsten Geburtstag) fahren in Begleitung eines Jugendlichen oder Erwachsenen in ÖBB-Zügen immer gratis.

ÖBB Vorteilscard Jugend

Für alle unter 26: Mit der Vorteilscard Jugend reisen Jugendliche um nur € 19,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte gibt es für alle unter 26 Jahren (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag).

ÖBB Vorteilscard Senior:in

Mit der Vorteilscard Senior:in können Personen ab 65 Jahren schon um € 29,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren.

WICHTIG: Bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs wird die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet. Diese kann geringer als die Vorteilscard-Ermäßigung der ÖBB (50 % auf ÖBB-Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Senioren mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage erhalten die Vorteilscard für Senioren frei (nur an den ÖBB-Ticketschaltern erhältlich). Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren-Ermäßigungen.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Dieses Angebot kann unter Vorlage eines österreichischen Behindertenpasses oder Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit den Angaben:

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖBB-Kundenservice www.oebb.at
Hotline: 05-1717 (6-21 Uhr)



7.5 Ermäßigungen Verkehrsunternehmen

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verbundraum Kärnten

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren haben (unter bestimmten Voraussetzungen und einem Selbstbehalt von € 19,60) Anspruch auf Freifahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

JUGEND.mobil-Ticket

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren mit Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrbetrieb in Kärnten können das JUGEND.mobil-Ticket (€ 125,00 pro Jahr) beantragen und sämtliche Verbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntnerlinien im regulären Linienverkehr nutzen.

Ermäßigte Tickets

KMG Klagenfurt Mobil GmbH

- Familien (max. zwei Erwachsene u. fünf Kinder)
- Kinder (ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Studierende unter 24 Jahren
- Senioren ab 65 Jahren
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr fahren gratis, werden jedoch ohne Begleitperson nicht befördert

Klagenfurt Netz-Ticket

Schüler und Lehrlinge mit Anspruch auf eine Schülerfreifahrt (Grundkartenberechtigung) in Klagenfurt, wenn der Wohnort, von dem aus die Schule/der Lehrbetrieb besucht wird und die Schule/der Lehrbetrieb im KMG-Busliniennetz innerhalb des Klagenfurter Stadtgebietes liegen, können das Klagenfurt Netz-Ticket (€ 65,00 pro Jahr) beantragen und alle Linien der KMG Klagenfurt Mobil GmbH nutzen.

Kärnten Ticket

Mit der Jahreskarte für ganz Kärnten können mit einem Ticket unbegrenzt alle Bus- und Bahnverbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien in ganz Kärnten genutzt werden (ausgenommen Sonderverkehr).

Ticket	Preis (in €)
Classic	430,00
Jugend (bis 26)	320,00
Senior (ab 65)	320,00
Spezial (Beeinträchtigte, Ausgleichszulagenempfänger)	210 ,00
Familienaufzahlung + (Mitnahme von bis zu vier Kindern zwischen sechs und 15 Jahren)	115,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » KMG Klagenfurt mobil www.k-m-g.at
- » Kärntner Linien www.kaerntner-linien.at
- » Schüler- und Lehrlingsfreifahrt www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlinge



8 Absetzbeträge

8.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdiener-Absetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind (für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe besteht) im Kalenderjahr mehr als sechs Monate:

- in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- vom Ehepartner/Lebensgefährten/eingetragenen Partner nicht dauerhaft getrennt lebt und
- deren Ehepartner/Lebensgefährte/eingetragener Partner nicht mehr als € 7.284,00 jährlich verdient.

Berechnung des Einkommens

Berücksichtigt werden alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, steuerfreie Zuschläge [z. B. Überstundenzuschlag, Gefahrenzuschlag]). Steuerfreie Einkünfte wie zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld,

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhaltszahlungen werden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Wochengeld). Auch mit der Kapitalertragsteuer endbesteuerte Kapitalerträge (Sparzinsen, Wertpapiererträge) und steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen werden für den Grenzbetrag berücksichtigt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann unterjährig beim Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu fünf Jahre im Nachhinein geltend gemacht werden.

Alleinerzieher-Absetzbetrag

Der Alleinerzieher-Absetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

Die jährliche Verringerung der Lohnsteuer durch den Alleinverdiener- oder Alleinerzieher-Absetzbetrag beträgt pro Jahr:

mit 1 Kind	€ 601,00
mit 2 Kindern	€ 813,00
mit 3 Kindern	€ 1.081,00
für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um	€ 268,00

8.2 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Kinderabsetzbetrag

Steuerpflichtige Personen, welchen Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich € 70,90 pro Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Den Kinderabsetzbetrag erhält jener Elternteil, der auch die Familienbeihilfe bezieht. Kein Absetzbetrag steht zu, wenn sich das Kind/die Kinder ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein oder mehrere Kinder (nicht im gemeinsamen Haushalt) gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von:

Für das 1. Kind	€ 37,00
Für das 2. Kind	€ 55,00
Für das 3. und jedes weitere Kind	€ 73,00

Geltendmachung durch die Arbeitnehmerveranlagung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitgeber
- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at



8.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus steht jenen Personen zu, die in Österreich steuerpflichtig sind und die Familienbeihilfe beziehen. Der Familienbonus kann ab dem Monat beantragt werden, in dem das Kind auf die Welt kommt.

Höhe

Der Familienbonus Plus beträgt für Kinder bis zum 18. Geburtstag ab dem Veranlagungsjahr 2022 jährlich € 2.000,00. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus zu, sofern für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Dieser beträgt für das Jahr 2022 und 2023 € 650,00 pro Jahr und ab dem Veranlagungsjahr 2024 € 700,00 jährlich.

Antragsmöglichkeiten

Der Antrag für den Familienbonus Plus kann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Arbeitgeber gestellt werden. Achtung: Der Familienbonus ist trotz Antrag beim Arbeitgeber im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

Für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt. Entweder

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-)Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbeziehende und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Aufteilung des Familienbonus Plus unter den Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten können frei entscheiden, ob eine Person den vollen Familienbonus Plus bezieht oder ob beide Elternteile jeweils die Hälfte beziehen (für jedes Kind kann eine unterschiedliche Variante gewählt werden). Findet sich keine Einigung, so steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte des Familienbonus Plus zu.

Der steuerliche Vorteil des Familienbonus Plus wirkt sich nur dann voll aus, wenn auch Lohnsteuer/Einkommensteuer in zumindest gleicher Höhe bezahlt wurde. Es sollte daher bei der Aufteilung auf die jeweilige Höhe der bezahlten Lohnsteuer der anspruchsberechtigten Personen geachtet werden. Wie viel Lohnsteuer Sie bezahlt haben, finden Sie auf Ihrem Jahreslohnzettel (abrufbar via Finanzonline oder über den Arbeitgeber).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at



8.4 Kindermehrbetrag

Personen, die kein oder ein geringes Einkommen beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindermehrbetrag.

In den Jahren 2022 und 2023 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu € 550,00 pro Kind, ab der Veranlagung 2024 wird er auf bis zu € 700,00 pro Kind erhöht.

Der Kindermehrbetrag steht zu,

- wenn Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht mit einer im Jahr errechneten Tarifsteuer unter € 550,00 für 2022 und 2023 bzw. € 700,00 (ab 2024) pro Kind oder
- wenn in einer (Ehe-)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer im Jahr jeweils weniger als € 550,00 (2022 und 2023) bzw. € 700,00 (ab 2024) pro Kind beträgt. Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen pro Kind nur einmal der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d. h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbstständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

8.5 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht Pensionsbeziehern zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte € 24.196,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,
- der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.673,00 jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.476,00 pro Jahr. Er vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 24.196,00 und € 30.957,00 auf € 0,00.

ACHTUNG

Ein Antrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ist auch dann notwendig, wenn die Begünstigung bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurde. Andernfalls kann es zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)
kaernten.arbeiterkammer.at



8.6 Telearbeit

Seit Jänner 2025 gilt ein neues Gesetz für Telearbeit. Es regelt das „ortsungebundene“ Arbeiten neu, also nicht mehr nur das Arbeiten im Homeoffice, sondern auch außerhalb der eigenen vier Wände. Es besteht hierfür Anspruch auf eine Telearbeits-Pauschale von € 3,00 pro Telearbeits-Tag. Dieses Pauschale erhalten Sie für maximal 100 Tage im Jahr. Die Telearbeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten
kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/telearbeit/Klare_Regeln_fuer_Homeoffice.html
- » Telefonische Auskunft:
050 477-1004
Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-12 Uhr
E-Mail: Kontaktformular (online)
kaernten.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/formulare/Sie_haben_Fragen_zum_Arbeitsrecht_.html



BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE

1	Pflege.....	78
2	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	84
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	85
4	Demenzstrategie Bund und Land Kärnten	85
5	Hospiz- und Palliativversorgung	87
6	Angebote der Sozialversicherung	87
7	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	89
8	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	89
9	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	100
10	Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen	109
11	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter ...	111
12	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)	113
13	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	115
14	Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderung	117
15	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	117
16	ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen	118
17	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	118
18	Geschlechtsspezifische Angebote	126

1 Pflege

1.1 Beratung und Information

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

Kostenlose, individuelle

Beratung von Erwachsenen in:

- Gesundheits-, Pflege- und Sozialangelegenheiten,
- Sicherung der Pflege- und Lebenssituation von Erwachsenen,
- Informationen und Beratung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige,
- Informationen zu sämtlichen Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich bis hin zu betreuten Wohnungsmöglichkeiten und Altenwohn- und Pflegeheimen,
- Pflegetelefon,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung; Hilfestellung bei Formularen und Anträgen zur finanziellen Unterstützung.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 132

Pflegetelefon

Bei Fragen rund um das Thema Pflege, wie z. B.:

- wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird
- Fragen rund um die Themen Pflegegeld, Hilfsmittel und Heilbehelfe
- Fragen zu mobilen sozialen Diensten
- Fragen zu Kurzzeitpflege, Pflegeplatz etc.

stehen von Montag bis Freitag von 10:00-11:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14:00-15:00 Uhr Experten kärntenweit zum Ortstarif mit kostenloser Beratung und Auskunft unter **0720 788 999** zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung – Informationen rund um das Thema Pflege
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131
- » Pflegeplatzbörse Kärnten
pflegeplatzboerse.ilogs.com/
- » Pflegetelefon
www.gps-ktn.at/beratung-und-information/pflegetelefon-kaernten

Pflegenaahversorgung

Das kostenfreie Serviceangebot richtet sich an ältere Menschen und betreuende Angehörige und wird gemeinsam

- mit Gemeinden
- dem jeweiligen Sozialhilfverband
- der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und
- der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Landes Kärnten umgesetzt.

Mit einem kärntenweit einheitlichem Versorgungsnetz soll es gelingen, Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich zu versorgen, sodass selbstständiges Wohnen trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich erfolgen kann.

Umsetzungsstand siehe Adressteil ab Seite 132

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986



1.2 Pflegeambulanz

Hier werden Menschen vor, während und nach dem Krankenhausaufenthalt im Bereich Pflege, Beratung und Therapie unterstützt. Die Ambulanz soll als Bindeglied zwischen dem Krankenhaus und dem häuslichen Umfeld dienen, um eine nahtlose Betreuung zu ermöglichen.

Anlaufstelle siehe Adressteil Seite 132

1.3 Stammtisch für pflegende Angehörige

Der Stammtisch für pflegende Angehörige bietet die Möglichkeit, gemeinsam die Probleme der Pflege zu Hause zu thematisieren, Erfahrungen auszutauschen und fachliche Informationen für die Tätigkeit zu erhalten. Dieses kostenlose Angebot soll Angehörigen bei pflegebedingten körperlichen und seelischen Belastungen behilflich sein.

MEHR INFORMATIONEN:

- › Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Telefon: 050 536-15067
[www.ktn.gv.at/Themen-AZ/
Details?thema=131&subthema=
180&detail=1139](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1139)



1.4 Betreutes Wohnen

In barrierefreien und behindertengerechten Wohneinheiten, die landesweit angeboten werden, besteht die Möglichkeit, trotz zunehmender gesundheitlicher Einschränkungen im Alter möglichst lange eigenständig zu bleiben und den eigenen Alltagstätigkeiten in einer eigenen Wohnung nachzugehen. Steigt der Betreuungsbedarf an, können weitere Hilfsangebote wie z. B. Notrufanlagen oder Leistungen der mobilen Dienste, in Anspruch genommen werden. Einige Wohneinheiten werden zusätzlich von Sozialraumkoordinatoren oder Alltagsmanagern serviert. Eine verstärkte Nachfrage für betreute Wohneinheiten aufgrund des Fortschreitens des demografischen Wandels wird bei der Wohnraumschaffung des Landes Kärnten berücksichtigt.

Bei Fragen zum betreuten Wohnen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

1.5 Übergangspflege

Wenn nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus noch keine adäquate Versorgung zu Hause aufgrund des aktuell erhöhten Pflegebedarfs möglich ist, stellt die Übergangspflege eine Überbrückungshilfe dar. Der Antrag zur Förderung der Übergangspflege liegt in den Krankenanstalten beim Sozialdienst bzw. Entlassungsmanagement auf. Diese übernehmen die Beratung und übermitteln den vom Antragstellenden unterschriebenen Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen an das Amt der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung. Je nach pflegerischer Notwendigkeit wird die Übergangspflege im Ausmaß von bis zu 28 Tagen (in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen bis zu 42 Tagen) in einem Pflegeheim gewährt.

Der Pflegebedürftige (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) hat das anteilige Pflegegeld (1/30 der jeweiligen Pflegestufe pro Aufenthaltstag) als Selbstbehalt zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

1.6 Kurzzeitpflege

Personen, die nahe Angehörige pflegen, sollen durch das Angebot der Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim des Landes Kärnten kurzzeitig entlastet werden. Das Angebot kann bei einer Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe 2 bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) bzw. ab der Pflegestufe 3 für maximal 28 Tage in Anspruch genommen werden. Im Fall einer positiven Überprüfung auf Förderwürdigkeit übernimmt das Land Kärnten die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim. Pro Aufenthaltstag ist 1/30 des Pflegegeldes zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

1.7 Tagesstätten

Die Tagesstätten sollen älteren Menschen das Leben durch stunden- oder tagesweise Betreuung erleichtern und auch dabei helfen, soziale Kontakte zu pflegen. Der Besuch einer Tagesstätte wird vom Land Kärnten gefördert – ein Selbstbehalt ist zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Reduktion des Selbstbehaltes auf € 10,00 pro Besuchstag beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen (das Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigen).

Angebote siehe Adressteil Seite 133

1.8 24-Stunden-Betreuung

Personen, die zu Hause gepflegt werden, können unabhängig von ihrem Vermögen eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Fördermodell des Sozialministeriums

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal € 640,00 pro Monat. Bei Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt die Förderung € 1.600,00 pro Monat.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0
- » Pflegeatlas Kärnten www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131



1.9 Pflegekarenz/ Familienhospizkarenz

Wenn ein Pflegebedarf von nahen Angehörigen auftritt oder eine pflegende Person entlastet werden soll, kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für eine Dauer von einem bis drei Monaten vereinbart werden.

Zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Begleitung von schwer erkrankten Kindern kann die sogenannte Familienhospizkarenz (Teilzeitkarenz ebenso möglich) in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz/Pflegezeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber (bei ununterbrochenem, der Vollversicherung ge-

mäß ASVG unterliegendem Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeit) oder

- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Die Pflegekarenz/Pflegezeit kann ein bis maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich kann eine Person nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeit für eine pflegebedürftige Person beantragen. Es können jedoch mehrere Personen nacheinander für dieselbe Person in Karenz oder Teilzeit gehen.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Begleitung von schwer erkrankten Kindern,
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Dauer der Familienhospizkarenz

- Bei Sterbebegleitung maximal drei Monate – mit Verlängerung max. sechs Monate
- Bei Begleitung von schwer erkrankten Kindern maximal fünf Monate – Verlängerung bis max. neun Monate

Höhe der finanziellen Unterstützung

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigende Kinder gibt es Kinderzuschläge.

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegezeit

Der Grundbetrag errechnet sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pflegezeit (Berechnung analog zum Arbeitslosengeld) und dem während der Pflegezeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne

Sonderzahlungen. Der Grundbetrag soll ebenfalls 55 % der berechneten Differenz ausmachen.

Der Grundbetrag gebührt monatlich zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens und aliquot zur Verminderung der Arbeitszeit. Ein Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte vermindert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in der Hälfte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Rechtsanspruch

Mit 1.1.2020 wurde der Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, ohne eine Kündigung fürchten zu müssen, durch die AK durchgesetzt.

Ausnahmen und Einschränkungen

- Bei geringfügiger Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.
- Für jene Zeiten, in denen Pflegekarenzgeld gewährt wird, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegeteilzeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

Antrag

Die Antragstellung erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular beim Sozialministeriumservice (Download auf der Homepage des Sozialministeriumservice).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice
Landesstelle Steiermark
www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0316 7090
- » Sozialministeriumservice
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0



1.10 Urlaub für pflegende Angehörige

HINWEIS: Im Jahr 2025 können nur Anträge berücksichtigt werden, die in den Jahren 2023 oder 2024 wegen Ausschöpfung des Kontingents abgelehnt werden mussten.

Das Angebot des Urlaubes für pflegende Angehörige umfasst sieben Übernachtungen (Einzelzimmer) auf Vollpensionsbasis in einer Kureinrichtung.

Angebot

- Kurärztliche Untersuchungen
- Individuelle Therapieanwendungen
- Hallenbad, Freibad, Saunalandschaft, Dampfbad und vieles mehr
- Vorträge zu pflegerelevanten Themen/Information/psychologische Beratung
- Rahmenprogramm

Antragsvoraussetzungen

- Pflege und Betreuung eines nahen Verwandten seit mind. zwei Jahren
- Mehr als die Hälfte des Betreuungsaufwandes muss vom Antragsteller erbracht werden
- Mindestens Einstufung in der Pflegestufe 3 bzw. 2 bei Demenzzdiagnose (Facharzt)
- Hauptwohnsitz in Kärnten bzw. Aufenthaltsberechtigung länger als vier Monate
- Entrichtung eines Selbstbehaltes in Höhe von € 50,00
- Entrichtung der Kurtaxe (€ 2,70 pro Nacht und Person) im Gesundheitshotel

Die Sicherstellung der Ersatzpflege kann mit mobilen Diensten, einer Kurzzeitpflege bzw. der Inanspruchnahme der finanziellen Ersatzpflegeförderung des Bundes erfolgen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
UA Pflegewesen Telefon: 050 536 15402
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at
- » Gesundheits-, Pflege- und
Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at
Siehe Adressteil Seite 132



1.11 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 35

1.12 Pflegeförderung (K-PBG)

Personen, die einen hohen Pflegebedarf aufweisen (Pflegestufe 6 oder 7), vorwiegend von einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen gepflegt sowie betreut werden und keine zusätzlichen Pflegeförderungen des Bundes oder des Landes in Anspruch nehmen, kann die Pflegeförderung gewährt werden. Bei Erfüllen aller Voraussetzungen wird der pflegebedürftigen Person eine monatliche Zahlung in Höhe von € 100,00 gewährt.

MEHR INFORMATIONEN:

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
UA Pflegewesen, Telefon: 050 536 15402
E-Mail: abt5.pflege@ktn.gv.at



1.13 Alternative Lebensräume

Bei alternativen Lebensräumen handelt es sich um private Einrichtungen, in denen bis zu neun familienfremde Personen betreut werden. Den Bewohnern wird ein strukturierter Tagesablauf ebenso geboten wie die Möglichkeit, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten beziehungsweise verloren gegangene wiederzuerlangen.

Das Besondere an den alternativen Lebensräumen ist die familiäre Atmosphäre. Aufgenommen werden Personen ohne Pflegegeldbezug und Personen mit Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 3. Bei einer Verschlechterung auf Pflegestufe 4 ist der Wechsel in ein Pflegeheim unerlässlich. Diese Einrichtungen werden vom Land regelmäßig überprüft.

Kosten

Der Aufenthalt in einem alternativen Lebensraum beträgt im Jahr 2025 € 93,59 und wird

jährlich um einen bestimmten Anpassungsfaktor erhöht. Bei sozialer Bedürftigkeit erhalten Betroffene eine Kostenübernahme durch das Land.

Angebote siehe Adressteil Seite 134

1.14 Altenwohn- und Pflegeheime

Wenn die Betreuung und Pflege zu Hause auch mit mobilen Diensten und/oder 24-Stunden-Betreuung nicht mehr möglich ist und auch ein alternativer Lebensraum nicht mehr infrage kommt, bleibt der Umzug in ein Altenwohn- oder Pflegeheim. Grundsätzlich gilt in Kärnten die freie Wahl des Heimes. Zuweisungen seitens des Landes gibt es ausschließlich in sogenannte „Gerontopsychiatrische Einrichtungen“ und „demenzspezifischen Einrichtungen“, welche auch als solche ausgewiesen sind. In diesen Heimen werden nur Personen aufgenommen, die eine psychiatrische/demenzielle Grunderkrankung haben und pflegebedürftig sind. Hier bedarf es für die Aufnahme einer Bewilligung seitens des Landes Kärnten.

Angebote siehe Adressteil Seite 135

1.14.1 Heimaufsicht

Die gesetzlichen Verordnungen im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime werden vom Team der Heimaufsicht überprüft.

1.14.2 Case Management

Die Aufnahme in Heime bis einschließlich Pflegestufe 3 erfolgt über das Case Management des Landes Kärnten. Dazu prüfen pflegefachliche Sachverständige des Landes Kärnten, ob eine stationäre Versorgung erforderlich ist. Erst wenn eine Notwendigkeit festgestellt wird und die pflegebedürftige Person die Kosten für ihren Heimaufenthalt nicht selbst tragen kann, werden diese vom Land im Rahmen des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes (K-PBG) übernommen.

1.14.3 Pflegeplatzbörse

Die Pflegeplatzbörse ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Kärnten und der Pflegeheimbetreiber. Mit nur wenigen Klicks kann an der Pflegeplatzbörse in Erfahrung gebracht werden, in welcher Einrichtung ein Pflegeplatz frei ist. Im Interesse aller Beteiligten wird diese laufend aktualisiert.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Pflegeplatzbörse Kärnten
pflegeplatzboerse.ilogs.com



1.14.4 Kosten und Finanzierung

Seit 1.1.2018 ist das Land nicht mehr berechtigt, auf das Vermögen der Heimbewohner zuzugreifen. Zum Vermögen zählen insbesondere Sparvermögen, Liegenschaften, Eigentumswohnungen etc. Für die Pflegeheimkosten sind 80 % des Einkommens (bei Unterhaltungsverpflichtungen gehen bis zu 50 % an den Kostenträger über) und das Pflegegeld der jeweiligen Stufe einzusetzen. Dem Heimbewohner verbleiben ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Einkommens, die Sonderzahlungen und ein Taschengeld aus dem Pflegegeld in der Höhe von 10% der Pflegestufe 3.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Pension zufließen (Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Pension/Rente, Unterhalt, Miete, Pacht etc.).

Altenwohn- und Pflegeheime
siehe Adressteil Seite 135

1.15 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft

1.15.1 Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung ist Teil des gesetzlich anerkannten Erwachsenenschutzvereins „VertretungsNetz“, welcher Menschen in Alten-, Behinderten- oder Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Sonderschulen und Krankenanstalten, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, vertritt. Die Bewohnervertretung prüft zusätzlich, ob Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes eingehalten werden.

Siehe Adressteil Seite 141

1.15.2 Pflegeanwaltschaft

Die Pflegeanwaltschaft ist eine kostenlose Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle auf der Grundlage des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (K-PPAG).

Für Informationen und personenbezogene Beratungen zu pflegerelevanten Fragestellungen ist die Pflegeanwaltschaft der richtige Kontakt. Die Pflegeanwaltschaft ist für die Entgegennahme von Beschwerden über pflegerische Dienstleister zuständig. Bezogen auf den Langzeitpflegebereich betrifft dies Altenwohn- und Pflegeheime, Tagesstätten für Senioren und alternative Lebensräume. Ebenfalls bezieht sich die Entgegennahme von Beschwerden auf die ambulante oder häusliche Pflege durch mobile Pflegedienste sowie auf die Personenbetreuung oder „24-Stunden-Betreuung“.

In jedem Fall unterstützen Sie die Mitarbeiter der Pflegeanwaltschaft gern in sämtlichen pflegerischen und/oder betreuenden Angelegenheiten.

Siehe Adressteil Seite 141

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Pflegeanwaltschaft, Völkermarkter Ring 31,
9021 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57 129
E-Mail: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at
www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at



1.16 Vorträge und Schulungen

In Kärnten werden landesweit Vorträge und Schulungen zum Thema Demenz und zu weiteren pflegerelevanten Themen von Fachpersonen angeboten. Pflegenden Angehörige sollen dabei eine Unterstützung für ihre familiäre Pflegetätigkeit erhalten. Neben der fachlichen Information bietet sich den Angehörigen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung von konkreten Alltagssituationen mit den Fachreferenten. Ziel ist es, Angehörige mit Wissen zu stärken, um damit dem Wunsch der von ihnen Betreuten nachzukommen, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich zu Hause bleiben zu können.

Schulungen

- Hilfreiches zum Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag
- Zielgruppenspezifische Schulungen zum Umgang mit Menschen mit Demenz auf Anfrage

Vorträge

- Begleitung in der letzten Lebenszeit
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für die häusliche Pflege
- Hilfsmiteileinsatz in der Pflege
- Körperliche und seelische Aktivierung von Menschen bei Pflegebedürftigkeit
- Rechtliche Angelegenheiten bei Übernahme von Familienpflege
- Schlaganfall – was nun? Unterstützung im Pflegealltag
- Tipps und Tricks für die häusliche Pflege
- Umgang mit Grenzsituationen in der häuslichen Pflege
- Umgang mit psychischen Erkrankungen in der Familie
- Unterstützungsmöglichkeiten für die häusliche Pflege und Betreuung
- u.a.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Gesundheitsförderung
www.gesundeskaernten.at
- » Aktuelle Informationen erhalten
Sie auf Ihrem Gemeindeamt.



2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden von „mobilen“ Betreuern in den eigenen vier Wänden der Betroffenen erbracht.

2.1 Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflege ist Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen durchgeführt wird. Im Vordergrund der Hauskrankenpflege stehen der Erhalt und die Förderung der Selbstständigkeit sowie die Entlastung der Ange-

hörigen. Die hauskrankenpflegerische Versorgung erfolgt nach Anordnung des behandelnden Arztes.

Angebote siehe Adressteil Seite 141

2.2 Hauskrankenhilfe

Die Hauskrankenhilfe bietet kranken und pflegebedürftigen Menschen sowie Personen, die sich am Weg der Heilung befinden, Unterstützung im Bereich des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens an.

Angebote siehe Adressteil Seite 141

2.3 Heimhilfe

Heimhelfer unterstützen hilfsbedürftige Personen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Schwerpunkte sind Tätigkeiten im Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Förderung der Selbstständigkeit sowie Begleitung bei Arztbesuchen.

Angebote siehe Adressteil Seite 141

2.4 Mehrstündige Betreuung

Das Angebot der mehrstündigen Betreuung richtet sich primär an pflegende Angehörige, die nahe Verwandte mit erhöhtem Betreuungsaufwand im häuslichen Umfeld versorgen. Ziel ist es, pflegenden Angehörigen eine leistbare mehrstündige Auszeit vom Betreuungsalltag zu ermöglichen. Um einer Vereinsamung vorzubeugen, können jedoch auch Personen, denen keine Verwandten bzw. andere Betreuungspersonen in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Angebot

- Mehrstündige Betreuung (keine Pflege oder Haushaltstätigkeiten)
- Stundenpakete vier bis acht und zehn Stunden
- Stundenweise Betreuung zu einem reduzierten Selbstbehalt
- max. 60 Stunden je Klient im Quartal, davon max. 30 Stunden im Monat

Voraussetzungen

- Pflegegeldbezug
- Bei Pflegegeld der Stufe 0, 1 und 2 Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung einer gerontopsychiatrischen Erkrankung
- Erstgespräch durch diplomiertes Pflegepersonal, wenn bis dato noch keine Inanspruchnahme eines mobilen Dienstes erfolgt ist (*kostenlos*)

Ob diese Leistung angeboten wird, richtet sich nach den personellen Kapazitäten des jeweiligen mobilen Dienstes.

2.5 Kosten

Die Inanspruchnahme von mobilen Diensten wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen vom Land gefördert. Die Höhe des Selbstbehaltes ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen und von der Art des Dienstes (Selbstbehalte wurden ab 01.12.2022 um ein Drittel gesenkt).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Auf der Homepage des Landes Kärnten: Themen A-Z Pflege www.ktn.gv.at

3 Sonstige Unterstützungsleistungen

3.1 Essen auf Rädern

Personen, die nicht in der Lage sind, für eine warme Mahlzeit am Tag zu sorgen, können vorübergehend oder dauerhaft „Essen auf Rädern“ in Anspruch nehmen. Angeboten werden Normal-, Diabetiker- und leichte Mahlzeiten.

Angebote siehe Adressteil Seite 143

MEHR INFORMATIONEN:

- » Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde bzw. beim Magistrat oder beim Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Ihres Bezirkes nach den Angeboten.

3.2 Rufhilfe

Mit der Rufhilfe soll gewährleistet werden, dass bei Notfallsituationen sofort Hilfe herbeigeholt werden kann.

Angebote siehe Adressteil Seite 144

MEHR INFORMATIONEN:

- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at
- » Anfrage direkt bei den Anbietern

4 Demenzstrategie Bund und Land Kärnten

Unter dem Leitsatz „Gut leben mit Demenz“ wurden vom Bund gemeinsam mit den Bundesländern Empfehlungen entwickelt, in denen die Bedürfnisse der Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung und deren Angehörigen Berücksichtigung finden.

Maßnahmen des Landes Kärnten

- Vorträge und Schulungen für pflegende Angehörige und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
- Eintägige Seminare über die Kärntner Verwaltungsakademie zum Thema: Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag (für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, für Arbeitskreisleiter der Gemeinden, für interessierte Personen)
- Entlastende Angebote für pflegende Angehörige

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1121

4.1 Diagnostik, Behandlung und Begleitung

Wenn Sie an sich Veränderungen wie

- Verstärkte Vergesslichkeit
- Häufiges Verlegen von Gegenständen
- Schwierigkeiten bei gewohnten Handlungen
- Sprachprobleme
- Orientierungsprobleme
- Stimmungsschwankungen etc.

wahrnehmen oder Familienmitglieder und Freunde Sie auf Veränderungen aufmerksam machen, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Hausarzt. Dieser wird Ihre Symptome ernst nehmen und bei Verdacht auf ein demenzielles Krankheitsgeschehen zur weiteren Abklärung eine Ambulanz bzw. einen Facharzt, ggf. einen Psychologen empfehlen.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 144

MEHR INFORMATIONEN:

- » Hausarzt

4.1.1 Selbsthilfegruppen Demenz

Derzeit gibt es in Kärnten rund 140 Selbsthilfegruppen zu 70 Themenfeldern im Sozial- und Gesundheitsbereich. In Klagenfurt, Villach, Möllbrücke und Wolfsberg bestehen Selbsthilfegruppen für Angehörige von demenziell Erkrankten.

Angebote siehe Adressteil Seite 146

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=1139
- » www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

4.1.2 Demenzcafé

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen.

Angebote siehe Adressteil Seite 146

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=1139

4.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Voraussetzung

Pflege eines nahen Angehörigen mit nachgewiesener Demenz ab Stufe 1.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,00
- für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

In besonderen Härtefällen kann das Sozialministerium eine abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf dabei aber nicht überschritten werden.

Höhe der finanziellen Unterstützung

- Pflegegeldstufe 1-3 pro Jahr max. € 1.500,00
- Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700,00
- Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900,00
- Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300,00
- Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500,00

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
Telefon: 0463 5864-0

5 Hospiz- und Palliativversorgung

Schwerstkranken Menschen und Menschen mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung jeglichen Alters sowie deren Angehörigen angemessene medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, insbesondere aber auch psychosoziale und spirituelle Unterstützung zu ermöglichen, ist vorrangiges Ziel der gemeinsamen Bestrebungen des Landes Kärnten und der betrauten Trägerschaften.

**Anlaufstellen und Angebote
siehe Adressteil Seite 147**

6 Angebote der Sozialversicherung

Zur Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Förderung der Gesundheit

Die Sozialversicherungsträger sind darum bemüht, zugeschnittene Versorgungsprogramme für häufig vorkommende Erkrankungen, sogenannte Volkskrankheiten, zu erarbeiten und somit Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu fördern.

6.1 Therapie Aktiv – Diabetes im Griff

Ein solches Versorgungsprogramm für Menschen mit Diabetes Typ II ist „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“. Das Programm wird Typ-2-Diabetikern angeboten, um ihnen eine optimale ärztliche Betreuung zu ermöglichen. Als Teilnehmer am Programm haben Sie die Sicherheit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung hinsichtlich Ihres Diabetes Typ 2. Das bedeutet: Regelmäßige Augenkontrollen, Fußuntersuchungen und HbA1c-Bestimmungen – sowie das Vermeiden von unnötigen Doppeluntersuchungen. Zudem werden Diabetesschulungen und Informationsmaterialien angeboten. Betroffene können sich in das Programm bei den teilnehmenden Ärzten in der Nähe einschreiben. In Kärnten gibt es derzeit (Stand: 10.01.2025) 169 teilnehmende Ärzte.

Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Therapie Aktiv – Diabetes im Griff
www.therapie-aktiv.at



6.2 Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Aus diesem Grund wurde eine gemeinsame Initiative von Bund, Sozialversicherung, Ländern und der Österreichischen Ärztekammer ins Leben gerufen. Mit dem Brustkrebsfrüherkennungsprogramm soll Brustkrebs bei Frauen bereits entdeckt werden, bevor Symptome auftreten.

Zu diesem Zweck werden kostenlose Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs angeboten. Frauen zwischen 45 und 74 Jahren können sich alle zwei Jahre mit der e-card kostenlos untersuchen lassen.

Frauen zwischen 40 und 44 Jahren sowie ab 75 Jahren können sich, ebenfalls kostenlos, zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm anmelden. Eine Anmeldung zum Programm kann online über www.frueh-erkennen.at oder telefonisch unter **0800 500 181** erfolgen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » „früh erkennen“ – Österreichisches Brustkrebsfrüherkennungsprogramm
www.frueh-erkennen.at



6.3 Gesundheitseinrichtungen der ÖGK

In Kärnten befindet sich das Gesundheitszentrum Klagenfurt mit den Fachrichtungen Innere Medizin, Radiologie sowie Vorsorgeuntersuchungen

und insgesamt fünf Zahngesundheitszentren mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt.

Angebote siehe Adressteil Seite 203

6.3.1 Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt bietet neben der allgemein internistischen und diagnostisch-therapeutischen Behandlung auch zahlreiche andere Leistungen – u. a. die Koloskopie, Gastroskopie und Diabetesberatung. Weiters verfügt das Gesundheitszentrum über ein bestens ausgestattetes Labor.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165400
E-Mail: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.2 Vorsorgeuntersuchung

Die Österreichische Gesundheitskasse lädt Personen ab 18 Jahren ein, zur Vorsorgeuntersuchung zu gehen. Sie kann einmal alle zwölf Monate kostenfrei in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165440
E-Mail: vu-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.3 Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt bietet sämtliche Röntgenaufnahmen, die Mammografie (auch im Rahmen des österreichischen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms), Ultraschalluntersuchungen und die Knochendichtemessung an.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165300
E-Mail: radiologie-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.4 Zahngesundheitszentren in Kärnten

Das Angebot der Zahngesundheitszentren in Kärnten umfasst die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung, die prothetische Behandlung, den festsitzenden Zahnersatz, Parodontalbehandlung und Implantologie. Die Standorte befinden sich in Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt. In Notfällen steht Ihnen die Schmerzzambulanz von 07:00 bis 10:00 Uhr auch ohne Termin zur Verfügung.

Mundhygiene und Zahngesundheitsberatung

Die Zahngesundheitszentren bieten auch eine kostenpflichtige Mundhygiene durch unsere Zahnprophylaxeassistenten an, bei welcher Beläge und Verfärbungen entfernt werden. Ebenso kann die kostenlose Zahngesundheitsberatung, welche auch von unseren Zahnprophylaxeassistenten durchgeführt wird, in Anspruch genommen werden. Hier erfahren Sie alles über die richtige Mundhygiene für den Alltag.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at
- » Telefon: 05 0766 – 165066
E-Mail: mundhygiene-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

7 WOHIN – Der Kärntner Soziallotse

Welche Organisation hilft in meiner Nähe?

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen?
An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

WOHIN, durch den Verein LOTSE, als Erstanlaufstelle auf der Suche nach der individuell passenden Hilfe und Unterstützung:

- übernimmt die Lotsenfunktion innerhalb der Angebote und Unterstützungsleistungen der Kärntner Soziallandschaft im Bereich Kindheit, Jugend und Familie (Familie wird als ganzes System betrachtet und alle Lebenslagen und Lebensalter berücksichtigt). Rat- und Hilfesuchende bekommen die konkrete und punktgenaue Vermittlung zu den Hilfestellungen, die benötigt werden;
- berät Rat- und Hilfesuchende, indem herausgefiltert wird, welcher Form der Unterstützung es bedarf, und vermittelt somit an möglichst passende Unterstützungsleistungen;
- ist eine bürgernahe Informations- und Drehstelle, welche direkt von psychosozial geschulten Fachkräften besetzt ist und freiwillig, niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym an bestehende Unterstützungsleistungen und lokale Anbieter vermittelt;
- ist Auskunftsstelle für Fachkräfte, wenn die Anliegen der Betroffenen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehen und sie dementsprechend Rat benötigen, wohin sie Betroffene vermitteln können;
- dient als Multiplikator zur Bekanntmachung der bestehenden Einrichtungen, Ressourcen und Potenziale der Kärntner Soziallandschaft.

Zugang zu den Leistungen

- Online via Chat
- Telefonisch
- Persönliche Termine nach Absprache
- Eigene Hilfesuche über die Website

MEHR INFORMATIONEN:

» wohin – www.wohin.or.at Hotline
0800 999 117, info@wohin.or.at



8 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

8.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt im Bereich des Kinderschutzes.

Aufgaben:

- Informationsvermittlung, Beratung sowie Unterstützung für (werdende) Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zum Thema der förderlichen Pflege und Erziehung von Minderjährigen, zu Entwicklungsfragen sowie zur Bewältigung von familiären Problemstellungen
- Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Krisenintervention bei einer unmittelbaren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfeplanung und das Einsetzen erforderlicher Erziehungshilfen
- Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen sowie Mitwirkung an Adoptionen von Minderjährigen
- Verfassen von Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren
- Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Unterhaltsangelegenheiten und bei der Feststellung der Vaterschaft
- Bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, oder eine Weitervermittlung an diese

Siehe Adressteil ab Seite 148

8.2 Eltern-/Familienberatung

Die Eltern-/Familienberatung bietet (werdenden) Eltern Informationen sowie Unterstützung für den neuen Lebensabschnitt an. Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten, informiert über alle Fragen in Zusammenhang mit Säuglingen, Kleinkindern, medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Ernährungs-

fragen, Stillen, Entwicklungsverlauf, Pflege und Förderungsmöglichkeiten.

Angebote siehe Adressteil Seite 149

8.2.1 Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft

In Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der Frau innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft ohne Vorliegen eines medizinischen Grundes gesetzlich straffrei. Die Voraussetzung dafür ist, dass im Vorfeld ein ärztliches Beratungsgespräch stattfindet und der Abbruch von einem Arzt durchgeführt wird. In bestimmten Fällen kann ein Schwangerschaftsabbruch auch nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten vorgenommen werden. Bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen ist eine finanzielle Unterstützung durch das Land Kärnten möglich.

Alternativ zum Schwangerschaftsabbruch, bestehen die Möglichkeiten der Adoption, der anonymen Geburt und Babyklappe/Babynest.

Angebote siehe Adressteil Seite 150

8.2.2 Hilfe für trauernde Familien und Paare

Der Verlust eines Kindes – unabhängig seines Alters – während der Schwangerschaft bis ins Erwachsenenalter gehört zu den schmerzhaftesten Erfahrungen von Eltern und Angehörigen.

Wandelstern

Die Organisation hilft betroffenen Familien beispielsweise über kostenfreie Beratung/Begleitung bei:

- unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung bei pränatal medizinischer Diagnose
- Risikoschwangerschaft/Folgeschwangerschaft nach einer Fehl- oder Totgeburt/Ängsten in der Schwangerschaft
- Frühgeburt
- Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- div. Gruppenangebote

Plattform „Verwaiste Eltern“

Hier finden alle, die vom Tod eines Kindes betroffen sind, überkonfessionell und unbürokratisch Hilfe auf ihrem Trauerweg.

Das Angebot umfasst unter anderem:

- Einzel- bzw. Paarbegleitung
- Begleitung von Geschwisterkindern
- Geistliche Begleitung
- Offene und geschlossene Gesprächsgruppen (auch online)

Angebote siehe Adressteil Seite 150

8.3 Eltern-Kind-Zentren

Die Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren in Kärnten bieten für Familien einen Ort der Begleitung und des Austausches. Die Angebote umfassen Beratung, Informationsveranstaltungen, Spielgruppen, Workshops uvm. Ziel ist es, die Unterstützung von Familien bei Erziehungsfragen sowie Bildungs- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

Angebote siehe Adressteil Seite 150

8.4 Elternbildungsangebote

8.4.1 Elternbildungsplattform „Lebenswelt Familie“

Lebenswelt Familie – das ist die Informationsdrehscheibe des Familienreferates des Landes Kärnten. Auf dieser Plattform erhalten Eltern, Erziehungsberechtigte, Großeltern, Kinder und Jugendliche sowie alle anderen Interessierten eine Übersicht über aktuelle (Eltern-)Bildungsveranstaltungen in ganz Kärnten.

TIPP: Bei gekennzeichneten Veranstaltungen kann der „Elternbonus“ der Kärntner Familienkarte eingelöst werden, um an diesen günstiger oder kostenlos teilzunehmen.

8.4.2 „Familienfreitag online“

ist eine digitale, kostenlose Veranstaltungsreihe des Familienreferates in Kooperation mit Kärntner Elternbildungsträgern, um Eltern, Großeltern und Erziehungsberechtigte über aktuelle Erziehungsthemen zu informieren und zu unterstützen. Die Veranstaltung findet immer um 10 Uhr und um 20 Uhr statt.

8.4.3 „Video-Tipps für die ganze Familie“

Um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, stellt das Familienreferat eine Reihe von Kurzvideos zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung. Etablierte Elternbildner aus Kärnten geben darin wertvolle Tipps und Ratschläge.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Familienreferat, Telefon: 050 536 33061
E-Mail: abt13.elternbildung@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Lebenswelt Familie – Elternbildungsplattform
www.elternbildungsplattform-ktn.at

8.4.4 Richtig essen von Anfang an Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit

Bei kostenlosen Präsenz- und Online-Workshops steht die Ernährung der werdenden beziehungsweise stillenden Mutter im Mittelpunkt. Sie erfahren, wie die Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit aussehen soll, um sich selbst gut zu versorgen und um Ihrem Kind einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Mit der richtigen Ernährung legen Sie den Grundstein für ein gesundes Heranwachsen Ihres Kindes – von Anfang an!

Ernährung im ersten Lebensjahr des Kindes

In diesen Veranstaltungen geht es zu 100 % um den Nachwuchs. Sie erfahren, wie der Übergang von der Milchnahrung zur Beikosternährung langsam und in einem individuellen Tempo erfolgen kann.

Ernährung von ein- bis dreijährigen Kindern

Fragen wie zum Beispiel „Welche Lebensmittelmengen braucht mein Kind in diesem Alter?“ oder „Sind spezielle Kinderlebensmittel wichtig?“ werden in den Workshops und Webinaren ausführlich, verständlich und praxisnah beantwortet.

Ergänzend zu den Workshops und Webinaren von „Richtig essen von Anfang an!“ besteht auch die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse revan-16@oegk.at individuelle Ernährungsfragen zu stellen, die von einer Diätologin der ÖGK beantwortet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Termine/Ort: www.gesundheitskasse.at/revan
- » Anmeldung und Kontakt:
Telefon: 050 766 162409
E-Mail: revan-16@oegk.at
www.gesundheitskasse.at/revan

8.4.5 Gesunde Zähne von Anfang an

Die österreichische Gesundheitskasse veranstaltet speziell für werdende und frisch gebackene Eltern kostenfreie Webinare zum Thema „Gesunde Zähne von Anfang an“. Hier erfahren Sie, welche Punkte während der Schwangerschaft und später für das Baby beachtet werden sollen, um vor Karies zu schützen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.gesundheitskasse.at/revan
- » Anmeldung unter
Telefon: 050 766 162409
E-Mail: revan-16@oegk.at oder
mundhygiene-klagenfurt@oegk.at

8.4.6 Stillberatung

Die Unterabteilung Gesundheitsförderung des Landes Kärnten bietet Müttern als wertvolle Unterstützung kostenlose Stillberatungen an. Mögliche Themen in den Beratungen sind unter anderem Gedeihstörungen, schlechtes Saugverhalten und schlechte Gewichtszunahme des Kindes oder Erkrankungen von Mutter und/oder Kind. Bereits in der Schwangerschaft wird ein Workshop zur Stillvorbereitung angeboten.

HINWEIS: Eine Anmeldung ist erforderlich.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Stillberatung www.gesundeskaernten.at/schwerpunkte/stillberatung

8.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Familien mit Säuglingen und Kleinkindern stehen vor vielen Herausforderungen und Unsicherheiten. Die „Frühen Hilfen“ Kärnten bieten Schwangeren, Eltern und Familien frühzeitige Unterstützung in belastenden Lebenslagen. Durch vielfältige und abgestimmte Maßnahmen werden die Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützt. Diese können von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes reichen. Durch die passgenauen Hilfen können in den Familien Belastungen reduziert und Perspektiven eröffnet werden. Das leicht zugängliche Angebot soll Familien zu einer selbstbestimmten Lebensweise befähigen und Erziehende darin unterstützen, ihre Kinder gut zu versorgen sowie eine sichere und positive Bindung zu ihnen aufzubauen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Frühe Hilfen Kärnten
www.fruehehilfenkaernten.at



8.6 Mobiles Familiencoaching

Das mobile Familiencoaching ist ein einfach zugängliches, kostenloses und unbürokratisches Angebot, das sich an Familien in schwierigen Lebenssituationen richtet. Angeboten werden telefonische Sofortberatung sowie persönliche Beratung und Coaching in der Familie.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Diakonie de La Tour Kärnten, Telefonische Sofortberatung: 0800 240012, Anfragen per Mail: familiencoaching@diakonie-delatour.at



8.7 Mobiler Krisendienst

Bei familiären Krisen, von denen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind, kann im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein mobiles Betreuer-Team, welches aufsuchend ein intensives Clearing sowie eine Beratung, Entlastung und Unterstützung anbietet, zur Verfügung gestellt werden.

8.8 Mobile Suchtbegleitung

Die mobile Suchtbegleitung ist ein Angebot im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern auf dem Weg aus einer Suchterkrankung oder einer Suchtgefährdung und mit den damit verbundenen Schwierigkeiten. Es werden soziale, psychische und suchtspezifische Themen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds berücksichtigt.

8.9 Familienrat

Der Familienrat ist ein durch Fachkräfte unterstütztes Entscheidungsfindungsverfahren, bei welchem junge Menschen, ihre Familien und ihr soziales Umfeld in krisenhaften Situationen gemeinsam herausfinden, welche Hilfen (formal, professionell, informell) sie benötigen. So können passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at



8.10 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in familiären Krisen befinden, Beziehungsprobleme aufweisen oder einen Bedarf an Unterstützung

in Erziehungsfragen aufzeigen, stellt das Land Kärnten kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Familien werden dabei, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, von qualifizierten Fachkräften unterstützt.

Ansprechpartner für das kostenlose Angebot ist die Kinder- und Jugendhilfe Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at



8.11 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In den drei Kriseninterventionszentren in Klagenfurt, Spittal an der Drau und St. Stefan im Lavanttal und in den zwei Notschlafstellen in Klagenfurt und Villach können Kinder und Jugendliche in Krisensituationen unterkommen.

Kriseninterventionszentren und Jugendnotschlafstellen siehe Seite 153

MEHR INFORMATIONEN:

- » pro mente kärnten
www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsangebote/krisenintervention
- » Contraste www.contraste.at/kriseninterventionszentrum



8.12 Sozialpädagogische Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können, können in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine betreute Wohnform für Familien zur Verfügung zu stellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

8.13 Vaterschaftsanerkenntnis

Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe informiert, unterstützt und vertritt auf Verlangen bei der Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft. Eine Anerkennung oder Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Der Vater kann sein Kind beim Standesamt, beim Jugendamt, beim Bezirksgericht oder einem Notar anerkennen. Dieser benötigt dazu seine Geburtsurkunde, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen amtlichen Lichtbildausweis und den Meldezettel. In bestimmten Fällen sind weitere Unterlagen erforderlich. Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe die Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt – bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

8.14 Unterhalt

Für die Bemessung des Geldunterhaltes können folgende Prozentsätze herangezogen werden:

0-6 Jahre	16 %
6-10 Jahre	18 %
10-15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Ermittlung des monatlichen Einkommens Bei unselbstständig Erwerbstätigen

Nettoeinkommen inkl. aller Sonderzahlungen/Überstunden/Abfertigungen etc..

Bei selbstständig Erwerbstätigen

Erwirtschafteter Reingewinn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei größeren Schwankungen im Einkommen ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.

Auch bei Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder Pension gilt die Unterhaltspflicht.

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Die konkrete Unterhaltsfestsetzung erfolgt auf Grund-

lage der individuellen Situation und kann bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

8.15 Kinderbetreuung

Kärnten verfügt über ein gut funktionierendes und flächendeckendes Angebot an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren zu hochwertigen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen entwickelt, um Kinder bestmöglich zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres werden allen Kindern die gleichen Bildungschancen geboten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Unter kinderbetreuung.ktn.gv.at findet sich ein Überblick über alle Betreuungseinrichtungen Kärntens.



8.16 Kinderkrankenpflege

Mobile Kinderkrankenpflege MOKI

Ein Pflegeteam von MOKI Kärnten unterstützt Eltern sowie An- und Zugehörige in der Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr zu Hause und im gewohnten Umfeld. Von Montag bis Sonntag steht ein qualifiziertes Team den Familien zur Verfügung. MOKI unterstützt, stärkt und entlastet die Familie in ihrer Verantwortung, das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen im vertrauten Lebensraum zu pflegen. Die Profession ist es, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Familienmitglieder wohlfühlen. MOKI unterstützt die Familie dabei, die Erkrankung anzunehmen und es ihr zu erleichtern, zu Hause damit zu leben.

Mobile Palliativbetreuung

Das Angebot umfasst die ganzheitliche Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen sowie die Familientrauerbegleitung.

Schulassistentenz

Im Rahmen der med. pfleg. Schulassistentenz werden med. pfleg. Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz geleistet, um so eine ganzheitliche Betreuung auch im schulischen Bereich gewährleisten zu können. Unterstützt werden Schüler mit Beeinträchtigungen im Schullertrag mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten und im Speziellen mit einer Heimbeatmung.

Case Management/Soziale Arbeit

Die Familien werden von der Sozialen Arbeit durch eine sozialrechtliche Beratung und in der Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln unterstützt. Die psychosoziale Gesprächsführung, Koordination von Netzwerken und Krisenintervention gehört ebenfalls zur interprofessionellen und ganzheitlichen Betreuung der Familien in außergewöhnlichen Belastungssituationen.

Weitere Angebote siehe Adressteil Seite 152

MEHR INFORMATIONEN:

- » MOKI Kärnten www.ktn.moki.at
Telefon: 0699 166 777 15
E-Mail: office@ktn.moki.at



8.17 Urlaub

8.17.1 Familienurlaubsaktion

In Kärnten gibt es viele Familien, die es sich trotz vielfältiger Unterstützung nicht leisten können, gemeinsam mit den Kindern auch nur einen kurzen einmaligen Erholungsaufenthalt in Erwägung zu ziehen. Dies gilt besonders für Alleinerziehende und Großfamilien.

Anspruchsberechtigt für die Familienurlaubsaktion sind insbesondere Familien, bei welchen eine gesundheitliche oder soziale Indikation gegeben ist.

Die Kosten für eine Woche Familienurlaub übernimmt zum überwiegenden Teil das Land Kärnten. Von den Teilnehmern sind Kostenbeiträge in Höhe von circa € 65,00 bzw. 85,00/Woche für Erwachsene und circa € 25,00 bzw. 50,00/Woche für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu leisten.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

Siehe Adressteil Seite 153

MEHR INFORMATIONEN:

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L22
- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 -Soziales
Telefon: 050 536 14609
E-Mail: abt4.kjh@ktn.gv.at



8.17.2 Kinder- und Jugendholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Das Sozialreferat fördert 1- und 2-wöchige Ferienaufenthalte für Kinder und Jugendliche.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation die Möglichkeit geboten, einen Erholungsurlaub bzw. Abenteuerurlaub in Heiligenblut, in Cap Wörth oder in Ankaran (SLO) zu erleben. Für diese Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren wird ein 6- bis 14-tägiger Ferienaufenthalt ermöglicht.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

Siehe Adressteil Seite 153

MEHR INFORMATIONEN:

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L12
- » AVS Kärnten www.avs-sozial.at/index.php/kinder-jugenderholungsaktion



8.17.3 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung. Familien haben bis 30. November 2025 die Möglichkeit, einen Online-Antrag zu stellen. Der Förderbetrag ist einkommensabhängig und beträgt max. € 400,00 pro betreutem Kind.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Familienreferat, Telefon: 050 536 33062
E-Mail: abt13.fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung
portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS73



8.18 Homepage „Wir helfen dir“

Die Homepage www.wir-helfen-dir.at soll Jugendlichen als Wegweiser in emotionalen Krisen dienen und Strategien zur Bewältigung von Stress oder belastenden Situationen aufzeigen. Gefühle wie Angst, Traurigkeit, Niedergeschlagenheit oder Einsamkeit werden thematisiert und Tipps zur Selbsthilfe angeboten. Die Hilfestellungen sind klar und einfach und sollen die Jugendlichen in ihrer Gefühlswelt erreichen. Zur akuten Bewältigung psychosozialer Probleme wird außerdem auf die Hotline 142 verwiesen. Unter dem Menüpunkt Kontakte findet man weitere niedrigschwellige Beratungsangebote in ganz Kärnten. Zudem können die Jugendlichen mithilfe eines Selbsttests unkompliziert und anonym überprüfen, wie ihre Gemütslage zurzeit ist bzw. ob entsprechende Hilfsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » „Wir helfen dir“
www.wir-helfen-dir.at



8.19 Kinderschutzzentren

An insgesamt fünf Standorten (Klagenfurt, Villach, Hermagor, Wolfsberg und Spittal) stehen Kinderschutzzentren für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die von Gewalt betroffen sind, zur Verfügung. Die Angebote umfassen dabei Diagnostik, Psychotherapie, Beratung und vieles mehr. Das Angebot ist kostenlos.

Angebote siehe Adressteil Seite 154

MEHR INFORMATIONEN:

- » Die Kinderfreunde www.kinderfreunde.at/angebote/kinderschutzzentrum

8.20 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) setzt sich als Ombudsstelle des Landes Kärnten für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Familie und Gesellschaft ein. Das interdisziplinäre Team aus Rechtswissenschaften, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit bearbeitet Kinderrechtsverletzungen auf der Einzelfallebene und nimmt sich darüber hinaus Themen an, die Kinder und Jugendliche in ihrem familiären und schulischen Lebensalltag, ihrem Heranwachsen und ihrer Stellung in unserer Gesellschaft betreffen.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, an deren Eltern/Obsoorgeberechtigte und andere Bezugspersonen, aber auch an Pädagogen und Unterstützungssysteme. Die Leistungen der KiJA sind kostenlos. Einzelfallberatungen sind vertraulich. Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention, die in Österreich seit 1992 gilt, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011 sowie im Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Zusätzlich wurde die KiJA mit den Aufgaben der Opferschutzstelle des Landes Kärnten betraut.

MEHR INFORMATIONEN:

- » KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57132
E-Mail: kija@ktn.gv.at
www.kija.ktn.gv.at

8.21 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

Das kostenlose Angebot der mobilen, aufsuchenden und nachgehenden Betreuungsleistung steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Klagenfurt, Villach, Feldkirchen, Wolfsberg, Spittal an der Drau und St. Veit zur Verfügung.

Die Streetworker unterstützen und beraten bei Themen wie beruflicher Integration, Gesundheit, Freizeitverhalten, familiären Probleme, Beziehungskrisen und bei vielem mehr.

Angebote siehe Adressteil Seite 154

MEHR INFORMATIONEN:

- » www.asphalt-wolfsberg.at
- » www.streetwork-villach.at
- » www.mylife-feldkirchen.at
- » www.junique-spittal.at
- » www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren

8.22 Careleaver

Careleaver sind junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung (z. B. in Wohngruppen, Kinderheimen oder Pflegefamilien) verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden.

Die Careleaver-Anlaufstellen in Klagenfurt und Villach unterstützen bei diesem Übergang in die Selbstständigkeit mit folgenden Angeboten:

- Beratung von Fragen in allen Lebensbereichen, gemeinsame Planung weiterer Schritte und Kontakttherstellung zu weiterführenden Helfersystemen,

- Begegnungsraum für Gruppenaktivitäten (z. B.: gemeinsames Kochen, Ausflüge) Themenworkshops (z. B.: Bildung, Finanzen) und Erfahrungsaustausch.

Angebote siehe Adressteil Seite 158

8.23 Pflegekinder und Pflegeeltern

Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen, haben auf Antrag Anspruch auf Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale. Beides ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes. Voraussetzung ist eine Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 K-KJHG – Volle Erziehung).

MEHR INFORMATIONEN:

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at
- » SOS Kinderdorf, Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg www.sos-kinderdorf.at



8.23.1 Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen und nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), die Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen. Die Höhe des Pflegekindergeldes und der Ausstattungspauschale ist in der Kärntner Pflegekindergeld und Unterstützungsleistungsverordnung geregelt.

Maximale Höhe Pflegekindergeld 2025 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	668,00
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	720,00
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	5 14,00
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des angeführten Pflegekindergeldes. Zusätzlich

werden Sonderleistungen gewährt, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

8.23.2 Pflegebeitrag

Personen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses (ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe), sowie nahen Angehörigen, die ein Kind (ebenfalls ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe) nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen, kann ein Pflegebeitrag gewährt werden.

Der Pflegebeitrag kann bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden. Bei der Berechnung werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezieher und die des Kindes sowie die Unterhaltspflichten weiterer Personen berücksichtigt, wodurch sich der gewährte Betrag verringern kann. Der Pflegebeitrag ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes.

Maximale Höhe Pflegebeitrag 2025 (monatlich in €)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	668,00
ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	720,00
Ausstattungspauschale	
bei Aufnahme eines Pflegekindes	5 14,00
(einmalig)	

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des gewährten Pflegebeitrages. Zusätzlich können Sonderleistungen gewährt werden, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

8.23.3 Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern

Das Land Kärnten bietet Pflegepersonen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz an, einen freien Dienstvertrag mit dem SOS Kinderdorf abzuschließen und ermöglicht hierdurch eine Unfallversicherung sowie eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Das Entgelt beträgt 2025 (in €):

monatlich für das erste Pflegekind	50,00
für jedes weitere Pflegekind	20,00

8.24 Jugendreferat Kärnten

Das Landesjugendreferat fördert die nachhaltige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Kärnten.

8.24.1 Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten

Das NETZ:werk Offene Jugendarbeit in Kärnten gilt als Plattform für jugendrelevante Themen. Die wesentliche Aufgabe ist es, eine kontinuierliche Vernetzung aller Jugendzentren und Jugendtreffs (insgesamt 33, Stand 2025) in Kärnten zu erreichen. Das NETZ:werk dient als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch für alle Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit in Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten
www.netzwerk-ojakaernten.at



8.24.2 Studentenheimplätze

Das Landesjugendreferat verfügt über ein bestimmtes Kontingent an Studienwohnheim-Plätzen in den Bundesländern und steht Kärntner Studierenden bei der Wahl eines geeigneten Studentenwohnheimplatzes mit Rat und Tat zur Seite.

8.24.3 Schulsikursunterstützung

Ziel dieser Aktion ist es, Kindern und Jugendlichen aus kinderreichen Familien die Teilnahme am Schulsikurs durch eine kostenlose Bereitstellung von Skisets (Ski, Bindung, Schuhe, Stöcke) zu ermöglichen. Auch Schneeschuhe für Schüler und Lehrer werden zur Verfügung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Landesjugendreferat
Telefon: 050 536 33071
E-Mail: abt13.jugend@ktn.gv.at



8.25 Beratung, Begleitung und Therapie

8.25.1 Ambulatorien/Psychiatrische Therapiezentren

Das Angebot in Klagenfurt, Villach, St. Veit a. d. Glan, Wolfsberg und Moosburg umfasst die gemeinde-nahe Versorgung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Angehörige.

Angebote

- Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik
- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychotherapie
- Logopädie; Ergotherapie
- Beratung uvm.

Angebote siehe Adressteil 158

MEHR INFORMATIONEN:

- » Ambulatorium Kunterbunt in Klagenfurt a. W.
- » Hermann-Gmeiner-Zentrum Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters in Villach und Moosburg
www.sos-kinderdorf.at
- » Mini-Ambulatorien pro mente in St. Veit/ Glan, Wolfsberg, Klagenfurt und Völkermarkt
www.promente-kijufa.at
- » Psychiatrisches Therapiezentrum an den Standorten Villach und Klagenfurt
www.therapiezentrum-kaernten.at



8.25.2 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst

Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung, die aufgrund verschiedener Problemstellungen Beratung und Unterstützung benötigen:

- Familiäre Probleme
- Sozial-emotionale Probleme
- Angststörungen
- Depressive Verstimmungen
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Hyperaktivität, etc.

Angeboten werden psychologische Diagnostik, Behandlung und Psychotherapie. Das Angebot ist kostenlos.

Angebote siehe Adressteil Seite 159

MEHR INFORMATIONEN:

- » Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst der AVS (Beratungsstellen in allen Bezirksstädten) www.avs-sozial.at
Telefon: 0463 5 12035
- » Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt Telefon: 0463 537-4741

8.25.3 Prävention und Gesundheitsförderung

Die Jugendzentren Kärntens bieten verschiedene Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene an.

Angebote siehe Adressteil Seite 155

8.25.4 Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse

Die ÖGK in Kärnten bietet kostenlose Ernährungsberatung in Klagenfurt/Wörthersee, Spittal/Drau und Villach sowie online oder telefonisch an. Die Diätologinnen der ÖGK beraten zu gesunder und ausgewogener Ernährung. Sie können diese Leistung als präventives oder therapeutisches Angebot nutzen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Anmeldung unter ernaehrungsberatung@oegk.at oder 050766 – 165003
Beratung auch online oder telefonisch möglich, www.gesundheitskasse.at/ernaehrungsberatung

8.25.5 Tabak- und Nikotinentwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse

Nikotinfrei in sechs Wochen

Die ÖGK Kärnten bietet in Kooperation mit dem bfi Kärnten Unterstützung beim Nikotinstopp. In der sechs Wochen dauernden Entwöhnung werden die drei Schritte „Vorbereitung auf den Nikotinstopp“, „Konsumbeendigung“ und „Nikotinfrei bleiben“ durchlaufen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Anmeldung unter nikotinfrei@bfi-kaernten.at oder 05 78 78
Beratung auch online möglich, www.gesundheitskasse.at/nikotinfrei

8.25.6 Bewusst leben + Gesund & aktiv älter werden

Das Gesundheitsprogramm der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) „Bewusst leben +“ ist ein Angebot für alle ab der Lebensmitte – einfach zum Mitmachen und Gesundbleiben. Es beinhaltet die Themen Entspannung, Ernährung, Bewegung, Sturzprävention, mentale Gesundheit, geistige Fitness und qualitative Gesundheitsinformationen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Alle kostenfreien Online-Angebote oder Bestellmaterialien finden Sie auf der ÖGK-Website unter: www.gesundheitskasse.at/bewusstleben

8.25.7. Leichter leben - Blutwerte und Körpergewicht im Griff

Am Präventionsprogramm „Leichter leben – Blutwerte und Körpergewicht im Griff“ können alle Versicherten der Österreichischen Gesundheitskasse teilnehmen, die (bei Übergewicht) abnehmen und erhöhte Blutzucker-, Blutdruck- oder Blutfettwerte verbessern wollen. Das Programm hilft dabei, bewusst zu essen, sich mehr zu bewegen und die eigenen Gewohnheiten zu erkennen und zu ändern.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Alle kostenfreien Angebote und nähere Informationen finden Sie auf der ÖGK-Website unter: www.gesundheitskasse.at/leichterleben

8.25.8. Leichter Leben Kids und Teens

Dieses Kursangebot richtet sich an Familien mit übergewichtigen Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren. Im Ausmaß von acht Wochen und einer darauffolgenden Nachbetreuung hilft ein Expertenteam aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit, Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern, auf spielerische Art das eigene Ernährungs- und Bewegungsverhalten in eine positive Richtung zu verändern.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Alle kostenfreien Online-Angebote finden Sie auf der ÖGK-Website unter: www.gesundheitskasse.at/leichterlebenkids



8.25.9. Down & Up

Das Programm Down & Up richtet sich an Familien mit übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 17 Jahren. Ein engagiertes Expertenteam aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in eine fittere und gesündere Zukunft.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Alle kostenfreien Angebote und nähere Informationen finden Sie auf der ÖGK-Website unter: www.gesundheitskasse.at/leichterlebenkids



9 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

9.1 Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen

- Wohnen (siehe Adressteil Seite 172)
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre) (siehe Adressteil ab Seite 166)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte
- Beschäftigungsprojekte – Chancenforum

Wohnen

Es stehen unterschiedliche Wohnformen mit unterschiedlich intensiven Begleitungsformen in ganz Kärnten zur Auswahl (siehe Adressteil Seite 172).

Wohnformen:

- Wohnhäuser
- Wohnverbünde
- Intensive Wohnbegleitung
- Stützpunktwohnen
- Wohngemeinschaften für 2-3 Personen
- Einzelwohnungen

Die Begleitung reicht von vollzeit- über teilzeit- betreute Wohnformen bis hin zu intensiver und bedarfsorientierter Wohnbegleitung.

Fähigkeitsorientierte Beschäftigung

Tagesstätten

Die Tagesstätten bieten ein sinnvolles, wohnort-nahes Beschäftigungsangebot für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung an. Die Leistungen und Beschäftigungsangebote in Tagesstätten sind primär auf die individuellen Bedürfnisse der Dienstleistungsnehmer abzustimmen, wobei deren Interessen, Begabungen und Fähigkeiten im Angebot berücksichtigt werden müssen.

Zielgruppe

Personen mit und ohne erhöhtem Hilfebedarf ab Beendigung der Schulpflicht, die einer sinnvollen Tätigkeit und Beschäftigung nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Eingliederung oder der geschützten Arbeit zurzeit nicht geeignet ist.

Beschäftigungswerkstätten

Das Angebot „Beschäftigungswerkstätten“ orientiert sich an den Interessen und an der Leistungsfähigkeit der Dienstleistungsnehmer. Dadurch wird eine Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeits-/Beschäftigungsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Beschäftigungswerkstätten umfassen kreative, produktive und dienstleistungsorientierte Angebote wie z. B. dislozierte Beschäftigungen (= außerinstitutionelle Beschäftigungsangebote) und Arbeiten an spezifischen Produkten und Projekten sowie gemeinsame Aktivitäten. Bei Bedarf sind spezielle Angebote zu entwickeln (z. B. basale Stimulation, kreatives Gestalten, rhythmische/musikalische Angebote usw.).

Pilotprojekt „Reallabor – Lohn statt Taschengeld“

Dieses Projekt vereinigt alle arbeitsmarktpolitischen Projekte des Landes unter einem Dach. Das Ziel dieser Projekte ist eine Vermittlung von Klienten aus Beschäftigungswerkstätten/Anlehre in den ersten Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderung erhalten somit einen Zugang

zur Sozial- und Pensionsversicherung und eine faire Bezahlung nach dem SWÖ-Kollektivvertrag – somit Lohn statt Taschengeld. Die Löhne und Begleitkosten in diesen Projekten werden nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz aus Geldmitteln des Landes finanziert. Bei gänzlicher Übernahme in den ersten Arbeitsmarkt sind diese Personen ein vollständig integriertes Mitglied der Arbeitswelt.

Arbeitsinseln

In Kooperation mit einem Wirtschaftsbetrieb und einem gemeinnützigen Sozialdienstleister wird Menschen mit Behinderung ein professionelles Arbeitsfeld als Alternative zur Arbeit/Beschäftigung in einer herkömmlichen Beschäftigungswerkstätte angeboten. Interne und externe Arbeits- und Beschäftigungsinhalte ergeben sich somit aus dem laufenden Betrieb, wie z. B. Reinigung, Wäscherei, Objektbetreuung, Küche/Service, Office, Herstellung von Produkten u.v.m. Die Arbeitszeit beträgt 38 Wochenstunden. Weiters stehen den Auszubildenden mindestens fünf Wochen Urlaub pro Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Anlehre/Berufliche Eingliederung

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen (siehe Adressteil Seite 166). Die Anlehre dauert grundsätzlich drei Jahre.

Voraussetzungen

Bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens (entweder vom Psychologisch-Psychotherapeutischen Dienst der AVS oder der Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee) und eines Antrages bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, kann eine Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung erfolgen.

Beschäftigungsprojekte

ChancenForum

Das ChancenForum ist ein Angebot der Behindertenhilfe in Kärnten und ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine Teilzeitbeschäftigung in verschiedenen Unternehmen am allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung (Anstellung vorerst bei autArk) inkl. Kollektiventlohnung und eigener Sozialversicherung.

Voraussetzungen

- Zielgruppenzugehörigkeit: Fähigkeitsorientierte Beschäftigung (psychologisches Gutachten)
- Vorherige Qualifizierungsmaßnahmen in einer behindertenpädagogischen Tageseinrichtung
- Psychische Stabilität, Motivation einer Arbeit nachzugehen, Selbständigkeit, Stressresistenz, etc.
- Positiver Verlauf der Bewerbungsphase (Bewerbungsschreiben, Auswahlverfahren)

Lea - Leasingteams autArk

Lea ist ein Beschäftigungsmodell im Rahmen von Gruppenüberlassungen von Menschen mit Behinderungen in einen Betrieb der freien Wirtschaft. Zielgruppe sind volljährige Menschen aus Tageseinrichtungen oder vergleichbaren Maßnahmen der Chancengleichheit – ohne Aussicht auf eine Anstellung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Teilnehmenden müssen über ein FOB-Gutachten bzw. den Lehrabschluss, einen Hauptwohnsitz in Kärnten verfügen und zudem arbeitswillig und flexibel sein. Verfügbare Stellen werden an alle Träger von Behinderteneinrichtungen ausgeschrieben.

Inklusive Kleinunternehmen

Ein Inklusives Kleinunternehmen ist ein Erwerbsarbeitsmodell für Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen dieses Kleinunternehmens kollektivvertraglich angestellt sind und somit arbeits- und sozialversichert sind. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie einen Lohn.

- (50%iges Beschäftigungsausmaß nach dem jeweils geltenden Kollektivvertrag)
- Zusätzlich steht Assistenz zur Verfügung

Zielgruppe

Menschen mit Behinderungen mit

- mit geringem Unterstützungsbedarf
- Interesse an den Arbeitsinhalten des

Inklusiven Kleinunternehmens

- Freude am Kontakt mit Menschen
- freiwilliger Entscheidung für die Teilnahme

Antragstellung

Der Antrag „Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz“ wird bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt. Der unterschriebene Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 4 – Soziales, Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung übermittelt.

Erforderlich sind

- sozialmedizinischer Erhebungsbericht – wird durch den Amtsarzt im Gesundheitsamt oder in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erstellt – nur mehr fallweise erforderlich
- psychologisches Gutachten, welches nicht älter als ein Jahr ist. Dieses ist von einem klinischen Psychologen oder im LKH Villach, Abteilung Kinder- und Jugendheilkunde, oder Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, oder im PPD KJF (Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien der AVS) zu erstellen.

9.1.1 Case Management

Im Rahmen des Case Managements des Landes Kärnten wird aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Kontakts mit dem Betroffenen, dem Angehörigenvertreter und den infrage kommenden Einrichtungen nach einer passenden Förderung – entweder halbintern oder vollintern – unter dem Aspekt der Verfügbarkeit von freien Plätzen gesucht.

Die Kosten der vollinternen Förderung werden mittels Bescheid von der Kärntner Landesregierung übernommen. Die Kosten für eine halbinterne Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

9.1.2 Kostenbeiträge

Das Land Kärnten beziehungsweise die Kärntner Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- oder vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder der sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Nach den Prinzipien der Chancengleichheit und der Sozialhilfe hat der Mensch mit Behinderung Kostenbeiträge für Leistungen zu bezahlen. Kostenbeiträge können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei zum Einkommen (für die Berechnung des Kostenbeitrages) auch Einkünfte aus Pflegegeld, Pension, Waisension, Erwerbseinkommen und sonstige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung) zählen.

Man unterscheidet daher:

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen
- Kostenbeitrag aus Pensionen oder Waisensionen
- Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

9.1.3 Kostenersatz-Änderung

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 erfolgt bei vollinterner oder halbinterner Förderung nunmehr kein Zugriff auf Vermögen wie auf Liegenschaften oder Sparbücher.

ACHTUNG: Die bisherige Kostenersatzregelung gilt jedoch weiterhin für die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Unter Hilfe zum Lebensunterhalt versteht man einmalige oder monatliche direkte Geldzahlungen an den Menschen mit Behinderung. Siehe auch Punkt 9.2. Ein Kostenersatz ist auch nur dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

9.1.4 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Art der Förderung.

Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur

Basis hierfür ist die sogenannte „Legalzession“ gem. § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 13 Bundespflegegeldgesetz. Die Legalzession bedeutet eine automatische Abtretung von 80 % des Pflegegeldes durch den Pensionsversicherungsträger an das Land Kärnten als Sozialhilfeträger bei Inanspruchnahme einer vollinternen Förderung.

Weitere 10 % der Stufe 3 (€ 57,70; Wert: 2025) werden seitens der Pensionsversicherung als Taschengeld an den bisherigen Empfänger des Pflegegeldes überwiesen und die verbleibenden 10 % behält sich der Pensionsversicherungsträger bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger als „Ruhensbetrag“ ein.

Halbinterne Förderung (vier bis acht Stunden tagsüber)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes werden 25 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 75 % an den Bezieher angewiesen.

Bei halbtägiger Förderung (bis vier Stunden am Tag)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Betroffene) werden 10 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90 % an den Bezieher angewiesen.

Vorschreibung eines Kostenbeitrages

Sollte keine Abtretung erfolgt sein, werden 10 % (halbtägig) oder 25 % (halbintern) des Pflegegeldes als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hierfür ist vom Empfänger ein Zahlungsauftrag einzurichten.

Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen und sonstigen Einkommen

Bei vollinterner Förderung sind 80 % des Einkommens als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Bei halbinterner Förderung hat der jeweilige Betrag aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu verbleiben – der restliche Betrag wird vorgeschrieben.

Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

Kostenbeitrag aus Pensionen und Waisenpensionen

Bei vollinterner Förderung werden wie oben beschrieben 80 % der Pension beziehungsweise Waisenpension im Rahmen der Legalzession nach § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an das Land abgetreten.

Bei halbinterner Förderung müssen dem Betroffenen die jeweiligen für ihn zutreffenden Mindeststandards verbleiben. Hat der Betroffene zu versorgende Angehörige, werden grundsätzlich nur 50 % der Pension als KB abgetreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Bearbeitungs- beziehungsweise Abtretungszeitraumes zu Nachforderungen durch das Land Kärnten kommen kann. Das bedeutet, dass das vom Pensionsversicherungsträger im Zeitraum zwischen Eintritt in eine Einrichtung und Wirksamwerden der Abtretung beziehungsweise Vorschreibung überwiesene Geld dem Land Kärnten zusteht und zurückgefordert wird. Solche bezahlten Kostenbeiträge oder Rückstände werden vom Land Kärnten eingefordert und bei Nichtzahlung auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Kostenbeiträge, die mittels Bescheid vorgeschrieben oder aufgrund von Legalzession abgetreten wurden (vollinterner Bereich), unterliegen keiner Verjährung und können somit zeitlich unbegrenzt eingefordert werden.

Kostenbeiträge, die privatrechtlich vorgeschrieben wurden beziehungsweise einzufordern sind (halbinterner Bereich), können bis drei Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld durch die Betroffenen

Bei **vollinterner** Förderung kann für jene Tage, an denen der Betroffene nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld gestellt werden. Die An- und Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen. Die Wochenenden werden zu höchstens drei Tagen rückerstattet (FR-SO).

Bei **halbinterner** Förderung werden wie ausgeführt nur 25 % als Kostenbeitrag vorgeschrie-

ben. Darin sind bereits sämtliche Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet. Das bedeutet, dass bei halbinterner Förderung normalerweise keine Rückerstattung erfolgt.

Sollte jedoch ein Betroffener länger als sieben Tage durchgehend erkrankt sein oder einen Krankenhausaufenthalt mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rückerstattet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen mit Behinderung, welche halbintern in einer Einrichtung betreut werden und über nicht ausreichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.

Antrag bei der Kärntner Landesregierung

- Für Menschen mit Behinderungen mit einer voll- oder halbinternen Förderung in einer Einrichtung ist das Land Kärnten – Abt. 4 Soziales für die Gewährung der HLU zuständig.
- Alle anderen Menschen mit Behinderung müssen den Antrag bei der Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde/Magistrat stellen, da diese Behörden für die Gewährung zuständig sind.
- Menschen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein/nicht ausreichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Taschengeld stellen.

Antrag bei den Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten

Menschen mit Behinderung, welche zu Hause betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat – Sozialamt stellen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Bei einem Vermögensstand über dem Schonbetrag von € 24.180,40 (Stand 2025) kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.3 Pflegeförderung

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche Betroffene zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für diese Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 362,70 pro Monat (Wert: 2025).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- der Mensch mit Behinderung ist aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld

- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) liegt unter € 3.840,00
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung liegt vor

Ausschlussgründe

Die Unterstützungsleistung gem. § 15 K-ChG wird nicht gewährt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen oder Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld),
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 80 Stunden pro Monat liegt.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)
- Nachweis über die Art der Behinderung

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien sowie zu Förderan-

geboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Zudem können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der:

- Wohnsitzgemeinde oder
- Bezirksverwaltungsbehörde oder
- beim Magistrat oder
- Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Höhe der Zuschüsse (z. B. für Physio-, Logo- oder Ergotherapien; Heilbehelfe wie z. B. Pflegebetten, Orthesen, Mieder, Hörgeräte und dergleichen) sind einkommensabhängig.

9.4.1 Hilfsmittel und Heilbehelfe

Heilbehelfe dienen zur Linderung oder Heilung eines Krankheitszustandes.

Zu den **Heilbehelfen** zählen zum Beispiel:

- Mieder
- Orthesen
- Hörgeräte
- Rollstühle

Zu den **Hilfsmitteln** zählen zum Beispiel:

- Apparate
- Körperersatzstücke
- Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen, welche Hilfsmittel beziehungsweise Heilbehelfe benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten beantragt werden. Der Antrag zur Förderung für Hilfsmittel und Heilbehelfe ist über die jeweilige Kärntner Wohnsitzgemeinde zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit. Der Zuschuss zu Hörgeräten ist mit max. € 500,00 pro Gerät begrenzt und wird nur bei nicht altersbedingter Schwerhörigkeit gewährt.

9.4.2 Therapien

Zu erforderlichen und wissenschaftlich anerkannten Therapien kann (sofern die Beeinträchtigung mehr als sechs Monate dauert) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine **Antragstellung** erfolgt ebenfalls über Ihre jeweilige Wohnsitzgemeinde. Voraussetzung für die Förderung ist, dass laut ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme medizinisch notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen wie

- eine Verordnung (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt,
- ein Kostenvoranschlag über die Therapien sowie
- ein Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich. Alle zwei Jahre kann auch ein zusätzlicher Antrag bei der österreichischen Gesundheitskasse für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds eingebracht werden. Für Therapien kann ein Betrag von max. € 27,00 gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.5 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit

Ein Antrag zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z. B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige Wohnsitzgemeinde wie auch über das Sozialministeriumservice eingebracht werden. Die Förderung wird aus der Wohnbauförderung gewährt. Sofern die Kosten einen Betrag von € 2.500,00 nicht übersteigen, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Chancengleichheit/Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig können das Sozialministeriumservice sowie der Pensionsversicherungsträger (falls in

den jeweiligen Richtlinien vorgesehen) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zu erkennen. In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Sind die **Kosten** jedoch **höher**, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der **Althausanierung** eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

MEHR INFORMATIONEN:

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.6 Fahrkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer halb- oder vollinternen Leistung zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

9.6.1 Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglicher Transport)

Betroffene, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zwölf Monate im Nachhinein beim Amt der Kärntner Landesregierung einreichen. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss möglich sein. Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.2 Vollintern geförderte Personen

Vollintern geförderte Personen bekommen grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und Heimfahrten somit vermeidlich sind. Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.3 Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)

Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten entstehenden Kosten in der Höhe von 50 % des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit € 0,25 pro Kilometer, zu ersetzen.

Antragstellung

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von **zwölf Monaten rückwirkend** ist zu beachten. Für den Antrag ist auch die Übermittlung des **Fahrtenbuches** erforderlich.

9.6.4 Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket

Seit 2014 bestand für halbintern geförderte Menschen mit Behinderung bzw. für den Bereich „Beschäftigung“ die Möglichkeit, einen **Jahresfreifahrtsschein**, welcher eine Gültigkeit von einem Jahr hat, zu beantragen. Seit 2022 wird nunmehr das „Kärnten Ticket“ zur Verfügung gestellt.

Antragstellung

Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und beim Amt der Kärntner Landesregierung aufliegend. Ein Passfoto ist erforderlich. Der Antrag samt Unterlagen ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen. Die Ausstellung und Übermittlung des Kärnten-Tickets erfolgt durch den Verkehrsverbund. Halbintern geförderte Personen in Beschäftigungsprojekten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

9.6.5 Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Personen in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet. Bestehen keine organisierten Fahrdienste, können Fahrtkostenzuschüsse

gem. § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.7 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen wird Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz
- Familienassistenz
- Wohnassistenz

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig und beträgt € 3,15 pro Stunde. Eine teilweise Befreiung ist auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Antragstellung

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit einem im Adressteil ab Seite 179 angeführten Anbieter erforderlich. Bei den Anbietern wird ein Antrag auf Förderung gestellt („Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“). Es folgt ein Kostenübernahmeschreiben mit der genehmigten Stundenanzahl.

Das Ausmaß der genehmigten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (Halbintern, Schüler etc.) sowie vom jeweiligen Bedarf ab. Vollintern geförderte Personen haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

9.8 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine tagesweise Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren. Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ beziehungsweise die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalten) geboten werden.

Gemäß „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können pro Jahr 28 Tage (Mindestdauer: drei Tage) in den im Adressteil ab Seite 163 angeführten Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die einmalige Antragstellung gilt für diese 28 Tage ab der ersten Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt direkt in beziehungsweise mit der Einrichtung. Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Telefon: 050 536-14504
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at



9.9 Lohnkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Erlangung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, der Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumservice sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

9.10 Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen unter anderem infrage:

- Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 bezogen werden oder bezogen werden könnten (die Kosten des Umbaus dürfen € 2.500,00 nicht übersteigen)
- Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie bis zu einem vom Land allgemein festgelegten Höchstbetrag pro Person für andere Bereiche
- Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage
- Hilfsmittel für unterrichtspflichtige Kinder und Jugendliche (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS-Hilfsmittelpool)
- Organisierte Fahrdienste
- Persönliches Budget für Assistenzleistungen

9.11 Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG)

Im Rahmen der Antragstellung sind bestehende Sparvermögen (bei § 8 Anträgen) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen zudem bei Verletzung der Informations- und Meldepflichten (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

10 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/ Beeinträchtigungen

10.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Das Psychosoziale Beratungszentrum der AVS in Klagenfurt und die Psychosozialen Dienste in den Bezirksstätten sind Einrichtungen, die psychologische Beratung und Psychotherapie für junge Erwachsene und Erwachsene bei psychischen Leidenszuständen und psychosozialen Fragen anbieten.

Angebote siehe Adressteil Seite 180

Der Sozialpsychiatrische Dienst der pro mente kärnten GmbH bietet in Spittal/Drau und Wolfsberg psychologische Beratung, Diagnostik und Behandlung, fachärztliche Beratung und Behandlung, psychosoziale Beratung und Begleitung sowie sozialarbeiterische Beratung und Begleitung an.

Angebote siehe Adressteil Seite 180

Das Psychiatrische Therapiezentrum in Villach und Klagenfurt bietet niederschwellig, multidisziplinär und vertraulich Beratung und Behandlung für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen und/oder in psychosozialen Krisen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen an.

Angebote siehe Adressteil Seite 181

Die Leistungen der psychotherapeutischen Ambulanz richten sich an erwachsene Menschen. Um das passende Angebot zu finden, werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs persönliche Problemstellungen und Zielsetzungen geklärt und ein individueller Therapieplan erstellt. In Einzeltherapien, Gruppentherapien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung oder auch in Krisengesprächen erfolgt danach die weitere Begleitung.

Angebote siehe Adressteil Seite 180

Das Projekt LeuchtTURM im Alltag (LiA) der Praxis Querkopf unterstützt Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren, deren Eltern oder enge Angehörige psychisch erkrankt sind. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen zu stärken, sie altersgerecht über psychische Erkrankungen aufzuklären und ein unterstützendes Netzwerk zu schaffen. Angeboten werden Einzel- und Gruppenbegleitungen, Familiengespräche sowie Workshops und Aufklärungsarbeit an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in ganz Kärnten. Das Projekt ist offizieller Kooperationspartner der ÖGK Landesstelle Kärnten und durch die Förderung des Kärntner Gesundheitsfonds kostenlos für alle zugänglich.

Angebote siehe Adressteil Seite 181

10.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

Tageszentren

Ambulante Betreuung und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Angebote siehe Adressteil Seite 181

Der PerspektivenRAUM Feldkirchen der autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH ist ein Pilotprojekt und bietet Teilnehmern mit psychischen

Erkrankungen Raum, Alltagsabläufe in strukturierter Form wieder zu erlernen. Im Vordergrund steht ein ressourcenorientiertes Arbeiten anhand diverser Trainings und Workshops. Das Grundprinzip ist, vorhandene Ressourcen zu fördern als auch auszubauen. Das Hauptziel ist ein selbstbestimmtes Leben sowie eine Teilhabe an der Gesellschaft.

Das Projekt „lend.raum“ der Caritas Kärnten unterstützt von Licht ins Dunkel bietet Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen die Möglichkeit, sich im geschützten Rahmen freiwillig zu engagieren und somit ihren Alltag zu strukturieren.

Angebote siehe Adressteil Seite 182

Mobile Betreuung

Durch mobile Betreuung werden die Betroffenen Menschen, die in einer eigenständigen Wohnung leben, bzw. die Angehörigen, die die Menschen zu Hause betreuen, unterstützt.

Angebote siehe Adressteil Seite 181

Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen nach den Prinzipien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung – BMKz Assistenz gGmbH

Persönliche Assistenz ist jede Art von Unterstützung, die Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen alles Erforderliche für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt und eine größtmögliche Unabhängigkeit ermöglicht.

Angebote siehe Adressteil Seite 178

10.3 Wohnen

Das Angebotsspektrum reicht von Kurzzeitwohnen und sozialtherapeutischer Wohngemeinschaft über betreutes und teilbetreutes Wohnen (der pro mente Kärnten GmbH) bis hin zur psychosozialen Wohnbetreuung.

Angebote siehe Adressteil Seite 182

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen im privaten Bereich – BMKz gGmbH
Anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen ab 18 Jahren ab mind. 50 % Behinderungsgrad oder Personen mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung.

Angebote siehe Adressteil Seite 179

10.4 Hilfe in Krisen

Psychiatrischer Not- und Krisendienst PNK (KABEG)

Der psychiatrische Not- und Krisendienst ist ein überregionales Angebot, das Angehörigen bzw. Betroffenen von psychiatrischen Krankheiten Hilfe und Beratung in Krisenzeiten rund um die Uhr gewährleistet. Das Team des PNK betreut Menschen in ganz Kärnten, wird von der KABEG von zwei Standorten aus (Klagenfurt und Villach) betrieben und ist bei Bedarf auch mobil tätig.

PNK Ost: 0664 300 70 07

PNK West: 0664 300 90 03

11 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter

11.1 Fachberatung für Integration

Einzelintegration, Integrationsgruppen und Förderkindergärten

Das Land Kärnten finanziert eine Reihe von Leistungen bzw. Angeboten zur individuellen und ganzheitlichen Förderung von Kindern

- mit Entwicklungsverzögerungen,
- mit der Diagnose Behinderung,
- mit Entwicklungsrisiken
(z. B. Frühgeburt, Syndrome).

Für Kinder im vorschulischen Alter werden diese kärntenweiten Angebote über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) umgesetzt.

Das Leistungsangebot umfasst

- Hausfrühförderung
- Sonderpädagogische Einzel- und Gruppenförderung
- Sonderpädagogische Begleitung und Förderung in Einzel- und Gruppenintegrationen der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Seh- und Hörfrühförderung
- Förderung und Training für Kinder mit Autismspektrumstörung
- Unterstützte Kommunikation
- Motopädagogik
- Frühe sprachliche Förderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Obsorgeberechtigten

Die Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweilige Bezirksleitung oder die Fachbereichsleitung. Nach einem Erstgespräch wird die Art und Dauer der Fördermaßnahmen festgestellt. Weiters bietet die AVS den psychologisch-psychotherapeutischen Dienst an, welcher sich an Kinder, Familien und pädagogische Mitarbeiter in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen richtet. Es wird die Möglichkeit geboten, mit klinischen Psychologen und Psychotherapeuten über Anliegen in einem vertraulichen Setting zu sprechen.

Das Leistungsangebot umfasst

Für Kinder und Familien

- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychologische Beratung
- Psychologisch-psychotherapeutische Behandlung
- Psychologische Gutachtenerstellung
- Gruppentherapie in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- Möglichkeit von Beratungstagen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Einzelberatung nach telefonischer Terminvereinbarung

Für pädagogische Mitarbeiter in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:

- Fallinterventionen, Coaching
- Psychologische Beratung im Hinblick auf spezifisches Problemverhalten eines Kindes in der Einrichtung

- Fachspezifische Referententätigkeit
- Projektarbeiten
- Interdisziplinäre Vernetzungsarbeit

11.2 Förderkindergärten und Integrationsgruppen

Kärntenweit gibt es flächendeckend Integrationsgruppen sowie Einzelintegrationen in Regelkindergartengruppen, die von unterschiedlichen Trägerorganisationen geführt werden. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen werden nach einem definierten Stundenausmaß von Sonderkindergartenpädagoginnen unterstützt, gefördert und begleitet.

In den AVS-Förderkindergärten steht die individuelle und ganzheitliche Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Begleitung, Beratung und Unterstützung von deren Eltern im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Das Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes unter Berücksichtigung unterschiedlicher therapeutischer und pädagogischer Konzepte, um das Kind auf ein selbstbestimmtes und selbstwirksames Leben vorzubereiten.

Besonderheiten und Förderangebote in den Förderkindergärten:

- Motopädagogik
- Autismusspezifische Förderung
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Musiktherapie
- Sehfrühförderung
- Sonderpädagogische Förderung, Beratung und Begleitung
- Elementarpädagogische Bildungsangebote
- Elternberatung und -begleitung
- Interdisziplinärer Austausch

Angebote siehe Adressteil 162

MHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
Telefon: 0463 512035,
E-Mail: office@avs-sozial.at
www.avs-sozial.at



11.3 Schullassistenzen in Pflichtschulen

Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Kärnten bereits zum Großteil in Regelklassen unterrichtet. Um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen, stellt das Land Kärnten zur Unterstützung von beeinträchtigten Schülern sowie von Schülern mit Entwicklungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens in Pflichtschulen Schullassistenzen zur Verfügung.

Angebote und Unterstützungsleistungen

- Personelle Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht für Schüler mit Asperger Autismuspektrumsstörungen (ASS)
- Zusätzliche Sozialpädagogen in rund 39 Time-Out-Gruppen (TOG) für Kinder und Jugendliche, die zur Bewältigung des normalen Schulalltags besondere Hilfe und Unterstützung benötigen
- Inklusions- bzw. Kleinklassen
- Sonderschulen

11.4 Kooperative Kleinklassen

In Kärntner Regelschulen wurden Kooperative Kleinklassen eingerichtet, in welchen ausschließlich Schüler mit schwersten Behinderungsarten und –formen unterrichtet werden. Im Schulalltag sind diese Kinder Teil des Pausengeschehens sowie von diversen Schulveranstaltungen und werden über verschiedene Kooperationen mit anderen Kindern aus den Regelklassen zusammengebracht. Neben der inklusiven Nachmittagsbetreuung gibt es speziell für die Schüler der Kooperativen Kleinklassen auch kostenlose Therapieangebote, wie zum Beispiel Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie.

11.5 AVS-Privatschule Techelsberg mit Öffentlichkeitsrecht

Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden bis zum Ende ihrer Pflichtschulzeit nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beschult. Die Aufnahme erfolgt durch eine Zu-

weisung im Rahmen der Behindertenhilfe des Landes Kärnten.

11.6 Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Die Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf befindet sich auf dem Areal des Integrationszentrums Seebach. Sowohl ein Teil der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungen, die im Integrationszentrum betreut und begleitet werden, als auch Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen aus dem Raum Oberkärnten, haben hier die Möglichkeit die Schule zu besuchen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 - Bildung und Sport
Telefon: 050 536 16002
E-Mail: abt6.post@ktn.gv.at
- » Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik www.sonderpaed.at



11.7 Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtung des Bundes

Die Unterstützungsleistungen dienen zum Ausgleich jenes Nachteils, den Schüler aufgrund einer Behinderung nachweislich in Bezug auf Lernen, Kommunikation, Verhalten, Alltagsbewältigung sowie auch Pflege haben. Die Gewährung einer Unterstützung erkennt den Hilfsbedarf mit dem Ziel an, bestmögliche Bildungschancen zu gewährleisten sowie die größtmögliche Selbstbestimmung der Schüler zu fördern. Auf Grundlage des Erlasses betreffend Unterstützung für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes sollen für alle Arten von Behinderungen Schüler die jeweils passenden Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Erlass gilt für Schüler mit einer Behinderung, die eine vom Bund erhaltene öffentliche Schule besuchen.

Die Arten der Unterstützungsleistungen, die gewährt werden können, sind

- Persönliche Assistenz für Schüler mit einer körperlichen Behinderung bzw. hochgradigen Sehbehinderung/Blindheit
- Schulassistenz für Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung
- Dolmetschleistungen für schwerhörige und gehörlose Schüler

Betreuungszeitraum umfasst nicht nur die Dauer der Unterrichtseinheiten, sondern Unterstützung kann auch während ein- und mehrtägiger Schulveranstaltungen und schulbezogener Veranstaltungen gewährt werden.

Informationen zur Antragsstellung können bei der Bildungsdirektion Kärnten und beim BMKz Assistenz GmbH – Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum eingeholt werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.bmbwf.gv.at
- » Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum www.bmkz-gmbh.at



12 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule (im Beruf)

12.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz ist ein sehr ausdifferenziertes und bedarfsgerechtes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen in Österreich. Mit dem Sozialministeriumservice als zentralem Akteur und Kostenträger kann das Angebot gut gesteuert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Das Angebot umfasst Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, JobCoaching sowie Betriebsservice.

Angebote siehe Adressteil ab Seite 164

12.1.1 Jugendcoaching

Jugendcoaching ist eine Dienstleistung an der Schnittstelle Schule und Beruf in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Einrichtungen (z. B. Jugendzentren). Jugendcoaching zielt darauf ab, ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management den Fähigkeiten entsprechende Perspektiven aufzuzeigen und durch individuelle Unterstützungspakete die Leistungsfähigkeit zu fördern.

12.1.2 AusbildungsFit

AusbildungsFit ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene nach Beendigung ihrer Unterrichtspflicht, Unterstützung für ihre weitere schulische oder berufliche Ausbildung zu suchen. Als Ziel gilt es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben sowie Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen und sich damit besser am Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

12.1.3 Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, an Jugendliche mit Assistenzbedarf und an deren Dienstgeber. Ziele der Arbeitsassistenz sind vor allem die Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie die zentrale Ansprache für benachteiligte Arbeitsuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kollegen uvm.

12.1.4 Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt und begleitet Jugendliche mit Behinderungen bzw. anderen Vermittlungshemmnissen auf ihrem Ausbildungsweg. Maßgeschneiderte Unterstützungsangebote sollen Jugendlichen mit Vermittlungshindernissen neue Chancen eröffnen.

12.1.5 JobCoaching

Das Jobcoaching ist ein besonders intensives Angebot der beruflichen Assistenz. Zielgruppen sind vor allem Menschen mit Lernbehinderung. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben. Dabei werden die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft selbstständig erfüllen können. Zusätzlich werden Betriebe bzw. Kollegen bezüglich der Bedürfnisse von behinderten/beeinträchtigten Personen sensibilisiert.

12.1.6 Betriebsservice

Das Betriebsservice ist ein Angebot, das sich an alle Betriebe unabhängig von ihrer Branche und ihrer Betriebsgröße, mit Ausnahme der überregional operierenden Unternehmen, richtet. Dies umfasst ebenso Dienstgeber des öffentlichen und gemeinnützigen Bereichs. Im Mittelpunkt stehen die bedarfsgerechte und zielgerichtete Information und Sensibilisierung zum Thema „Arbeit und Behinderung“ sowie entsprechende Hilfestellungen.

MEHR INFORMATIONEN:

» NEBA – Netzwerk betriebliche Assistenz www.neba.at



12.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt

Maßnahmen, die zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen, werden in erster Linie vom AMS und/oder vom Sozialministeriumservice KTN angeboten.

Angebote siehe Adressteil Seite 164

12.2.1 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, die wegen des Ausmaßes ihrer Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Im **Modul Beschäftigung** werden von den integrativen Betrieben Arbeitsplätze (in Vollzeit- äquivalenten) für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt.

Im **Modul Berufsvorbereitung** stellen die integrativen Betriebe Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung in Form einer Lehrausbildung angeboten werden.

Angebote siehe Adressteil Seite 177

12.2.2 „PERSPEKTIVE:ARBEIT“

„PERSPEKTIVE:ARBEIT“ ist ein Dienstleistungsangebot von autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH, welches erwachsenen Menschen mit attestierte und ohne attestierte Behinderungen, die eine österreichische Arbeits- und Aufenthaltsberechtigung besitzen, beim Prozess der passenden Arbeitsplatzfindung Unterstützung bietet.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at
- » Integrative Betriebe Österreich www.integrative-betriebe.at
- » Berufliche Integration, Beratung, Begleitung und Qualifizierung (BBQ) www.autark.co.at/abteilung-berufliche-integration/beratung-begleitung-und-qualifizierung-bbq/perspektivearbeit/



13 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

13.1 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Durch die PAA sollen die individuellen und persönlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Begleitung und Mobilität geschaffen werden, die zur Erfüllung der dienstvertraglich festgelegten Verpflichtungen sowie

zur Einhaltung innerbetrieblicher Regelungen bzw. zur erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildung erforderlich sind.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst folgende Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (z. B. Besuch von Veranstaltungen)
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit (z. B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus oder in das Kfz, An- und Abfahrt)

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz kann von Menschen mit Behinderungen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Assistenzbarfs und unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- die notwendige fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf
- das Vorliegen eines nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellten Grades der Behinderung von mind. 50 v.H
- oder Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ab der Pflegestufe 3
- Menschen mit insbesondere intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz glaubhaft gemacht werden kann.

Angebote siehe Adressteil Seite 178

MEHR INFORMATIONEN:

- » Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum www.bmkz-gmbh.at
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



13.2 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen

Das Arbeitstrainingszentrum der AVS unterstützt die berufliche und soziale Rehabilitation von psychisch beeinträchtigten Menschen (die als arbeitssuchend gemeldet sind). Zu den Zielen der Maßnahme, die bis zu 15 Monate andauern kann, gehören die Abklärung der Arbeitsfähigkeit sowie die berufliche und psychosoziale Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu sind mehrere Faktoren notwendig:

- Soziale, psychische und physische Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenzen und Vermittlung von Fertigkeiten für die persönliche Weiterentwicklung
- Vermittlung von beruflichen und sozialen Qualifikationen
- Förderung der Grundarbeitsfähigkeit
- Erarbeitung von individuellen beruflichen Perspektiven
- Erhöhung der Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) www.avs-sozial.at/atz-arbeitstrainingszentrum
- » Arbeitsmarktservice Kärnten www.ams.at
- » Pensionsversicherungsanstalt Kärnten www.pv.at

13.3 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

fit2work bietet eine kostenlose Beratung für Menschen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die deshalb Schwierigkeiten haben, eine Arbeit zu finden.

Leistungen

- Erfassung der aktuellen beruflichen und gesundheitlichen Situation
- arbeitsmedizinische und/oder arbeitspsychologische Abklärung

- Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Begleitung beim Wiedereinstieg nach einem längeren Krankenstand
- Erarbeitung individueller Maßnahmen gegen psychische Belastungen
- Beratung und Überblick über Förderungen, Projekte und Angebote
- Bildungs- und Qualifizierungsberatung
- Hilfe beim Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen und bei Anträgen

Weitere Standorte siehe Adressteil Seite 178

MEHR INFORMATIONEN:

- » fit2work Standort Kärnten www.fit2work.at
Hauptstandort: Siriusstraße 3,
9020 Klagenfurt a. W.
Telefonhotline: 0800 500 118

13.4 Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice

Beihilfen und arbeitsplatzbezogene Förderungen erleichtern es Menschen mit Behinderung, eine Beschäftigung auszuüben. Sie tragen damit zu ihrer Gleichstellung und Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt bei.

Individualförderungen können gewährt werden für zum Beispiel:

- **Arbeit und Ausbildung**
Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern sowie bestehende Arbeitsplätze erhalten und sichern.
- **Lohnförderung** (siehe Kapitel „Beihilfen zur beruflichen Inklusion“)
- **Mobilität**
Anschaffung eines Assistenzhundes, Mobilitätszuschuss, Erwerb eines Kraftfahrzeugs, sonstige Kosten
- **Selbstständige Unternehmer**
Unternehmer mit einem Grad der Behinderung von 50 % können zur Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands Zuschüsse erhalten.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.at



14 Assistenz und Unterstützung für Menschen mit Behinderung

14.1 Freizeitassistenten

Das Angebot der Freizeitassistenten richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die im Familienverband oder in einer selbstständigen Wohnform leben (d. h. die keine begleitete Wohndienstleistung in Anspruch nehmen). Ziel der Freizeitassistenten ist es, erwachsenen Menschen mit intellektuellen und/oder mehrfachen Behinderungen (auch Rollstuhlfahrern) einen Zugang zu individuellen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Das Angebot umfasst:

- Gestaltung der Freizeit je nach Interessen (z. B. Veranstaltungsbesuche wie Kino, gemeinsames Kochen, Einkäufe etc.)
- Steigerung der Lebensqualität durch Abwechslung im Alltag
- Unternehmen von Sportaktivitäten (walken, schwimmen, klettern etc.)
- Sehr günstiger Tarif von € 4,15 (exkl. Ust) aufgrund der Finanzierung durch das Kärntner Chancenforum

Angebote siehe Adressteil Seite 179

14.2 Familienassistenten

Die Familienassistenten sind ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die Anspruch auf Pflegegeld haben. Das Angebot der Familienassistenten soll Angehörige (insbesondere die Eltern) entlasten und eine möglichst lange Einbindung der Kinder/Jugendlichen im Familienverband ermöglichen.

14.3 Angehörigenberatung

Das Angebot der Angehörigenberatung bietet Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf oder Demenz individuelle Lebensberatung und Hilfestellungen an. Da jeder Angehörige unterschiedliche Herausforderungen zu meistern hat, werden gemeinsam Lösungen und Maßnahmen erarbeitet sowie entwickelt, die adäquat an das Leben der Menschen und die Herausforderungen angepasst sind. Zusätzlich werden verschiedene Veranstaltungen für Gruppen (ähnlich einer Selbsthilfegruppe) angeboten, die weitere Informationen sowie einen stabilen Rückhalt ermöglichen sollen. Das Angebot der Lebenshilfe Kärnten ist kostenlos und steht auch der Lebenshilfe fremden Personen kostenfrei zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige Betriebs GmbH, Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 33281 1011, E-Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at www.lebenshilfe-kaernten.at



15 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ ist eine unabhängige und weisungsfreie Service- und Beratungseinrichtung, welche im Sinne einer Ombudsstelle tätig ist.

Aufgaben

- Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
- Hilfestellung bei Problemen
- Bearbeitung von Beschwerden
- Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Behörden, Institutionen usw.
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen für Verbesserungsvorschläge
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen uvm.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist auch die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses zur Überwachung und Förderung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Siehe Adressteil Seite 160

MEHR INFORMATIONEN:

- » Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. V.
Telefon: 050 536-57157, E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at
kostenlose AMB-Service-Nummer: 0800 205 230



16 ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen

ÖZIV klärt behindertenspezifische Anliegen zu Themen wie Behindertenpass, I-Pension, Zuschüsse, barrierefreiem Bauen u.v.m. und veranstaltet barrierefreie Ausflüge und Feste für Menschen mit Behinderungen. Überdies umfasst das Angebot von ÖZIV Jobcoaching für Menschen mit Behinderungen und in Villach wird ein Fahrdienst für mobilitätseingeschränkte Personen organisiert. Die Beratung erfolgt nur nach Terminvereinbarung!

MEHR INFORMATIONEN:

- » ÖZIV Kärnten Verein für Menschen mit Behinderungen, Krumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt; Gerbergasse 32/ Khevenhüllergasse, 9500 Villach,
Telefon: : 0720 208 200,
E-Mail: buero@oeziv-kaernten.at
www.oeziv-kaernten.at



17 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

17.1 Sozialberatungsstellen

Kostenlose Beratung und Hilfe bei sozialen und finanziellen Notlagen.

Angebote siehe Adressteil Seite 185

17.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

Siehe Adressteil Seite 186

17.2.1 Soziale Integrationsunternehmen

Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspakts (TEP) finanzieren das AMS und das Land Kärnten mehrere sozialökonomische Betriebe (SÖB) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP). Nähere Informationen dazu sind bei den Beratern des AMS Kärnten erhältlich. Ein Großteil dieser Integrationsunternehmen ist in den Bereichen Kreislaufwirtschaft (Upcycling, Reparatur), Katastrophenhilfe und Umweltschutz tätig.

Angebote siehe Adressteil Seite 187

17.3 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

17.3.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Kärnten

- Vermittlung von Zimmern und Wohnungen
- Sachspenden für Einrichtung
- Vorübergehende Meldeadresse
- Übernahme der Finanzverwaltung (*auf Wunsch*)
- Begleitung zu Behörden, Ärzten, Ämtern etc.

Weitere Anlaufstellen siehe Adressteil 188

17.3.2 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung/Wohnschirm Kärnten

a.) Wohnschirm des Bundes

Wenn Sie Ihre Miete nicht bezahlen, können Sie Ihre Wohnung verlieren. Der WOHNschirm schützt vor Wohnungsverlust: Er bietet kostenlose Beratung und finanzielle Hilfe bei Mietschulden, die seit dem 1. Juli 2021 entstanden sind. Zudem wird auch der Umzug in eine leistbare und dauerhafte Wohnung gefördert.

b.) Wohnschirm des Landes Kärnten

Der Wohnschirm des Bundes sieht keine Unterstützung für Bezieher von Sozialhilfe vor. Deshalb wurde vom Land Kärnten ein eigener der Wohnschirm für diese Zielgruppe ins Leben gerufen. Der Wohnschirm Kärnten ermöglicht eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen analog jener des Wohnschirm des Bundes.

c) Wohnungssicherung Klagenfurt (Gemeindewohnungen Klagenfurt)

Die WOSIK gibt es bereits seit mehr als 10 Jahren in Klagenfurt und sie unterstützt Personen, welche eine Gemeindewohnung haben, bei der Wohnungssicherung bzw. dabei, eine Delogierung zu verhindern. Zuständig ist hierfür die Volkshilfe Kärnten.

■ Ad a.) Wohnschirm des Bundes

Höhe der Unterstützungsleistung laut Bundesrichtlinien an die Antragsteller

Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung:

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Mietzinsrückstand und Energieschulden sowie darauf bezogene Kosten (z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten). Garagenkosten können jedoch nicht übernommen werden.

Pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel:

Die Höhe der Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beträgt pauschal € 2.500,00 für die erste Person und € 500,00 für jede weitere Person im neuen Haushalt.

Allgemeine Voraussetzungen

- Hauptwohnsitzmeldung in Kärnten
- Mietzinsrückstand nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleich-Gesetz (LWA-G) – dafür ist ein zeitlicher Zusammenhang ausschlaggebend, Mietzinsrückstände ab 1.7.2021
- Berücksichtigung eigener Mittel: Der Mietzinsrückstand kann nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung: Das zu sichernde Mietverhältnis ist gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbar und dauerhaft
- Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel: Durch einen Umzug kann eine gem. sozialarbeiterischer Einschätzung leistbare und dauerhafte Wohnung bezogen werden. Die neue Wohnung muss zudem auch günstiger sein als die alte Wohnung, im Rahmen der Nachhaltigkeit!

Zielgruppen Wohnungssicherung im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG 2021) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG 2021 stehen.

ACHTUNG: Stehen die Mieter jedoch im Bezug einer solchen Leistung, dann kommt, statt dem Wohnschirm des Bundes der Wohnschirm Kärnten zu tragen.

siehe Wohnschirm des Landes Kärnten

Zielgruppen Wohnungswechsel im Bundesland Kärnten

Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung gem. Kärntner Sozialhilfegesetz (K-SHG 2021) beziehen, weil sie

- nicht unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen (z. B. Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte,

aufenthaltsberechtigte Fremde, die noch nicht fünf Jahre im Inland aufhältig sind) oder

- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken können (z. B. österreichische Staatsangehörige, die über ein ausreichendes Einkommen verfügen) oder
- zwar unter die Zielgruppe gem. § 6 fallen, aber noch keinen Antrag auf Gewährung von Sozialunterstützungsleistungen gestellt oder noch keine Entscheidung über ihren Antrag erhalten haben.

D. h. alle Mieter, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im laufenden Bezug einer Leistung gem. K-SHG 2021 stehen.

ACHTUNG: Stehen die Mieter im Bezug einer solchen Leistung, dann kommt, statt dem Wohnschiirm des Bundes der Wohnschiirm Kärnten zu tragen.

siehe Wohnschiirm des Landes Kärnten

Weitere Rahmenbedingungen

- **Eigenleistung der Mieter:** WOHN-SCHIRM sieht – analog zu bundeslandspezifischen Regelungen – eine Eigenleistung der Mieter vor. Diese wird im Rahmen der sozialarbeiterischen Abklärung der individuellen Wohn- bzw. Lebenssituation entsprechend angemessen festgelegt.
- **Mietverhältnis:** WOHN-SCHIRM richtet sich an alle Personen in Mietverhältnissen – daher auch an Mieter in privat vermieteten Wohnungen, in Genossenschaftswohnungen, in Gemeindewohnungen, in gemieteten Einfamilienhäusern, in gemieteten Doppelhaushälften oder in gemieteten Reihenhäusern. Wenn es keine Zusage auf einem Verbleib in der Wohnung seitens des Vermieters gibt, wird der Wohnschiirm abgelehnt.

■ Ad b.) Wohnschiirm des Landes Kärnten

Der Wohnschiirm des Landes Kärnten ermöglicht eine Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des Landes zur Delogierungsprävention und Wohnungssicherung für Sozialhilfebezieher. Als solche sind sowohl Leistungsempfänger nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 als auch nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz zu verstehen.

Für den Wohnschiirm Kärnten gelten dieselben Unterstützungsleistungen und dieselben Beratungseinrichtungen, wie im Projekt Wohnschiirm des Bundes. Das Verfahren ist im Vergleich zum Wohnschiirm des Bundes etwas anders gestaltet. Insbesondere wird die Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Sozialleistungen vergibt, miteingebunden.

In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen im Sozialhilferecht kann dies nur unter Zugrundlegung des Fakts, dass es sich hier um ein Sozialprojekt außerhalb der richtsatz-konformen Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes handelt, abgewickelt werden, und bleiben somit die im Rahmen dieses Projektes gewährten Unterstützungen außerhalb der Anrechnung auf Sozialhilfeleistungen.

Im Rahmen dieses Projekts wird wie folgt gefördert:

- Wohnungssicherung (Unterstützungsleistung von seit 01. Juli 2021 angelautenen Mietzinsrückständen sowie darauf bezogene Kosten, wie z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten)
- Wohnungswechsel (einmalige Unterstützungsleistung pauschal € 2.500,00 für die erste Person und € 500,00 für jede weitere Person)

Die Aufnahme und Abwicklung für den Wohnschiirm Kärnten findet in Beratungsstellen der Volkshilfe und der Caritas Kärnten statt. Bei Verfahren des Wohnschiirms des Landes Kärnten wird zusätzlich die Sozialhilfe gewährende Bezirksverwaltungsbehörde eingebunden.

Siehe Adressteil Seite 188

17.3.3 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen

Angebote siehe Adressteil Seite 189

17.4 Suchtberatungsstellen

In den Suchtberatungsstellen werden Informationen, Beratung, (Nach-)Betreuung, medizinische Behandlung, klinisch-psychologische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialarbeit angeboten. Es gibt Beratungsstellen für legale, illegale und nicht substanzgebundene Süchte.

Siehe Adressteil Seite 189

17.5 Erwachsenenvertretung

Menschen, die aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, können sich durch das Erwachsenenschutzgesetz durch vier Möglichkeiten vertreten lassen und so die Selbstbestimmtheit wahren.

Vertretungsmöglichkeiten

- Vorsorgevollmacht – Festlegung im Vorhinein, wer im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll
- Gewählte Erwachsenenvertretung – wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist, aber die Grundzüge einer Vollmacht verstehen kann, können Betroffene einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung – Vertretung durch nahe Angehörige bei fehlender Entscheidungsfähigkeit (für drei Jahre gültig)
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung – ehemals Sachwalterschaft (für drei Jahre gültig).

Siehe Adressteil Seite 191

MEHR INFORMATIONEN:

- » VertretungsNetz Österreich
www.vertretungsnetz.at

17.6 Patienten-anwaltschaft Kärnten

Bei Anliegen oder rechtlichen Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten sowie Fragen zu den Rechten als Patient bietet die Patienten-anwaltschaft Kärnten kostenlos Hilfe und Beratung an.

Anliegen und rechtliche Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten

- Vermittlung eines klärenden Gesprächs mit dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus
- Verhandlung von außergerichtlichen Entschädigungsleistungen
- Vertretung bei den Schiedsstellen (Ärzttekammer, Zahnärztekammer) sowie vor dem Härtefonds

Auskunft zu den Rechten als Patient

- Beratung und Auskunft
- Informationsveranstaltungen zu Themen wie Patientenrechte und Patientenverfügung
- Bereitstellung von Formularen (wie z. B. Patientenverfügung)
- Bereitstellung von Informationsbroschüren zu Themen wie Patientenrechte, ELGA (elektronische Gesundheitsakte)

MEHR INFORMATIONEN:

- » Patienten-anwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 050 536 57102
E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at

17.7 Patienten-anwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)

Die Mitarbeiter der Patienten-anwaltschaft VertretungsNetz vertreten Personen, die nach dem Unterbringungsgesetz in der Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind.

Siehe Adressteil Seite 191

17.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe

17.8.1 Opferhilfefonds

Für Menschen, die (insbesondere in der Kindheit und Jugend) Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind und infolgedessen Traumafolgestörungen entwickelt haben bzw. unter sonstigen psychischen Beeinträchtigungen leiden, können Kosten für psychotherapeutische Behandlungen übernommen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen bzw. klinisch-psychologischen Empfehlung.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 191

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziales, www.ktn.gv.at
- » Opferschutzstelle Kärnten
www.kija.ktn.gv.at

17.8.2 Straffälligenhilfe

NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität sowie vor deren Folgen bietet:

- Bearbeitung der Kriminalitätsursachen statt Abschreckung
- Deeskalation und konstruktive Regelung von Konflikten
- Prävention
- zweite Chance für Täter
- rasche Hilfe für Opfer
- Integration statt Ausgrenzung

Wir bekennen uns zu einem Umgang mit Kriminalität, der die Bearbeitung von Ursachen in den Mittelpunkt stellt und nicht bloß Abschreckung.

Angebote in Kärnten:

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Elektronisch überwachter Hausarrest
- Gemeinnützige Leistungen
- Tauschgleich
- Sozialnetzkonferenz
- Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten
- Suchtprävention
- Gewaltpräventionsberatung nach einstweiliger Verfügung

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 192

MEHR INFORMATIONEN:

- » NEUSTART www.neustart.at
- » Standorte in Kärnten: Klagenfurt, Villach, St. Andrä, Spittal/Drau
- » Kontakt: Telefon: 0463 546 80-0, E-Mail: office.karnten@NEUSTART.at



17.9 Beratung bei Finanzangelegenheiten

Die Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten (BSB-K) arbeitet bereits seit über 35 Jahren als gemeinnütziger Verein. Sie ist Anlaufstelle für Privatpersonen, die in Kärnten wohnen und von Ver- und Überschuldung betroffen sind. Die Beratung ist unabhängig von der beruflichen Situ-

ation, der Art des Einkommens (mit Ausnahme v. selbständig Erwerbstätigen) und der Höhe der Schulden. In diesem Zusammenhang bietet die BSB-K ihren Klienten und Kunden ein Service im Rahmen der drei Säulen Schuldnerberatung, Finanzbildung/Prävention und Mobile Beratung.

Die Schuldnerberatung bietet den Betroffenen eine vertrauliche, lösungsorientierte und kostenlose Beratung und Vertretung an.

Die Angebote der Schuldnerberatung umfassen:

- Beratung und Begleitung von überschuldeten Personen (Privatkonkurs)
 - Erstellung von Gläubigerlisten und Verhandlung mit Gläubigern
 - Vertretung vor Gericht
 - 1 x monatlich langer Beratungsmittwoch bis 20:00 Uhr
- Finanzbildung als Präventionsmaßnahme
 - Taschengeld-Führerschein und Finanzführerschein an den Schulen
 - Workshops rund um das Thema „Geld und Finanzen“
 - Workshops „Erkennen von Schuldenfallen“
 - Individuelle Finanz-Workshops
- Budgetberatung - Persönliche und vertrauliche Gespräche zum Thema Finanzen und Lösungen bei finanziellen Schwierigkeiten
 - Erfolgreiches Führen eines Haushaltsbudgets
 - Budgetanalyse und Erstellung individueller Finanzpläne
 - Mobile Beratung (Gemeinden und Haushalte)

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 192

MEHR INFORMATIONEN:

- » Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten www.schuldnerberatung-karnten.at



17.10 Beratung und Hilfe bei Gewalt

Angebote siehe Adressteil Seite 192

17.11 Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

Siehe Adressteil ab Seite 193

17.11.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Die Angebote des Landes Kärnten im Bereich der Integration finden sich gesammelt auf der digitalen Integrationsplattform. Die Angebote reichen von Bildung, Arbeit und Beruf über Beratungsangebote, Sport und Freizeit uvm.

The offers of the state of Carinthia in the area of integration can be found on the digital integration platform. The offers range from education, work and career to counselling offers, sports and leisure time and much more.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Integrationsplattform Kärnten
www.integration.ktn.gv.at
- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010
E-Mail: abt13.integration@ktn.gv.at



17.11.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb

„bildungsgutschein.deutsch“

Mit dem „bildungsgutschein.deutsch“ unterstützt das Land Kärnten Personen mit geringen oder mittleren Sprachkenntnissen beim Erwerb der deutschen Sprache. Zuwanderer mit Hauptwohnsitz in Kärnten können einen Zuschuss zu den Prüfungsgebühren in der Höhe von max. € 100,00 pro Person beantragen.

Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber

Das Land Kärnten bietet in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen kostenlose Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber in Kärnten an.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Antrag auf Förderung des Deutschspracherwerbs
portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS82
- » Kostenlose Deutschkurse Land Kärnten
www.integration.ktn.gv.at



17.11.3 Zahngesundheitsprävention in der Kärntner Grundversorgung

Gesunde Zähne leicht gemacht

In Kooperation mit „PROGES Zahngesundheitsförderung“ werden in den Asylunterkünften des Landes Kärnten für alle Bewohner Zahngesundheitsworkshops durchgeführt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration – Flüchtlingswesen einschließlich Grundversorgung und Integration, Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 050 536-33010
E-Mail: abt13.integration@ktn.gv.at



17.11.4 Integration on Tour

Mit diesem Workshop sollen Kärntens Schüler zu Themenbereichen wie Migration, Integration oder Asyl in Kärnten sensibilisiert werden. Es geht dabei darum, ihnen das nötige Sachwissen zur Verfügung zu stellen, um sie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themen zu bewegen. Dies gelingt mit einer Kombination aus faktenbasiertem Fachinput durch einen Experten der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration sowie einem, durch einen anerkannten Flüchtling durchgeführten, biografischen Arbeitsteil. Bei mehr als zwei Unterrichtseinheiten stehen auch gemeinsame Übungen auf dem Programm.

17.11.5 Koordinierungsstelle Extremismusprävention

Das Land Kärnten (Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration) hat in Kooperation mit der Extremismusprävention der Landespolizeidirektion Kärnten die Koordinierungsstelle Extremismusprävention ins Leben gerufen. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, im Rahmen von Fallkonferenzen aktuelle Fälle zu besprechen. Im Zuge dessen sollen Lösungen erarbeitet werden, um eine Deradikalisierung bzw. eine Rückführung in die Mitte der Gesellschaft zu erwirken. Verdachtsfälle können bei der Koordinierungsstelle per Mail oder telefonisch eingemeldet werden.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
– Flüchtlingswesen einschließlich
Grundversorgung und Integration
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
Telefon: 0664 80 536 33010, E-Mail:
extremismuspraevention@ktn.gv.at



17.12 Klinische Sozialarbeit

In vielen Krankenhäusern Kärntens bieten Sozialarbeiter Patienten und ihren Angehörigen lebenspraktische und persönliche Hilfe in Form von stützenden Gesprächen, Information, Beratung und Organisation an. Bei bestehendem Angebot des Krankenhauses steht dieses nur den dortigen Patienten, nach Zuweisung des behandelnden Arztes, zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Informieren Sie sich im behandelnden Krankenhaus über bestehende Angebote



17.13 Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs

In der Beratungsstelle Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten berät ein multiprofessionelles Team anonym und kostenlos.

Angebote des Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

- Blutabnahmen und Abstriche für HIV, Hepatitis B und C, Syphilis, Gonorrhoe, Chlamydien und andere STIs (sexuell übertragbare Krankheiten)
- Workshops zur Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene (sexuelle Bildung, sexuelle Gesundheit, HIV und sexuell übertragbare Erkrankungen, Partnerschaft, Prävention, Verhütung, u. v. m.)
- Gesundheitsförderung für Menschen mit HIV
- Unterstützung für Menschen mit HIV in Krisen (psychisch, sozial, medizinisch)

- Selbsthilfegruppe
- Infos und Workshops für Berufsgruppen
- und vieles mehr

MEHR INFORMATIONEN:

- » Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten, Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W., Telefon: 0463 55 128 oder 0660 535 42 82
E-Mail: halle@checkpoint-kaernten.at
www.checkpoint-kaernten.at



17.14 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Das Hilfsangebot der Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten ist kostenlos, anonym und vertraulich. Die Beratungsteams bestehen aus Sozialarbeitern, Juristen, Ärzten und Psychologen. Die Beratungsstellen bieten Informationsvermittlung sowie Unterstützung bei:

- rechtlichen und sozialen Fragen, die in der Familie auftreten können (z. B. Erziehung, Kinderbetreuung, Schule, Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt etc.);
- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung, wirtschaftlichen und sozialen Belangen, die werdende Eltern betreffen;
- Fragen, die alleinstehende Elternteile haben;
- Konflikten durch ungewollte Schwangerschaft sowie Fragen rund um Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen;
- psychischen Schwierigkeiten, Überforderung und Ängsten, Gewalterfahrungen oder Generationenkonflikten.

Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 194

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion,
IKS, Telefon: 050 536 14606
E-Mail: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at
www.familienberatung.gv.at



17.15 Telefonseelsorge **– Notruf 142**

In schwierigen Lebenssituationen, bei akuten Krisen oder wenn das Bedürfnis vorhanden ist, sich etwas von der Seele zu reden, stehen ehrenamtliche und gut geschulte Mitarbeiter von 0 bis 24 Uhr telefonisch sowie von 16 bis 23 Uhr auch online zur Verfügung. Die Gespräche finden in einem geschützten Rahmen von Anonymität und Verschwiegenheit statt.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Telefonseelsorge 142, Ohne Vorwahl zum Nulltarif, www.telefonseelsorge.at/home
- » Onlineberatung
<https://chat.onlineberatung-telefonseelsorge.at/hc/de>



17.16 Selbsthilfe Kärnten

Die Selbsthilfe Kärnten ist eine Organisation im Sozial- und Gesundheitsbereich, die seit 1990 die Entstehung, Entwicklung und die Aktivitäten von Kärntner Selbsthilfeorganisationen unterstützt. Die Selbsthilfe Kärnten ist sowohl partei- als auch konfessionsungebunden. Als gemeinnütziger Verein hat die Selbsthilfe Kärnten einen ehrenamtlichen Vorstand, der sich aus Vertretern einzelner Selbsthilfeorganisationen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern zusammensetzt.

Die Selbsthilfe Kärnten arbeitet themen- und problemübergreifend. Sie legt die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten zum einen auf die administrative und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, zum anderen auf die fachliche Selbsthilfeunterstützung und das Sicherstellen von förderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfeorganisationen. Das Aufgabenprofil des Dachverbandes umfasst:

- Beratung von Selbsthilfe-Interessenten (Teilnahme, Gründung etc.)
- Unterstützung der laufenden Aktivitäten von Selbsthilfegruppen

- Selbsthilfegruppenspezifische Weiterbildung
- Interessenvertretung (Gremienarbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit

Siehe Adressteil Seite 195

17.17 Beratung für Krebspatienten und Angehörige

Die Österreichische Krebshilfe Kärnten ist ein gemeinnütziger Verein der die Kärntner Bevölkerung zu Vorsorge, Früherkennung, Therapie und Nachsorge informiert und berät. Es werden kostenlose Beratung, Begleitung & Hilfe für Betroffene und Angehörige angeboten.

Die Krebshilfe Kärnten bietet folgende Unterstützungsleistungen:

- Psychotherapie/Pschoonkologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen
- Wenn Mama/Papa an Krebs erkranken
- Soziale Beratung
- Medizinische Aufklärung bei Unsicherheiten
- Ernährungsberatung
- Finanzielle Unterstützung in Krisensituationen
- Vorträge zu diversen Themen
- Gruppenangebote

Siehe Adressteil Seite 195

17.18 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten

Die nachstehenden Angebote stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern der Arbeiterkammer Kärnten zur Verfügung.

17.18.1 Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer Kärnten bietet allen Bürgern Kärntens (unabhängig davon, ob sie Mitglied der AK sind oder nicht) eine ausführliche Beratung von A wie AGB bis Z wie Zahlscheingebühr an.

Egal ob es um Gewährleistung, Versicherungs- und Handyverträge oder Reisereklamationen geht – als Konsument ist man auf fundierte Information und guten Rat angewiesen. Die Experten der AK helfen dabei, die Rechte als Konsument geltend zu machen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)
kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/index.html
Telefonische Auskunft Montag bis Donnerstag, 8 bis 14 Uhr
Freitag, 8 bis 12 Uhr
Telefon: 050 477-2002
E-Mail: Kontaktformular (online)



17.18.2 Miet- und Wohnrecht

Durch die hohen Wohnkosten ist eine fundierte Mietrechtsberatung besonders wichtig. Die AK-Experten beraten über Rechte und Pflichten von Mietern, helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen und überprüfen Mietverträge.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Arbeiterkammer Kärnten (für alle)
kaernten.arbeiterkammer.at/wohnen
Telefonische Auskunft Montag, bis Donnerstag 13 bis 16 Uhr
Telefon: 050 477-2001
E-Mail: Kontaktformular (online)



18 Geschlechtsspezifische Angebote

18.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Frauenhäuser mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau und Wolfsberg bieten Schutz und Sicherheit für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Angeboten werden Wohnversorgung, Beratung und psychosoziale Begleitung.

Telefonnummern siehe Adressteil Seite 196

MEHR INFORMATIONEN:

- » www.frauenhilfe-spittal.at
- » www.frauenhaus-villach.at
- » www.frauenhaus-klagenfurt.at
- » www.frauenhaus-lavanttal.at



18.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Das Referat für Frauen und Gleichstellung ermöglicht Frauen und Mädchen die kostenfreie Teilnahme an Angeboten mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen. Dazu gehören beispielsweise Workshops zu Technik, Handwerk und Naturwissenschaften im Rahmen des „Girls' Day“ und von „Girls go Technik“, sensibilisierende Kulturveranstaltungen anlässlich des „Internationalen Frauentages“, des „Equal Pension Day“ und der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ sowie die Stärkungskurse „Von Frauen für Frauen“ über die VHS Kärnten. Ratgeber für „Finanzielle Zukunft ohne Lücken“, „Stärkung mit Sofortwirkung“ sowie „Achtsamkeit mit Sofortwirkung“ stehen zum Download auf der Homepage frauen.ktn.gv.at/service/downloads zur Verfügung.

Siehe Adressteil Seite 196

18.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Die Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen beraten anonym, vertraulich und kostenlos und bieten persönliche, psychosoziale und juristische Beratungen bei Beziehungsproblemen, rechtlichen Problemen sowie Unterstützung bei Trennung und Scheidung sowie Krisenbegleitung bei sexueller Gewalt. Es besteht für Männer die Möglichkeit, kostenlose Beratungen in Familienberatungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Siehe Adressteil Seite 196

18.3.1 Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

Unter **0660 244 24 01** erhalten Frauen und Mädchen kärntenweit rund um die Uhr, sieben Tage die Woche anonym und kostenlos psychologische und psychosoziale Beratung.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Referat für Frauen und Gleichstellung
Telefon: 050 536 33052
E-Mail: frauen@ktn.gv.at
www.frauen.ktn.gv.at



18.4 Gesundheitsangebote für Frauen

Ein gendersensibles gesundheitsförderndes Angebot für Mädchen und Frauen wird kärntenweit in den "Gesunden Gemeinden" zur Stärkung der Gesundheitskompetenz angeboten: ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung in allen Lebensphasen einer Frau, sowie Selbstwertstärkung- und Resilienz Training, Sexuelle Gesundheit und Schutz vor Gewalt. Mädchen und Frauen sollen ermutigt und ermächtigt werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, um ein selbstbestimmtes Leben abseits von Rollenklischees führen zu können.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Gesundheitsförderung
Telefon: 050 536 15132
E-Mail: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
www.gesundeskaernten.at



18.4.1 FGM/C Infotelefon

Die österreichweite FGM/C Koordinationsstelle bietet Beratung, Information und Unterstützung bei allen Fragen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) an.

MEHR INFORMATIONEN:

- » FGM/C Koordinationsstelle
Kompetenzzentrum Österreich
Infotelefon: 0043 1 267 7 267
Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr
www.fgm-koordinationsstelle.at



18.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL

Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe

Anonymes, vertrauliches und kostenloses Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Kärnten.

Folgende Angebote können in Anspruch genommen werden:

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen in unterschiedlichen Sprachen (persönlich, per Telefon, per E-Mail)
- Unterstützung bei persönlichen Krisen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, Ärzten etc.

Siehe Adressteil Seite 197

re(ad)dress – Einstieg in den Umstieg

Beruflich einen neuen Weg einzuschlagen, ist sehr oft mit vielen Fragen und Herausforderungen verbunden. Ein Umstieg aus der Sexdienstleistung macht dabei keine Ausnahme. re(ad)dress – Einstieg in den Umstieg ist ein Projekt zur beruflichen Neuorientierung und Stabilisierung (ehemaliger) Sexarbeiter:innen*.

Das Projekt verfolgt das Ziel, Teilnehmende durch gezielte formale Weiterqualifizierung, parallel stattfindender sozialer Begleitung, regelmäßiger Sozial- und Fremdenrechtsberatung, Wohnversorgung bei Bedarf, sowie niederschwelliger Arbeitserprobungen neue Perspektiven anzubieten. Freiwilligkeit als Grundvoraussetzung und Empowerment als übergeordnetes Ziel bilden die Grundpfeiler der Maßnahme.

Siehe Adressteil Seite 197

MEHR INFORMATIONEN:

- » Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe
www.gendersdl.at, Broschüre zum Download:
www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-frauen-und-gleichstellung/studien-und-berichte.html
- » re(ad)dress – Einstieg in den Umstieg
www.diakonie.at/readdress
Kostenlose Infohotline:
0463 32303 55678



18.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für schwangere Frauen bzw. Mütter/Eltern mit Kindern stehen Wohneinrichtungen zur Verfügung, in denen sie kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung bei folgenden Problemstellungen erhalten:

- Betreuung und Versorgung der Kinder
- Haushaltsführung
- Bearbeitung der eigenen sozial-emotionalen Probleme
- Bearbeitung von Beziehungsthemen etc.

Die Betroffenen werden entweder rund um die Uhr oder stundenweise betreut.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

18.7 Beratung für Männer und Burschen

Verein Ponto

Der Verein Ponto feiert die menschliche Vielfalt und Diversität und zielt darauf ab, Räume zu schaffen, die ein friedvolles und entfaltungsfreundliches Miteinander ermöglichen. Die Angebote des Vereins richten sich an alle Menschen, die sich der Kategorie Bursche/Mann zugehörig fühlen und deren soziales Umfeld.

Geförderte/Kostenfreie Angebote:

- Einzel- und Gruppenberatungen für Burschen* und Männer*;
- Fortbildungen für gendersensible Männer*- und Burschen*arbeit, Gewalt/Aggression, Medienpädagogik;
- Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu den Themen Männlichkeit(en), Geschlechterbilder, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und Gewalt/Aggression;
- Schaffung inklusiver Räume für Menschen verschiedener Geschlechter und Identitäten;
- Workshops und Seminare für Buben*, Burschen* und junge Männer* zu Schwerpunktthemen wie Sexualität(en) und Pornokompetenz, Männlichkeit(en)/ Caring Masculinity, Gewaltprävention/Umgang mit Aggression, Medienpädagogik;

- Angebote für „alle“ Väter (Vätercafés), Plattform für Väter und positive Männlichkeiten (#papagschichtn);
- Telefon- und Chatberatung über www.maennerinfo.at

Angebote siehe Adressteil Seite 198

MEHR INFORMATIONEN:

- » Verein Ponto www.ponto.pro
- » Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777 www.maennerinfo.at



18.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung

18.8.1 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten ist eine unabhängige Beratungsstelle für all jene Personen, die sich in einer vom Land Kärnten oder von der Gemeinde gesetzlich geregelten Angelegenheit oder aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert oder belästigt fühlen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Telefon: 050 536 33091
E-Mail: gleichbehandlung@ktn.gv.at



18.8.2 Insieme Kärnten

Der Verein INSIEME unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und deren Familien sowie deren soziales Umfeld bei Themen wie:

- Geschlechtervielfalt,
- Identitätsfindung,
- Trans*geschlechtlichkeit und
- Trans*identität.

INSIEME versteht sich als niederschwellige Erstanlaufstelle & Beratungsstelle für Menschen, die aufgrund ihres Geschlechtsempfindens psychische und soziale Probleme aufweisen, um nach einem ausführlichen Informationsgespräch die Weichen für weiterführende Hilfsmaßnahmen zu stellen.

Angebote

- Erstzugangs-/Fachberatung
(Abklärung der Fragestellung)
- Familienberatung
- Sexualberatung
- Paarberatung
- psychologische Beratung zur Alltagsbewältigung
- Koordination zu erforderlichen Fachbereichen
(Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychiatrie, Endokrinologie und Chirurgie)
- Unterstützung bei Amtswegen (Kostenübernahme/Personenstands-/Namensänderung)
- Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärungsarbeit
(Fortbildungskongresse, Seminare, Workshops, Vorträge, TV, Printmedien)
- Schularbeit (Prävention durch Wissen gegen Mobbing und Diskriminierung im Zuge der Inklusion)
- Peergroup (Gespräche: Betroffene/Angehörige)

MEHR INFORMATIONEN:

- » INSIEME – Transidentität/Geschlechtervielfalt, Telefon: 0660 6647383
E-Mail: office@insieme-kaernten.com
www.insieme-kaernten.com

18.8.3 COURAGE Kärnten

Partner*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle

COURAGE ist eine Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche, trans*gender und inter*geschlechtliche Lebensweisen. COURAGE bietet kostenlos und anonym professionelle Beratung vor allem für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*gender-Personen, intergeschlechtliche Menschen und deren Angehörige an. COURAGE ist bundesweit tätig sowie international vernetzt und anerkannt.

Schwerpunkte

- Sexualitäten & Beziehungen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Trans*/Transidentitäten
- Inter*/Intergeschlechtlichkeit
- Regenbogenfamilien
- Gewalt & sexuelle Übergriffe

Angebote

- Psychosoziale Beratung (Unterstützung in Krisensituationen, Hilfe zur Selbsthilfe, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, Gewaltprävention etc.)
- Sozialarbeiterische Beratung und Begleitung
- Rechtliche Beratung
- Medizinische Beratungsangebote
- Selbsthilfe- und Selbsterfahrungsgruppen
- Workshops, Seminare
- uvm.

MEHR INFORMATIONEN:

- » Courage Klagenfurt, Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt a. W., Beratungszeiten: Do 16– 20 Uhr, Telefonische Voranmeldung: Mo–Do, 9–15 Uhr
Telefon: 0660 166 166 8
E-Mail: klagenfurt@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at

18.8.4 (un)aufgereggt

Für alle, die positive & altersgerechte Zugänge zu den Themen Liebe, Beziehung und Sexualität schaffen wollen, ist (un)aufgereggt die Anlaufstelle in Kärnten.

Angebote:

- Maßgeschneiderte Workshops für Kinder und Jugendliche
- Fortbildungen für Fachkräfte und Eltern
- Schutzkonzepte für Einrichtungen und Vereine

MEHR INFORMATIONEN:

- » (un)aufgereggt – Verein zur Förderung sexueller Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt
E-Mail: info@unaufgereggt.at
www.unaufgereggt.at

18.8.5 EqualiZ

EqualiZ – Bunt, gleich und doch verschieden. Mit einem intersektionalen Ansatz ist EqualiZ für Mädchen*, Frauen* und die Queer-Community und für alle, die aufgrund von binär konstruierten Geschlechterordnungen Benachteiligungen erfahren, da.

Die intensive Beschäftigung mit Gender und Diversität sowie die nachhaltige Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen machen EqualiZ zu einer Drehscheibe zwischen den Zielgruppen und Bezugspersonen, Unternehmen, Schulen, Universitäten, Ausbildungsinstitutionen, Einrichtungen der medizinischen und sozialen Versorgung u.v.m. Ein multiprofessionelles Team begleitet seit der Gründung ganzheitlich, partei-lich und stärkenorientiert.

Angebote

Berufswelten – Girlz@Work

- Hilfe bei der Berufswahl
- Kennenlernen beruflicher Möglichkeiten
- Einzelberatung zur Berufsorientierung
- Berufsorientierungskurse
- uvm.

Lebenswelten

- HERA – Gewaltprävention durch Empowerment und Peer-Education (in Kooperation mit Diakonie de La Tour Kärnten und der WIFF Familien- und Frauenberatungsstelle Völkermarkt)
- ALLY – Infos und Beratung rund um die Themen Vielfalt der Lebensweisen und Liebensformen
- Beratung und Psychotherapie – bei Sorgen, Fragen oder Problemen Beratung vor Ort oder Vermittlung in eine kostenfreie Psychotherapie
- „Drehungen“ – Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (für Frauen* zwischen elf und 14 Jahren)
- Workshops zu Themen wie Sexualität, Umgang mit Gefühlen etc.
- Offener Mädchen*Treff und Queer*Treff
- uvm.

MEHR INFORMATIONEN:

- » EqualiZ Gemeinsam vielfältig
Karfreitstraße 8/II, 9020 Klagenfurt a. W.
& Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach
Telefon: 0463 508821
E-Mail: office@equaliz.at
www.equaliz.at



ADRESSTEIL

1	Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote	132
2	Mobile Pflege- und Betreuungsdienste	141
3	Sonstige Unterstützungsleistungen	143
4	Demenzambulanzen und Beratungsstellen.....	144
5	Hospiz- und Palliativversorgung	147
6	WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	148
7	Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	148
8	Angebote für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	160
9	Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration	177
10	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	179
11	Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen	180
12	Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen	185
13	Geschlechtsspezifische Angebote	196
14	Aus- und Weiterbildung	198
15	Ämter/Behörden	201
16	Bürgerservice	202
17	Wichtige Adressen	202
18	Nützliche Links der Soziallandschaft	205
19	Nützliche Hotlines	206
20	Lebensmittel	207

1 Pflege-, Beratungs- und Betreuungsangebote

Bitte setzen Sie sich direkt mit der für Ihren Bezirk zuständigen Einrichtung in Verbindung.

1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

www.gps-ktn.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

T: 050 536-67297

E: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

T: 050 536-63450

E: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Völkermarkter Ring 19, 9010 Klagenfurt a. W.

T: 050 536-64185

E: bhkl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13

9800 Spittal/Drau

T: 050 536-62292

E: bhsp.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Amtsgebäude II, Marktstraße 15

9300 St. Veit/Glan

T: 050 536-68348 oder -68349

E: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

T: 050 536-61331 oder -61332

E: bhvl.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt

T: 050 536-65553

E: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

T: 050 536-66456 oder -66457

E: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt - GPS

Südbahngürtel 50, 9010 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537-3739 oder 0463 537-3754

E: sg@klagenfurt.at

Magistrat Villach - GPS

Italiener Straße 7, 9500 Villach

T: 04242 205-3309

E: soziales@villach.at

1.2 Pflegeambulanz

Pflegeambulanz A.ö. Krankenhaus

des Deutschen Ordens Friesach

St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach

Sprechstunde nach Terminvereinbarung

T: 04268 2691 2157

E: pflegeambulanz@dokh.at

1.3 Pflegenahversorgung

Nähere Informationen zur Pflegenahversorgung erhalten Sie bei:

Ihrer Wohnsitzgemeinde

Umsetzungsstand zur Pflegenahversorgung unter der Homepage des Landes Kärnten:

www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986

1.4 Stammtisch für pflegende Angehörige

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege

T: 050 536-15067

E: elisabeth.aigner@ktn.gv.at

W: [www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1139)

[thema=131&subthema=180&detail=1139](http://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1139)

1.5 Tagesstätten, Alternative Lebensräume, Altenwohn- und Pflegeheime

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter pflegeplatzboerse.ilog.com

1.5.1 Tagesstätten

■ Klagenfurt

Tagesstätte Marianum

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 282 oder 0463 500 282 15
E: office@mobilerpflegedienst.at
W: www.mobilerpflegedienst.at

Tageszentrum DI Platzner KG

Durchlassstraße 42, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0680 20 77 523
E: office@tageszentrum.at
W: www.tageszentrum.at

■ Spittal/Drau

Tageszentrum Möllbrücke

Tagesstätte & Kurzzeitpflege
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke
T: 04769 20 582
E: office@tz-moe.at
W: www.tz-moe.at

SHV Tageszentrum für Senioren

Haus „Marienheim“
Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 23 71
E: marienheim@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

■ St. Veit/Glan

SHV St. Veit/Glan

Tagesstätte
Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 57, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2293 980 oder 04212 2293 580
E: shv@vg-sv.gde.at
W: www.shv-stveit.at/tagesstaette

autArK

Tageszentrum für Menschen im Alter
St. Johanner Straße 2, 9371 Brückl
T: 0676 311 69 37
E: e.hoi@autark.co.at
W: www.autark.co.at

RETRO Club

Tagespflege bei Hela
Bahnallee 5/EG/Tür1, 9373 Klein St. Paul
T: 0664 854 74 00
E: office@retroclub.at
W: www.retroclub.at

■ Villach-Land

Tageszentrum für Seniorinnen und Senioren Finkenstein

Birkenweg 11, 9854 Finkenstein am Faaker See
T: 0676 8990 1310
E: office@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung/beratung/weitere-angebote/tageszentren-fuer-seniorinnen

■ Völkermarkt

AVS Sozial- und Gesundheitszentrum

Seniorentagesstätte Völkermarkt
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 04232 42 02 oder 0664 83 27 459
E: avs.voelkermarkt.el@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

■ Wolfsberg

AVS Sozial- und Gesundheitszentrum

Seniorentagesstätte St. Andrä
Wölzing-Fischering 97,
9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 24183 oder 0664 803 27 45 01
E: sts-st.andrae@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

SeneCura Seniorenzentrum

Frantschach-St. Gertraud

Tageszentrum
Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 7 10 95
E: frantschach@senecura.at
W: frantschach-st-gertraud.senecura.at/

■ **Feldkirchen**

Hilfswerk Kärnten Tageszentrum für Seniorinnen und Senioren

Sankt Weiterstraße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0676 8990 1320
E: office@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/
pflegebetreuungberatung/weitere-angebote/
tageszentren-fuer-seniorinnen/

1.5.2 Alternative Lebensräume

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter pflegeplatzboerse.ilogs.com

■ **Klagenfurt-Land**

Alternativer Lebensraum Lechner

Schwarz 38, 9065 Ebenthal
T: 0664 926 33 79
E: kerstinlechner@aon.at
W: www.alr-lechner.at

■ **St. Veit/Glan**

Alternativer Lebensraum Ratheiser KG

Gobertal 4, 9375 Hüttenberg
T: 0650 970 25 51
E: ratheiser@gmx.at
W: www.rabingerhof.at

Alternativer Lebensraum

Haus „Krenn“

Rauscherweg 5, 9373 Klein St. Paul
T: 0699 119 407 46
E: Krenn.Doris@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Metnitzerhof

Marktplatz 14, 9363 Metnitz
T: 04267 600
E: metnitzerhof@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Maria Schmidhofer

Donatusweg 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 922 73 71
E: mschmidhofer@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Felsberger Gipflerhof

Hollersberg 2, 9334 Guttaring
T: 0676 428 60 79
E: griseldis.felsberger@gmx.at
W: www.gipflerhof.at

■ **Villach-Land**

Alternativer Lebensraum

Haus „Sunnseitn“

Reicherboden 1, 9542 Afritz am See
T: 0650 623 85 72
E: office@haus-sunnseitn.at
W: www.haus-sunnseitn.at

Alternativer Lebensraum

Haus „Tonitz“

Rainerweg 11, 9220 Velden a. W.
T: 0699 102 12 17 8
E: marion@tonitz.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

■ **Völkermarkt**

Alternativer Lebensraum

Haus „Ellersdorfer“

Rausch 3, 9112 Griffen
T: 0664 875 77 96
E: Claudia.Ellersdorfer@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Haus der Begegnung

Kleindix 33, 9113 Griffen
T: 0664 734 145 79
E: hildegard.tomasch@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Haus „Tschekon“

Unternberg 12, 9113 Ruden
T: 04234 771 oder 0664 792 61 32
E: doris.tschekon@yahoo.de
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Rita“**

St. Radegund 33, 9113 Ruden
T: 0664 241 54 09
E: pflege@rita-cornils.at
W: www.pflege-haus-rita.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Rapatz“**

Pustritz 61, 9112 Griffen
T: 0680 200 25 70
E: z.rapatz@yahoo.de

**Alternativer Lebensraum
Haus „Helga Marbek“**

Rauscherstraße 2, 9112 Griffen
T: 0650 790 08 600
E: helga.marbek@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

■ **Wolfsberg**

**Alternativer Lebensraum
Skorianz Susanne & Markus**

Dorfstraße 1, 9431 St. Stefan im Lavanttal
T: 0664 262 61 95
E: markus.skorianz@aon.at

**Alternativer Lebensraum
Marianne Lackner**

St. Marein 96, 9431 St. Stefan im Lavanttal
T: 04352 824 97
E: alternativer.lebensraum@aon.at

**Alternativer Lebensraum
Haus „Niesl“**

Eitweg 197, 9421 Eitweg
T: 0664 464 73 79
E: niesl.manfred@aol.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Wilhelmer Christa & Kurt**

Prebl 74a, 9461 Prebl
T: 0664 34 34 333
E: kurt.wilhelmer@aon.at

**1.5.3 Altenwohn- und Pflegeheime
Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen
Einrichtung in Verbindung.**

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren
Plätze unter pflegeplatzboerse.ilog.com

■ **Feldkirchen**

Mavida Residence Steindorf

Dorfstraße 74, 9552 Steindorf/Ossiacher See
T: 04243 87 15-2100
E: pdl.steindorf@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Theresia“

Amthofgasse 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 52 26
E: haus.theresia@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Seniorenwohnheim „Lindl“

Rottendorfer Straße 20, 9560 Feldkirchen
T: 04276 30 77 677
E: g.freithofnig@gdevb.at
W: www.lindl-seniorenwohnheim.at

**Diakonie de La Tour
Haus „Abendruh“**

Martin-Luther-Straße 7, 9560 Feldkirchen
T: 04276 220 14 01
E: hausabendruh.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-abendruh

**Diakonie de La Tour
„Ernst-Schwarz-Haus“**

Martin-Luther-Straße 12, 9560 Feldkirchen
T: 04276 22 01 611
E: ernstschwarzhaus.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ernstschwarzhaus

■ **Hermagor**

Mavida Residence Grafendorf

Grafendorf 155, 9634 Gundersheim

T: 04718 329

E: pdl.grafendorf@mavidagroup.at

W: www.mavidagroup.eu

AVS Pflegeheim Hermagor

Haus „Wulfenia“

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 251 99

E: aph-hermagor.office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

AVS Pflegeheim St. Stefan

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal

T: 04283 305 28

E: aph-st.stefan.office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

■ **Klagenfurt**

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Franziskus“

Feldkirchnerstraße 51, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512 477

E: haus.franziskus@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Martha“

Viktringer Ring 34, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 500 338

E: haus.martha@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Magdalena“

Hülgerthpark 3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 26 52 08

E: haus.magdalena@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Haus „St. Peter“

Harbacher Straße 72, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 330 136 610

E: stpeter.pflege@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus.stpeter

Senecura

Pflegezentrum Kreuzberg

Henselstraße 1A, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 501 505

E: kreuzberg@senecura.at

W: www.pflege-kreuzberg.at

Senecura Waldhaus

Pflegeanstalt- und HeimbetriebsgmbH

Karl Truppe Straße 7, 9073 Klagenfurt-Viktring

T: 0463 290 590

E: waldhaus@senecura.at

W: waldhaus.senecura.at

KPG Klagenfurt Pflege GmbH

Seniorenwohnheim der Stadt Klagenfurt a. W.

Hülgerthpark 3/5, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 265 208

E: office@klagenfurt-pflege.at

W: www.klagenfurt-pflege.at

Sozialwerk Providentia

Seniorenwohn- und Pflegeheim

Leitenweg 61, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 435 25

E: office@providentia-klagenfurt.at

W: www.providentia-klagenfurt.at

Wie daham... Generationenpark

Welzenegg

Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 311 82

E: verwaltung.welzenegg@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

Wie daham... Seniorenzentrum

St. Martin-Kreuzberg

Jantschgasse 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 20 40 70

E: verwaltung.stmartin@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

Wie daham... Generationenpark

Waidmannsdorf

Frodlgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 210 90 00

E: verwaltung.waidmannsdorf@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

**Diakonie de La Tour
Haus „Harbach“**

Harbacher Straße 68, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 320 140 611
E: harbach.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-harbach

■ **Klagenfurt-Land**

Mavida Residence Magdalensberg

Antoniaweg 8, 9064 Pischeldorf
T: 0463 413 74-51
E: magdalensberg@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Rosental

Matschacher Straße 90
9181 Feistritz im Rosental
T: 04228 37 27-51
E: rosental@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Bezirksaltenwohnheim Tigring

Schlossstraße 10, 9062 Moosburg
T: 04272 835 11
E: office@altenheim-tigring.at
W: www.shv-klagenfurt.at

Mavida Residence Moosburg

Feldkirchner Straße 24, 9062 Moosburg
T: 04272 44 822 oder 0670 84 88 06 320
E: moosburg@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

**SWH Seniorenwohnheim
Ebenthal GmbH**

Schwarz 15, 9065 Ebenthal
T: 0463 737 30
E: landesleitung@lh-k.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Seniorenheimstätte Sekirn

Seeweg 4-6, 9081 Sekirn/Wörthersee
T: 04273 3820 oder 3850
E: office@shs-sekirn.at
W: www.shs-sekirn.at

Bezirksaltenwohnheim Ferlach/Rosental

Franz-Pehr-Gasse 14, 9170 Ferlach
T: 04227 40 67
E: office@altenheim-ferlach.at
W: www.shv-klagenfurt.at

■ **Spittal/Drau**

Senecura Pflegezentrum Lurnfeld

Premersdorfer Straße 5, 9813 Möllbrücke
T: 04769 20 814
E: lurnfeld@senecura.at
W: lurnfeld.senecura.at

Mavida Residence Seeboden

Kraut 1, 9871 Seeboden
T: 04762 81 593-53
E: seeboden@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Radenthein

Hauptstraße 60, 9545 Radenthein
T: 04246 291 10-51
E: radenthein@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Michael“

Hauptstraße 27, 9821 Obervellach
T: 04782 298 74
E: haus.michael@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Senecura Sozialzentrum Mühldorf

Mühldorf 260, 9814 Mühldorf im Mölltal
T: 04769 200 810
E: muehldorf@senecura.at
W: muehldorf.senecura.at

**Diakonie de La Tour
Haus „Bethesda“**

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 27 24
E: bethesda.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-bethesda

SHV Seniorenwohnheim „Albertini“

Dr.-Albertini-Straße 6, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 615 08
E: albertini@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „St. Laurentius“

Winklern 210, 9841 Winklern

T: 04822 712 10

E: laurentius@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim**Haus „Gmünd“**

Riesertratte 45, 9853 Gmünd

T: 04732 22 31

E: gmueund@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim**Haus „Marienheim“**

Gmündner Straße 3, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 23 71

E: marienheim@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim**Haus „Peinten“**

Peintenstraße 3, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 24 77

E: peinten@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim**Haus „Steinfeld“**

10. Oktober Straße 30, 9754 Steinfeld

T: 04717 205 68

E: steinfeld@shv-spittal.at

W: www.shv-spittal.at

■ St. Veit/Glan**Caritas Pflegewohnhaus „Haus Anna“**

Max-Kohla-Weg 6, 9372 Eberstein

T: 04264 301 04

E: haus.anna@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Caritas Pflegewohnhaus**„St. Hemma Haus“**

Conventgasse 2, 9360 Friesach

T: 04268 22 57

E: hemmahaus@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Suavitas“

Petteneggallee 2, 9360 Friesach

T: 04268 501 60

E: haus.suavitas@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at

KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH

Hauptstraße 51, 9341 Straßburg

T: 04266 273 25

E: office.strassburg@km-pflegebetriebe.at

W: www.km-pflegebetriebe.at

Seniorenwohn- und Pflegeheim**DaHeim**

Deutsch-Griffen 130, 9572 Deutsch-Griffen

T: 04279 211 00

E: daheim.wohnen@aon.at

W: www.daheim-deutschgriffen.at

SeneCura Süd GmbH**Pflegezentrum St. Veit/Glan**

Untere Flurgasse 70, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 729 010

E: stveit@senecura.at

W: www.senecura.at

SHV St. Veit/Glan**Haus „St. Salvator“**

St. Johann 11, 9361 St. Salvator

T: 04268 243 60

E: shv@vg-sv.gde.at

W: www.shv-stveit.at

SHV St. Veit/Glan**Haus „Sonnhang“**

Dr.-Arthur-Lemisch-Str. 57

9300 St. Veit/Glan

T: 04212 22 930

E: shv@vg-sv.gde.at

W: www.shv-stveit.at

■ Villach**Diakonie de La Tour****Haus „Maria Gail“**

Arnold-Clementschtisch-Straße 55,

9500 Villach

T: 04242 322 15 110

E: mariagail.pflege@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-mariagail

Mavida Residenz Draupark

Kassinsteig 2, 9500 Villach
T: 04242 234 80-51
E: draupark@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence

St. Johanner Höhe

Arnulfweg 8, 9500 Villach
T: 04242 527 26-51
E: stjohanner@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Untere Fellach

Mahrhöftweg 17, 9500 Villach
T: 04242 552 52-40
E: fellach@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

AVS Pflegeheim

Villach Süd Haus „Sonne“

Bärengrabenstraße 35, 9500 Villach
T: 04242 322 60
E: aph-villach.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Senecura Süd GmbH

Pflegezentrum Vassach

Lindenweg 93, 9500 Villach
T: 04242 36 716
E: vassach@senecura.at
W: vassach.senecura.at

Senecura Süd GmbH

Pflegezentrum Villach

Ernst-Pliwa-Gasse 8, 9500 Villach
T: 04242 46 110-0
E: villach@senecura.at
W: villach.senecura.at

Seniorenwohnheim der Volkshilfe

St. Martin

Schloßgasse 4, 9500 Villach
T: 0664 81 41 969 oder 04242 5655 10
E: m.stefan-guggenberger@vhktn.at
W: www.vhktn.at

■ Villach-Land

Mavida Residence Julienhöhe

Julienhöhenstraße 41, 9521 Treffen
T: 04248 22 90-910 oder 0676 84 88 06 302
E: julienhoehe@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Lind

Dueler Straße 8, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51 390-51
E: lind@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Caritas Pflegewohnhaus

„Haus Klara/Hiša Klara“

Maria Elend 79, 9182 Maria Elend/Podgorje
T: 04253 21 65
E: haus.klara@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Haus „Elim“

Tarmannweg 6, 9521 Treffen
T: 04248 290 8 510
E: elim.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-elim

Diakonie de La Tour

Haus „Elvine“

Tarmannweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 23 92-610 oder -611
E: elvine.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/haus-elvine

Laetitia Pflegeheim

am Ossiacher See

Eichrainweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 29 23
E: ilse.moser@laetitia-pflegeheime.at
W: www.laetitia-pflegeheime.at

Senecura Sozialzentrum Aflritz am See

Seestraße 5, 9542 Aflritz am See
T: 04247 300 30
E: aflritz@senecura.at
W: aflritz-am-see.senecura.at

**SeneCura Süd GmbH -
Pflegezentrum Arnoldstein**

Sonnenstraße 1, 9601 Arnoldstein
T: 04255 422 00-0
E: arnoldstein@senecura.at
W: arnoldstein.senecura.at

SHV Senioren-Wohnanlage Wernberg

Oberpfälzerweg 2, 9241 Wernberg
T: 04252 24 575
E: office.wernberg@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

SHV Seniorenwohnheim Drautal

Dr. Kalteneggerweg 163, 9710 Feistritz/Drau
T: 04245 29 16
E: office.drautal@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

Mavida Dementia Park Velden

Dueler Straße 6, 9220 Velden a. W.
T: 04274 51 920 13
E: velden@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

**KM Pflegebetrieb Velden GmbH
„Haus Velden“**

Laetitiaweg 8, 9220 Velden a. W.
T: 04274 513 11
E: office.velden@km-pflegebetriebe.at
W: www.km-pflegebetriebe.at/kontakt

■ **Völkermarkt**

**Caritas Pflegewohnhaus
„Gregorhof/Hiša Gregor“**

Bad Eisenkappel 211,
9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla
T: 04238 84 50
E: gregorhof@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**Caritas Pflegewohnhaus
„Haus Maria/Hiša Marija“**

Heimstraße 1, 9150 Bleiburg/Pliberk
T: 04235 2170 oder 0676 663 43 12
E: haus.maria@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Neuhaus**

Pudlach 33, 9155 Neuhaus
T: 04232 4738 2011
E: pflegedienstleitung.nh@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-neuhaus

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Völkermarkt**

Nibelungenstr. 26, 9100 Völkermarkt
T: 04232 4738 1111
E: pflegedienstleitung.vk@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-voelkermarkt

**SHV Völkermarkt
Seniorenzentrum Kühnsdorf**

Mitte 100, 9125 Kühnsdorf
T: 04232 4738 3011
E: pflegedienstleitung.kd@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-kuehnsdorf

■ **Wolfsberg**

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Elisabeth“

St. Andrä 1, 9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 25 06
E: haus.elisabeth@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

**SeneCura Sozialzentrum
Frantschach-St. Gertraud GmbH**

Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 710 95
E: frantschach@senecura.at
W: frantschach-st-gertraud.senecura.at

**AVS Pflegeheim St. Paul im Lavanttal
Haus „Lavendel“**

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul im Lavanttal
T: 04357 285 81
E: aph-st.paul.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

**SeneCura Sozialzentrum
Bad St. Leonhard GmbH**

Bachweg 580, 9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 381 41
E: badstleonhard@senecura.at
W: www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Wolfsberg GmbH

St. Michaelerstraße 63, 9400 Wolfsberg

T: 04352 450 830

E: wolfsberg@senecura.at

W: wolfsberg.senecura.at/

SHV – Bezirksseniorenwohnbund

Pflegeheim Wolfsberg

Koschatstraße 19, 9400 Wolfsberg

T: 04352 2483-0

E: office@shv-wolfsberg.at

W: www.shv-wolfsberg.at

1.6 24-Stunden-Betreuung

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.karnten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

24-Stunden-Pflegebörse Kärnten

W: www.pflegeboerse.at

1.7 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft

Amt der Kärntner Landesregierung

Pflegeanwaltschaft

Völkermarkter Ring 31, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57129

E: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at

W: www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at

Bewohnervertretung

VertretungsNetz Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock

9020 Klagenfurt a. W.

Tel. erreichbar: Mo-Fr 9.00 bis 12.00 Uhr

T: 0463 51 51 58 51 oder 0676 83308-3570

E: klagenfurt.bww@vertretungsnetz.at

2 Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

2.1 Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe

**Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten
(AVS) Sozial- und Gesundheitszentren**
www.avs-sozial.at

Bezirk Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5 bzw.

10.-Oktober-Straße 17, 9560 Feldkirchen

T: 04276 6022

E: avs.feldkirchen@avs-sozial.at

Bezirk Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 23155

E: avs.hermagor@avs-sozial.at

Bezirk Klagenfurt/Land

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0

E: office@avs-sozial.at

Bezirk Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 61182

E: avs.spittal@avs-sozial.at

Bezirk St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 6491

E: avs.st.veit@avs-sozial.at

Bezirk Villach/Land

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach

T: 04242 57511

E: avs.villach.el@avs-sozial.at

Bezirk Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt

T: 04232 4202

E: avs.voelkermarkt@avs-sozial.at

Bezirk Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 5 15 12

E: avs.wolfsberg@avs-sozial.at

Hilfswerk Kärnten

www.hilfswerk-kt.n.at

Bezirk Feldkirchen

Sankt Weiterstraße 1, 9560 Feldkirchen

T: 05 0544-02

E: feldkirchen@hilfswerk.co.at

Bezirk Hermagor

Hauptstraße 3, 9620 Hermagor

T: 05 0544-06

E: hermagor@hilfswerk.co.at

Bezirk Klagenfurt/Land

Waidmannsdorfer Straße 19 1

9073 Klagenfurt a. W.

T: 05 0544-09

E: klagenfurt@hilfswerk.co.at

Bezirk Spittal/Drau

Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau

T: 05 0544-08

E: spittal@hilfswerk.co.at

Bezirk St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 0544-03

E: st.veit@hilfswerk.co.at

Bezirk Villach/Land

Peraustraße 1, 9500 Villach

T: 05 0544-05

E: villach@hilfswerk.co.at

Bezirk Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt

T: 05 0544-01

E: voelkermarkt@hilfswerk.co.at

Bezirk Wolfsberg

Klagenfurter Straße 47, 9400 Wolfsberg

T: 05 0544-04

E: wolfsberg@hilfswerk.co.at

Caritas Kärnten

Anlaufstelle

Hubertusstraße 5A, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 555 60-32

E: mobilesozialedienste@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-pflege.at/

kaernten/pflege-zuhause

Österreichisches Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9

9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144-1061

E: pflege@k.rotekruz.at

W: www.rotekruz.at/kaernten/home

mobiCura mobile Pflege & Betreuung

Hirschstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 500 299

E: office@mobicura.at

W: www.mobicura.at

Hauskrankenhilfe Klagenfurt

Herrengasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 575 25

E: office@hk.at

W: www.hkh.at

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 500 282

E: office@mobilerpflagedienst.at

W: www.mobilerpflagedienst.at

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 32495

E: office@vhktn.at

W: www.vhktn.at

Sozialmedizinischer Betreuungsring

Pörtschach/Krumpendorf/Moosburg/

Techelsberg/Wörthersee Nord

Hauptstraße 166, 9201 Krumpendorf a. W.

T: 04229 3838

E: office@smb-krumpendorf.at

W: www.smb-krumpendorf.at

Maria Saal/Magdalensberg

Hauptstraße 3, 9063 Maria Saal

T: 04223 3253

E: office@smbmariasaal.at

W: www.smbmariasaal.at

Diakonie mobile Hauskrankenhilfe

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 33594, 0676 83138803

E: maria.habacht@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie-delatour.at/hauskrankenhilfe

Hauskrankenhilfe Velden

Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 1a, 9220 Velden

T: 04274 52560

E: office@hkh-velden.at

W: www.hkhvelden.at

MOKI Kärnten (Kinderkrankenpflege)

Rudolfsbahngürtel 2/3

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 166 777 15

E: office@ktn.moki.at

W: www.ktn.moki.at

CURApplus GmbH

(Intensivpflege und Kinderkrankenpflege)

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg

T: 0800 700 724

E: anfrage@curaplus.at

W: www.curaplus.at/de

2.2 Beratung für 24-h-Betreuer

CuraFAIR ist eine Servicestelle für 24-h-Betreuer.

Die Beratungen sind vertraulich und kostenlos.

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 873 472 38

E: curafair@curafair.at

W: www.curafair.at

3 Sonstige Unterstützungsleistungen

3.1 Essen auf Rädern

Hilfswerk Kärnten

Menüservice

Sankt Weiterstraße 1,

9560 Feldkirchen in Kärnten

T: 050 544 5532

E: menueservice@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung

beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/

menueservice/

Abteilung Soziales

Bahnhofstraße 35

9010 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537

E: soziales@klagenfurt.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512035-0/-2050

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/essen-auf-raedern

Österreichisches Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9

9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144-1262

E: essen@k.roteskreuz.at

W: www.roteskreuz.at/kaernten

Wie daham... Essen auf Rädern

Steingasse 180, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 311 82-300

E: essenaufraedern@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at/

kaernten/essen-auf-raedern

Toni's - Essen auf Rädern

Kueßstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0660 3441669

E: info@tonisessen.at

W: www.tonisessen.at

Feine Küche Kulterer GmbH

Hirschstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 36 1 83 10

W: www.feinekuechekulterer.at/unternehmen/kontakt

3.2 Rufhilfe

Anfrage direkt bei den Anbietern

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144-3021

E: rufhilfe@k.rotestkreuz.at

W: www.rotestkreuz.at/kaernten

Hilfswerk Kärnten

Notruftelefon

Waidmannsdorfer Straße 191

9073 Klagenfurt-Viktring

T: 0676 8990 7115

E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuungberatung/service-und-sicherheit-zu-hause/notruftelefon

Samariterbund Kärnten

Peraustraße 39, 9500 Villach

T: 0664 885 418 22

E: heimnotruf.ktn@samariterbund.net

W: ktn.samariterbund.net/pflege-betreuung/notrufsysteme

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at

4 Demenzambulanzen und Beratungsstellen

4.1 Demenzabklärung

Fachärzte für Neurologie

www.aekkt.at/arztsuche

Diakonie de La Tour für Kärnten

Mobile Angebote für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 88963191

E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-angebote-fuer-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen

■ **Feldkirchen**

Abteilung für Akutgeriatrie/

Remobilisation Krankenhaus Waiern

Diakonie de La Tour

Martin Lutherstraße 14, 9560 Feldkirchen

Terminvereinbarung erforderlich

T: 04276 2201 300

E: krankenhaus.waiern@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/krankenhaus-waiern/akutgeriatrie-und-remobilisation

■ **Hermagor**

Department für

Akutgeriatrie/Remobilisation

Landeskrankenhaus Laas

Laas 39, 9640 Kötschach-Mauthen

Terminvereinbarung erforderlich

T: 04715 77010

E: office@lkh-laas.at

W: www.lkh-laas.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/akutgeriatrie-remobilisation

■ **Klagenfurt**

Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen

Klinikum Klagenfurt a. W.

Abteilung für Neurologie

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

Terminvereinbarung erforderlich

T: 0463 538 31770

E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at

**Department für Akutgeriatrie/
Remobilisation A.ö. Krankenhaus
der Elisabethinen**

Völkermarkter Straße 19, 9020 Klagenfurt a. W.
Terminvereinbarung erforderlich
T: 0463 5830-8130
E: akutgeriatrie.remobilisation@ekh.at
W: [www.barmherzige-brueder.at/
portal/klagenfurt/home](http://www.barmherzige-brueder.at/portal/klagenfurt/home)

■ **Spittal/Drau**

**Department für Akutgeriatrie/
Remobilisation A.ö. Krankenhaus
Spittal/Drau**

Billrothstraße 1, 9800 Spittal/Drau
(im Zuge eines stationären Aufenthaltes)
T: 04762 6220

■ **St. Veit/Glan**

**Department für Akutgeriatrie/
Remobilisation A.ö. Krankenhaus
des Deutschen Ordens Friesach**

St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04268 2691-2691
E: office@dokh.at
W: www.dokh.at

■ **Villach**

**Interdisziplinäre Spezialambulanz
für Demenzerkrankungen
Landeskrankenhaus Villach**

Abteilung für Neurologie
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04242 208 60449
E: lk.villach@kabeg.at
W: www.lkh-vil.or.at

■ **Wolfsberg**

**Abteilung für Akutgeriatrie/
Remobilisation Landeskrankenhaus
Wolfsberg**

Paul-Hackhofer-Straße 9, 9400 Wolfsberg
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04352 533 76801
E: office.wolfsberg@kabeg.at
W: www.lkh-wo.at

4.2 Beratung bei Demenz

**Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice
(GPS) www.gps-ktn.at**

Gedächtnissprechstunde bei Demenz

**Interdisziplinäre Spezialambulanz
für Demenzerkrankungen**

Klinikum Klagenfurt a. W.
Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
Mittwoch 8:00 bis 12:00 Uhr
T: 0463 538 35170
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at

Diakonie de La Tour

Mobiles Demenzcoaching

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 88963191
E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-angebote-fuer-menschen-mit-demenz-und-ihre-angehoerigen

Leistungen

Für betreuende Angehörige

- Erstgespräch (*einstündig, einmalig*)
- Basisschulung der Familie (*zweistündig, einmalig*)
- Individualschulung der Familie (*einstündig, alle zwei Monate*)

Für Mitarbeiter der mobilen Pflege

- Individualberatung für Pflegeexperten (*zweistündig, einmalig*)

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 364 66 87
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 364 66 87
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg

T: 0660 364 66 87

E: info@querkopf-zentrum.at

W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (1. Stock),

9100 Völkermarkt

T: 0660 364 66 87

E: info@querkopf-zentrum.at

W: www.querkopf-zentrum.at

4.2.1 Selbsthilfegruppen Demenz

Selbsthilfegruppenverzeichnis:

www.selbsthilfe-kaernten.at/

[selbsthilfegruppen](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppen)

■ Spittal/Drau

Selbsthilfegruppe Alzheimer Oberkärnten

Gruppentreffen: jeden letzten Mittwoch

im Monat, 15:00 bis 17:00 Uhr

(mit der Bitte um Voranmeldung)

Tageszentrum Möllbrücke TZMÖ

Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke

Mag.^a Brigitte Stocker

T: 0664 184 66 88

E: briggitte.stocker@tz-moe.at

■ Klagenfurt

SHG Demenz – Selbsthilfe Gruppe für Angehörige von an Demenz erkrankten Menschen sowie Selbstbetroffene

Gruppentreffen: jeden zweiten Mittwoch

(Werktag) im Monat, 18:00 Uhr

SeneCura Pflegezentrum Kreuzbergl,

Henselstraße 1A, 9020 Klagenfurt a. W.

Zoom-Gesprächsrunde: jeden dritten Mittwoch

im Monat, 18:00 Uhr

Hannelore Pacher

T: 0664 223 66 65

Reinhard Lackner

T: 0676 906 40 47

Mag.a Christine Leyroutz

T: 0676 312 49 62

E: hp15501@gmx.at oder

shg-demenz@outlook.com

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

■ Villach

Selbsthilfegruppe Alzheimer – Demenz Villach – für Angehörige von Demenzpatienten

Gruppentreffen: jeden dritten Montag (Werktag),

16 Uhr, Steirerhof (kleiner Saal),

Warmbader-Str. 4, 9500 Villach

Edith Kronschläger

Elisabeth Terbuch

Fachl. Unterstützung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margit Cerny

T: 0664 311 04 14 oder 0676 312 49 62

E: SH-AZVillach@gmx.at

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

■ Wolfsberg

Selbsthilfegruppe Alzheimer Lavanttal

Gruppentreffen: jeden dritten Dienstag,

16 bis 18:30 Uhr, Landeskrankenhaus Wolfsberg,

Seminarraum 3, 9400 Wolfsberg

Idílko Frajuk

T: 0650 22 033 68

E: frajuk99@gmail.com

4.2.2 Demenzcafé

■ Klagenfurt

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen

Gruppentreffen: jeden ersten Mittwoch im

Monat, 9:00 bis 12:00 Uhr

Altenwohn- und Pflegeheim

St. Peter, Diakonie

Harbacher Straße 72, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 330136 610 oder 0664 847 75 65

oder 0676 312 49 62

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

■ St. Andrä

Café Zeitreise

Treffen: 1 x im Monat,

genaue Termine auf Anfrage

Gemeindeamt St. Andrä 100, 9433 St. Andrä

T: 0664 60 68 96 455

■ **Malta**

Café Zeitreise Malta

Treffen: jeden zweiten Freitag im Monat 14:00 bis 16:00 Uhr – Ort ändert sich immer
T: 0650 99 222 70
E: office@dorfservice.at
W: www.dorfservice.at/cafe-zeitreise

■ **Moosburg**

Demenzcafe

Treffen: jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat, 14:00 bis 16:45 Uhr
Karolinger Saal, Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg
T: 0664 6355706 oder 0664 453 83 30
W: www.aktiondemenzmoosburg.at/demenzcafe

■ **Villach**

Demenz-Café

Treffen: jeden ersten Dienstag im Monat von 9 bis 11 Uhr
Diakonie – Haus Maria Gail, Arnold-Clementschtsch-Straße 55, 9500 Villach

5 Hospiz- und Palliativversorgung

5.1 Palliativstationen und stationäres Hospiz

Zentrum für Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin ZISOP Klinikum Klagenfurt

Gebäude der Dermatologie 3. OG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538 35720 oder 0463 538 35703
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at oder zisop.klagenfurt@kabeg.at

Palliativstation Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan

Spitalgasse 16, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 499 219
E: krankenhaus@bbst.veit.at

Palliativstation Landeskrankenhaus Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208 63531
E: lkh.villach@kabeg.at

Stationäres Hospiz, Diakonie de La Tour

Tarmannweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 23 92 401
E: hospiz.treffen@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/diakonie-hospiz-treffen

5.2 Mobile Palliativteams

Auf Anforderung bzw. Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Hausarzt kann das MPT Klagenfurt kontaktiert werden:

Mobiles Palliativteam Klagenfurt

Feschnigstr. 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 81 93 112
E: mpt.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanz/zentren/zentrum-fuer-interdisziplinare-schmerz-und-palliativmedizin-zisop/mobiles-palliativteam/

Mobiles Palliativteam St. Veit/Glan

Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 499 219 oder 0664 462 46 11
E: mobiles.palliativteam@bbstveit.at
W: www.barmherzige-brueder.at/portal/stveit/medizinpflege/palliativstation

5.3 Ehrenamtliche Mobile Hospizbegleitung

Ehrenamtliche Hospizbegleitung wird kostenlos kärntenweit von mehr als 300 qualifizierten Hospizbegleitern für schwerstkranke, sterbende Menschen sowie deren Angehörige und Trauernde angeboten. Begleitet werden kann zu Hause, im Pflegeheim, im Krankenhaus, im Stationären Hospiz oder in anderen Einrichtungen.

Kärntner Landesverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen

Bahnhofstraße 8/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 74 321 33

E: office@klv-hospiz.at

W: www.klv-hospiz.at

Caritas Kärnten

Hubertusstraße 5a, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55560 17

E: mobilesozialdienste@caritas-kaernten.at

Hospizbewegung Diakonie

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 32303 208

E: office@hospizbewegung-diakonie.at

W: www.hospizbewegung-diakonie.at

■ **Bezirke Völkermarkt, Wolfsberg**

T: 0664 78046683

■ **Bezirk Spittal/Drau**

T: 0664 78046685

■ **Bezirke Villach, Hermagor, Feldkirchen**

T: 0664 78046686

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144 1000

E: office@k.roteskruz.at

5.4 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

ELKI Mobiles Kinderpalliativteam

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 538 25490 oder 0664 81 93 222

E: elki-palliativteam@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanz/medizinische-abteilungen/kinder-und-jugendheilkunde/

Hospizteam für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Hospizbewegung Diakonie

Harbacher Str. 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 4082794

E: office@hospizbewegung-diakonie.at

W: www.hospizbewegung-diakonie.at

LKH-Villach Mobiles Kinder-Palliativteam

Nikolaigasse 43, 9500 Villach

T: 04242 208 64378 oder 0664 96 135 30

E: mkpt.villach@kabeg.at

W: kinderabteilung.lkh-vil.or.at

6 WOHIN – Der Kärntner Soziallotse

wohin

Spitalgasse 4, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0800 999 117

E: info@wohin.or.at

W: www.wohin.or.at

Hotline

0800 999 117

Vormittags:

Mo – Fr von 8 – 13 Uhr

Nachmittags:

Mo, Mi, Fr von 17:30 – 19:30 Uhr

7 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien

7.1 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe,

interdisziplinäre Bedarfs- und

Entwicklungsplanung

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14504

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

Abteilung 4 – Soziales

Unterabteilung Fachstelle Kinderschutz,
Sozialinspektion, IKS
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-14650
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt

Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie

Bahnhofstraße 35, Eingang B
9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537 4841
E: jugend@klagenfurt.at

Magistrat Villach

Kinder- und Jugendhilfe

Hans-Gasser-Platz 9, 1. OG, 9500 Villach
T: 04242 205 3800
E: jugendamt@villach.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Jugend und Familie

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 050 536 -67275 oder -67250
E: bhfe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kinder- und Jugendhilfe

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
T: 050 536 63490
E: bhhe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Jugend und Familie

Völkermarkter Ring 19,
9010 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 64164
E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Jugend und Familie – Außenstelle Ferlach

Kirchengasse 5, 9170 Ferlach
T: 0 50 536 64990
E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Bereich für Soziales, Jugend und Familie

Tiroler Str. 13, 9800 Spittal/Drau
T: 050 536 62363
E: bhsp.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan Jugend und Familie

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 536 68344
E: bhsv.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land Jugend und Familie

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
T: 050 536-61341
E: bhvl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Jugend und Familie

Spanheimerergasse 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 536-65530
E: bhvk.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg Jugend und Familie/Soziales

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
T: 050 536-66362
E: bhwo.jugendamt@ktn.gv.at

7.2 Eltern-/Familienberatung

Belladonna

Frauen- und Familienberatung, Elternberatung im Rahmen des Mutter-Kind-Pass/Eltern-Kind-Pass

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 12 48
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurterstrasse 64, 9300 St. Veit/Glan
T: 0463 51 12 48
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Magistrat Klagenfurt

Familienberatung Klagenfurt für einkommensschwache Haushalte

Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 9615145
E: familienberatung@klagenfurt.at
Donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr

Beratungsstelle Welzenegg

Rilkestraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537-5665

E: jugend@klagenfurt.at

Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Magistrat Villach Stadt

Beratungsstelle im Rathaus

Rathauspl. 1, 9500 Villach

Abteilung Gesundheit, 1. Stock, Zimmer 106

T: 04242 205 3800

E: jugendamt@villach.at

Jeden ersten Donnerstag des Monats von 14:00 bis 16:00 Uhr *(mit Voranmeldung!)*

Online-Terminbuchung unter:

[villach.at/stadt-service/
gesundheit/elternberatung](http://villach.at/stadt-service/gesundheit/elternberatung)

Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft

Der behandelnde Gynäkologe informiert über den Eingriff.

Beratung und Antragsmöglichkeit zur Kostenübernahme

Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen
des Landes Kärnten

T: 050 536 14606

E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

Hilfe für trauernde Familien und Paare

Gemeinnützige Organisation

Verein Wandelstern

Flatschacherstraße 23, 9020 Klagenfurt

T: 069917171914 (24h Erreichbarkeit)

E: vereinwandelstern@gmail.com

W: www.wandelstern.info/wandelstern

Plattform „Verwaiste Eltern“

Überkonfessionelle Beratung nach dem Tod
eines Kindes unabhängig des Alters und der To-
desart

Mariannengasse 4, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 8772 2132

E: astrid.panger@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/verwaiste-eltern

7.3 Eltern-Kind-Zentren

EKiZ Klagenfurt

Troyerstrasse 36, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0650 260 22 55

E: hallo@ekiz-klagenfurt.at

W: www.ekiz-klagenfurt.at

EKiZ Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 11, 9100 Völkermarkt

T: 0650 28 43000 oder 0650 37 00650

E: office@ekiz-voelkermarkt.at

W: www.ekiz-voelkermarkt.at

EKiZ Hermagor

Rotkreuzgasse 4, 9620 Hermagor

T: 0660 54 91 644

E: kontakt@ekiz-hermagor.at

W: www.ekiz-hermagor.at

EKiZ St. Veit/Glan

Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan

T: 0664 51 15 811

E: nina.schrammel@gmail.com

W: www.kimama.co.at

EKiZ Lavanttal

St. Andrä 210, 9433 St. Andrä

E: hallo@ekiz-lavanttal.at

W: ekiz-lavanttal.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach

T: 04782 25 11

E: familija@rkm.at

W: www.familija.at

VitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein

T: 04246 4920

E: office@vitamin-r.at

W: www.vitamin-r.at

7.4 Tagesmütter

Kärntenweite Kinderbetreuung durch
Tagesmütter der AVS (Kinder im Alter
von 8 Wochen bis 10 Jahren)

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Josef-Gruber-Straße 13, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 20 35-0 oder 0664 83 27 837
E: tagesmuetter@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/tagesmuetter

7.5 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Frühe Hilfen Klagenfurt/Land, Völkermarkt, Wolfsberg

T: 0664 80327 5671
E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

Frühe Hilfen Feldkirchen, St. Veit/Glan

T: 0664 80327 5663
E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

Frühe Hilfen Hermagor, Spittal/Drau, Villach/Land

T: 0664 80327 3653
E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

7.6 Stillberatung

■ **Feldkirchen**

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 9 bis 11 Uhr
Ort: Mädchen-, Frauen- und
Familienberatungsstelle „Lichtblick“,
Milesistraße 2, 9560 Feldkirchen
T: 0664 642 31 58
E: kruttner@stillberatung-kaernten.at

■ **Klagenfurt Stadt**

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 9 bis 11 Uhr
Ort: Villa Maria,
Roseggerstraße 24, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 109 424 67
Mail: cynth@gmx.at

■ **Klagenfurt Land**

Jeden 2. und 4. Montag im Monat
von 9 bis 11 Uhr
Ort: Villa Maria,
Roseggerstraße 24, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 109 424 67
E: cynth@gmx.at

■ **Villach/Land**

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 14 bis 16 Uhr
Ort: Praxis Medpunkt, Postgasse 4/5,
9500 Villach
T: 0681 105 414 31
E: krueger@stillberatung-kaernten.at

■ **Völkermarkt**

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 14:30 bis 16:30 Uhr
Ort: EKIZ Völkermarkt,
Herzog-Bernhard-Platz 11, 9100 Völkermarkt
T: 0650 370 06 50
E: : hebamme_koren@icloud.com

■ **Wolfsberg**

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 15:30 bis 17:30 Uhr
Ort: Eltern-Kind-Zentrum Lavanttal,
St. Andrä 210, 9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 0650 284 30 00
E: tscharf@stillberatung-kaernten.at

■ **St. Veit/Glan**

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 15:30 bis 17:30 Uhr
Ort: KIMAMA Eltern-Kind-Zentrum St. Veit,
Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 511 58 11
E: nina.schrammel@gmail.com

■ **Hermagor**

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 9 bis 11 Uhr
Ort: Eltern-Kind-Zentrum Hermagor,
Rotkreuzgasse 4, 9620 Hermagor
T: 0650 636 36 06
E: ressi@stillberatung-kaernten.at

■ Spittal/Drau

Jeden 2. und 4. Montag im Monat
von 9 bis 11 Uhr

Ort: Hilfswerk Kärnten, Bezirksstelle Spittal,
Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau

T: 0650/6363606

E: ressi@stillberatung-kaernten.at

7.7 Mobiles Familiencoaching

Diakonie de La Tour

Telefonische Sofortberatung: 0800 240012

Anfragen per Mail:

familiencoaching@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobiles-familiencoaching-kaernten

7.8 Mobiler Krisendienst

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte
an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.9 Mobile Suchtbegleitung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte
an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.10 Familienrat

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte
an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.11 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte
an die Kinder- und Jugendhilfe.

7.12 Kinderbetreuung

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Sport

UAbt. Elementarbildung

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050536 – 16134

W: kinderbetreuung.ktn.gv.at

Hilfswerk Kärnten

KinderStadt Klagenfurt

Die KinderStadt Klagenfurt bietet für Kinder ab
zwei Jahren kurzfristige und flexible Betreuung
– auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten
von Kindergärten und Horte.

Rauscherpark 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0544 400

E: kinderstadt@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/kinder-bildung-und-betreuung/elementarpaedagogische-bildung-und-betreuung/kinderstadt-klagenfurt-ab-2-jahren

Öffnungszeiten (ganzjährig)

- Montag bis Freitag zwischen 10 und 20 Uhr

An Ferientagen

(Oster-, Sommer-, Weihnachtsferien)

- Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr

7.13 Kinderkrankenpflege

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 166 777 15

E: office@ktn.moki.at

W: www.ktn.moki.at

CURApus GmbH

Feldkirchner Straße 2/4, 9062 Moosburg

T: 0800 700 724

E: anfrage@curaplus.at

W: www.curaplus.at/de

KiB children care Kärnten

Landeskoordination

T: 0664 6203040

E: verein@kib.or.at

W: www.kib.or.at

7.14 Urlaub

7.14.1 Familienurlaubsaktion

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14609

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

7.14.2 Kinder- und Jugendholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5120 35-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 14639

E: abt4.kjh@ktn.gv.at

7.15 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

7.15.1 Kriseninterventionszentren pro mente: kinder jugend familie GmbH

KIZ Klagenfurt

Heizhausgasse 39, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 31 00 21

E: kiz@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

KIZ Spittal/Drau

Villacher Straße 51a, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 37 440 oder 0664 88 41 48 51

E: kiz-spittal@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at/

unsere-hilfsangebote/krisenintervention

Contraste, Kinder- und Jugend- wohngemeinschaften GmbH

KIZ St. Stefan im Lavanttal

Hauptstraße 50, 9431 St. Stefan

T: 0676 88008 750

E: kiz.ststefan@contraste.at

7.15.2 Jugendnotschlafstellen

■ Klagenfurt

Verein JUST –

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0650 9809343

E: team@junoklagenfurt.at

W: www.junoklagenfurt.at

■ Villach

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach

T: 0664 88654881

E: juno.villach@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

7.16 Sozialpädagogische Einrichtungen

Sozialpädagogische Einrichtungen der
Kinder- und Jugendhilfe:

portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS34

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte
an die Kinder- und Jugendhilfe.*

7.17 Schülerwohnen

Kolping Österreich (Kostenpflichtig)

*Wohnen für Jugendliche in Ausbildung
unter 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)*

Kolpinghaus Ferlach

Waidischerstraße 13, 9170 Ferlach

T: 04227 24 63

E: office.ferlach@kolping.at

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: 04242 270 71

E: office.villach@kolping.at

7.18 Jugendwohnen

Kolping Österreich (Kostenpflichtig)

*Wohnen für Jugendliche in Ausbildung
über 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)*

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 569 65

E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 53 33

E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach

T: 04242 270 71

E: office.villach@kolping.at

7.19 Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum „DELFI“

Hauptstraße 61, 9620 Hermagor

T: 04282 25006

E: beratung.hermagor@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Klagenfurt mit Familienberatungsstelle

Tarviser Straße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 56 767

E: kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Villach

Klagenfurter Straße 39, 9500 Villach

T: 04242 280 68

E: beratung.villach@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Wolfsberg

Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg

T: 04352 30437

E: beratung.wolfsberg@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Spittal/Drau

Körnerstraße 15, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 62 555

E: beratung.spittal@ktn.kinderfreunde.org

W: www.kisz-ktn.at

7.20 Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

KiJA - Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 57 132

E: kija@ktn.gv.at

W: kija.ktn.gv.at

7.21 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

MyLife - Mobile Jugendarbeit Feldkirchen

Kirchgasse 37, 9560 Feldkirchen

T: 0650 723 49 21 oder 0650 350 97 65

oder 0677 6126 58 87

W: www.mylife-feldkirchen.at

Streetwork Klagenfurt

Villacher Ring 47, 9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-5200
E: streetwork@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren#c832

JUNIQUE – Mobile Jugendarbeit Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0680 50 62 495
T: 0680 50 62 496
T: 0650 6205080
E: unique-spittal@verein-kraftwerk.at
W: www.junique-spittal.at

Mobile Jugendarbeit St. Veit

Prof.-Ernst-Fuchs-Platz 1, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 780 466 30
E: moja.stveit@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/mobile-jugendarbeit-moja-st.-veit

FORoom – Streetwork Villach

Gabelsbergerstraße 7, 9500 Villach
T: 0699 172 140 51
T: 0699 172 140 61
T: 0699 172 140 71
E: streetwork-villach@verein-kraftwerk.at
W: www.streetwork-villach.at

[asphalt] – Mobile Jugendarbeit

Johann-Offner-Straße 11, 9400 Wolfsberg
T: 0650 924 15 31
T: 0650 924 15 32
T: 0676 533 74 30
E: asphalt@verein-kraftwerk.at
W: www.asphalt-wolfsberg.at

[asphalt] – Mobile Jugendarbeit

Zweigstelle St. Andrä/Wolfsberg
Blaiken 64, 9433 St. Andrä
T: 0650 924 15 31
T: 0650 924 15 32
T: 0676 533 74 30
T: 0676 533 74 20
E: asphalt@verein-kraftwerk.at
W: www.asphalt-wolfsberg.at

7.21.1 Jugendzentren Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration Landesjugendreferat

T: 050 536 33071
E: abt13.jugend@ktn.gv.at

■ **Feldkirchen**

Katholisches Jugendzentrum Arche

Kirchgasse 37, 9560 Feldkirchen
T: 0676 8772-2469
E: kj.feldkirchen@kath-kirche-kaernten.at

Kompetenzzentrum Ladybird

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 06503187598
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: ladybird-feldkirchen.at

■ **Hermagor**

Jugendzentrum Dellach/Gail

Dellach 65, 9635 Dellach/Gail
T: 04718 301 44 oder 0664 886 968 00
E: alsole@dellach.at
W: alsole.dellach.at/Jugendtreff

Jugendzentrum Hermagor

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor
T: 0428220158 oder 0677 636 951 31
E: jugendzentrum-hermagor@speed.at
W: www.jugendzentrum-hermagor.at

Jugendzentrum Kötschach-Mauthen

Kötschach 124, 9640 Kötschach-Mauthen
T: 04715 8513
E: juze.koemau@gmx.at
W: juzekoemau.wordpress.com

■ **Klagenfurt**

EqualiZ

Gemeinsam vielfältig

Geschlechtergerechtigkeit,
Chancengleichheit & soziale Innovation
in Beratung, Bildung und Arbeit
Karfreitstraße 8/II, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5088 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Jugendforum Mozarthof

St. Veiter Straße 26, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537 56 71

E: info@klagenfurt.at

W: www.klagenfurt.at/stadtservice/

familie-gesellschaft/jugendzentren#c808

Jugendkulturzentrum [kwadra:t]

Messeplatz 1, Halle 10, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0677 644 065 68

E: jugend@kwadr.at

W: www.kwadr.at

Katholisches Jugendzentrum Point

Tarviserstraße 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 877 224 63

E: point@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/
organisation/C3376/

Trendsporthalle Megapoint

Messeplatz 1, Halle 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0677 644 065 69

E: megapoint@koja.or.at

W: www.megapoint.at

W: www.koja.or.at

Youth Point Don Bosco

Siebenhügelstraße 64, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 8772 6318

E: youthpoint@donbosco.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/pfarren/detail/
C3088/youth-point-don-bosco

Youth Point Fischl

Fischlstraße 69, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 845 870 901

E: Youthpoint-fischl@vhsbtn.at

W: www.vhsbtn.at/pr/19

Jugend- und Beratungszentrum

Youth Point

St. Ruprechter Straße 49, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 31 90 84

E: youthpoint@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsange-
bote/praevention-und-gesundheitsfoerderung

Youthpoint Welzenegg

Irnigstraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 84 58 70 902

E: Youthpoint-welzenegg@vhsbtn.at

W: www.vhsbtn.at/pr/19

■ **Klagenfurt/Land**

Jugendzentrum young@ferlach der Stadtgemeinde Ferlach

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach

T: 0422 72 600 oder 0664 737 988 64

E: jugendzentrum-ferlach@gmx.at

W: www.ferlach.at/system/web/
zusatzseite.aspx?menuonr=225032183
&detailonr=225032197

■ **Spittal/Drau**

Evangelisches Jugendzentrum

Lieser/Maltatal

Evang. Pfarrhaus in Trebesing,

9852 Trebesing 18

T: 0699 188 772 58

E: trebesing@evang.at

W: www.evangel-lima.at

Pfadfinderjugendzentrum Spittal/Drau

Ponauer Straße 15, 9800 Spittal/Drau

T: 0680 120 19 80 oder 0676 670 27 37

E: info@pfadfinder-spittal.at

W: www.pfadfinder-spittal.at

FamiliJa Jugendzentrum Winklern

Winklern 237, 9841 Winklern

T: 04782 2511

E: familija@rkm.at

W: www.familija.at/jugendzentrum

Städtisches Jugendservice Spittal/Drau

Carl-Wurmb-Weg 2/1, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 5650-281 oder 0676 83 138 521

E: juse@spittal-drau.at

W: www.juse-spittal.at

■ **St. Veit/Glan**

Jugendtreff „Kuhstall“ - Pfarre Launsdorf

Kirchplatz 1, 9314 Launsdorf

T: 04213 340 40

E: launsdorf@kath-pfarre-kaernten.at

Jugendtreff Zammelsberg „Chil:ax“

Zammelsberg-Pfarrhof 1, 9344 Weitensfeld

T: 0664 440 32 37

E: mail@chillax.at

W: www.chillax.at

Jugendzentrum „Come In“

Hauptplatz 6, 9300 St. Veit/Glan

M: 0650 273 04 13

E: office@juze-stveit.at

W: www.juze-stveit.at

Jugendzentrum Free Space

Bahnstraße 11, 9373 Klein St. Paul

T: 0681 107 370 14

E: juz@freespace.fun

W: www.freespace.fun

Katholisches Jugendzentrum „Kastl“

Fürstenhofgasse 14, 9360 Friesach

T: 0676 8772-2467

E: kastl@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3375

Jugendzentrum „Relax“

Gschindtstraße 10, 9330 Althofen

T: 0676 8772-2464

E: relax@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/
organisation/C4062

■ **Villach**

Jugendzentrum der Stadt Villach

Gerbergasse 29, 9500 Villach

T: 04242 205 31 31

E: jugend@villach.at

W: villach.at/jugend

Jugendzentrum „St. Jakob“ - Villach

Oberer Kirchenplatz 9, 9500 Villach

T: 0676 8772-2466

E: kj@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3377

■ **Völkermarkt**

CHILLOUT

Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt

T: 04232 55577 oder 0664 252935 1

E: office@jugendvk.at

W: www.jugendvk.at

Jugendzentrum „Chillax“ Bleiburg

Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg

T: 0664 7505407 1

E: jugendzentrum.bleiburg@gmx.at

W: www.jugendblg.at

Jugendzentrum Bad Eisenkappel

Hauptplatz 79, 9135 Bad Eisenkappel

T: 0664 4593083

E: jugendzentrum@eisenkappel.at

Jugendzentrum Eberndorf

Mladinski Center „Okay“

Bleiburgerstraße 11a, 9141 Eberndorf

T: 04236 2283

E: info@jz-okay.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/
organisation/C3379

■ **Wolfsberg**

Jugendclub JOIN

Hauptstraße 3, 9463 Reichenfels

T: 04359 2221

E: reichenfels@ktn.gde.at

W: reichenfels.gv.at

Jugendzentrum Wolfsberg

Kirchbichlstraße 2a, 9400 Wolfsberg

T: 04352 36516

E: office@juzwolfsberg.at

W: www.juzwolfsberg.at

Katholisches Jugendzentrum Avalon

Markusplatz 3, 9400 Wolfsberg

T: 0676 8772-2465

E: kj.lavanttal@kath-kirche-kaernten.at

W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3374

7.22 Careleaver

■ Klagenfurt

Careleaver-Anlaufstelle

Baumbachplatz 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 887 892 35
E: wecan.klagenfurt@diakonie-delatour.at

■ Villach

Careleaver-Anlaufstelle

Widmannngasse 18, 9500 Villach
T: 0664 887 883 21
E: wecan.villach@diakonie-delatour.at

7.23 Pflegekinder- und Pflegeeltern

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung
T: 050 536-14503
E: abt4.kjh@ktn.gv.at

Hermann-Gmeiner-Zentrum Moosburg

Pflegeelterndienst

Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg
T: 04272 82528 (Mo-Do 08:00 - 12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

7.24 Beratung, Begleitung und Therapie

7.24.1 Ambulatorien

Ambulatorium Kunterbunt

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) mit neurologischen und psychischen Erkrankungen
Viktringer Ring 15, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 260 606
E: office@ambulatorium-kunterbunt.at
Telefonzeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 14:00 - 16:00 Uhr

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 36 950

E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00- 12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan Therapiestützpunkt Klagenfurt

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 04212 36 950
E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00- 12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium Wolfsberg

Sporergasse 12/14, 9400 Wolfsberg
T: 04352 37 700
E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00- 12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium Wolfsberg Therapiestützpunkt Völkermarkt

Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt
T: 04352 37 700
E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Mo-Fr 08:00- 12:00 Uhr

Hermann-Gmeiner-Zentrum

Standort Moosburg

Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
Hermann-Gmeiner-Straße 17, 9062 Moosburg
T: 04272 82528 (Mo-Do 08:00 - 12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

Standort Villach

Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
Nikolaigasse 39 – 1. Stock, 9500 Villach
T: 04242 24042 (Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.soskinderdorf.at/so-hilft-sos/wo-wir-helfen/europa/oesterreich/kaernten/hgz-villach

7.24.2 Kompetenzzentrum

Jugend- und Kinder-Kompetenzzentrum Klagenfurt (juki)

Kroneplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 890 320
E: ordination@juki.co.at
W: www.juki.co.at

7.24.3 Training, Förderung und Therapie Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (1. Stock),
9100 Völkermarkt
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

7.24.4 Psychiatrisches Therapiezentrum Kärnten

■ Klagenfurt

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche

Heiligengeistplatz 4, 9020 Klagenfurt
T: 0463 329850-40110
E: kinder.klagenfurt@ptz-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene

Stauderplatz 5, 9020 Klagenfurt
T: 0463 329850-40130
E: erwachsene.klagenfurt@ptz-kaernten.at
www.therapiezentrum-kaernten.at

■ Villach

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 28173 - 40210
E: kinder.villach@ptz-kaernten.at
W: www.therapiezentrum-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 28173 - 40230
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at
W: www.therapiezentrum-kaernten.at

7.24.5 Psychologisch- Psychotherapeutischer Dienst

AVS - PPD Der Psychologisch- Psychotherapeutische Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien

■ Feldkirchen

Dr. Arthur Lemisch Straße 5
9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 0664 8327850

■ Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 04282 231 55-4201 oder 0664 832 78 54

■ Klagenfurt-Land

Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 8327-839/-855 oder 0664 803 272 200

■ Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 8327-841/-843/-845

■ St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 8327-856/-859

■ Villach/Land

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0664 8327-972/-853

■ Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 0664 8327 707 oder 0664 803 275 803

■ Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 8327 847 oder 0664 8327 857

Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt

Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-4779/-4459/-4741

8 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Zentrales Vertragswesen/Chancengleichheit/
Leistungen nach dem Kärntner
Chancengleichheitsgesetz
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-14528
E: abt4.chancengleichheit@ktn.gv.at

Abteilung 6 – Bildung und Sport

T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien
T: 01 5131533
E: dachverband@behindertenrat.at
W: www.behindertenrat.at

8.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a.W.
T: 050 536-57157
E: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at
W: www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at
Kostenlose AMB-Service Nummer:
0800 205 230

8.2 Im Fall der Diskriminierung

Bei vorliegender Diskriminierung wegen einer Behinderung kann beim Sozialministeriumservice eine – kostenlose – Schlichtung beantragt werden. Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung möglich ist, steht der Weg zum Gericht offen.

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
T: 0800 808016 (kostenlos)
E: office@behindertenanwalt.gv.at
W: www.behindertenanwalt.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung Gleichbehandlungsstelle

Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-33091
E: gleichbehandlung@ktn.gv.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 509 110
E: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 477
E: arbeiterkammer@akktn.at

8.3 Früherkennung, Geburtsberatung und Therapie

Früherkennung von Gesundheitsrisiken, Krankheiten und Entwicklungsstörungen. Durch das frühzeitige Entdecken von gesundheitlichen Einschränkungen können rechtzeitig Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. Hilfestellung, wenn ein Kind mit Behinderung auf die Welt kommt, finden Sie hier:

Gut begleitet – „Frühe Hilfen“

Klagenfurt/Land, Völkermarkt, Wolfsberg

T: 0664 80327 5671

E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Feldkirchen, St. Veit/Glan

T: 0664 80327 5663

E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Hermagor, Spittal/Drau, Villach/Land

T: 0664 803 273 653

E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5 12035-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Inklusion Kärnten

Standort Klagenfurt

Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0677 6 14 016 54

E: info@i-ktn.at

W: www.inklusionkaernten.at

Standort Villach

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach

Business Center „Altes Parkhotel“

T: 0677 6 14 016 54

E: info@i-ktn.at

W: www.inklusionkaernten.at

Caritas Kärnten

Beratung für Eltern mit Kindern

von Geburt an bis 7 Jahre

www.caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Klagenfurt

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 500667

E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Spittal/Drau

Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 339 29

E: beratungsstelle-spittal@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 0676 4879653

E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Villach

Kargasse 3, 9500 Villach

T: 04242 21352

E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg

T: 04352 54423

E: beratungsstelle-wolfsberg@caritas-kaernten.at

Belladonna

Frauenberatung und Familienberatung, Elternberatung im Rahmen des Eltern-Kind-Pass, Zentrum für Frauenkommunikation und Frauenkultur

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5 11248

E: office@frauenberatung-belladonna.at

W: frauenberatung-belladonna.at

Aktion Leben Kärnten

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 54344

E: aktion.leben@aon.at

W: www.aktionleben-kaernten.at

Wiff – Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13, 9100 Völkermarkt

T: 04232 4750 oder 0676 6943319

E: office@wiff-vk.at

W: www.wiff-vk.at

Frauenservice- und Familienberatungsstelle

Hermann-Fischer-Straße 1/2, 9400 Wolfsberg

T: 04352 52619

E: office@fraueninfo.at

W: www.fraueninfo.at

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach

T: 04242 24609

E: info@frauenberatung-villach.at

W: www.frauenberatung-villach.at

Vitamin R – Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: vitamin-r.at

LICHTBLICK Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen
T: 04276 29829
E: office@lichtblick-fe.at
W: www.lichtblick-fe.at

Kompetenzzentrum LADYBIRD

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 0650 3187598
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: www.ladybird-feldkirchen.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis

Hilfe bei Autismus und anderen Beeinträchtigungen der Entwicklung

St. Veiter Straße 48/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 9336300 oder 0676 9336301
E: praxis@sonnenblau.at
W: www.sonnenblau.at

8.4 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen im Kindes- und Schulalter

8.4.1 Frühförderung

Individuelle und ganzheitliche Förderung für Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035 0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Die Frühförderung findet zu Hause oder in einem Sozial- und Gesundheitszentrum der AVS in der jeweiligen Bezirkshauptstadt statt.

8.4.2 Förderkindergärten

Allgemeine Informationen:
www.ktn.gv.at/Service/
Formulare-und-Leistungen/GS-L77

Förderkindergarten Maiernigg-Alpe

Jugenddorfstraße 55
9073 Viktring-Klagenfurt a. W.
T: 0463 281544
E: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

Förderkindergarten Spittal/Drau

Lagerstraße 12, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 80327 8163
E: fkg.spittal@avs-sozial.at

Förderkindergarten Villach

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0664 80327 5451
E: fkg.villach@avs-sozial.at

Förderkindergarten Wolfsberg

St. Marein 7, 9431 St. Stefan
T: 0664 80327 5452
E: fkg.stmarein@avs-sozial.at

Der Antrag auf Aufnahme in den Förderkindergarten kann unter Beilage eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens bei folgenden Behörden gestellt werden:

- Wohnsitzgemeinde
- Magistrate der Städte
Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Bezirkshauptmannschaft

8.4.3 Fachbereich Hören und Sehen

Begleitung von hör- und sehbeeinträchtigten Kindern bei allen Übertritten von Ausbildungs-

formen vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht.

Fachbereich Hören und Sehen

Kumpfgasse 21, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 6202868 (Hören)
T: 0664 6202866 (Sehen)
W: www.sonderpaed.at/fachbereiche

Fachbereich Hören

Hans-Gasser-Platz 9, 9500 Villach
T: 0664 620 2794
W: www.sonderpaed.at/fachbereiche/fids-hören

8.4.4 Lernförderung

Mobile Lernförderung der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Förderung beeinträchtigter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diagnostizierter Lernbeeinträchtigung.

Hilfsmittelpool der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Der Hilfsmittelpool der AEH umfasst technische und therapeutisch-/pädagogische Hilfsmittel. (z. B. Computerausstattungen, Software, Braillezeilen, Tafellesesysteme, PERTRA Spielsatz usw.). Diese werden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an Kärntens Kinderbetreuungseinrichtungen, Landes-Pflichtschulen, und Horten auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt (Maximal bis Ende der Pflichtschulzeit).

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

8.4.5 Inklusion/Schulassistentz

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

Bildungsdirektion für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 0534
E: office@bildung-ktn.gv.at
W: www.bildung-ktn.gv.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035 2070
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Familija

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.mokiat
W: www.ktn.mokiat
(Unterstützung mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten)

8.5 Kurzzeitbegleitung

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281 1011
E: landesleitung@lh-kat

Diakonie de La Tour

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 889 631 53

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 22 16
E: info@marienhof.or.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe (AVS)

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

IntegrationsZentrum
RETTET DAS KIND-Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

8.6 Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen nach der Schule

8.6.1 Von der Schule zum Beruf **Sozialministeriumservice**

Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.karnten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Koordinierungsstelle Kärnten
Ausbildung bis 18 / Ausbildung – Beruf
Rudolfsbahngürtel 2/3/1, 9020 Klagenfurt a. W.

Serviceline Arbeitsfähigkeit bis 18
T: 0800 700 118

Serviceline Arbeitsfähigkeit bis 25
T: 0676 423 0450
E: info@kost-kaernten.at
W: www.kost-kaernten.at

8.6.2 Jugendcoaching **www.neba.at/jugendcoaching**

Sozialministeriumservice
Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.karnten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen **Arbeitsmarktservice (siehe Seite 186)**

8.6.3 AusbildungsFit **www.neba.at/ausbildungsfit**

Sozialministeriumservice
Landesstelle Kärnten
Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.karnten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

Koordinierungsstelle **Ausbildung bis 18 Kärnten**

Rudolfsbahngürtel 2/3/1
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 700 118
E: info@kost-kaernten.at
W: www.kost-kaernten.at

pro mente kärnten: kinder jugend familie

Die Angebote Vormodul und AusbildungsFit in Klagenfurt, Wolfsberg und Völkermarkt richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die einerseits Unterstützung bei der (Wieder-) Erlangung einer Tagesstruktur und andererseits auf den nächsten individuellen Ausbildungsschritt vorbereitet bzw. an diesen herangeführt werden.

Vormodul & AusbildungsFit Klagenfurt
Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 35 84
E: afit-klagenfurt@promente-kijufa.at

Vormodul & AusbildungsFit Völkermarkt
Bürgerlustgasse 1, 9100 Völkermarkt
T: 04232 27 065
E: afit-unterkaernten-vk@promente-kijufa.at

Vormodul & AusbildungsFit Wolfsberg
Sporergasse 7/2 und Sporergasse 12,
9400 Wolfsberg
T: 04352 51 136
E: afit-unterkaernten-wo@promente-kijufa.at

Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)

Muldenstraße 5, 4020 Linz
T: 0732 6922-0
E: office@fab.at
W: www.fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Bambergerplatz 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 881 434 21
E: ausbildungsfit-mittelkaernten@fab.at

AusbildungsFit Oberkärnten

Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 887 067 84
E: ausbildungsfit-oberkaernten@fab.at

AusbildungsFit Zentralraum Villach

Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach
T: 0664 887 067 85
E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Ossiacher Str. 6, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 881 434 21
E: ausbildungsfit-mittelkaernten@fab.at

AusbildungsFit Zentralraum Klagenfurt

Kempferstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 887 067 85
E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

8.6.4 JobCoaching

www.neba.at/jobcoaching

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at
W: www.sozialministeriumservice.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 186)

8.6.5 Berufsausbildungsassistenz

www.neba.at/berufsausbildungsassistenz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 186)

8.6.6 Arbeitsassistenz

www.neba.at/arbeitsassistenz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 186)

8.6.7 Unterstützung am Arbeitsplatz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Forum besser HÖREN

Schwerhörigenzentrum Kärnten

tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse)
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 310 380
E: office@besserhoeren.org
W: www.besserhoeren.org/projekt-tab

fit2work

Siriusstraße 3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at
W: www.fit2work.at

ÖZIV Support Kärnten

ÖZIV SUPPORT hilft Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, neue Wege im Berufs- und Privatleben zu finden. Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse, 9500 Villach

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 477

E: arbeiterkammer@akktn.at

ÖGB Landesorganisation Kärnten

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5870

E: kaernten@oegb.at

W: www.oegb.at/der-oegb/bundeslaender/kaernten

8.7 Anlehre

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen.

ABC Service & Produktion Klagenfurt Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 35440-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Villach Integrativer Betrieb GmbH

Michael-Unterlercher-Straße 55,

9523 Villach-Landskron

T: 04242 46800-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Wolfsberg Integrativer Betrieb GmbH

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling

T: 04352 81383-0

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Fachbereich Arbeit, Qualifizierung, Beschäftigung

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 335 65 33

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 435 41 30 oder 0676 454 54 52

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 28 71 11

E: come-in@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 0676 402 09 16

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArKademie

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 290 80 -13 59 oder 0676 793 46 17

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Stadtgarten & Hofladen

Rudolfsbahngürtel 2H, 9020 Klagenfurt
T: 0676 411 58 06
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5470
E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklaushof
T: 0664 80327 5492
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at

PRO Ausblick

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
T: 04248 2225-0

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.
T: 04274 517 90
E: office@lebensraum-birkenhof.at
W: www.lebensraum-birkenhof.at

pro mente kärnten GmbH

Lehrwerkstätte „KRETHA“ (Tischlerei)

Villacherstraße 99, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Projekt Nahversorger (ADEG Altstadtmarkt)

Johann-Offner-Straße 4, 9400 Wolfsberg
T: 04352 36 37 3
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND-Seebach

Seutterweg 10-14,
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2536
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55402
E: post.bfz@ktn.gv.at

8.8 Inklusive Kleinunternehmen

autArk

Bistro-Flitzer

St. Peter Straße 5, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 312 67 93
E: office@autark.co.at

„Generationen-Café“

im Seniorenzentrum Völkermarkt
Nibelungenstraße 26, 9100 Völkermarkt
T: 0676 379 27 29
E: office@autark.co.at

AutArKerie

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0676 90 155 15
E: autarkerie@autark.co.at

Diakonie

Cool+ Waiern

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 0664 780 466 11
E: coolplus@diakonie-delatour.at

Café & Bistro „gernda“

Friedensgasse 24, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 887 886 00
E: gernda-harbach@diakonie-delatour.at

Akademie inklusiv

Martin-Luther-Straße 13, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 1350
E: akademie@diakonie-delatour.at

Lebenshilfe Kärnten

Tee-Café „Lebensgefühl“ Wolfsberg

Johann-Offner-Str 12, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 617

Tee-Café „Lebensgefühl“ Spittal/Drau

Bahnhofstraße 22a, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 2149 5130

Gartenwerkstatt „Katzlhof“

Vordergumitsch 38a, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380-610

Postshop Ledenitzen

Ferlacher Straße 24, 9581 Ledenitzen
T: 04254 2365-4117

8.9 Tages- und Beschäftigungswerkstätten

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Fachbereich Arbeit,

Qualifizierung, Beschäftigung

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 335 65 33
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 435 41 30 oder 0676 454 54 52

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2/3, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0676 31 96 739

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator
T: 0676 402 09 16

autArKademie

Raunacherweg 4, 9371 Brückl
T: 04214 290 80 -13 59 oder
0676 793 46 17

Stadtgarten & Hofladen

Rudolfsbahngürtel 2H, 9022 Klagenfurt a. W.
T: 0676 411 58 06

auxilior sozialprojekte GmbH

Hausergasse 37, 9500 Villach
T: 04242 231 41
E: ts@auxilior.at
W: auxilior.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512 035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5470
E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tagesstätte Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 0428 25199-350 oder 0664 832 75 16
E: tst.hermagor@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Humboldtstraße

Humboldtstraße 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 803 275 464 oder 0664 803 275 458
E: tst.humboldtstrasse@avs-sozial.at

Tagesstätte Kraig

Schulstraße 2, 9311 Kraig
T: 04212 368 99-1 oder 0664 803 275 454
E: tst.kraig@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklaulhof
T: 0664 80327 5492
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Paul im Lavanttal

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul
T: 04357 28581-304 oder 0664 803 275 459
E: tst.st.paul@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Stefan im Gailtal

Schmölzing 17, 9623 St. Stefan im Gailtal
T: 0664 80327 5499
E: tst.st.stefan@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Maiernigg Alpe

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring
T: 0664 80327 5453
E: tst.maiernigg@avs-sozial.at

(SHT) Tagesstätte

Tagesstätte für Schädel-Hirn-Trauma-Klienten
Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0664 80327 5486
E: tws.wernberg@avs-sozial.at

Tagesstätte Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 803 275 457 oder 0664 803 275 456
E: tst.wolfsberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels

Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-75
E: office@camphill.at
W: www.camphill.at

Hannas Handwerk

Hauptplatz 19, 9556 Liebenfels
T: 04215 270 48
E: hannahshandwerk@camphill.at

Papier- und Kunstwerkstatt

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-77
E: papierwerkstatt@camphill.at

Altersstruktur

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-40
E: office@camphill.at

Verorgungsgruppe

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 881 950 74
E: office@camphill.at

Caritas Kärnten

Bereichsleitung Menschen mit Behinderung

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.
T: 0664 806 488 482
E: office@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Benedikt

Industriepark Süd B3, 9330 Althofen
T: 04262 27447-19
E: werkstatt-benedikt@caritas-kaernten.at

Werkstatt Florian

9142 Globasnitz 98
T: 04230 245 6011
E: werkstatt-florian@caritas-kaernten.at

Werkstatt Haus Klemens

Maria Elend 12, 9182 Maria Elend
T: 04253 310 24
E: klemens-Leitung@caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Veronika

Industriestraße 10, 9360 Friesach
T: 04268 26107
E: werkstatt-veronika@caritas-kaernten.at

Tageswerkstätte Haus Martin

Neumarkter Straße 9, 9360 Friesach
T: 04268 3601
E: werkstatt-martin@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at

Küche: WAIERN Inklusiv

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201-550
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 1“ Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201
E: daz1@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 2“

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201-231
E: daz2@diakonie-delatour.at

Café Auszeit

Ernst-Schwarz-Weg 12, 9560 Feldkirchen
T: 0664 652 26 84

Stadtwerkstatt – Feldkirchen

Sparkassenstraße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 883 741 71
E: papier.creativ@diakonie-delatour.at

Gartenhof Waiern

Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen
T: 0664 780 466 11
E: gartenhof-ma@diakonie-delatour.at

Stadtwerkstatt Hi Harbach

Harbacher Straße 39, 9020 Klagenfurt
T: 0463 32303 545
E: sws-hh@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur Staberweg

Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 1904

Stadt-Werkstatt St. Veit/Glan

Dr.-Karl-Domenig-Straße 1, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 889 044 73
E: sws-sv@diakonie-delatour.at

Atelier de La Tour

De-La-Tour-Straße 26, 9521 Treffen
T: 04248 2248-200
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Beschäftigungswerkstätte

„Am Steinbruch“
Niederdorfer Straße 46, 9521 Treffen
T: 04248 2265 623

Tagesstruktur Monastero

Tarmannweg 2, 9521 Treffen
T: 04248 290 819
E: ts-tarmann@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur Ressenigweg

Ressenigweg 33, 9170 Ferlach
T: 0664 780 466 92
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Werkstätte „Meierei“

Drassmannweg 1, 9521 Treffen
T: 04248 2816-302
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Punktgenau Domenigweg

Dr.-W.-Domenig-Weg 31, 9560 Feldkirchen
T: 0427 622 012 20
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Tagesstätte DIE VIER JAHRESZEITEN

Bambergergasse 3, 9500 Villach
T: 04242 22236
E: office@4jz.at
W: www.dievierjahreszeiten.at

Tagesstätte Landskron

Volkshausstraße 17, 9523 Landskron
T: 04242 410 49 oder 0664 519 3099
E: landskron@4jz.at

Tagesstätte Lieserbrücke

Gartenstraße 89, 9851 Lieserbrücke
T: 04762 379 93 oder 0664 519 4022
E: lieserbruecke@4jz.at

Tagesstätte Steinfeld

Maria-Hilf-Straße 12, 9754 Steinfeld
T: 04717 205 92 oder 0664 519 2055
E: steinfeld@4jz.at

Tagesstätte Wernberg

Goritschacher Straße 47, 9241 Wernberg
T: 04252 244 03 oder 0664 519 2040
E: wernberg@4jz.at

Tagesstätte Winklern

9841 Winklern 209
T: 04822 206 56 oder 0664 911 9894
E: winklern@4jz.at

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.

T: 04274 517 90

E: office@lebensraum-birkenhof.at

W: www.lebensraum-birkenhof.at

Hilfswerk Kärnten

Tagesstätte für Menschen mit Behinderung Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt

T: 050 544-7101 und 0676 89905301

E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung
beratung/weitere-angebote/behindertentages-
staette-voelkermarkt/

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND Seebach

Seutterweg 10-14

9871 Seeboden am Millstätter See

T: 04762 42409

E: integrationszentrum.seebach

@rettet-das-kind-ktn.at

W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Gemeinnützige GmbH

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 2536

E: leben@wurzerhof.com

W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 33281-1011

E: landesleitung@lh-k.at

W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte Bahnstraße

Bahnstraße 107, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 218487-2110

Beschäftigungswerkstätte Morogasse

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512525-1111

Beschäftigungswerkstätte Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen

T: 04254 2365-4124

Beschäftigungswerkstätte Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 2149-5111

Beschäftigungswerkstätte Wolfsberg

Jahnstraße 4, 9400 Wolfsberg

T: 04352 2326-6124

Lebenswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 35310

E: spittal@stiftung-liebenau.at

W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55112

E: office@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte „Sunflower“

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 512191

E: sunflower@promente-kaernten.at

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55112

E: office@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 500 218

E: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Wolfsberg

Völkling 13, 9431 St. Stefan

T: 04352 81 199

E: saluto-wolfsberg@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Villach

Nikolaigasse 24, 9500 Villach

T: 04242 21 284

E: saluto-villach@promente-kijufa.at

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Gutenbergstraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55402

E: post.bfz@ktn.gv.at

**Senecura Tagesstätte im OptimaMed
Gesundheitsresort Bad St. Leonhard GmbH**
Obdacherstraße 105, 9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 380 70 500
E: tagesstaette-badstleonhard@senecura.at
W: tagesstaette-bad-stleonhard.senecura.at

8.10 Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH
Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Wohnverbund Brückl
Gartenstraße 16, 9371 Brückl
T: 04214 291 01 oder 0676 306 83 46
E: wohnenbrueckl@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Brückl
Koschatstraße 7, 9371 Brückl
T: 04214 930 27 oder 0676 415 51 24
E: wohnassistentzbrueckl@autark.co.at

Wohnverbund Friesach
Herrengasse 1a, 9360 Friesach
T: 04268 930 01
E: wohnenfriesach@autark.co.at

Wohnverbund Klagenfurt
Gendarmeriestraße 15/29, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 04268 930 01 oder 0676 438 96 17
E: wohnenklagenfurt@autark.co.at

Intensive Wohnbegleitung Klagenfurt
Radetzkystraße 34/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263-1093 oder 0676 310 60 95
E: WohnassistentzRadetzkystrasse@autark.co.at

Bedarfsorientierte Wohnbegleitung Klagenfurt
Grete-Bittner-Straße 28/4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 263-1119 oder 0676 308 46 44
E: WohnenAmMuehlgang@autark.co.at

Wohnverbund Spittal/Drau
Übers Land 31, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 606 60 oder 0676 702 57 24
E: wohnenspittal@autark.co.at

Wohnverbund Villach I
Mahrhöflweg 28/7, 9500 Villach
T: 04242 549 780 oder 0676 305 56 23
E: wohnenvillach@autark.co.at

Wohnverbund Villach II
Wolfram-von-Eschenbach-Straße 50, 9500 Villach
T: 04242 904 57 oder 0676 347 41 26
E: wohnenvillach2@autark.co.at

Wohnverbund Völkermarkt
Klagenfurter Straße 1, 9100 Völkermarkt
T: 0463 59 72 63-1797 oder 0676 313 20 09 (EG)
T: 0463 59 72 63-1799
oder 0676 344 79 20 (1. OG)
E: WohnenVoelkermarkt@autark.co.at

Wohnverbund Winklern
9841 Winklern 9
T: 04822 222 80 oder 0676 495 50 63
E: wohnenwinklern@autark.co.at

Wohnverbund Griffen
Rudner Straße 23, 9112 Griffen
T: 0463 59 72 63-1692 oder 0676 664 95 38 (EG)
T: 0463 597 263-1691
oder 0676 658 71 87 (1. OG)
E: WohnenGriffen2@autark.co.at

**Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe
Kärntens (AVS)**
Fischlstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Wohnhaus St. Daniel
St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

Wohnhaus Sittersdorf
9311 Sittersdorf 101 A
T: 0664 80327 5503
E: wohnhaus.sittersdorf@avs-sozial.at

Kinderwohnen am Techelsberg
St. Martin 81, 9212 Techelsberg
T: 0664 80327 6770
E: kiwo-verwaltung@avs-sozial.at

Wohnhaus Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0664 80327 5489
E: wohnhaus.wernberg@avs-sozial.at

Wohnhaus Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 80327 55 18
E: wohnhaus.wolfsberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels

Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-75
E: office@camphill.at
W: www.camphill.at

Hügelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-70
E: huegelhaus@camphill.at

Stadelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481-73
E: stadelhaus@camphill.at

Haus Florian

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-40
E: pflausach@camphill.at

Haus Ulrich

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2466-16
E: haus-ulrich@camphill.at

Haus Michael

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 26 103
E: haus-michael@camphill.at

Caritas Kärnten

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt
T: 0463 555 60 0
E: direktion@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at

Wohnhaus Markus

Funderstraße 8, 9330 Althofen
T: 04262 272 5011
E: haus-markus@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Lukas

Lastenstraße 31, 9330 Althofen
T: 04262 272 9872
E: haus-lukas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Josef

Bahnstraße 55, 9141 Eberndorf
T: 04236 298 00
E: haus-josef@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Felicitas

Neumarkter Straße 11, 9360 Friesach
T: 04268 236060
E: haus-felicitas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Hildegard

Neumarkter Straße 13, 9360 Friesach
T: 04268 500 34 11
E: haus-hildegard@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Klemens

9182 Maria Elend 12
T: 04253 31024
E: Klemens-Leitung@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 32303
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie-delatour.at

PRO Ausblick Wohnen

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
T: 04248 2225 500

Köraus

Kneippweg 7-9, 9560 Feldkirchen
T: 04276 220 121 50

Maria-Martha-Haus

Ernst-Schwarz-Weg 11, 9560 Feldkirchen
T: 0664 850 40 50

Wohnhaus Domenigweg

Dr.-W.-Domenig-Weg 31, 9560 Feldkirchen
T: 0664 84 77 589

Teilbetreutes Wohnen Haus Jona

Martin-Luther-Straße 11, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 200

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum
und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 889 631 53

Lindenschlössl/Waldhaus

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen
T: 04248 2682

Wohnhaus De-La-Tour-Straße

De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen
T: 04248 2816-900

Teilbetreutes Wohnen Maxeiner Haus

Rainweg 1, 9521 Treffen
T: 04248 2816-900

Wohnverbund Öhringerplatz

Öhringerplatz 2, 9521 Treffen
T: 0664 887 609 06

Wohnverbund 10. Oktoberstraße

10.-Oktoberstraße 25, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 886 548 00

Wohnverbund Keutschacher Straße

Keutschacherstraße 55, 9220 Velden
T: 0664 887 609 06

Intensivbetreutes Wohnen Reßnigweg

Reßnigweg 33, 9170 Ferlach
T: 0664 780 466 92
E: felizitas.rosner@diakonie-delatour.at

Intensivbetreutes Wohnen Zöckler Haus

Ernst-Schwarz-Weg 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 1951
E: ibw-zlh@diakonie-delatour.at

**Intensivbetreutes Wohnen
Ernst-Schwarz-Weg**

Ernst-Schwarz-Weg 15, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 170
E: ibwesw-ma@diakonie-delatour.at

Wohnverbund Friedensgasse

Friedensgasse 24, 9020 Klagenfurt
T: 0664 887 88 520

Stützpunktwohnen Friedensgasse

Friedensgasse 22/6, 9020 Klagenfurt
T: 0664 887 88 520

Stützpunktwohnen Viktring

Josef-Nischelwitzer-Straße 8-12, 9073 Viktring
T: 0664 888 479 76
E: spw-viktring@diakonie-delatour.at

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25, 9220 Velden a. W.
T: 04274 517 90
E: office@lebensraum-birkenhof.at
W: www.lebensraum-birkenhof.at

**IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND
Seebach**

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42409
E: integrationszentrum.seebach
@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheifling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2536
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 33281-1011
E: landesleitung@lh-kat
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Feldhofgasse

Feldhofgasse 14, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 34325 3210

Wohngemeinschaften Waldmüllergasse

Ferdinand-Georg-Waldmüller-Gasse 19
und 21, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 34325 3210

Wohnhaus Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 04254 2365-4211

Wohnprojekt Villach Lind

Neue Heimat 12, 9500 Villach
T: 04254 2365-4211

Wohnhaus Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 2149-5216

Wohnhaus Wolfsberg

Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6242

Wohnverbund Aichelburg

Paul-Hackhofer-Straße 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6242

Wohngemeinschaften Grillenweg

Grillenweg 25 und 27, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2326-6242

Lebenswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35310
E: spittal@stiftung-liebenau.at
W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Villa Kunterbunt

Grillparzerweg 18, 9201 Krumpendorf
T: 04229 40248
E: villa.kunterbunt@promente-kaernten.at

Haus Ikarusgasse

Leitenweg 64-68, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 292 704
E: ikarusgasse@promente-kaernten.at

Haus Südufer

Wörthersee-Südufer-Straße 78, 9073 Viktring
T: 0463 29764
E: suedufer@promente-kaernten.at

Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH

Klostergasse 33, 6511 Zams
T: 05442 63556
E: office@semh-zams.at
W: www.soziale-einrichtungen.at

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 2216
E: info@marienhof.or.at
W: www.soziale-einrichtungen.at/leben/marienhof.html

8.11 Organisierte Fahrdienste

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-14504
E: abt4.post@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

ÖZIV Kärnten

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse,
9500 Villach
T: 0720 208 200
Taxibestellung unter 04242 2025
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Klagenfurter Funktaxiverein

Ramsauerstraße 13, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 31 111
E: office@31111.at
W: www.taxi-klagenfurt.at
(wenn Rollstuhl zusammenklappbar ist)

MONEL gemeinnützige GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau
T: 0660 15 46 45 2
E: office@monel.at
W: www.monel.at

City Taxi Villach

Personentransport & Rollstuhltransport

Emil-v.-Behring-Straße 32, 9500 Villach
T: 04242 2025
E: treibertaxi@gmx.net
W: www.taxi-villach.at

8.11.1 Betreutes Reisen

Ferien ohne Handicap

Bundesstraße 20/6/11, 3900 Schwarzenau

T: 0664 101 89 95

E: kontakt@ferienohnehandicap.at

W: www.ferienohnehandicap.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144-1064

E: pflege@k.roteskreuz.at

www.roteskreuz.at/kaernten/betreutes-reisen

Oberlojer Busreisen

Barrierefreies Reisen

Radlach 38, 9754 Steinfeld

T: 04717 6161

E: roman.oberlojer@gmx.at

W: www.buspartner.at/

die-7-buspartner/oberlojer-busreisen/

MONEL gemeinnützige GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau

T: 0660 154 645 2

E: office@monel.at

W: www.monel.at/urlaubsassistentz

8.12 Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Gutenbergstraße 7, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55822

E: office@bsvk.at

W: www.bsvk.at

8.13 Forum Besser HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten

tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige

unabhängige – kostenfreie –

Beratungsstelle – kärntenweit

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse),
9020 Klagenfurt a.W.

T: 0463 310 380

E: office@besserhoeren.org

W: www.besserhoeren.org/projekt-tab

8.14 Weitere wichtige Adressen

Studieren mit

Behinderungen/Beeinträchtigungen

Österreichische Hochschüler_innenschaft an der Universität Klagenfurt

Referat für Sozialpolitik

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt a. W.

E: oeh.sozial@aau.at

W: www.oeh-klagenfurt.at

Hochschüler*innenschaft der FH Kärnten

Referat für Sozialangelegenheiten

Europastraße 4, 9524 Villach

T: 059 0500 5555 oder 0677 614 202 96

E: oeh@fh-kaernten.at

W: www.Oehfhktn.at

Österreichische Hochschülerschaft (ÖH) Pädagogische Hochschule Kärnten

Hubertusstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

E: hsv@ph-kaernten.ac.at

W: www.ph-kaernten.ac.at/organisation/

oeh-an-der-ph-kaernten

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Accessibility Office

Servicecenter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt a. W.

Raum N.1.15 (Nordtrakt, Ebene 1)

T: 0436 2700 9166

E: mark.wassermann@aau.at

W: www.aau.at/universitaet/service-kontakt/

services-fuer-menschen-mit-behinderungen

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Ombudsstelle für Studierende

Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt a. W.

E: studierenden-ombudsstelle@aau.at

Ombudsstelle für Studierende

Minoritenplatz 5, 1010 Wien (Postanschrift)
Rosengasse 2–6, 1010 Wien (Büroadresse)
T: 0800 311650 (gebührenfrei aus Österreich)
E: info@hochschulombudsstelle.at
W: hochschulombudsstelle.at

Fachhochschule Kärnten

Gleichbehandlung und Vielfalt
St. Veiter Straße 47, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 90500-4213
E: gleichbehandlung@fh-kaernten.at
W: www.fh-kaernten.at/fachhochschule/
gleichbehandlung-und-vielfalt

Sport mit

Behinderungen/Beeinträchtigungen

Alpenverein Klagenfurt

Inklusives Natursporterleben
Völkermarkter Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 513056
E: office@alpenverein-klu.at
W: www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion

Sportunion Kärnten

Sport Verein(t)
Wilsonstraße 25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 23 184
E: office@sportunion-kaernten.at
W: sportunion.at/ktn/projekte/sport-vereint

Kärntner Behindertensportverband

Gerbergasse 32/2, 9500 Villach
T: 04242 217111
E: office@kbsv.at
W: www.kbsv.at

9 Sonstige Maßnahmen zur beruflichen Integration

9.1 Integrative Betriebe

ABC Service & Produktion Klagenfurt Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 35440-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Wolfsberg Integrativer Betrieb GmbH

Am Industriepark 9, 9431 St. Stefan-Kleinedling
T: 04352 81383-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

ABC Service & Produktion Villach Integrativer Betrieb GmbH

Michael-Unterlercher-Straße 55
9523 Villach-Landskron
T: 04242 46800-0
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

9.2 Beschäftigungsprojekte

ChancenForum

Rudolfsbahngürtel 2 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 255 12 56
E: a.schmidt-bearzi@autark.co.at

Lea – Leasingteams autARK

Rudolfsbahngürtel 2, 9020 Klagenfurt a. W.
M: 0676 566 23 01
E: b.gspan@autark.co.at

9.3 Arbeitsprojekte

Mit den Arbeitsprojekten (AP) in Klagenfurt, Villach, Spittal/Drau und Wolfsberg möchte man langfristige Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen und erhalten. Damit ist es für die betroffenen Personen möglich, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten.

pro mente kärnten GmbH Arbeitsprojekte Klagenfurt

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 511 873
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Wäscherei/Büglerei/Änderungsschneiderei

Morogasse 12, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 511 873 12
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Spittal/Drau

Villacherstraße 99, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 35 792

E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Copy-Shop „copy and more“

Villacher Straße 30a, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 44 211

E: copysshop-spittal@promente-kaernten.at

Lehrwerkstätte „KRETHA“

Villacherstraße 99, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 35 792

E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Villach

Richtstraße 37, 9500 Villach

T: 04242 250 858

E: ap-villach@promente-kaernten.at

Wäscherservice & Änderungsschneiderei

Richtstraße 37, 9500 Villach

T: 04242 250 858 512

E: ap-villach@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Wolfsberg

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg

T: 04352 520 86

E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Näh- und Bügelservice/ Änderungsschneiderei

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg

T: 04352 520 86 422

E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Kreativservice

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg

T: 04352 520 86 422

E: kreativ@promente-kaernten.at

Lebensmittel Nahversorgung

Altstadtmarkt Wolfsberg

Johann-Öffner-Straße 4, 9400 Wolfsberg

T: 04352 36 37 3

E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

BBRZ Kärnten

Kempffstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 31 85 40-0

E: kaernten@bbrz.at

W: www.bbrz.at

9.4 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

BMKz Assistenz gGmbH

Beratungs- Mobilitäts- und Kompetenzzentrum Assistenz gemeinnützige GmbH

Alpen-Adria-Platz 1, Gebäude B, EG

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0699 110 719 01

E: pa@bmkz-gmbh.at

W: www.bmkz-gmbh.at

9.5 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

Fit2work

Hauptstandort

Siriusstraße 3, 1. Stock

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0800 500 118

E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen

T: 0800 500 118

E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor

T: 0800 500 118

E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Spittal/Drau

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2, 3. Stock
9800 Spittal/Drau
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Villach

Parkhotel / Business Center Villach
Moritschstraße 2, 1. Stock, 9500 Villach
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Lavanthaus 1. Stock
St. Michaelerstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at

FAB – Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung

Jobplattform für Menschen 45plus

T: 01 688 5834
E: office@seniorquality.at
W: www.seniorquality.at

10 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Lebenshilfe Kärnten

Freizeitassistentz/Familienassistentz/ persönliche Assistentz

Morogasse 20/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0681 203 289 53
E: landesleitung@lh-k.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at/wo-wir-wirken/
assistentz-fuer-familie-freizeit/freizeitassistentz

BMKz Assistenz gemeinnützige GmbH

Persönliche Assistentz

Beratungs- Mobilitäts- und Kompetenzzentrum
Assistentz gemeinnützige GmbH
Alpen-Adria-Platz 1, Gebäude B, EG
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0699 11071901
E: pa@bmkz-gmbh.at
W: www.bmkz-gmbh.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Freizeitassistentz/Familienassistentz

Sittersdorf 101A, 9133 Sittersdorf
T: 04352 51 512-3809
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/familien-freizeitassistentz

Diakonie de La Tour

Mobile Begleitdienste für Menschen mit Assistentzbedarf/Freizeitassistentz

Tarmannweg 7, 9521 Treffen
T: 0660 882 726 54
E: office@diakoniewerk.at
W: www.diakonie.at/unsere-themen/
behinderung-und-inklusion/mobile-dienste-
fuer-menschen-mit-behinderungen

MONEL gemeinnützige GmbH

Freizeitassistentz/Familienassistentz, persönliche Assistentz

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau
T: 0660 15 46 45 2
E: office@monel.at
W: www.monel.at

Personenbetreuung Michaela Teper

Familien- und Freizeitassistentz

Höhenrainstraße 19/4, 9601 Arnoldstein
T: 0660 4946844
E: michaela.teper@gmx.net

11 Spezielle Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/ Beeinträchtigungen

11.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Psychosoziales Beratungszentrum Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 12035 2081
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/psychosoziales-beratungszentrum-psychosoziale-dienste

Psychosoziales Therapiezentrum Therapiezentrum Weidenhof

Sozialpädagogisch-therapeutische Wohngemeinschaft für Frauen
Unterwuchel 3, 9131 Grafenstein
T: 04225 3061
E: office@therapie-weidenhof.at
W: www.therapie-weidenhof.at

Psychosoziale Dienste

AVS PSD Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5, 9560 Feldkirchen
T: 04276 6022 oder 0664 832 74 39
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/feldkirchen

AVS PSD Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 04282 23155 4202
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/hermagor

AVS PSD Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 61182
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/spittal-an-der-drau

AVS PSD St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 6491 3406 od. 3407

E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/st-veit-an-der-glan

AVS PSD Villach

Schloßgasse 6 bzw.
Meister-Friedrich-Straße 3, 9500 Villach
T: 04242 57511
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/villach

AVS PSD Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 6
9100 Völkermarkt
T: 0664 8327482
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/voelkermarkt

AVS PSD Wolfsberg

Stadionbadstraße 1
9400 Wolfsberg
T: 0664 8327829
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/wolfsberg

Sozialpsychiatrische Dienste pro mente kärnten GmbH

Psychotherapeutische Ambulanz

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5 000 88
E: psychotherapeutische.ambulanz@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/psychotherapeutische-ambulanz

Sozialpsychiatrischer Dienst Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37773
E: spd-spittal@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-dienste

Sozialpsychiatrischer Dienst Wolfsberg

Am Weiher 7/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 35 535
E: spd-wolfsberg@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-dienste

Psychiatrisches Therapiezentrum Kärnten
www.ptz-kaernten.at

Standort Klagenfurt

Stauderplatz 5, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 329850-40130
E: erwachsene.klagenfurt@ptz-kaernten.at

Standort Villach

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
T: 04242 28173 40230
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (im 1. Stock),
9100 Völkermarkt
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.querkopf-zentrum.at

11.1.1 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

■ Tageszentren

Pro mente kärnten GmbH

[www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
ambulante-angebote-tagesbetreuung/
sozialpsychiatrische-tageszentren](http://www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-tageszentren)

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 60 11
E: tz-klagenfurt@promente-kaernten.at
W: [www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
ambulante-angebote-tagesbetreuung/
sozialpsychiatrische-tageszentren](http://www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-tageszentren)

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 856
E: tz-spittal@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Villach

10.-Oktober-Straße 27, 9500 Villach
T: 04762 37 856
E: tz-villach@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Wolfsberg

Wiener Straße 8/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 54 320
E: tz-wolfsberg@promente-kaernten.at

Verein „Hilfe die ankommt“

Soziale Tagesstätte Raphael

Vassacher Straße 28, 9500 Villach
T: 0680 134 25 91
E: sandra.koefer.@hilfedieankommt.at
W: www.soziale-tagestaette-raphael.at

■ Mobile Betreuung

Pro mente kärnten GmbH

[www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
ambulante-angebote-tagesbetreuung/
sozialpsychiatrische-nachbetreuung](http://www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-nachbetreuung)

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Feldkirchen

Kirchgasse 26, 9560 Feldkirchen
T: 0664 548 31 36
E: nb-feldkirchen@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Hermagor

Kötschach 390, 9640 Kötschach-Mauthen
T: 0664 522 99 13
E: nb-hermagor@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 500 720
E: nb-klagenfurt@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 77 3
E: nb-spittal@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung St. Veit/Glan

Klagenfurter Straße 21, 1. Stock, Top III
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 28 360 oder 0664 32 00 696
E: nb-stveit@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Villach

Postgasse 4, 9500 Villach
T: 04242 27 513 oder 0664 522 99 21
E: nb-villach@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Völkermarkt

Griffner-Straße 16a, 9100 Völkermarkt
T: 04232 37 251, 0664 320 10 8 oder
0664 810 40 86
E: nb-voelkermarkt@promente-kaernten.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH PerspektivenRAUM Feldkirchen

St. Veiter Straße 1/2, 9560 Feldkirchen
T: 0676 667 33 50
E: perspektivenraum.feldkirchen@autark.co.at

NEUEWEGE gGmbH

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 0676 845 344 612
E: office@neuewege.cc

Freizeitangebote Caritas Fachbereich Beschäftigung und Betriebe

lend.raum

Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 06763336210
E: p.kaefer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/
arbeit-beschaeftigung/lendraum

11.1.2 Wohnen

Wohn- und Betreuungsheim Gemmersdorf GmbH & Co KG

Gemmersdorf 3A, 9421 Eitweg
T: 04355 20726
W: www.wbhg.at

Psychosoziale Wohnbetreuung Lakonig

Abtei 50, 9132 Gallizien
T: 04221 230 96
E: office@lakonig.at
W: www.lakonig.at

Wadl KG

Rotapfel 3, 9560 Feldkirchen-Steuerberg
T: 04271 2054
E: pflegeheim.wadl@aon.at

Kampl Rene, Ing. – Gulitzenhof

Gulitzenweg 5, 9360 Friesach
T: 04268 2408
E: wps.kampl@aon.at

Soziotherapie Körbler

Gaisberg 8, 9360 Friesach
T: 0676 60 90 006
E: gruscher@live.at
W: gruscher.at

Brotesser Lydia

Baierberg 34, 9375 Hüttenberg
T: 04263 75007
E: sozialtherapie-ratteinerhof@aon.at
W: www.pflegeheimlydiabrotesser.at

Stangl Karl Heinz

St. Martin 5, 9321 Kappel/Krappfeld
T: 04262 2285

**Otto Kogler Wohn- und
Betreuungshaus GesmbH**

Gramilach 2, 9556 Liebenfels
T: 04277 2319
E: anfrage@karlhof.at
W: www.karlhof.at

Schwarzl GmbH

St. Leonhard 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 2563

**INTEGRA Pflege-
und Betreuungsheime GmbH**

Mauer 10, 9556 Liebenfels
T: 04277 2413

**Wohn- und Betreuungsheim
Matschnig GmbH**

Weitensfeld 7, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 00 293
E: info@betreuungsheim-matschnig.at
W: www.betreuungsheim-matschnig.at

**Wohn- und Betreuungsheim
Gypser-Rauscher**

Miedling 2, 9556 Liebenfels
T: 04215 2867
E: gundirauscher@gmx.net
W: www.zpsr-rauscher.at/

Wohn- und Betreuungsheim Danhofer e.U.

Danhoferweg 20-25, 9851 Lieserbrücke
T: 04762 2737
E: office@danhofer.at

Piroutz GmbH Wohn- und Betreuungsheim

Jerischach 7, 9133 Miklauzhof
T: 04237 2255
E: info@piroutz.com

Gabrielhof GmbH

Wohn- und Betreuungsheim
Gabrielhofweg 9, 9062 Moosburg
T: 04272 83571
W: gabrielhof.at

Fischerhof Huber GmbH

Spitzwiesen 4, 9571 Sirnitz
T: 04279 243
E: fischerhof.huber@aon.at

B. Dulle GmbH Wohn- und Betreuungsheim

Körausweg 4, 9554 St. Urban
T: 04277 8230

Schmölzer Gernot

Kraßnitz 1, 9341 Straßburg
T: 04266 27326
E: gernot.schmoelzer@aon.at

Wilplinger Lorenz

Machuli 7, 9341 Straßburg
T: 04266 2530
E: wilplinger@aon.at
W: zpsr-wilplinger.at

Gratzer Franz

Liemberger Straße 6, 9554 St. Urban
T: 04277 8320

**SRS Sozialpsychologische Rehabilitation
Sonnenhof GmbH**

Oberdorfer Straße 17, 9554 St. Urban
T: 04277 8019

Oitzinger Hanspeter – Sternbergheim

Sternberger Str. 26 und 28, 9241 Wernberg
T: 04252 2173

Wohn- und Betreuungsheim Egger KG

St. Andrä 2, 9343 Zweinitz
T: 04265 370
W: www.egger-kg.at

pro mente kärnten GmbH

**Zentrum für Psychosoziale Rehabilitation
Reichenfels**

Hauptstraße 22a, 9463 Reichenfels
T: 04359 28186
E: zpsr-reichenfels@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
wohnen/zentrum-fuer-psychosoziale-
rehabilitation-reichenfels

Übergangswohnhaus Klagenfurt

Flurgasse 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 328000
E: ueh@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
wohnen/uebergangswohnhaus-klagenfurt
*Rehabilitationseinrichtung mit sozialtherapeutischem
Schwerpunkt. Aufenthalt ist befristet für 18 Monate.*

Haus Landskron

Ossiacherstraße 18, 9523 Landskron
T: 04242 44672
E: haus-landskron@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
wohnen/haus-landskron
Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für Erwachsene mit Angehörigenarbeit. Aufenthalt ist befristet für 24 Monate.

Kurzzeitwohnen Spittal/Drau

Kummererstraße 25, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 44 688
E: kurzzeitwohnen-spittal@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
wohnen/kurzzeitwohnen-spittal-an-der-drau-
wolfsberg
Unterstützung und vorübergehende Unterbringung für Menschen in psychosozialen Krisen und mit psychischen Erkrankungen. Aufenthalt ist befristet für 3 Monate.

Kurzzeitwohnen Wolfsberg

Gerichtsgasse 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 3535 415
E: kurzzeitwohnen-wolfsberg@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/
wohnen/kurzzeitwohnen-spittal-an-der-drau-
wolfsberg

NEUEWEGE gGmbH

SB Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 0676 845 344 602
E: office@neuewege.cc

Wohnen Lind

Resselstraße 32, 9500 Villach
T: 0676 845 344 611
E: koordination.lind@neuewege.cc

Wohnen Vassach

Brandenburgerweg 10, 9500 Villach
T: 0676 845 344 614
E: koordination.vassach@neuewege.cc

Wohnen Treffen

Waldweg 6, 9521 Treffen a. Ossiachersee
T: 07277 322 880
E: office@neuewege.cc

11.2 Krisennotdienst und Hotlines

KABEG Klinikum Klagenfurt

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
Aufnahmestation – Krisenintervention/Station 1
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538 35103
E: app.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-
ambulanzen/medizinische-abteilungen/
psychiatrie-und-psychotherapeutische-medizin/

KABEG Ost

Psychiatrischer Not- und Krisendienst
T: 0664 300 70 07
täglich 0 bis 24 Uhr

KABEG West

Psychiatrischer Not- und Krisendienst
T: 0664 300 90 03
täglich 0 bis 24 Uhr

11.3 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt a. W.
T: 0463 512035-0
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

11.4 Berufliche Rehabilitation & Ausbildung

BBRZ Kärnten

Standort Klagenfurt

Kempffstraße 2-4, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 31 85 40-0
E: kaernten@bbrz.at
W: www.bbrz.at

Standorte Villach

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach
und Getreideweg 1, 9500 Villach
T: 04242 21 20 20
E: kaernten@bbrz.at
W: www.bbrz.at

Nebenstandort Spittal/Drau

Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0463 31 85 40-0

Nebenstandort Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen
T: 0463 31 85 40-0

Nebenstandort Hermagor

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor
T: 0463 31 85 40-0

Nebenstandort St. Veit

Ossiacher Straße 6, 9300 St. Veit/Glan
T: 0463 31 85 40-0

BBRZ-Beratungshotline:

0800 206 400

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55 112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Mit dem Berufstraining in Klagenfurt sowie dem Arbeitstraining in Villach werden Personen mit besonderen Bedürfnissen über einen bestimmten Zeitabschnitt begleitet.

Berufstraining Klagenfurt

Morogasse 16, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 597 297 oder 0664 884 14890
E: berufstraining@promente-kaernten.at

Reha-Arbeitstraining Villach

Italiener Straße 27, 9500 Villach
T: 04242 213 65
E: at-villach@promente-kaernten.at

12 Angebote für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

12.1 Sozialberatungsstellen

Caritas Kärnten

Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.
Beratungszeiten nach vorheriger

Terminvergabe:

Montag bis Freitag 8-11 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 13-15 Uhr

T: 0463 555 60-21000

E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/
soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung-und-
hilfe

Sozialberatung Villach

Karlsgasse 3, 9500 Villach

Beratungszeiten nach vorheriger

Terminvergabe: Dienstag und Donnerstag,

T: 0463 55560 - 21036

E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-
finanzielle-notlagen/sozialberatung-und-hilfe

ÖZIV Kärnten

Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse, 9500 Villach

T: 0720 208 200

E: buero@oeziv-kaernten.at

W: www.oeziv-kaernten.at

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung

Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach

T: 04242 22216

E: arge@arge-sozial-villach.at

W: www.arge-sozial-villach.at/

Familija

Obervellach 32, 9821 Obervellach

T: 04782 2511

E: familija@rkm.at

W: www.familija.at

*Beratungstermine in Spittal/Drau, Völkermarkt
und Wolfsberg lt. Homepage.*

Freiwillige Sozialbegleitung des Roten Kreuzes

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W

T: 050 9144-9067

E: sozialbegleitung@k.roteskreuz.at

W: www.roteskreuz.at/kaernten/

ich-brauche-hilfe/sozialbegleiter

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,

9073 Klagenfurt-Viktring

T: 0660 55 77 600

E: info@praxis-querkopf.at

W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg

T: 0660 55 77 600

E: info@praxis-querkopf.at

W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg

T: 0660 858 14 15

E: info@praxis-querkopf.at

W: www.praxis-querkopf.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (im 1. Stock),

9100 Völkermarkt

T: 0660 858 14 15

E: info@praxis-querkopf.at

W: www.praxis-querkopf.at

12.2 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

AMS Kärnten Landesgeschäftsstelle

Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 904 240

E: ams.kaernten@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Klagenfurt

Rudolfsbahngürtel 40, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 904 240

E: ams.klagenfurt@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen

T: 050 904 240

E: ams.feldkirchen@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor

T: 050 904 240

E: ams.hermagor@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Spittal/Drau

Ortenburger Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: 050 904 240

E: ams.spittal@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS St. Veit/Glan

Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit/Glan

T: 050 904 240

E: ams.sanktveit@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Villach

Trattengasse 30, 9500 Villach

T: 050 904 240

E: ams.villach@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt

T: 050 904 240

E: ams.voelkermarkt@ams.at

W: www.ams.at/#kaernten

AMS Wolfsberg

Gerhart-Ellert-Platz 1, 9400 Wolfsberg

E: ams.wolfsberg@ams.at

T: 050 904 240

W: www.ams.at/#kaernten

Jugend am Werk setzt sich für die berufliche und soziale Integration von jungen Menschen (zwischen 15 und 25 Jahren) ohne Ausbildungsplatz ein. Um bei Jugend am Werk einsteigen zu können, muss man beim AMS als arbeitssuchend gemeldet sein.

Jugend am Werk Kärnten

Morogasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 90210

E: kaernten@jaw-kaernten.at

W: www.jaw-kaernten.at

12.3 Soziale Integrationsunternehmen

[www.arbeitplus.at/lexikon/
soziale-integrationsunternehmen](http://www.arbeitplus.at/lexikon/soziale-integrationsunternehmen)

4everyoung Computerwerkstatt und Mediendesign

Feschignstr. 78, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

W: www.4everyoung.at

4everyoung Gute Dinge

Feschignstr. 78, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 48 12 87

E: office@4everyoung.at

W: www.gutedinge.at

Attivo Klagenfurt

Fromillierstraße 40, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

Attivo St. Veit/Glan

Hauptplatz 27a, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

Attivo Villach

Widmannngasse 11, 9500 Villach

T: 05 78 78 - 2100

E: attivo@bfi-kaernten.at

W: www.attivo.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH

Ladinacher Straße 13, 9020 Klagenfurt a. W.

(Sport & Textil & Verwaltung)

T: 0463 56 923

E: office@sbk.or.at

Renngasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

(Shop Second Soul)

T: 0676 8494 9415

E: office@sbk.or.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten – Wolfsberg

Hoher Platz 1, 9400 Wolfsberg

(Shop Second Soul)

T: 0676 8494 9414

E: office@sbk.or.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten – Villach

Italiener Straße 25, 9500 Villach

(Sport & Textil)

T: 04242 219 140

E: office@sbk.or.at

W: www.sbk.or.at

Carla Shops

Adolf-Kolping-Gasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 487 96 43

E: p.pajer@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

einkaufen-stoebbern/carlas

www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

arbeit-beschaeftigung/sustainable-employment

perspektiven.werk – magdas Lokal

Stauderplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 78 19 219

E: sabine.schnitzer@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

arbeit-beschaeftigung/perspektivenwerk

perspektiven.werk – Spar Supermarkt

Feldkirchnerstraße 120, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 78 19 219

E: sabine.schnitzer@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

arbeit-beschaeftigung/perspektivenwerk

welt.garten

Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 067666634406

E: c.guani@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

arbeit-beschaeftigung/weltgarten

wert.werk – Standort brücken.werk

Adolf-Kolping-Gasse 4, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 487 96 72

E: h.krivograd@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaeftigung/brueckenwerk

wert.werk – Standort grown.care

Hubertusstraße 5C, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 487 96 72

E: h.krivograd@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaeftigung/growncare

12.4 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

12.4.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Egerheim

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 555 60 27

E: wohnungslosenhilfe@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 32495

E: office@vhktn.at

W: www.vhktn.at

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung

Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach

T: 04242 22216

E: arge@arge-sozial-villach.at

W: www.arge-sozial-villach.at/

12.4.2 Notschlafstellen

Caritas Kärnten

Kaufmannsgasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 555 60-24040

E: nost@caritas-kaernten.at

Montag bis Sonntag 18.30 Uhr bis 7 Uhr

Einlass ist bis 20 Uhr

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe/notschlafstelle

Volkshilfe Kärnten

FrauenNotschlafstelle

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 88 94 62 06

W: www.vhktn.at/wohnen/frauennotschlafstelle

Verein JUST – Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A

9020 Klagenfurt a. W.

T: 0650 9809343

E: team@junoklagenfurt.at

oder leitung@junoklagenfurt.at

W: www.junoklagenfurt.at

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach

T: 0664 88654881

E: juno.villach@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

Notschlaf-Hotline Villach

Hilfe für akut Wohnungslose und in Not geratene Personen

Montag bis Sonntag 18 Uhr bis 6 Uhr

T: 04242 29 000

W: villach.at/stadt-service/soziales/villacher-notschlaf-hotline

12.4.3 Wohnschirm Kärnten

Volkshilfe Kärnten, WosiK – Zuständigkeit für Klagenfurt und Unterkärnten

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt

T: 0463 324 95

E: wohnungssicherung@vhktn.at

W: www.vhktn.at/wohnen/wohnschirm

Caritas Kärnten – Zuständigkeit für Klagenfurt und Oberkärnten

Heizhausgasse 58, 9020 Klagenfurt

T: 0676 60 82 150

E: wohnungssicherung@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/obdach-wohnen/wohnungssicherung

12.5 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen

Volkshilfe Kärnten

Frauenwohngemeinschaft Frei(T)Raum

Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 32495

E: office@vhktn.at

W: www.vhktn.at/wohnen/freitraum

12.6 Suchtberatungsstellen

Drogenberatung VIVA

Rudolfsbahngürtel 30, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 537-5651

E: drogenberatung.viva@klagenfurt.at

W: www.klagenfurt.at/stadtservice/

gesundheit/suchtberatung

OIKOS – Verein für Suchtkranke

Beratungsstelle/Cannabisambulatorium

Pischeldorfer Straße 7, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 592527

E: beratung@oikos-klagenfurt.at

W: www.oikos-klagenfurt.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle

Feldkirchen Tiebelzentrum

10. Oktober-Straße 17, 9560 Feldkirchen

T: 04276 38078

E: roots@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/

roots-ambulatorium-fuer-drogenkranke

AVS Drogenambulatorium Klagenfurt

St.-Peter-Straße 5/1/119, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 318874

E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/

roots-ambulatorium-fuer-drogenkranke

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle Spittal

Bahnhofstraße 6, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 35519

E: roots@avs-sozial.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle St.Veit/Glan

Villacher Straße 8, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 36198

E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

AVS Ambulatorium für Drogenkranke und Drogenberatungsstelle ROOTS Villach

Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach

T: 04242 27830

E: roots@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 6/10, 9100 Völkermarkt

T: 04232 51178

E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2, 9400 Wolfsberg

T: 04352 36972

E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

Caritas Suchtberatung

Klagenfurt

Hubertusstraße 5 c, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 806488888

E: suchtberatung-klagenfurt@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/

psycho-soziale-beratung/suchtberatung

Villach

Karlasse 3, 9500 Villach

T: 04242 21352

E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Verein Grüner Kreis

Ambulantes Beratungs- und

Betreuungszentrum Klagenfurt

Feldmarschall Conrad-Platz 3, 9020 Klagenfurt

E: ambulanz.klagenfurt@gruenerkreis.at

T: 0664 384 02 80

W: www.gruenerkreis.at

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Klagenfurt a. W.

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 538 –35170

E: app.klagenfurt@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/psychiatrie-und-psychotherapie

**Abteilung für Neurologie und Psychiatrie
des Kindes- und Jugendalters am Klinikum
Klagenfurt a. W.**

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538-38110
E: kjnp.klagenfurt@kabeg.at

**Abteilung für Psychiatrie und psycho-
therapeutische Medizin am LKH Villach**

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208-62260
E: psychiatrie-sekretariat@lkh-vil.or.at
W: www.lkh-vil.or.at/abteilungen-institute/
medizinische-abteilungen/psychiatrie-
und-psychotherapeutische-medizin

Ambulanz de La Tour (im LKH Villach)

Nikolaigasse 43-Gebäude D5, 9500 Villach
T: 04242 256 50
E: ambulanz.delatour@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-
einrichtungen/ambulanz-de-la-tour

**Alkoholambulanz de La Tour
Spittal/Drau**

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 36672
E: alkoholambulanz.spittal@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/alkoholambulanz-
de-la-tour-spittal-drau

Krankenhaus de La Tour

De-La-Tour-Straße 28, 9521 Treffen
T: 04248 2557
E: krankenhaus.delatour@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/krankenhaus-de-la-tour

**Abhängigkeitsambulatorium
Klinikum Klagenfurt a. W.**

Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 538-35150
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-
ambulanzen/medizinische-abteilungen/
psychiatrie-und-psychotherapie/ambulanzen

Alkoholberatung Klagenfurt

Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-4673 oder 0463 537 4682
E: alkoholberatung@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheit/
suchtberatung#c2917

**Beratungsstelle S.U.S
(substanzungebundene Süchte)**

St. Veiter Straße 195, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 9615186 oder 0664 2432271
E: spielsuchtberatung@klagenfurt.at
W: www.spielsucht-klagenfurt.at
W: www.online-spielsuchtberatung.at

**Erwachsenen-Streetwork mit Schwerpunkt
niederschwelliges Drogen-Streetwork**

Bahnstraße 35, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-5200
E: streetwork@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheit/
suchtberatung

Spielsuchtberatung de La Tour Spittal/Drau

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04242 24368
E: spielsuchtberatung.spittal@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/
unsere-angebote-und-einrichtungen/
spielsuchtberatung-de-la-tour-spittal-drau

Spielsuchtambulanz de La Tour

Nikolaigasse 43 - Gebäude D5, 9500 Villach
T: 04242 24368
E: spielsuchtambulanz.villach@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/
unsere-angebote-und-einrichtungen/
spielsuchtambulanz-de-la-tour-villach

**12.6.1 Stationäre Therapieeinrichtungen
OIKOS – Verein für Suchtkranke**

Therapiestationen Haus 10 und Haus Irma

Pischeldorfer Straße 7, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 592527
E: beratung@oikos-klagenfurt.at
W: www.oikos-klagenfurt.at

REVITA
www.revita.care

Therapiezentrum Eisenhut
Flattnitz 121, 9346 Glödnitz
T: 04269 200 03-565
E: eisenhut@revita.care

Therapiezentrum St. Oswald
St. Oswald 63, 9372 Eberstein
T: 04264 85 15-0
E: st.oswald@revita.care

12.7 Erwachsenenvertretung

www.vertretungsnetz.at

■ **Klagenfurt**
VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung
Rudolfsbahngürtel 2/4, Stock, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 505 61
(Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr, Mo-Mi 13-15 Uhr)
E: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at

■ **Villach**
VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung
Marksgasse 7/1, Stock, 9500 Villach
T: 04242 21 06 30
(Mo-Di, Do-Fr 8:30-12 Uhr, Mi 10-13 Uhr)
E: villach.ev@vertretungsnetz.at

■ **Wolfsberg**
VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung
Hermann-Fischer-Str. 2/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 540 78
(Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr)
E: wolfsberg.ev@vertretungsnetz.at

12.8 Patientenanwaltschaft Kärnten

Patientenanwaltschaft Kärnten
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 57102
E: patientenanwalt@ktn.gv.at
W: www.patientenanwalt-kaernten.at

12.9 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie

VertretungsNetz - Patientenanwaltschaft
www.vertretungsnetz.at

■ **Klagenfurt**
Klinikum Klagenfurt
*Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie,
Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des
Kindes- und Jugendalters*
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 23 64
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

■ **Villach**
LKH VILLACH
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 0676 83308-2451
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

12.10 Opferhilfe

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Soziales
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 14504
E: abt4.post@ktn.gv.at

Opferhilfe Kärnten/WEISSER RING
Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 50 16-13
E: ktn@weisser-ring.at
W: www.weisser-ring.at

Opferschutzstelle des Landes Kärnten
**KiJA - Kinder- und
Jugendanwaltschaft Kärnten**
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 57132
E: opferschutz@ktn.gv.at
W: kija.ktn.gv.at/Opferschutzstelle/
Opferschutzstelle

12.11 Straffälligenhilfe

Neustart Kärnten
www.neustart.at

Klagenfurt

Fromillerstraße 29, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

Villach

Trattengasse 18-20, 9500 Villach
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

St. Andrä

Burgstall 103, 9433 St. Andrä
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

Spittal/Drau

10. Oktoberstraße 22, 9800 Spittal/Drau
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

Forensische Ambulanz

pro mente kärnten GmbH

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14,
9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5000 88 222
E: forensische-ambulanz@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/forensische-reha-ambulanz

12.12 Beratung bei Finanzangelegenheiten

Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten
www.schuldnerberatung-kaernten.at

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 07:30 bis 13:00 Uhr
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr
Einmal im Monat Abendberatung zwischen
16:00 und 20:00 Uhr

Büro Klagenfurt

8.-Mai-Straße 47/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 515 639
E: office@sb-ktn.at

Büro Villach

Bahnhofplatz 8/6, 9500 Villach
T: 04242 22 616
E: villach@sb-ktn.at

Caritas Kärnten

www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen

Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt a. W.
Beratungszeiten nach vorheriger
Terminvergabe:
Montag bis Freitag 8 - 11 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag 13 - 15 Uhr
T: 0463 555 60-21000
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach
Beratungszeiten nach vorheriger
Terminvergabe:
Dienstag und Donnerstag
T: 0463 55560-21036
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

12.13 Beratung und Hilfe bei Gewalt

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 590 290
E: office.ktn@gewaltschutzzentrum.at
W: www.gewaltschutzzentrum.at

Opferhilfe Kärnten/WEISSER RING

Villacher Straße 83, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 50 16-13
E: ktn@weisser-ring.at
W: www.weisser-ring.at/opferhilfe

Caritas Kärnten

Beratungsstelle für Gewaltprävention

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 265 260
E: bfg@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/beratungsstelle-fuer-gewaltpraevention

Belladonna

Opferschutz bei sexueller Gewalt

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 51 12 48

E: office@frauenberatung-belladonna.at

W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurterstraße 64, 9300 St. Veit/Glan

T: 0463 51 12 48

E: office@frauenberatung-belladonna.at

W: www.frauenberatung-belladonna.at

Frauenhäuser

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 44966 (rund um die Uhr)

E: beratung@frauenhaus-klagenfurt.at

W: www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 36 929 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhaus-lavanttal.at

W: frauenhaus-lavanttal.at

Frauenhaus Spittal/Drau

T: 04762 61386 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus

Frauenhaus Villach

T: 04242 31031 (rund um die Uhr)

E: hilfe@frauenhaus-villach.at

W: www.frauenhaus-villach.at

Frauenhelpline

0800 222 555

Männernotruf

0800 246 247

Hilfe bei Gewalt

Soforthilfe

0800 112 112

12.14 Angebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Flüchtlingswesen, Grundversorgung
und Integration

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 536 33010

E: abt13.integration@ktn.gv.at

W: integration.ktn.gv.at

BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

Doktor-Herrmann-Gasse 3, 9020 Klagenfurt a. W.

Rückkehrberatung:

T: 01 – 2676 870 9 311

E: rks.klagenfurt@bbu.gv.at

W: www.bbu.gv.at

Grundversorgung

T: 01 – 2676 870 9205

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds

10. Oktoberstraße 15, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 04680

E: kaernten@integrationsfonds.at

W: www.integrationsfonds.at/kaernten

PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Italiener Straße 17, 9500 Villach

T: 04242 36 3 63 oder 0676 45 198 45

E: beratung@piva.or.at

W: www.piva.or.at

Projektgruppe Frauen

Radetzkystraße 2, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 502 338 oder 0660 63 28 173

E: office@projektgruppe-frauen.at

W: www.projektgruppe-frauen.at

Migrantinnenberatung Spittal/Drau

Ebnergasse 10a, 3. Stock, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 33466

E: migrantinnenberatung@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at

Interkulturelles Zentrum Völker.Markt

Herzog-Bernhard-Platz 13/1/3,
9100 Völkermarkt
T: 0664 88 59 41 46
E: office@ikz-voelkermarkt.at
W: www.ikz-voelkermarkt.at

my way – Jobwerkstatt Kärnten (FAB)

Jobcoaching und -beratung für Frauen
mit Migrationshintergrund
Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach
T: 0664 88 59 51 74
E: office@fab.at
W: www.fab.at/de/unsere-angebote/
my-way-jobwerkstatt-kaernten.html

12.14.1 Asylkoordination Österreich

Unterstützung bei Beratung und Betreuung
geflüchteter Menschen für Organisationen, Ini-
tiativen und Freiwillige

Alle Anlaufstellen von Kärnten unter:

[www.asyl.at/de/wir-vernetzen/adressen/
beratungsstellen/beratung-kaernten/](http://www.asyl.at/de/wir-vernetzen/adressen/beratungsstellen/beratung-kaernten/)

12.14.2 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Flüchtlingswesen, Grundversorgung
und Integration
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 33010
E: abt13.integration@ktn.gv.at
W: integration.ktn.gv.at

12.14.3 Koordinierungsstelle Extremismusprävention

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Flüchtlingswesen, Grundversorgung
und Integration
Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0664 80 536 33010
E: extremismuspraevention@ktn.gv.at

12.15 Beratung und Angebote für Menschen mit HIV

AIDS Hilfe Kärnten

Zentrum für sexuelle Gesundheit

Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55 128
E: hallo@checkpoint-kaernten.at
W: www.hiv.at

12.16 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Soziales

Fachstelle Kinderschutz, Sozialinspektion, IKS
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 14650
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at
W: www.familienberatung.gv.at

■ **Feldkirchen**

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr
T: 0664 9636 208
E: bhfe.familienberatung@ktn.gv.at

■ **Hermagor**

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
jeden Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr
T: 05 0536 63490
E: bhhe.familienberatung@ktn.gv.at

■ **Klagenfurt**

Kumpfgasse 20/2, 9010 Klagenfurt a. W.
jeden Donnerstag 17:00 – 19:00 Uhr
T: 0664 96 15 145
E: familienberatung@klagenfurt.at

■ **Spittal/Drau**

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2
9800 Spittal/Drau
jeden Dienstag 17:00 – 19:00 Uhr
T: 0664 9636 199
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

■ St. Veit/Glan

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan
jeden Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr
T: 0664 9636 206
E: bhs.v.familienberatung@ktn.gv.at

■ Villach

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
jeden Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr
T: 0 50 536 14606 oder -61345
E: bh.vl.familienberatung@ktn.gv.at

■ Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
jeden Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr
T: 050 536 66385 oder 04352 51512-3805
E: bhwo.familienberatung@ktn.gv.at

■ Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt
jeden Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr
T: 06649636207
E: abt4.kinderschutz@ktn.gv.at

12.17 Selbsthilfe Kärnten

SELBSTHILFE KÄRNTEN

Dachverband für Selbsthilfeorganisationen

im Sozial- und Gesundheitsbereich,
Behindertenverbände bzw. -organisationen
Gutenbergstraße 7, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 48 71
E: office@selbsthilfe-kaernten.at
W: www.selbsthilfe-kaernten.at

Selbsthilfegruppen – Stellenverzeichnis

[www.selbsthilfe-kaernten.at/
selbsthilfegruppen](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppen)

12.18 Beratung für Krebspatienten und Angehörige

Krebshilfe Kärnten

Völkermarkterstraße 25, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 50 70 78
E: office@krebshilfe-ktn.at
W: www.krebshilfe-ktn.at

12.19 Lebensberatungsstellen

Caritas Lebensberatungsstellen

Familien- und Lebensberatung, Psychotherapie für Erwachsene

E: direktion@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/
psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle Klagenfurt

Hubertusstraße 5C, 9020 Klagenfurt
T: 0463 500 667
E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach
T: 04242 21352
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Spittal/Drau

Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 33929
E: beratungsstelle-spittal@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 4879653
E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 54423
E: beratungsstelle-wolfsberg@caritas-kaernten.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

Aktion Leben Kärnten

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 54344
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

13 Geschlechtsspezifische Angebote

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536 33052
E: frauen@ktn.gv.at
W: frauen.ktn.gv.at

13.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 44966 (rund um die Uhr)
E: beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
W: www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 36 929 (rund um die Uhr)
E: office@frauenhaus-lavanttal.at
W: frauenhaus-lavanttal.at

Frauenhaus Spittal/Drau

T: 04762 61386 (rund um die Uhr)
E: office@frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus

Frauenhaus Villach

T: 04242 31031 (rund um die Uhr)
E: hilfe@frauenhaus-villach.at
W: www.frauenhaus-villach.at

13.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Referat für Frauen und Gleichstellung
Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 33052
E: frauen@ktn.gv.at
W: frauen.ktn.gv.at

13.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Aktion Leben Kärnten

Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 54344
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

Verein Lichtblick

Mädchen-, Frauen und Familienberatung

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 04276 29829
E: office@lichtblick-fe.at
W: www.lichtblick-fe.at

Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Postfach 3, 1143 Wien
T: 0676 77 21 606 (Mo bis Fr, 15 bis 18 Uhr)
E: office@verein-fema.at
W: www.verein-fema.at

Gemeinnützige Organisation Wandelstern

Familienberatung

Flatschacherstraße 23, 9020 Klagenfurt
T: 0699 1717 19 14 (24h Erreichbarkeit)
E: vereinwandelstern@gmail.com
W: www.wandelstern.info/wandelstern

Belladonna

Frauen- und Familienberatung, Elternberatung im Rahmen des Mutter-Kind-Pass/Eltern-Kind-Pass, Opferschutz bei sexueller Gewalt

Paradeisergasse 12/1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 51 12 48
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurterstraße 64, 9300 St. Veit/Glan
T: 0463 51 12 48
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

EqualiZ

Gemeinsam vielfältig

Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit
& soziale Innovation in Beratung, Bildung
und Arbeit

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 50 88 21

E: office@equaliz.at

W: www.equaliz.at

Standort Villach

Italiener Straße 17, 9500 Villach

T: 0463 50 88 21

E: office@equaliz.at

W: www.equaliz.at

Österreichisches Rotes Kreuz

FGM/C Koordinationsstelle Kärnten

Maßnahmen gegen weibliche

Genitalverstümmelung

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 050 9144 1000

E: office@k.rotekruz.at

W: www.rotekruz.at/kaernten/ich-brauche-
hilfe/gegen-gewalt-an-frauen-und-maedchen-
projekt-womencare

Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung

Lutherstraße 3/4, Stock, 9800 Spittal/Drau

T: 0476235994

E: office@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at/beratung/
maedchen-frauen

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach

T: 04242 24 609

E: info@frauenberatung-villach.at

W: www.frauenberatung-villach.at

Außenstelle Hermagor

FrauenInfoPoint Hermagor

Gasserplatz 3a, 9620 Hermagor

T: 04242 24 609

E: info@frauenberatung-villach.at

W: www.frauenberatung-villach.at

Wiff Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13/2, Stock

9100 Völkermarkt

T: 04232 47 50

E: office@wiff-vk.at

W: www.wiff-vk.at

Familija

Obervellach 32, 9821 Obervellach

T: 04782 2511

E: familija@rkm.at

W: www.familija.at

Frauenservice- und Familien- beratungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2, Stock

9400 Wolfsberg

T: 04352 52 619

E: office@fraueninfo.at

W: www.fraueninfo.at

Migrantinnenberatung

Ebnergasse 10a, 3. Stock, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 33466

E: migrantinnenberatung@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at/beratung/
migrantinnen

13.4 Beratung für Sexarbeiter- Innen – Gender SDL

Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

Bahnhofstraße 22/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 55 128 oder 0660 535 42 82

E: hallo@checkpoint-kaernten.at

W: www.checkpoint-kaernten.at

www.gendersdl.at

Diakonie de La Tour

re(ad)dress – Einstieg in den Umstieg

Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0664 625 31 49

E: lisa.fian@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/readdress

Kostenlose Infohotline: 0463 32303 55678

13.5 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

13.6 Beratung für Männer und Burschen

Männerberatung Caritas

Hubertusstraße 5c, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 599 500 oder 0676 589 60 51
E: maennerberatung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777 www.maennerinfo.at

ponto – Verein zur Förderung ganzheitlicher Burschen*- und Männer*arbeit

Postadresse: Lexergasse 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0650 590 93 95
E: info@ponto.pro
W: www.ponto.pro

13.7 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration
Völkermarkter Ring 31, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 33056
E: abt13.gleichbehandlung@ktn.gv.at

13.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung

INSIEME – Transidentität/ Geschlechtervielfalt

T: 0660 664 738 3
E: office@insieme-kaernten.com
W: www.insieme-kaernten.com

COURAGE Kärnten

Getreidegasse 5, 9020 Klagenfurt a. W.
Beratungszeiten: Mo-Do 15-18 Uhr
Telefonische Voranmeldung:
Mo-Do, 9-15 Uhr, Fr 9-13 Uhr
T: 0660 166 166 8
E: klagenfurt@courage-beratung.at
W: www.courage-beratung.at

(un)aufgeregt – Verein zur Förderung sexueller Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt

E: info@unaufgeregt.at
W: www.unaufgeregt.at

Equaliz Ally

Begegnung – Beratung – Information rund um vielfältige Lebensweisen und Liebensformen im Kontext von LGBTQI*

Karfreitstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 508821-40 oder
0660 151 94 22
und Kaiser-Josef-Platz 6, 9500 Villach
T: 0660 394 77 70
E: ally@equaliz.at
W: new.equaliz.at/lebenswelten/ally

14 Aus- und Weiterbildung

Suizidprävention

- Fortbildungsreihe Suizidprävention
- Weiterbildung für Pädagogen/Lehrer
- Workshops für Schüler

SUPRA Kärnten

- Fachtagung Suizidprävention
- Gatekeeper-Schulungen

Kärntner Bündnis gegen Depression www.buendnis-depression.at

pro mente kärnten GmbH

„Bündnis gegen Depression“
Villacher Straße 161, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 55 112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Depression/Stress & Burnout/ Erste Hilfe für die Seele

- Vorträge/Weiterbildung für Institutionen

Stammtisch für pflegende Angehörige

Fortbildungen für Stammtischleiter pflegender Angehöriger (Stärkung der Kompetenz pflegender Angehöriger, Vermeidung von gefährdenden Pflegesituationen und Vorbeugung psychosozialer Belastungen).

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege

Unterabteilung Gesundheitsförderung
Bahnhofplatz 5/2, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-15132
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
W: www.gesundeskaernten.at

Kärntner Bildungswerk

Mießtaler Straße 6, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 536 576 22
E: office@bildungswerk-ktn.at
W: www.bildungswerk-ktn.at

Verein für Bildung & Lernen (für Frauen)

Tiroler Straße 6/2, 9500 Villach
T: 04242 22595
E: office@bildungundlernen.at
W: www.learnforever.at

14.1 Die Kärntner Volkshochschulen

www.vhsktn.at

VHS Hermagor

Wulfeniaplatz 1, 4. Stock (Rathaus)
9620 Hermagor
T: 0 50 477 7103
E: vhs-hermagor@vhsktn.at

VHS Feldkirchen

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0 50 477 7400
E: vhs-feldkirchen@vhsktn.at

VHS Klagenfurt

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 477 7000
E: vhs-klagenfurt@vhsktn.at

VHS Spittal/Drau

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 0 50 477 7301
E: vhs-spittal@vhsktn.at

VHS St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan
T: 0 50 477 7400
E: vhs-stveit@vhsktn.at

VHS Villach

Widmannngasse 11, 9500 Villach
T: 0 50 477 7100
E: vhs-villach@vhsktn.at

VHS Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2, 9100 Völkermarkt
T: 0 50 477 7500
E: vhs-voelkermarkt@vhsktn.at

VHS Wolfsberg

Am Weiher 7, 9400 Wolfsberg
T: 050 477 7200
E: vhs-wolfsberg@vhsktn.at

14.2 bfi-Kärnten

www.bfi-kaernten.at

Kärnten Zentrale

Bahnhofstraße 44, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Feldkirchen „Tiebelcampus“

Bahnhofstraße 35, 9560 Feldkirchen
T: 05 78 78-3600
E: info@bfi-kaernten.at

Hermagor

Grabengasse 4, 9620 Hermagor
T: 05 78 78-3400
E: info@bfi-kaernten.at

Klagenfurt

Bahnhofplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 78 78-3000

E: info@bfi-kaernten.at

Spittal/Drau

10.-Oktober-Straße 36, 9800 Spittal/Drau

T: 05 78 78-3411

E: info@bfi-kaernten.at

Wolfsberg/St. Stefan

Hauptstraße 47, 9431 St. Stefan/Lavanttal

T: 05 78 78-3500

E: info@bfi-kaernten.at

St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 78 78-3600

E: info@bfi-kaernten.at

Villach

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach

T: 05 78 78-3100

E: info@bfi-kaernten.at

Villach-St. Magdalen

Europastraße 9a, 9524 St. Magdalen/Villach

T: 05 78 78

E: info@bfi-kaernten.at

Völkermarkt

Mettingerstraße 8, 9100 Völkermarkt

T: 05 78 78-3900

E: info@bfi-kaernten.at

Bezirksstelle Hermagor

Eggerstraße 9, 9620 Hermagor

T: 05 9434-536

E: wifi@wifikaernten.at

Klagenfurt-Technikzentrum

Lastenstraße 15, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 9434-942

E: wifi@wifikaernten.at

Spittal/Drau

Bismarckstraße 14-16, 9800 Spittal/Drau

T: 05 9434-542

E: spittal@wifikaernten.at

Bezirksstelle St. Veit/Glan

Bahnhofstraße 27, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 9434-561

E: st.veit@wkk.or.at

Villach-Technologiepark

Europastraße 10, 9524 Villach

T: 05 9434-574

E: villach@wifikaernten.at

Bezirksstelle Völkermarkt

Klagenfurter Straße 10, 9100 Völkermarkt

T: 05 9434-581

E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Wolfsberg

Schießstattgasse 2, 9400 Wolfsberg

T: 05 9434-594

E: wifi@wifikaernten.at

14.3 WIFI Kärnten

www.wifikaernten.at

WIFI Klagenfurt

Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 9434

E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 4, 9560 Feldkirchen

T: 05 9434-531

E: feldkirchen@wkk.or.at

14.4 Weitere Adressen

Erwachsenenbildung

erwachsenenbildung.at

Kärnten Aus- und Fortbildung

verwaltungsakademie.ktn.gv.at

AMS Weiterbildungsdatenbank

www.weiterbildungsdatenbank.at

AKademie – Die Bildungsplattform der AK Kärnten (für AK-Mitglieder)

www.ak-akademie.at

Wissenslandkarte Land Kärnten

[wissenslandkarte.ktn.gv.at/
foerderungen/bildungstraeger](http://wissenslandkarte.ktn.gv.at/foerderungen/bildungstraeger)

Digitales Schulportal

www.schule.at/schulfuehrer

Digitaler Studienführer

www.studieren.at/hochschulen-finden

FH Guide

www.fachhochschulen.ac.at

15 Ämter/Behörden

Amt der Kärntner Landesregierung

www.ktn.gv.at

Abteilung 1

Landesamtdirektion

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 22802

E: abt1.lad@ktn.gv.at

Abteilung 2

Finanzen, Beteiligungen und FTI

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 12303

E: abt2.post@ktn.gv.at

Abteilung 3

Gemeinden und Katastrophenschutz

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536-13002

E: abt3.post@ktn.gv.at

Abteilung 4

Soziales

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 14504

E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 5

Gesundheit und Pflege

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 15002

E: abt5.post@ktn.gv.at

Abteilung 6

Bildung und Sport

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 16002

E: abt6.post@ktn.gv.at

Abteilung 7

Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 17002

E: abt7.post@ktn.gv.at

Abteilung 8

Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 18002

E: abt8.post@ktn.gv.at

Abteilung 9

Straßen und Brücken

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536-19002

E: abt9.post@ktn.gv.at

Abteilung 10

Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 11002

E: abt10.post@ktn.gv.at

Abteilung 11

Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 31002

E: abt11.post@ktn.gv.at

Abteilung 12

Wasserwirtschaft

Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 32002

E: abt12.post@ktn.gv.at

Abteilung 13

Gesellschaft und Integration

Hasnerstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 536 33002

E: abt13.post@ktn.gv.at

Abteilung 14 Kunst und Kultur

Burggasse 8, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 34002
E: abt14.post@ktn.gv.at

Abteilung 15 Standort, Raumordnung und Energie

Mießtaler Straße 1, Völkermarkter Ring 29 und
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0 50 536 35002
E: abt15.post@ktn.gv.at

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Rathaus, Neuer Platz 1
9010 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537 0
E: info@klagenfurt.at

Stadt Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205

16 Bürgerservice

Bürgerservice Althofen

Hauptplatz 8, 9330 Althofen
T: 04262 2288-0
E: althofen@ktn.gde.at

Bürgerservice Ferlach

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach
T: 04227 2600-43
E: ferlach@ktn.gde.at

Bürgerservice Friesach

Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
T: 04268 2213
E: friesach@ktn.gde.at

Bürgerservice Hermagor-Pressegger See

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
T: 04282 2333
E: gemeinde@hermagor.at

Bürgerservice - Land Kärnten

Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt a. W.
T: 050 536-22132
E: buergerservice@ktn.gv.at

Bürgerservice Spittal/Drau

Burgplatz 5, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 5650-0
E: stadt.spittal@spittal-drau.at

Bürgerservicebüro - Stadt Klagenfurt

Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 537-2750
E: service@klagenfurt.at

Bürgerservice St. Andrä

St. Andrä 100, 9433 St. Andrä
T: 04358 27 10
E: gemeinde@st-andrae.at

Bürgerservice St. Veit/Glan

Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 5555
E: city@stveit.com

Bürgerservice Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205 3900
E: buergerservice@villach.at

Bürgerservice Völkermarkt

Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt
T: 04232 2571
E: voelkermarkt@ktn.gde.at

Bürgerservice Wolfsberg

Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 537-0
E: stadt@wolfsberg.at

Essen auf Rädern - Volksküche

Südbahngürtel 50, 9020 Klagenfurt a. W.
T: 0463 5375353
E: volkskueche@klagenfurt.at

24 Stunden Bürgertelefon

Magistrat der Landeshauptstadt Kärnten
T: 0463 537-3000

17 Wichtige Adressen

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Landesstelle Kärnten

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0766-161000

E: office-k@oegk.at

W: www.gesundheitskasse.at

Kundenservicestelle KLAGENFURT

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0766-163100

E: leistungserbringung@oegk.at

Kundenservicestelle VILLACH

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach

T: 05 0766-164400

E: villach@oegk.at

Kundenservicestelle SPITTAL/DRAU

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau

T: +43 5 0766-164200

E: spittal@oegk.at

Kundenservicestelle HERMAGOR

Egger Straße 7, 9620 Hermagor

T: 05 0766-164300

E: hermagor@oegk.at

Kundenservicestelle WOLFSBERG

Roßmarkt 13, 9400 Wolfsberg

T: 05 0766-164800

E: wolfsberg@oegk.at

Kundenservicestelle VÖLKERMARKT

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt

T: 05 0766-164700

E: voelkermarkt@oegk.at

Kundenservicestelle FELDKIRCHEN

10.-Oktober-Straße 24, 9560 Feldkirchen

T: 05 0766-164500

E: feldkirchen@oegk.at

Kundenservicestelle ST. VEIT/GLAN

Platz am Graben 4, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 0766-164600

E: st.veit@oegk.at

Ombudsstelle der ÖGK

(Lob, Anregungen oder Beschwerden)

T: 05 0766-162132

E: ombudsstelle-16@oegk.at

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

Innere Medizin

T: 05 0766-165400

E: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at

Vorsorgeuntersuchung

T: 05 0766-165440

E: vu-klagenfurt@oegk.at

Radiologie

T: 05 0766-165300

E: radiologie-klagenfurt@oegk.at

Zahngesundheitszentren

■ Klagenfurt

Mein Zahngesundheitszentrum

Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0766-165050

E: zahnmedizin-klagenfurt@oegk.at

■ Spittal/Drau

Mein Zahngesundheitszentrum

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau

T: 05 0766-165150

E: zahnmedizin-spittal@oegk.at

■ Villach

Mein Zahngesundheitszentrum

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach

T: 05 0766-165100

E: zahnmedizin-villach@oegk.at

■ Völkermarkt

Mein Zahngesundheitszentrum

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt

T: 05 0766-165200

E: zahnmedizin-voelkermarkt@oegk.at

■ Wolfsberg

Mein Zahngesundheitszentrum

Am Rossmarkt 13, 9400 Wolfsberg

T: 05 0766-165250

E: zahnmedizin-wolfsberg@oegk.at

Allgemeine

Unfallversicherungsanstalt AUVA

Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee

Waidmannsdorfer Straße 42

9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 93 93-33833

E: ak@auva.at

W: auva.at/servicestellen/

landesstelle-graz/aussenstelle-klagenfurt

Hauptstelle

Vienna Twin Towers

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

T: 05 93 93-20000

W: www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PV)

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 03 03

Terminvereinbarung: 05 03 03-35170

E: pva-lsk@pv.at

W: www.pv.at

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien

T: 05 03 03

E: pva@pv.at

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 5864-0

E: post.karnten@sozialministeriumservice.at

W: www.sozialministeriumservice.at

Sozialversicherung der Selbstständigen

Kundencenter Kärnten

Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 05 0808 808

W: www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,

Eisenbahnen und Bergbau

Landesstelle für Kärnten

Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

T: 050 4052 6700

E: lst.karnten@bvaeb.at

W: www.bvaeb.at

Arbeiterkammer Kärnten / Bezirksstellen

■ Klagenfurt

Arbeiterkammer

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt a. W.

T: 050 477

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Feldkirchen

Bezirksstelle

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen

T: 050 477-5615

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Hermagor

Servicestelle

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor

T: 050 477-5132

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Spittal/Drau

Bezirksstelle

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau

T: 050 477-5315

W: /karnten.arbeiterkammer.at

■ St.Veit/Glan

Bezirksstelle

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan

T: 0 50 477-5415

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Villach

Bezirksstelle

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach

T: 0 50 477-5115

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Völkermarkt

Bezirksstelle

Hans-Wiegele Str. 2, 9100 Völkermarkt

T: 0 50 477-5515

W: karnten.arbeiterkammer.at

■ Wolfsberg

Bezirksstelle

Am Weiher 7/2, 9400 Wolfsberg

T: 0 50 477-5215

W: karnten.arbeiterkammer.at

**Bundesministerien Österreich
Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien
T: 01 531 15-0
W: www.bundeskanzleramt.gv.at

**Bundesministerium für Arbeit und
Wirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00-0
W: www.bmaw.gv.at

**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
T: 01 531 20-0
W: www.bmbwf.gv.at

**Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten**

Minoritenplatz 8, 1010 Wien
T: 0 50 11 50-0
W: www.bmeia.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien
T: 01 514 33-0
W: www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7, 1010 Wien
T: 01 531 26-0
W: www.bmi.gv.at

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien
T: 01 521 52-0
W: www.bmj.gv.at

**Bundesministerium für Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
T: 01 716 06-0
W: www.bmkoes.gv.at

**Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
T: 01 711 62 65-0
W: www.bmk.gv.at

Bundesministerium für Landesverteidigung

Roßauer Lände 1, 1090 Wien
T: 0 50 201-0
W: www.bmlv.gv.at

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00-0
W: www.bml.gv.at

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00-0
W: www.sozialministerium.at

18 Nützliche Links der Soziallandschaft

Caritas Wegweiser

Hilfe suchen. Hilfe finden. Österreichweit. Sie wissen nicht weiter? Der Caritas Wegweiser führt Sie bei Problemen oder in Notlage schnell, anonym und unkompliziert zum passenden Hilfsangebot oder direkt zur Onlineberatung.

[www.caritas.at/hilfe-angebote/
caritas-wegweiser/hilfe-finden](http://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser/hilfe-finden)

Wohin – der Kärntner Soziallotse

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

www.wohin.or.at

Klagenfurter Sozialatlas

Eine praktische Übersicht zu allen Leistungen, Beratungsstellen und Betreuungseinrichtungen zu den Themen Pflege, Gesundheit, Finanzen und Beeinträchtigung in Klagenfurt.

[issuu.com/magistratklagenfurt/docs/
so_sozialatlas_netz](http://issuu.com/magistratklagenfurt/docs/so_sozialatlas_netz)

Pflegeplatzbörse

Unverbindliche Informationen über verfügbare Plätze in Altenwohn- und Pflegeheimen, Tagesstätten und Alternativen Lebensräumen.

pflegeplatzboerse.mocca.care

**GPS – Gesundheits-,
Pflege und Sozialservice**
www.gps-ktn.at

Pflegekompass Hilfswerk
[www.hilfswerk.at/oesterreich/
publikationen/ratgeber-und-broschueren/
der-hilfswerk-pflegekompass](http://www.hilfswerk.at/oesterreich/publikationen/ratgeber-und-broschueren/der-hilfswerk-pflegekompass)

Demenzberatung/Trainer etc.
Anlaufstelle in allen Fragen zu Demenz/
Alzheimer für Betroffene und An-/Zugehörige
[www.alzheimerhilfe.at/
mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste](http://www.alzheimerhilfe.at/mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste)

Kinderbetreuung Österreich
Kinderbetreuungsangebote österreichweit
suchen und finden.
www.kinderbetreuung.at

Kinderbetreuung Kärnten
Informationen im Bereich der Kinderbildungs-
und -betreuungsrichtungen in Kärnten.
kinderbetreuung.ktn.gv.at

Lehre statt Leere
Hilfe zur Selbsthilfe - Für Lehrlinge in der Aus-
bildung und im privaten Umfeld sowie für Lehr-
betriebe in einer dynamischen Arbeitswelt.
www.lehre-statt-leere.at

Diakonie-Angebote finden
[www.diakonie.at/
unsere-angebote-und-einrichtungen/liste](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste)

Homepage „wir helfen dir“
www.wir-helfen-dir.at

Rat auf Draht 147
www.rataufdraht.at

Hilfe gegen Gewalt
Hilfe bei Gewalt sowie psychosoziale und juristi-
sche Prozessbegleitung (kostenlos)
www.hilfe-bei-gewalt.gv.at

MyAbility.jobs
Inklusive Jobs für Menschen mit Behinderungen
oder chronischen Erkrankungen in Österreich
www.myability.jobs/at

19 Nützliche Hotlines

Telefonseelsorge 142
Ohne Vorwahl zum Nulltarif 142
24 Stunden erreichbar

Rat auf Draht 147
Beratung für Kinder und Jugendliche
jederzeit – anonym – kostenlos 147

**Hilfswerk Hotline
für Eltern und Erziehende**
Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr
kostenlos
T: 0800 640 680

**Kärntner Beratungshotline für
Frauen und Mädchen**
T: 0660 244 24 01
24 Stunden erreichbar

Frauen-Helpline
Beratungs- und Hilfsangebote der Frauenhelpline
gegen Gewalt
T: 0800 222 555
24 Stunden erreichbar

Männerinfo
Telefonische Krisenberatung
T: 0800 400 777
24 Stunden erreichbar

Männernotruf
Anlaufstelle für Krisen-
und Gewaltsituationen
T: 0800 246 247

Hilfe bei Gewalt
T: 0800 112 112

Pflegetelefon Kärnten
Mo-Do 10-11 Uhr und 14-15 Uhr,
Fr 10-11 Uhr
T: 0720 788 999

Hilfswerk Hotline für pflegende Angehörige
Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr
T: 0800 640 660

Caritas Kältetelefon

T: 0463/39 60 60

November-März, Mo-So 18-06 Uhr

■ Österreichweite Hotlines

Euro-Notruf	112
Feuerwehrentralen	122
Notrufnummer bei Gasgebrechen	128
Polizei	133
Bergrettung	140
Ärztendienst	141
Rettungsdienst	144
Notrufdienst für Kinder und Jugendliche	147
Vergiftungszentrale	01 406 43 43
Gehörlosennotruf	0800/133 133
Wasserrettung	130
Opfernotruf	0800 112 112
Psychiatrischer Notdienst	0664 3007007
Hitzetelefon (nur im Sommer)	0800 880 800
Gesundheitshotline	1450
Apothekennotruf	1455
Helpline der Aids Hilfe Österreich	01 599 37
Essstörungshotline	0800 20 11 20

20 Lebensmittel

SoMa SozialMarkt Kärnten

Priesterhausgasse 7/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 842 414-101

E: office@sozialmarkt-kaernten.at

W: www.sozialmarkt-kaernten.com

SoMa Laden Klagenfurt Innenstadt

Priesterhausgasse 7/1, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 842 414-102

Montag-Freitag 8-12 Uhr

SoMa Laden Klagenfurt Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 19, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0676 84 24 14-108

Montag und Freitag 10-14 Uhr

Mittwoch und Donnerstag 9-13 Uhr

SoMa Laden Spittal/Drau

Kirchgasse 4a, 9800 Spittal/Drau

T: 0676 84 24 14-103

Montag-Freitag 09-12 Uhr

SoMa Laden St. Veit/Glan

Hauptplatz 31, 9300 St. Veit/Glan

T: 0676 84 24 14-105

Montag-Freitag 09-12 Uhr

SoMa Laden Villach

Ringmauergasse 7, 9500 Villach

T: 0676 84 24 14-107

Montag-Donnerstag 8-12:30 Uhr

Freitag 8-13 Uhr

SoMa Laden Wolfsberg

Bambergergasse 2, 9400 Wolfsberg

T: 0676 84 24 14-104

Montag-Freitag 9:30-12:30 Uhr

Caritas Kärnten

Lebensmittelausgabe (Lea)

Benediktinerplatz 2-3, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0463 555 60-37

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/lebensmittel

Zentralrat der Vinzenzgemeinschaften in Kärnten

VINZIBUS: Tägliche Essensausgabe

für Obdachlose ab 18:00 Uhr

St. Primusweg 49, 9020 Klagenfurt a. W.

M: 0664 46 16 758

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.

T: 0 50 9144-1064

Alle Infos zur Team-Österreich-Tafel gibt

es auch bei Ö3 unter 0800 600 600

(kostenlos, täglich 7-19 Uhr).

Team-Österreich-Tafeln

■ Klagenfurt

Bezirksstelle Klagenfurt
Grete-Bittner-Straße 9, 9020 Klagenfurt a. W.
Parkplatz der Blutzentrale

■ Althofen

Koschatstraße 1, 9330 Althofen

■ Feldkirchen

Bezirksstelle, Lastenstraße 10, 9560 Feldkirchen

■ Hermagor

Bezirksstelle, Obervellach 88, 9620 Hermagor

■ Spittal/Drau

Bezirksstelle, Petzelhofstraße 6
9800 Spittal/Drau

■ St. Veit/Glan

Bezirksstelle, Henry Dunant Straße 1
9300 St. Veit/Glan

■ Villach

Kärntner Straße 25, 9500 Villach

■ Völkermarkt

Holzhalle (ehem. Wildbachverbauung)
im Industriepark
Wolfgang Paulitsch Gasse 2, 9100 Völkermarkt

■ Wolfsberg

Bezirksstelle, Krankenhausstraße 3
9400 Wolfsberg

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 22216
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: <http://arge-sozial-villach.at>

Lebensmittelausgabe

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag

*Termin für Abholung von
8-9 Uhr unter 04242 22216 vereinbaren*

Together

Verein zur Förderung ökosozialen
Bewusstseins und zur Realisierung
gemeinnütziger Projekte
E: info@act2gether.at
W: www.act2gether.at

Büro

Ringmauergasse 12, 9500 Villach
Mo-Fr 8:30-12:30 Uhr
T: 0664 21 05 140

POINT FELDKIRCHEN

10.-Oktober-Straße 1, 9560 Feldkirchen

POINT SPITTAL/DRAU

Hauptplatz 7, 9800 Spittal/Drau

POINT ST. JAKOB

Gewerbestraße 3, 9184 St. Jakob

POINT ST. VEIT/GLAN

Platz am Graben 3, 9300 St. Veit/Glan

POINT VIKTRING

Carolinenstrasse 10, 9073 Klagenfurt a.W.

TOGETHERCITY LIEBENSWERT VILLACH

Ringmauergasse 12, 9500 Villach

POINT VÖLKERMARKT

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

TOGETHERCITY KLAGENFURT

10. Oktober-Straße 17, 9020 Klagenfurt

BLEIBURG Lebensmittelausgabe

Koschatstraße 14a, 9150 Bleiburg

Die Öffnungszeiten in den Together Points
werden monatlich angepasst und
sind abrufbar unter: [www.act2gether.at/
aktuelle_oeffnungszeiten.html](http://www.act2gether.at/aktuelle_oeffnungszeiten.html)

**Westbahnhoffnung Villach – Evangelische
Bahnhofsmission**

Steinwenderstraße 2, 9500 Villach

T: 0699 182 856 27

E: office@westbahnhoffnung.at

Öffnungszeiten:

Di-So 12 Uhr (Mittagessen)

Do, So 13:30 Uhr (Lebensmittelausgabe)

Montags und feiertags geschlossen

Together Brotregal

TOGETHER BROTRREGAL Bleiburg

Koschatstraße 14a, 9150 Bleiburg

**TOGETHER BROTRREGAL Klagenfurt,
St. Hemma**

Färberweg, 9020 Klagenfurt a. W.

TOGETHER BROTRREGAL Villach

Ringmauergasse 12, 9500 Villach

TOGETHER BROTRREGAL Völkermarkt

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

TOGETHER BROTRREGAL Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 31, 9020 Klagenfurt a. W.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abendschüler.....	52
Abschlagsfreiheit	33
Absatzbeträge.....	74
AK-Akademie.....	49, 200
AK-Bibliotheken.....	52
AK-Bildungsgutschein	49
Aktiv und fit im Alter	63
Alkoholberatung.....	190
Alleinerzieherabsatzbetrag.....	74
Alleinverdienerabsatzbetrag.....	74
Altenwohn- und Pflegeheime.....	82, 135
Alternative Lebensräume.....	82, 134
Altersteilzeit.....	21
Ambulante Betreuung	92, 110, 152
Ambulatorien.....	98, 158
Ämter/Behörden.....	201
Angebote der Sozialversicherung	87
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien.....	89, 148
Angebote für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen.....	100, 111, 113, 160, 162, 164
Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen/Beeinträchtigungen.....	109, 180
Angebote für sexuelle Orientierung und Geschlechtervielfalt	128, 198
Angehörigenberatung.....	117
Angehörigenbonus	36
Anlehre.....	100, 101, 166
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung.....	117, 160
Arbeitsassistentz	114, 165
Arbeitsprüfung	56
Arbeitslosenversicherung.....	18, 19
Arbeitsplatzsicherungszuschluss.....	58
Arbeitsprojekte	177
Arbeitstraining.....	56, 116, 184
Arbeitsunfall.....	23
Arbeitszeitausfall.....	55
Assistenzleistungen.....	108, 179
Asylkoordination Österreich.....	194
AusbildungsFit.....	114, 164
Aus- und Weiterbildung.....	198
Autismus.....	111, 112, 113, 162, 163, 174

B

Befreiung Kostenanteil für Heilbehelfe	66
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card.....	65
Beihilfen des Arbeitsmarktservice	55
Beihilfen/Geldleistungen	38
Beihilfen in Ausbildungszeiten	50
Beihilfen zur beruflichen Inklusion.....	58
Beihilfen zur Mobilität	59
Beratung bei Finanzangelegenheiten.....	122, 192
Beratung für Krebspatienten und Angehörige...	125, 195
Beratung für Männer und Burschen.....	128, 198
Beratung für Menschen mit Behinderung.....	118
Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL....	127, 197
Beratung und Angebote für Menschen mit HIV	124, 194
Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	118, 186
Beratung und Hilfe bei Gewalt.....	122, 192
Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen ..	120, 189
Berufliche Rehabilitation	27, 184
Berufsausbildungsassistentz	114, 165
Berufskrankheit.....	23
Berufsunfähigkeitspension	32
Beschäftigungswerkstätten.....	101, 168
Beschäftigungsprojekte.....	102, 177
Betreutes Reisen.....	176
Betreutes Wohnen.....	79
Betriebservice.....	114
Betriebskostenunterstützung.....	43
Bildungsbonus WIR.....	50
Bildungsförderungen	49
Bildungskarenz/Weiterbildungsgeld.....	50
Bildungsteilzeit.....	51
Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten.....	176
Bundesministerien Österreich.....	205
Bürgerservice.....	202

C

Careleaver.....	96, 158
Caritas Wegweiser	205

D

Demenzabklärung.....	86, 144
Demenzambulanzen.....	144
Demenzberatung.....	85, 145, 206
Demenzcafé.....	86, 146
Demenzstrategie Bund und Land Kärnten.....	85
Depression.....	198
Diskriminierung, Behinderung/Beeinträchtigung.....	160
Drogenberatung.....	189

E

Eingliederungsbeihilfe.....	57
Einmalige Hilfen und Fonds.....	62
Elternbeitragsersatz.....	49
Elternbildungsangebote.....	90
Eltern-Kind-Zentren.....	90, 150
Eltern-/Familienberatung.....	89, 149
Entfernungsbeihilfe.....	56
Entgeltzuschuss.....	58
Entschädigungen.....	68
Erhöhte Familienbeihilfe.....	47
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.....	76
Ermäßigungen.....	71
Ermäßigungen Verkehrsunternehmen.....	73
Erschwerniszulage.....	41
Erwachsenenvertretung.....	121, 191
Essen auf Rädern.....	85, 143, 202

F

Fachberatung für Integration.....	111
Fachkräftestipendium.....	55
Fahrtkostenersatz.....	29
Fahrtkostenzuschuss Behinderung.....	107
Fahrtkostenzuschuss Berufspendler.....	59
Familienassistenz.....	108, 117, 179
Familienbeihilfe.....	48
Familienbonus Plus.....	75
Familienhärteausgleich.....	62

Familienhospizkarenz-Härteausgleich.....	48
Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG).....	46
Familienrat.....	92, 152
Familienurlaubsaktion.....	94, 153
Familienzeitbonus.....	31
Familienzuschuss nach K-FFG.....	61
Feriencamp Jugendliche.....	72, 95, 153
Finanzielle Förderung der Ersatzpflege.....	42
Finanzielle Förderung bei Demenz.....	86
Förderkindergarten und Integrationsgruppen.....	111, 112, 162
Förderung Bauhandwerkerausbildung.....	57
Förderung Lehrausbildung.....	56
Frauenbildungsfonds.....	63
Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen.....	126, 196
Frauenhäuser.....	126, 193, 196
Frauen-Helpline.....	193, 206
Frauennotschlafstelle.....	188
Freiwillige Versicherung.....	25
Freizeitassistenz.....	108, 117, 179
Früherkennung, Geburtsberatung, Therapie.....	160
Frühe Hilfen (Gut begleitet von Anfang an).....	92, 151, 161
Frühförderung.....	162
Frühstarterbonus.....	33

G

Gehaltsexekution.....	36
Genitalverstümmelung FGM/C.....	127, 197
Geschlechtervielfalt.....	128, 198
Gesundheitsangebote für Frauen.....	127
Gesundheitseinrichtungen der ÖGK.....	87
Gesundheitsprogramm für Ältere.....	99
Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS).....	78, 132
Gewaltschutzzentrum.....	192
Gleichbehandlungsstelle.....	128, 160, 198
Gut begleitet von Anfang an (Frühe Hilfen).....	92, 151, 161

STICHWORTVERZEICHNIS

H

Handwerkerbonus.....	65
Hauskrankenhilfe	84, 141
Hauskrankenpflege.....	84, 141
Heeresentschädigung.....	68
Heimaufsicht.....	82
Heimhilfe.....	84, 141
Heimopferrente.....	70
Hilfe in besonderen Lebenslagen	63
Hilfe bei Gewalt.....	122, 192, 206
Hilfe in Krisen.....	111
Hilfe zum Lebensunterhalt	104
Hilfe und Unterstützung in Notsituationen	64
Höherversicherung in der Pensionsversicherung.....	35
Hospiz- und Palliativversorgung.....	87, 147
Hotlines.....	184, 206
Hunger auf Kunst und Kultur.....	72

I

Impfgeschädigte.....	69
Implacementstiftungen.....	57
Inklusionsförderung/Plus	58
Inklusive Kleinunternehmen.....	102, 167
Integration on Tour	123
Integrationsplattform des Landes Kärnten.....	123, 194
Integrative Betriebe.....	114, 177
Integritätsabgeltung.....	24
Invalidityspension.....	32

J

JobCoaching.....	114, 165
Jugendamt.....	89, 148
Jugendcoaching	114, 164
Jugendnotschlafstelle.....	93, 153, 188
Jugendreferat	98
Jugendwohnen.....	154

K

Kältetelefon.....	207
Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen.....	126, 206
Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG).....	100
Kärntner Familienkarte.....	71
Kärntner Jugendkarte.....	72
Kinderabsatzbetrag	74
Kinderbetreuung.....	94, 152, 206
Kinderbetreuungsbeihilfe	56
Kinderbetreuungsgeld	30
Kinderkrankenpflege.....	94, 143, 152
Kindermehrbetrag	75
Kinder- und Jugendanwaltschaft.....	96, 154
Kinder- und Jugendberuhung.....	95, 153
Kinderzuschuss.....	34
Kindsverlust	90, 150
Klinische Sozialarbeit	124
Kombilohn	57
Kompetenzzentrum Jugend und Kinder.....	158
Korridorpenion	32
Koordinierungsstelle Extremismusprävention ..	123, 194
Krankenbehandlung.....	26
Krankengeld	26
Krankenversicherung.....	25
Kriseneinrichtungen Kinder und Jugendliche....	93, 153
Kurzarbeitsbeihilfe	55
Kurzzeitbegleitung	108, 163
Kurzzeitpflege.....	79

L

Langzeitversicherungspension.....	32
Lebensmittel	207
Lehrantrittsbeihilfe.....	56
Lehre fördern.....	50
Lehrlingsfreifahrt.....	59, 73
Lernförderung.....	163
Lebensberatungsstellen.....	195
Lohn statt Taschengeld.....	101

M

Männernotruf.....	193, 206
Mehrkindzuschlag.....	47
Mehrlingsgeburtzuschuss.....	49
Mehrlingszuschlag.....	30
Mehrständige Betreuung.....	84
Mobile Jugendarbeit/Streetwork.....	96, 154
Mobile Pflege- und Betreuungsdienste.....	84, 141
Mobiler Krisendienst.....	92, 152
Mobiles Familiencoaching.....	92, 152
Mobile Hospizbegleitung.....	147
Mobile Suchtbegleitung.....	92, 152

N

Nachkauf Schul-/Studienzeiten.....	33
NEBA.....	113, 164
Notschlafstellen.....	153, 188
Notstandshilfe.....	21

O

ÖBB-Ermäßigungen.....	72
Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe.....	89, 148
Opferhilfe.....	121, 191
Opfer politischer Verfolgung.....	70
ORF-Beitrags Service.....	68
Organisierte Fahrdienste.....	107, 175
Outplacementstiftungen.....	57

P

Papamonat.....	31
Partnerschaftsbonus.....	31
Patientenanwaltschaft.....	121, 191
Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie.....	121, 191
Patientenentschädigungsfonds.....	70
Pendlerpauschale.....	60
Pensionsanpassung.....	34
Pensionsberechnung.....	32
Pensionsbonus.....	33
Pensionssplitting.....	35

Pensionsversicherung.....	32
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	35
Pensionsvorschuss.....	22
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz.....	115, 178
Persönliche Assistenz an Bundesschulen.....	113
Persönliche Assistenz im privaten Bereich.....	111
Pflege.....	78, 132
Pflegeambulanz.....	78, 132
Pflegeanwaltschaft.....	83, 141
Pflegeförderung.....	41, 82, 105
Pflegegeld.....	41
Pflegekarenz/Familienhospizkarenz.....	80
Pflegekarenzgeld.....	80
Pflegekinder/Pflegeeltern.....	97, 158
Pflegekindergeld.....	97
Pflegenahversorgung.....	78, 132
Pflegeplatzbörse.....	82, 205
Pflegetelefon.....	79, 202
Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst.....	98, 159
Psychosoziale Beratungsstellen.....	109, 180
Psychiatrisches Therapiezentrum.....	98, 159, 181

R

Rat auf Draht.....	206
Rehabilitationsgeld.....	27
Rezeptgebührenbefreiung.....	65
Rufhilfe.....	85, 144
Rundfunk- und Fernsehgebühr.....	67

S

Schulassistent.....	94, 112, 163
Schuldenprobleme.....	122, 192
Schülerunterstützung.....	52
Schülerwohnen.....	153
Schulfahrtbeihilfe.....	48
Schul- und Heimbeihilfe.....	51
Schwangerschaftsabbruch.....	90, 150
Schwerarbeitspension.....	32
Schwerversehrt.....	24
Selbsterhalter-Stipendium.....	54
Selbsthilfegruppe.....	86, 124, 146, 195
Selbstversicherung.....	18, 25

Seniorenerholungsaktion.....	63
Sexuelle Bildung	128, 198
Sonderkrankengeld	27
Sozialberatungsstellen	118, 185
Soziale Rehabilitation	24, 116
Sozialhilfe.....	38
Sozialpädagogische Einrichtungen	93, 153
Sozialversicherung.....	18
Spellsuchtberatung.....	190
Stammtisch für pflegende Angehörige.....	78, 134, 199
Stillberatung	91, 151
Straffälligenhilfe	121, 192
Studienbeihilfe	52
Suchtberatungsstellen	120, 189
Suizidprävention	198
SUPRA Kärnten.....	198

T

Tagesmütter.....	150
Tagesstätten	79, 101, 133
Tages- und Beschäftigungswerkstätte.....	100, 168
Tageszentren.....	109, 110, 181
Telearbeit.....	76
Telefonseelsorge	125, 206
Trainingszentrum	116, 184
Tuberkulosekranke.....	69

U

Übergangspflege	79
Umbauten zu Hause	106
Umschulungsgeld.....	22
Unerfüllter Kinderwunsch	90
Unfallheilbehandlung.....	24
Unfallversicherung	23
Ungeplante Schwangerschaft.....	90
Unpfändbare Beträge.....	37
Unpfändbare Freibeträge	36
Unterhaltsabsetzbetrag.....	74
Unterstützung beim Deutschspracherwerb.....	123
Urlaub pflegende Angehörige.....	81

V

Vaterschaftsanerkennnis	93
Verbrechensopfer	68
Verminderungen und Befreiungen.....	65
Versehrtengeld.....	25
Versehrtenrente.....	24
Vertretung Altenwohn- und Pflegeheime.....	83
Vorstellungs-, Arbeits- und Lehrantrittsbeihilfe.....	56
Vorteils card	72

W

Weiterversicherung für pflegende Angehörige.....	36
Wiedereingliederungsgeld.....	28
Wiedereingliederungsteilzeit.....	28
Wochengeld.....	29
Wohin – der Kärntner Soziallotse	89, 148
Wohnbeihilfe.....	43
Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit....	172
Wohnschirm Kärnten	118, 188
Wohnungslosigkeit.....	118, 188
Wohnungssicherung Klagenfurt	119

Z

Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmittel.....	105
Zuzahlung in die Kranken- und Pensionsversicherung.....	66

etc.

24-Stunden-Betreuung	79, 141
24-Stunden-Bürgertelefon.....	202

Anmerkungen der Redaktion

Liebe Leser*innen!

Im Jahr 2025 durfte der Verein LOTSE – Verein zur Förderung der Sichtbarkeit von Sozialer Arbeit – erneut den Sozialratgeber gestalten und aktualisieren. Das Projekt wurde durchgeführt von Lucia Birner, MA BA und Manuela Dobernig, MA BA BA.

Die Überarbeitung des Sozialratgebers zeichnete sich durch umfassende Recherchen und unzählige E-Mails und Telefonate aus, in welchen der gegenwärtige Stand der Kärntner Soziallandschaft erhoben wurde. Diese mehrwöchige Tätigkeit offenbarte, wie umfangreich und vielfältig die sozialen Unterstützungsangebote in Kärnten sind, und wie wichtig, ein solcher Ratgeber ist, um die richtige Hilfe für sich und/oder seine Angehörigen zu finden.

Es ist uns eine große Freude, Ihnen mit dieser Neuauflage den aktuellen Stand der Kärntner Sozialleistungen kompakt, übersichtlich und jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Ein großer Dank gilt auch der Kollegschaft des Vereins LOTSE sowie den Mitarbeitenden der Abteilungen des Bundes, des Landes und der einzelnen Institutionen, die die Gestaltung und Verwirklichung des diesjährigen Sozialratgebers erst möglich gemacht haben.

Bei Fragen, Beschwerden, Anregungen oder Lob können Sie sich gerne an redaktion@lotse.or.at wenden.

Die Redaktion & Grafik

HINWEIS: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

IMPRESSUM

4. Auflage, 12. März 2025

Herausgeber

Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Abteilung 4 – Soziales

T: 050 536 14504
E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

T: 050 536 15002
E: abt5.post@ktn.gv.at

Redaktion

Lucia Birner, MA BA &
Manuela Dobernig, MA BA BA
– LOTSE Verein zur Förderung der Sichtbarkeit
Sozialer Arbeit; ZVR: 1811663444

Gestaltung

BIGBANG ▲ We love to create.
Bahnhofstraße 53, 9020 Klagenfurt a. W.

Hilfe und Unterstützung für Menschen in Kärnten

**SOZIALRATGEBER
KÄRNTEN
2025**

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt a. W.

Abteilung 4 – Soziales

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Abteilung 6 – Bildung und Sport

Abteilung 11 – Arbeitsmarkt und Wohnbau

Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

